

Universität Dortmund
Institut für Journalistik

Diplomarbeit

Die Presse-Selbstkontrolle in Schweden und Deutschland im Vergleich

Vorgelegt von

Sandra Fomferek
Scharnhorststraße 57
44147 Dortmund

Geb. am 25.02.1978 in Köln

November 2004

1. Gutachter: Prof. Dr. Udo Branahl
2. Gutachter: Prof. Dr. Gerd G. Kopper

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1.) Grundlagen	3
1.1) Die Idee einer freiwilligen Selbstkontrolle der Presse und ihre Probleme.....	3
2.) Porträts der Selbstkontrollgremien	7
2.1) Der schwedische Presserat und Ombudsmann.....	7
2.1.1) Geschichte: Gründung und Entwicklung.....	7
2.1.2) Aufgaben, Befugnisse und Verfahren.....	10
2.1.2.1) Der Ombudsmann.....	10
2.1.2.2) Der Presserat.....	12
2.1.3) Rechtliche Struktur, Zusammensetzung und Finanzierung.....	13
2.2) Der Deutsche Presserat.....	15
2.2.1) Geschichte: Gründung und Entwicklung.....	15
2.2.2) Aufgaben, Befugnisse und Verfahren.....	20
2.2.3) Rechtliche Struktur, Zusammensetzung und Finanzierung.....	22
3.) Vergleich	24
3.1) Rahmenbedingungen im Vergleich.....	24
3.1.1) Die Pressemärkte.....	25
3.1.1.1) Lokale und nationale Verbreitung.....	25
3.1.1.2) Vertriebswege und Erlösstruktur.....	30
3.1.1.3) Konzentration.....	33
3.1.2) Presserecht.....	35
3.1.2.1) Die schwedische Rechtsordnung.....	36
3.1.2.2) Pressefreiheit.....	37
3.1.2.3) Persönlichkeits- und Ehrenschutz.....	40
3.1.2.4) Informationsbeschaffung.....	42
3.1.2.5) Gerichtlicher Rechtsschutz.....	48
3.2) Status der Gremien im Vergleich.....	52
3.2.1) Akzeptanz in der Presse.....	52
3.2.2) Akzeptanz beim Publikum.....	56
3.2.3) Akzeptanz in der Politik.....	57
3.3) Gremienorganisation im Vergleich.....	58
3.4) Kodizes im Vergleich.....	61
3.4.1) Sorgfaltspflicht und Regeln für die Recherche.....	65
3.4.2) Schutz der Privatsphäre und der Umgang mit Namensnennungen.....	66
3.4.3) Gerichtsberichterstattung.....	67
3.4.4) Umgang mit Fotos.....	68
3.4.5) Unabhängigkeit für Redaktion und Journalisten.....	69
3.4.6) Diskriminierung.....	69
3.4.7) Ehrenschutz und unangemessen sensationelle Darstellung.....	70
3.4.8) Abdruck von Rügen, Berichtigungen, Gegendarstellungen.....	70
3.4.9) Öffentliches Informationsinteresse.....	71
3.4.10) Schutz der vertraulichen Informationsquelle.....	73

3.5) Spruchpraxis im Vergleich.....	73
3.5.1) Beschwerdestatistiken.....	74
3.5.1.1) Eingegangene und behandelte Beschwerden.....	74
3.5.1.2) Beschwerdeführer.....	81
3.5.1.3) Schlichtung und Verfahrensdauer.....	81
3.5.1.4) Thematischer Schwerpunkt der Beschwerden.....	83
3.5.2) Das Schutzniveau – Fälle im Vergleich.....	84
3.5.2.1) Identifizierende Berichterstattung.....	84
3.5.2.1.1) Kriminalität, Unfälle, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren...	85
3.5.2.1.2) Selbstmord.....	92
3.5.2.1.3) Krankheit.....	93
3.5.2.2) Verstöße gegen das Wahrheitsgebot und die Sorgfaltspflicht.....	95
3.5.2.2.1) Journalistische Sorgfalt bei der Recherche.....	96
3.5.2.2.2) Falsche Tatsachenbehauptung.....	98
3.5.2.2.3) Sorgfaltsverletzungen durch Fotos.....	101
3.5.2.3) Unlautere Recherchemethoden.....	102
3.5.2.4) Diskriminierung.....	104
3.5.2.5) Verletzung der Ehre und Menschenwürde.....	107
3.5.2.5.1) Beleidigungen und ehrverletzende Behauptungen.....	108
3.5.2.5.2) Verstoß gegen die Menschenwürde.....	110
3.5.2.6) Sensationelle Darstellung von Gewalt.....	112
3.5.2.7) Besondere Rücksichtnahme gegenüber Minderjährigen.....	114
4.) Ergebnisse.....	116
4.1) Rahmenbedingungen, Status und Einfluss.....	116
4.2) Organisation der Gremien und Verfahren.....	118
4.3) Spruchpraxis und Kodizes.....	118
4.4) Zukunftsausblick und Reformvorschläge.....	119
5.) Literaturverzeichnis.....	122
6.) Anhang	
6.1) Chronik: Aufsehen erregende Fälle	
6.1.1) Ausgewählte Fälle aus Schweden	
6.1.1.1) Der Fall Anna Lindh	
6.1.2) Ausgewählte Fälle aus Deutschland	
6.2) Zusätzliche Beschwerdefälle aus der Spruchpraxis	
6.3) Interview mit Presse-Ombudsmann Olle Stenholm	
6.4) Publizistische Grundsätze des Deutschen Presserats	
6.5) Code of Ethics for Press, Radio and Television in Sweden	
6.5.1) Rules on Publicity	
6.5.2) Professional Rules	
6.5.3) Rules Against Editorial Advertising	

Einleitung

Der 10. September 2003 ist ein schwarzer Tag für Schweden, aber auch ein schwarzer Tag für die schwedische Presse. Außenministerin Anna Lindh wird nachmittags im Stockholmer Edelkaufhaus „NK“ niedergestochen. Der Täter flieht unerkannt. Am nächsten Tag erliegt Lindh ihren schweren Verletzungen, Schweden ist im Schockzustand. Die Boulevard-Abendzeitung *Expressen* veröffentlicht auf der Titelseite und drei Doppelseiten Bilder der schwer verletzten Außenministerin auf einer Trage. In den nächsten Tagen und Wochen überschlagen sich die Medien mit Nachrichten über den Stand der Ermittlungen. „Mördaren“ (Mörder) prangt wenige Tage nach der Tat in riesigen Buchstaben auf der Titelseite der Boulevard-Abendzeitung *Aftonbladet* über einem Foto eines Verdächtigen, das mit einer Überwachungskamera im Kaufhaus aufgenommen worden war. Zu diesem Zeitpunkt war der Polizei noch unklar, ob es sich um einen Verdächtigen oder einen Zeugen handelt. Nach der ersten Festnahme am 16. September übertreffen sich die Medien wochenlang gegenseitig mit Berichten gespickt mit Details aus dem Privatleben des 35-Jährigen. Während er in Haft sitzt, füllen nicht nur die Boulevardblätter ihre Seiten mit Spekulationen über psychische Störungen des Verdächtigen und seine sexuelle Veranlagung, sämtliche Vorstrafen werden aufgerollt, angebliche Freunde beschreiben den Inhalt seines Kleiderschranks, Bilder seiner Schule und des Hauses seiner Mutter werden veröffentlicht. Eineinhalb Wochen später wird der 35-Jährige frei gelassen. Ihm kann keine Beteiligung an dem Mord nachgewiesen werden.

In Schweden löst der Vorfall eine kritische Debatte über das Vorgehen der Medien aus. Auch das System der Presse-Selbstkontrolle, bestehend aus Presserat und Presse-Ombudsmann, das in vielen Ländern als Vorbild für eine gut funktionierende Selbstkontrolle dient, gerät in die Kritik. Machtlosigkeit wird Presse-Ombudsmann Olle Stenholm vorgeworfen.

In Deutschland hingegen wird über den Presserat selten geredet – er gerät vor allem immer dann in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, wenn es journalistische Entgleisungen zu beklagen gibt wie im Jahr 2000 beim Fall des kleinen Joseph in Sebnitz oder nach der detaillierten Schilderung der Tat des Kannibalen von Rotenburg im Jahr 2003.

Gegenstand dieser Arbeit ist ein Vergleich des schwedischen und des deutschen Systems der Presse-Selbstkontrolle. Sind die Einrichtungen tatsächlich machtlos, wie ihnen oft vorgeworfen wird? Die Stärken und Schwächen der Gremien sollen hier dargestellt werden.

In Kapitel 1 wird grundsätzlich die Idee der freiwilligen Selbstkontrolle der Presse hinterfragt und aufgezeigt, welche grundlegenden Probleme die Frage nach einer journalistischen Berufsethik aufwirft.

In Kapitel 2 werden die Entwicklung des Deutschen Presserats sowie des schwedischen Presserats (Pressens Opinionsnämnd) und des Presse-Ombudsmannes (Allmänhetens Pressombudsman) dargestellt. Ihre Organisation und Zusammensetzung sowie ihre Aufgaben und Befugnisse werden beschrieben.

In Kapitel 3 folgt ein detaillierter Vergleich der Gremien. Dabei werden auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – die Struktur der Pressemärkte und die gesetzlichen Regelungen

– miteinbezogen. Dadurch sollen nationale Besonderheiten beleuchtet werden, die auch Einfluss auf die Arbeit der Selbstkontroll-Gremien haben können. Die beiden Einrichtungen, ihre Organisation und Zusammensetzung, ihre Akzeptanz, aber auch der Inhalt ihrer Pressekodizes, werden miteinander verglichen. Darüber hinaus folgt eine Analyse der Spruchpraxis und der Beschwerdearbeit. Sämtliche Fälle aus dem Jahr 2003 sowie einige aus früheren Jahren, die zur besseren Vergleichbarkeit in einigen Bereichen hinzu gezogen wurden, werden ausgewertet. Mehr als 50 Beschwerdefälle werden in der Arbeit dokumentiert, um aufzuzeigen, wie die Gremien in den verschiedenen Fällen handelten.

In einer Chronik im Anhang werden außerdem Aufsehen erregende Fälle journalistischer Entgleisungen in beiden Ländern aufgelistet. Dort wird auch detailliert die Berichterstattung in den schwedischen Medien nach dem Mord an Außenministerin Anna Lindh beschrieben und die folgende medienethische Debatte wiedergegeben. Im Anhang finden sich ein Interview mit dem derzeitigen Ombudsmann Schwedens, Olle Stenholm¹ sowie der schwedische und deutsche Pressekodex.

¹ Da es über das schwedische Selbstkontroll-System kaum aktuelle Literatur, Untersuchungen oder Statistiken gibt, liefert das Interview wichtiges Hintergrundwissen.

1.) Grundlagen

1.1) Die Idee einer freiwilligen Selbstkontrolle und ihre Probleme

Eine freie Presse gilt nach dem westlichen, liberalen Pressemodell als Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Sie soll nicht nur am öffentlichen Meinungsbildungsprozess entscheidend mitwirken und dem Informationsbedürfnis der Bürger dienen, sondern zugleich die staatliche Machtausübung kontrollieren.² Das Recht lässt Journalisten deshalb einen weiten Spielraum. Das birgt jedoch die Gefahr einer Kollision mit berechtigten Interessen Dritter. So erfasst beispielsweise der zivil- und strafrechtliche Ehrenschatz nicht alle unwahren Presseberichte. Finanzielle Entschädigungen greifen oft zu kurz, weil sie den entstandenen Schaden nach einem durch die Medien zerstörten Ruf nicht wiederherzustellen vermögen. Es stellt sich daher die Frage, wie genau die Presse kontrolliert werden kann. Die staatlichen Rechtsnormen geben nur den äußeren Rahmen vor. Ein Zuviel an rechtlichen Sanktionen kann für die Pressefreiheit zur Bedrohung werden. So könnten beispielsweise sehr hohe Schadensersatzforderungen in Pressefällen, eine kritische oder investigative Berichterstattung unterdrücken.³ Nach der liberalen Vorstellung gilt es, bei der Pressegesetzgebung deshalb größte Zurückhaltung zu üben, um die Pressefreiheit nicht zu gefährden. „Nicht alles kann, nicht alles soll rechtlich verankert werden. Spätestens dort, wo das Recht an seine Grenzen gelangt, ist Verantwortung gefragt. Spätestens dort, wo das Recht nicht weiter kann, sind wir selbst gefordert“, resümiert Krainer.⁴ Die Rechtsnormen sollen für das journalistische Handeln lediglich Mindeststandards setzen.⁵ Die Lücken, die die Gesetzgebung bewusst bestehen lässt, sollen durch Selbstbindung der Journalisten gefüllt werden. Je größer die rechtliche Autonomie der Presse gestaltet ist, desto notwendiger erscheint auch eine ethische Selbstbindung.⁶ „Ethikbedarf“⁷ wurde der deutschen Presse Ende der 1980er Jahre bescheinigt, als sich journalistische Fehlleistungen häuften. Die Funktion von Ethik ist es, dort Verbindlichkeiten zu schaffen, wo andere Steuerungsressourcen, wie das Recht oder der Markt, versagen.⁸

Als Instanzen zur Wahrung der Berufsmoral bildeten sich in vielen Ländern Presseräte, mit deren Hilfe sich Zeitungen und Zeitschriften selbst kontrollieren wollen, ohne dass der Staat eingreifen muss. Ihren Ursprung hat die Presse-Selbstkontrolle in Schweden.⁹ Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass sich die Presseräte in Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben stark voneinander unterscheiden.¹⁰ Auch die Definitionen der Presse-Selbstkontrolle sind in der Literatur nicht einheitlich. Unterschiedliche Ansichten gibt es darüber, wie weit die Beteiligung Dritter, insbesondere des Staates, gehen darf. Fraglich ist auch, ob Freiwilligkeit eine Grundvoraussetzung ist, oder ob auch dann noch von einer Selbstkontrolle die Rede sein

² Vgl. BVerGE 12, S. 113

³ Wiedemann (1992), S. 10

⁴ Krainer (2001), S. 288

⁵ Thomaß (1988), S. 259

⁶ Wiedemann (1992), S. 14

⁷ Vgl. Thomaß (1988), S. 14; Rühl/Saxer, Publizistik 1981, S. 471 ff.

⁸ Vgl. Thomaß (1988), S. 15; ausführlich zur Ethikdiskussion in Deutschland siehe Ruß-Mohl/Seewald (1992), S. 22 ff. sowie Erbring/Ruß-Mohl (1988), Bermes (1991), S. 19-28

⁹ Mehr zur Geschichte siehe Kapitel 2.1

¹⁰ Fischer/Breuer/Wolter (1976), S. 25 ff.

kann, wenn die Einrichtung gesetzlich vorgeschrieben ist.¹¹ Wiedemann geht davon aus, dass die freiwillige Selbstkontrolle

„die Gesamtheit derjenigen von der Presse oder Teilen der Presse anerkannten und freiwilligen auferlegten Regeln und Verfahrensweisen darstellt, die dazu bestimmt sind, Machtmissbrauch einzelner Presseorgane oder ihrer Vertreter zu verhindern und der besonderen Verantwortung einer freien Presse gegenüber dem Gemeinwohl gerecht zu werden“.¹²

Detaillierter auf die Aufgaben einer Selbstkontrolle gehen Fischer, Breuer und Wolter in ihrer Definition ein. Demnach fällt unter Presse-Selbstkontrolle

„jedes aufgrund freiwilliger Einrichtung und Anerkennung aller am Kommunikationsprozess Beteiligten etablierte Schieds- und/oder Appellationsgremium, dessen Mitglieder Unabhängigkeit gegenüber Staat, Parteien und privat-ökonomischen Interessen genießen, das gesamte Pressewesen eines Landes vertreten, einen allgemeinen oder spezifizierten publizistischen Normenkatalog verteidigen, Beschwerdefälle aufgrund von Eigen- und/oder Fremdinitiativen bearbeiten und autonom Sanktionsmaßnahmen seiner Entscheidungen, die nicht sonst wie anfechtbar oder aufhebbar sein dürfen, öffentlich oder vertraulich bekannt geben und bei den betroffenen Periodika realisieren sollen“.¹³

In beiden Definitionen wird die Freiwilligkeit besonders hervorgehoben.¹⁴ Selbstkontrollorgane, die Presseangehörige zur Mitgliedschaft verpflichten, erfüllen den Grundsatz der Freiwilligkeit nicht. Darüber hinaus sollen die Gremien unabhängig vom Staat und von Parteien sein und ein „Mindestmaß an Autonomie“¹⁵ gegenüber den Berufsverbänden von Verlegern und Journalisten besitzen.

Die *Selbst*-Kontrolle beinhaltet, dass „diejenigen, denen die Kontrolle gilt, auch gleichzeitig an der Zusammensetzung des Kontrollorgans beteiligt sind.“¹⁶ Löffler hält es für unverzichtbar, dass Journalisten *und* Verleger im Rat präsent sein müssen.¹⁷ Wiedemann geht dagegen davon aus, dass die Frage der Besetzung nicht ausschlaggebend für die Anerkennung des Gremiums ist. Im internationalen Vergleich haben sich auch Presseräte bewährt, die ausschließlich mit Journalisten oder mit Vertretern der Öffentlichkeit besetzt sind.¹⁸

Nach der Definition von Fischer/Breuer/Wolter gehört es zu den Aufgaben von Presseräten, mit Hilfe eines Kodexes presseethischer Normen die Berufsethik zu wahren. Die Gremien bearbeiten Beschwerden gegen bestimmte Verstöße und können Sanktionen verhängen. Darüber hinaus besteht in der Regel eine zweite Aufgabe in der Sicherung der Pressefreiheit.¹⁹ Die Rechte der Presse werden gegenüber dem Staat verteidigt. Die zentrale Aufgabe sollte aber nicht die Interessensvertretung, sondern die Kontrolle sein. Nicht unter die Definition der

¹¹ Suhr (1998), S. 22

¹² Wiedemann (1992), S. 24

¹³ Fischer/Breuer/Wolter (1976), S. 491

¹⁴ Aber auch, wenn Presseräte, wie der deutsche und schwedische, auf Initiative der Presse entstanden sind, ist das Ausmaß der Freiwilligkeit fraglich, wenn die Androhung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Bildung beitrug.

¹⁵ Holtz (1997), S. 8

¹⁶ Wiedemann (1992), S. 20

¹⁷ „Presse-Selbstkontroll-Organ sind von der Presse und für die Presse geschaffene Institutionen, in denen Verleger und Journalisten in eigener freier Entscheidung und Verantwortung zusammenwirken, um durch Wahrung der Berufsethik im Inneren und durch Verteidigung der Pressefreiheit nach außen das richtige Verhältnis der Presse zu Staat und Gesellschaft zu sichern.“ Löffler, NJW 1966, S. 2258

¹⁸ Wiedemann (1992), S. 22

¹⁹ Siehe dazu auch Sonninen/Laitila (1995), S. 4

freiwilligen Selbstkontrolle fallen nach Wiedemann deshalb Organisationen, die sich ganz auf die „Vertretung von Mitgliederinteressen nach innen wie nach außen beschränken“.²⁰

Als ein Vorteil der Selbstkontrolle wird ihre Unabhängigkeit vom Staat gesehen. Calliess sieht die Selbstregulierung²¹ als Alternative zur staatlichen Steuerung. Hauptanstoß für die Bildung von Presseräten war dennoch oft Druck von außen. „Typisch ist oftmals gerade das Vorgehen nach dem Prinzip ‚Zuckerbrot und Peitsche‘, bei dem der Staat mit dem Einsatz seiner Hoheitsgewalt droht, um private Maßnahmen anzuregen“,²² beschreibt Callies. Positiv auswirken soll sich dabei die Annahme, dass „derjenige, der an der Entstehung einer Regelung mitgewirkt hat, wenig Widerstand gegen ihre Anwendung an den Tag legen wird.“²³

Eine weitere Stärke von Selbstkontroll-Gremien ist ihre Schlichtungstätigkeit. Presseräte oder Ombudsmänner versuchen oft im Vorfeld, zwischen betroffenen Lesern und der jeweiligen Publikation zu vermitteln.²⁴ Teure und langwierige Gerichtsprozesse sollen dadurch vermieden werden.²⁵ Darüber hinaus versprechen Presseräte in der Regel ein diskreteres Verfahren. Gerade bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen schrecken Betroffene unter Umständen vor einer öffentlichen Verhandlung zurück.

Die Arbeit der Presseräte und der Inhalt der Kodizes bietet aber auch oft Anlass zur Kritik. Ein häufiger Kritikpunkt am Deutschen Presserat ist, dass er ein „zahnloser Tiger“²⁶ sei. Die Strafen, wie der Ausspruch von Rügen, gelten als zu mild. Echte Zwangsmittel werden in Deutschland jedoch ausgeschlossen, weil sie im Widerspruch zu dem Freiwilligkeitsprinzip stehen und sich alle Zeitungen einverstanden erklären müssten.²⁷

Auch die Brauchbarkeit der Kodizes wird oft in Frage gestellt. Sie arbeiten mit Begriffen wie Wahrheit, Fairness und Anstand. Diese Werte werden dabei absolut gesetzt, obwohl sie in einer pluralistischen Gesellschaft abhängig vom Bezugssystem sind und eher relativ gesehen werden. Es wird ignoriert, dass es den „individuellen Täter im Medienbereich, der völlig frei entscheiden kann“²⁸ nicht gibt. Journalisten handeln vielmehr im Kollektiv. Sie sind eingebunden in unterschiedliche Zwänge. Die Qualität eines Produkts hängt häufig nicht alleine vom guten Willen des verantwortlichen Journalisten ab. Die Kodizes idealisieren die Berufswirklichkeit und ignorieren dabei, dass sich Journalismus nicht im „luftleeren Raum“²⁹ abspielt. „Wer heute in einem Medienunternehmen Verantwortung trägt, denkt nicht in erster Linie an die allgemeine Moral, sondern ans Geld, ans Image. Und er spricht von Verantwortung für die Firma und ihre Beschäftigten“, fasst es Weischenberg zusammen.³⁰ Starr und praxisfern seien

²⁰ Wiedemann (1992), S. 23

²¹ Selbstkontrolle definiert er als einen Teil der Selbstregulierung. Calliess, AfP 2002, S. 467

²² Calliess, AfP 2002, S. 466

²³ Calliess, AfP 2002, S. 466

²⁴ Vgl. Kapitel 2.1.2

²⁵ Tatsächlich gibt es in Schweden sehr wenige Medien-Prozesse vor Gericht. Die Selbstkontrolle ist oft die einzige Möglichkeit für Betroffene, sich gegen eine Berichterstattung zu wehren. Mehr dazu unter Abschnitt 3.1.2.5

²⁶ Hauss, AfP 1980, S. 183

²⁷ Berufsständische Ehrengerichte mit hoheitlicher Gewalt sind in Deutschland ebenso wenig erlaubt wie Presserkammern mit Zwangsmitgliedschaft, (vgl. Landespressegesetz NRW § 1)

²⁸ Weischenberg (1992), S. 189

²⁹ Weischenberg (1992), S. 213

³⁰ Weischenberg (1992), S. 222

sie, wird den Kodizes oft vorgeworfen.³¹ Auch der ehemalige Vorsitzende des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserats, Siegfried Maruhn, räumte ein: „Das sind hehre Worte, die nicht viel bringen. Man kann natürlich nichts dagegen einwenden, dass sie in sich richtig sind, in sich schlüssig. Und man sollte sich so verhalten, wie es da geschrieben steht. Nur es ist manchmal realitätsfern.“³²

Auch die Kräfte des Marktes, ökonomische Verquickungen in der Anzeigen-Auflage-Spirale, die Kommerzialisierung von Informationen, die Struktur der Medienbetriebe und die Konzentration der Medienmärkte haben Einfluss auf die Selbstkontrolle.³³ „Der Gewinn bestimmt die Ethik“, bringt es der ehemalige Chefredakteur des Stern, Peter Koch, auf den Punkt.³⁴ Wiedemann fällt das gleiche Urteil: „Die Verurteilung eines Presseorgans zur Zahlung von Schadensersatz wird künftigen Rechtsverstößen auch nur selten vorbeugen, solange die mit einer sensationellen Berichterstattung erzielten Auflagengewinne betriebswirtschaftlich lohnender sind als die eingesparten Kosten eines verlorenen Gerichtsverfahrens.“³⁵ Die Ethik lasse sich eben nicht in zehn Gebote pressen, fasst es Weischenberg zusammen.³⁶ Zudem kann es bei der Vielfalt von Zeitungen und Zeitschriften mit unterschiedlichen Zielen und Inhalten die Ethik nicht geben. Jedes Blatt und jeder Journalist habe seine eigene Ethik, geprägt von den eigenen Lebensumständen, der Tradition der Zeitungen, der eigenen Bildung und wirtschaftlichen Situation, meint Koch.³⁷

Als Ausweg aus der individualethisch geprägten Herangehensweise des Presserats fordert Ruß-Mohl eine „Organisationsethik“, die auf die Redaktionen und Medienbetriebe als System und nicht allein auf den einzelnen Journalisten zielt.³⁸ Die Rahmenbedingungen setzen schließlich das redaktionelle Management, also die jeweilige redaktionelle Linie, die Redaktionsorganisation sowie die Personal- und Budgetstrukturen der Zeitung.³⁹ Qualitätssicherung durch Selbstkontrolle muss seiner Meinung nach ein ganzes Netzwerk aus Institutionen leisten, deren Aktivitäten sich teilweise überschneiden. Dabei spielt die Ausbildung eine ebenso große Rolle wie Leserforschung, Blattkritik, die Arbeit des Presserats, Journalistenpreise, die guten Journalismus fördern sollen, Berichtigungsspalten oder Ombudsmänner.⁴⁰

³¹ Mehr dazu unter Kapitel 3.2.1

³² Maruhn, zitiert nach Bermes (1991), S. 207

³³ Vgl. Krainer (2001), S. 12

³⁴ Koch (1988), S. 141; siehe auch Saxer (1992), S. 124

³⁵ Wiedemann (1992), S. 10

³⁶ Vgl. Weischenberg (1992), S. 220

³⁷ Koch (1988), S. 147

³⁸ Vgl. Ruß-Mohl (1988), S. 179

³⁹ Vgl. Ruß-Mohl (1988), S. 181

⁴⁰ Ruß-Mohl (1992), S. 86

2.) Porträts der Selbstkontrollgremien

2.1) Der schwedische Presserat und Ombudsmann

Das System der Presse-Selbstkontrolle in Schweden hat sich von Beginn an als äußerst stabil erwiesen. Der Abdruck von ausgesprochenen Rügen bereitete dem Presserat anders als seinem deutschen Pendant nie Probleme. Schwerwiegende Konflikte innerhalb der Organisation hat es nicht gegeben. Zwar entstand auch der Presserat in Schweden aus Angst vor einem möglichen staatlichen Eingriff und die Einführung des Ombudsmannes 1969 war ebenso eine Folge von massiver öffentlicher Kritik. Seitdem hat es aber trotz Debatten über ein gesetzlich verankertes Gegendarstellungsrecht und eine Verbesserung des Schutzes der persönlichen Integrität weder neue gesetzliche Regelungen noch große Veränderungen an dem Selbstkontrollsystem gegeben. Zu der stabilen Entwicklung trug bei, dass das ethische Regelsystem sukzessiv verändert wurde: Neue Regeln wurden oft erst festgeschrieben, nachdem die Presse sie bereits anerkannt hatte. Gesetzesvorhaben und Stimmungen flossen in die Veränderungen des Kodexes ein. Von herausragender Bedeutung für die Presse-Selbstkontrolle ist vor allem die liberale Einstellung des Staates gegenüber der Pressefreiheit. Kennzeichnend ist der Unwille, Einschränkungen gesetzlich zu verankern.

2.1.1) Geschichte: Gründung und Entwicklung

Das besonders liberale Pressegesetz trug in Schweden dazu bei, dass bereits früh die Idee entstand, dem Missbrauch des Gesetzes mit einer Selbstkontrolle vorzubeugen. Der sozialdemokratische Politiker Hjalmar Branting regte 1905 die Gründung eines Ehrengerichts der Presse an. Dennoch kam es erst 1916 zur endgültigen Bildung des „Pressens Opinionsnämnd“ (PON), nachdem der Sekretär des schwedischen Zeitungsverlegerverbandes („Svenska Tidningsutgivareföreningen“/TU), Adolf Hallgren, eine Initiative in die Wege geleitet hatte.⁴¹ Einer möglichen Verschärfung des Pressegesetzes sollte damit entgegengewirkt werden. Der schwedische Presserat gilt als einer der ältesten der Welt und diente als Vorbild für viele ähnliche Gremien, die sich später entwickelten.⁴²

Die Anfänge eines ersten ethischen Kodexes gehen dagegen zurück bis ins 19. Jahrhundert: Nach einer intensiven Debatte über die Kriminalberichterstattung schickte der Vorstand des Publizisten-Klubs⁴³ („Publicistklubben“/PK) im April 1900 ein Memorandum an alle Zeitungen, in dem er vorschlug, Berichte über junge Tatverdächtige und Straftäter zu vermeiden, wenn sie nur zu geringen Strafen verurteilt worden waren.⁴⁴ 1923 entstanden schließlich die so genannten „PK-regler“, die später die Basis für die „Veröffentlichungsregeln“ (auch „Publikationsregeln“ genannt) legten und als erster schriftlicher Verhaltenskodex dienten, an dem sich

⁴¹ Auslöser war ein politischer Artikel in der Zeitung *Nya Dagligt Allehanda*, der sich auf einen Privatbrief zwischen einem Parlamentarier und einem Redakteur der *Göteborgs Handels- und Sjöfartstidning* bezog. Der Artikel löste einen Skandal aus. Mehr dazu bei Weibull/Börjesson (1995), S. 65

⁴² Cars (1991), S. 12

⁴³ Der PK ist eine Vereinigung von Verlegern und Journalisten, die sich mit Problemen der Pressefreiheit und des ethischen Verhaltens der schwedischen Massenmedien auseinandersetzen.

⁴⁴ Nordenstreng (2000), S. 130; sowie Weibull/Börjesson (1995), S. 59

auch der Presserat bei seiner Arbeit orientieren konnte. Anfangs beschäftigte sich der Kodex in erster Linie mit der Veröffentlichung von Namen. 1968 stellte der schwedische Journalistenverband („Svenska Journalistförbundet“/SJF) mit den „Regeln des professionellen Journalismus“ eine Art internen Berufskodex auf. 1970 veröffentlichte außerdem der schwedische Zeitungsverlegerverband Regeln zur redaktionelle Werbung (auch „Textreklameregeln“ genannt; schwedisch: „Regler mot textreklam“). Der Berufskodex und die Veröffentlichungsregeln wurden 1972 als „Spielregeln für Presse, Radio und Fernsehen“ zusammengefasst und 1976 um die Textreklameregeln ergänzt. Die Einhaltung der jeweiligen Regelsätze wird aber von unterschiedlichen Institutionen überwacht. Presserat und Ombudsmann sind nur für die Veröffentlichungsregeln zuständig.⁴⁵

Zu Beginn der Arbeit des Presserats existierten jedoch noch keine ethischen Regeln. 1916 wurde das Gremium eher als ein Forum zur Lösung von Konflikten zwischen Journalisten und Verlegern bei Tarifproblemen und Fragen der Nachrichtenpräsentation gesehen.⁴⁶ Hauptfunktionen des Presserats waren, das Ansehen der Presse und die Anforderungen an die Ehre zu schützen. Der Presserat behandelte einerseits ökonomische Konflikte zwischen Zeitungen und Unternehmen, aber andererseits auch Beschwerden gegen Veröffentlichungen. Erst im Laufe der Jahre wurde dafür ein Verfahren entwickelt. Die wenigen Mitglieder des Gremiums leisteten ihre Arbeit freiwillig und ohne Lohn. Vor 1948 lag die Anzahl der jährlichen Beschwerden unter 20. Von 1947 bis 1966 pendelte sich die Zahl bei 20 bis 45 Fällen ein.⁴⁷ Davon führten jedoch relativ viele, zwischen 60 und 75 Prozent, zu einer Verurteilung der betroffenen Zeitung.

Die Trägerschaft des „Pressens Opinionsnämnd“ bestand zu Beginn aus drei Mitgliedern: dem schwedischen Zeitungsverlegerverein, dem schwedischen Journalistenverband⁴⁸ und dem Publizisten-Klub. Sie bildeten gemeinsam den „Pressens samarbetsnämnd“ (übersetzt: Komitee der Zusammenarbeit der Presse). Der Presserat setzte sich anfangs aus je einem Vertreter der drei Trägerverbände und einem Vorsitzenden zusammen, der Vorsitzende war meist ein Richter eines höheren schwedischen Gerichts. Das Gremium wurde nur auf konkrete Beschwerden hin tätig, die Mitglieder handelten nicht aus Eigeninitiative. Ein Sekretär half den vier ordentlichen Mitgliedern bei der Beschwerdearbeit. Er leitete eingegangene Beschwerden an die betroffenen Zeitungen mit der Bitte um Stellungnahme weiter. Diese wurde dann wiederum dem Beschwerdeführer zugeschickt. Der Schriftwechsel war in der Regel die Basis für die Entscheidungen des Presserats. Nähere Untersuchungen oder Anhörungen hätte der Rat auch aufgrund seiner geringen Mittel nicht durchführen können – finanziert wurde das Gremium allein von den drei Verbänden.⁴⁹

Während der 50er und 60er Jahre geriet der Presserat zunehmend in die Kritik. Er sei machtlos und ineffizient, warfen ihm Abgeordnete des schwedischen Parlaments vor. Die Politiker

⁴⁵ Mehr über den Kodex folgt unter Kapitel 3.4

⁴⁶ Nordenstreng/Weibull (2000), S. 132

⁴⁷ Petzke (1974), S. 30

⁴⁸ In Schweden gibt es keine konkurrierenden Journalistenverbände. Dem SJF gehören nahezu alle Journalisten, inklusive der freien Mitarbeiter, an.

⁴⁹ Bermes (1991), S. 320

forderten vor allem aufgrund der verstärkten Sensationsberichterstattung erneut eine Verschärfung des Pressegesetzes.⁵⁰ Zwischen 1953 und 1969 betrafen knapp 30 Prozent der Beschwerden die vier (Boulevard-)Abendzeitungen.⁵¹ In der Presse wurde diese Stimmung als ernsthafte Bedrohung für die Pressefreiheit angesehen. Der schwedische Zeitungsverlegerverband reagierte schnell: 1967 bildete er ein Komitee, um das Ansehen der Presse wiederherzustellen. Als Resultat folgte 1969 eine grundlegende Reform der Organisationsstruktur. So wurden zwei Vertreter der Allgemeinheit als Mitglieder des Presserats zugelassen und auch die Anzahl der Mitglieder, die die Trägerverbände ernennen, wurde erhöht. Wichtigste Veränderung aber war die Einrichtung einer Vorinstanz für die Behandlung von Beschwerdefällen – der „Allmänhetens Pressombudsman“ (PO, übersetzt: Presse-Ombudsman der Allgemeinheit). Wie auch die übrigen Ombudsmänner Schwedens⁵² soll der Presse-Ombudsman als Anlaufstelle für Beschwerden von Bürgern fungieren. Bevor den Presserat Beschwerden erreichen, muss sich der Ombudsman damit beschäftigt haben. Er ist dem Presserat quasi „als eine Art erste Instanz“⁵³ vorgeschaltet. Er versucht im Vorfeld schnell auf die Beschwerden einzugehen und Konflikte zu lösen. Aber auch aus eigener Initiative kann er Missstände in der Berichterstattung aufgreifen und bearbeiten. Außerdem mussten Personen, die sich an den Presserat wendeten, nach den alten Statuten rund 60 Kronen zahlen. Der Betrag sollte unbegründete Beschwerden verhindern. Die Regel wurde nach 1969 abgeschafft. Stattdessen wurden Gebühren für Zeitungen eingeführt, die der Presserat rügt.

Das neue System brachte der Selbstkontrolle eine erhöhte Popularität: Die Zahl der Klagen stieg in den 70er Jahren weiter an und erreichte 1979 mit 450 Beschwerden einen Höchststand. In den 80er Jahren gab es im Durchschnitt jährlich 350 Beschwerden. Die Einführung des Ombudsmannes hat das System gestärkt⁵⁴ und bekannter gemacht. Erster Ombudsman wurde der Jurist Lennart Groll. Er behielt das Amt zehn Jahre lang. Ihn löste Thorsten Cars ab, gefolgt von Hans-Gunnar Axberger. Der Jurist Axberger legte 1992 nach nur zwei Jahren Amtszeit seinen Posten nieder, nachdem der Presserat die identifizierende Berichterstattung in einem Artikel rügte, den der PO selbst geschrieben hatte. Der vierte Ombudsman, Pär-Arne Jigenius, war Journalist, ebenso wie der derzeitige Ombudsman Olle Stenholm. Seit 1980 gibt es außerdem auch einen stellvertretenden Ombudsman.

1991 wurde das bestehende System erneut leicht verändert. Die Stellung des Ombudsmannes wurde geschwächt. Bis dahin konnte er bei klaren Fällen selbst eine Rüge aussprechen, ohne an den Presserat zu verweisen. Diese Rügen mussten von den Zeitungen auch abgedruckt werden, aber sie mussten keine Gebühr zahlen. 1991 setzte sich die Meinung durch, dass es willkürlich sei, wenn rügenswerte Zeitungen keine Gebühr zahlen müssen, dagegen aber in Grenzfällen der Presserat zuständig ist und das Gremium auch eine finanzielle Strafe

⁵⁰ Cars (1991), S. 13

⁵¹ Weibull/Börjesson (1995), S. 73; die Bezeichnung „Abendzeitung“ hat heutzutage keine Bedeutung mehr, weil auch die Abendblätter schon am Vormittag erscheinen. Als Abendzeitung werden in Schweden in der Regel die Boulevardblätter verstanden. Morgenzeitungen sind dagegen die großstädtischen Tageszeitungen, die im Abo schon morgens geliefert werden.

⁵² Mehr zum schwedischen Ombudsman-System in Kapitel 3.1.2

⁵³ Zitat Wiedemann (1992), S. 98

⁵⁴ Nordenstreng/Weibull (2000), S. 132

verhängen kann.⁵⁵ Als die wichtigste Aufgabe des PO gilt seitdem die Vorbereitung der Beschwerden für den Presserat. Darüber hinaus soll er eine „unmittelbare Presseethik“⁵⁶ verkörpern, indem er als Vermittler zwischen Beschwerdeführer und Presse agiert. Eine weitere wichtige Aufgabe ist seine Präsenz in der Öffentlichkeit: Der Ombudsmann soll an der öffentlichen Debatte über presseethische Fragen aktiv teilnehmen und die Öffentlichkeit über das Selbstkontrollsystem informieren. Auch der Presserat wurde umstrukturiert: So wird der Rat jetzt in zwei gleichberechtigte Gruppen von Mitgliedern unterteilt. Damit soll „die Gefahr einer Erstarrung“⁵⁷ verringert und die Mitglieder sollen entlastet werden.

Nach dem Mord an der schwedischen Außenministerin Anna Lindh und der Berichterstattung in den Medien über das Verbrechen⁵⁸ wurde wieder Kritik an der Arbeit des PO und des PON laut. Der Journalistenverband schlug die Einrichtung eines „Medien-Ausschusses“ vor, der für alle Medien zuständig sein soll.⁵⁹ Auslöser für die Forderungen nach einer Veränderung ist erneut die Angst vor gesetzlichen Einschränkungen der Presse. Das bestehende dreiteilige Regelwerk sei zu kompliziert mit zu vielen verschiedenen Instanzen, lautet die Kritik von Martin Jönsson, Chefredakteur der Zeitung „Journalisten“. Viele wüssten nicht, wo sie sich beschweren können. Von den drei anderen Selbstkontrollinstitutionen neben dem Presserat, dem „Berufsethischen Ausschuss“ („Yrkesetiska nämnden“/YEN), dem Textreklame-Komitee („Pressens textreklamkommitté“/TRK) und der Aufsichtsbehörde für Radio und Fernsehen („Granskingsnämnden för radio och TV“/GRN), sei keine wirksam. Aber auch der PON habe nicht die Macht, die Presse zu regulieren, weil nur ein kleiner Teil der tadelnswerten Artikel wirklich angemeldet werde und auch die Lehre aus den Rügen äußerst begrenzt sei.⁶⁰

Der neue Medien-Ausschuss soll sich Jönssons Meinung nach aus erfahrenen Journalisten zusammensetzen und sich an den Bedürfnissen der Allgemeinheit orientieren. Offen lässt er, wie sich ein solcher Ausschuss finanzieren sollte. Auch der Journalistenverband veröffentlichte im März 2004 eine Diskussionsgrundlage für ein neues ethisches Regelwerk. Der Verband forderte zudem ein leichter verständliches System, das alle Medien mit einschließt.⁶¹ Andere forderten als Konsequenz, dass die Urteile des Ombudsmannes mehr „schmerzen“ müssten.⁶² Höhere Geldbußen („Expeditionsavgifter“) verlangte auch Ombudsmann Olle Stenholm.⁶³

2.1.2) Aufgaben, Befugnisse und Verfahren

2.1.2.1) Der Ombudsmann

Der Presserat ist laut Satzung nur für die Behandlung von Beschwerdefällen zuständig. Der Ombudsmann dagegen soll Menschen, die sich durch eine Veröffentlichung verletzt fühlen,

⁵⁵ Weibull/Börjesson (1995), S. 120

⁵⁶ zitiert nach Nordenstreng (2000), S. 132

⁵⁷ zitiert nach Nordenstreng/Weibull (2000), S. 140

⁵⁸ Eine ausführliche Schilderung folgt im Anhang, S. 6 ff.

⁵⁹ Jönsson, „Förbundet utreder en ny Medienämnd“, Journalisten 29.01.2004; Jönsson, „Att ståda framför sin egen dörr“, Journalisten 11.11.2003, S. 2

⁶⁰ Jönsson, „Att ståda framför sin egen dörr“, Journalisten 11.11.2003, S. 2

⁶¹ Svenska Journalistförbundet (2004), „Nytt etisk regelverk för medierna?“

⁶² Krogh, „PO-fällningar bör „svida mer“, Pressens Tidning 18/2003, S. 5

⁶³ Stenholm, „Pressombudsmannen: Bevakningen har lett till mediekris“, Dagens Nyheter, 02.10.2003

beraten und unterstützen.⁶⁴ Darüber hinaus soll er Abweichungen von der guten journalistischen Praxis untersuchen, entweder auf eigene Initiative oder durch eine Beschwerde, und – wenn es notwendig erscheint – Fälle an den Presserat verweisen. Er soll bei einem Konflikt zwischen einer Zeitung und einem Einzelnen versuchen, durch Mediation und dadurch, dass er bereits zu einem frühen Zeitpunkt Rat bietet, eine Lösung zu finden. In § 4 der Satzung wird bei der Arbeit des Ombudsmannes besonders seine Fähigkeit, Auseinandersetzungen schnell zu lösen, hervorgehoben. Durch direkten Kontakt mit den betroffenen Zeitungen soll er versuchen, eine Berichtigung oder Gegendarstellung zu erwirken. Seine Arbeit erfolgt in erster Linie auf schriftlicher Basis. Nach einer Beschwerde bittet er die betroffene Zeitung um Stellungnahme, leitet diese weiter an den Beschwerdeführer und versucht auf diese Weise, eine Einigung in Form einer Berichtigung („rättelse“) oder Gegendarstellung („genmäle“) zu erzielen. Ist dies nicht möglich, weil zum Beispiel nach einer Verletzung der Privatsphäre eine erneute Veröffentlichung lediglich weiteren Schaden anrichten würde, untersucht der PO den Fall genauer. Er lässt den Beschwerdeführer und die Zeitung zu dem Vorfall zu Wort kommen, fasst den Inhalt des Artikels und die Äußerungen des Betroffenen zusammen, gibt eine eigene Stellungnahme ab und leitet den Bericht, falls er einen Verstoß gegen die Presseethik erkennt, an den Rat weiter. Kommt er zu dem Schluss, dass kein Verstoß besteht, muss er auch das begründen können. Er kann auch Fälle, in denen er keine Verletzung erkennt, an den Rat übermitteln, wenn ein Fall für die journalistische Praxis dennoch wichtig erscheint.⁶⁵

Neben diesen Aufgaben soll der PO nach § 9 der Satzung außerdem die Öffentlichkeit mit Informationen und Rat zu pressethischen Fragen versorgen. Zu der Öffentlichkeitsarbeit gehört auch, dass er das Selbstkontrollsystem in Gesprächen, Vorlesungen sowie Artikeln in allgemeinen und Fachzeitungen bekannt macht. Immer, wenn sich – wie im Anna-Lindh-Fall – in der Öffentlichkeit eine Debatte über das ethische Verhalten der Presse entwickelt, ist er der erste Ansprechpartner in den Medien.

Ombudsmann und Presserat sind nicht nur für Zeitungen zuständig, sondern auch für Online-Publikationen, sofern sie von Unternehmen stammen, die sich im „Pressensamarbetsnämnd“ (Komitee der Zusammenarbeit der Presse) zusammengeschlossen haben. Auch Internetseiten, die als Ergänzung zu einer Zeitung dienen, von der Redaktion einer Zeitung mit herausgegeben oder von einem Unternehmen veröffentlicht werden, das auch Zeitungen publiziert, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Presse-Selbstkontrolle. Für Radio und Fernsehen sind Presserat und Ombudsmann jedoch nicht zuständig.

Eine Beschwerde an den Ombudsmann muss schriftlich eingereicht werden. Wenn es sich um eine Internetpublikation handelt, sollte die Seite als Ausdruck mitgeschickt werden. In dem Brief sollte der Beschwerdeführer neben seiner Adresse auch kurz angeben, warum er sich von der Veröffentlichung verletzt fühlt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Vorschriften über Form und Inhalt der Beschwerde.

⁶⁴ § 1 Instructions for the Office of the Press Ombudsman, URL: <http://www.po.se/Article.jsp?article=2291&avd=english> [Stand: 04.11.2003]

⁶⁵ Axberger (1994), S. 60

Damit der PO eine Beschwerde an den Presserat weiterleitet, muss sie drei Kriterien erfüllen⁶⁶: Sie muss begründet sein, sie muss sowohl im Hinblick auf die ethischen Prinzipien als auch im Hinblick auf den Schaden, der entstanden ist, von Bedeutung sein, und sie muss sich auf einen kürzlich erschienenen Artikel beziehen. Der Anmelder muss von der Veröffentlichung außerdem persönlich betroffen sein. Der Ombudsmann beschäftigt sich nicht mit allgemeiner Kritik. Wenn die Beschwerde diese Bedingungen nicht erfüllt, soll der Fall abgelehnt werden. In diesem Kontext soll auch berücksichtigt werden, ob bereits eine Berichtigung oder Gegendarstellung abgedruckt wurde.

In der Regel werden nur Beschwerden bearbeitet, wenn die betroffene Veröffentlichung nicht länger als drei Monate zurückliegt. Bevor der Ombudsmann eine Beschwerde an den Rat weitergibt, muss er das Einverständnis des Betroffenen einholen, falls sich ursprünglich eine andere Person beschwert oder der Ombudsmann den Fall aus eigener Initiative aufgegriffen hatte. Wenn der PO eine Beschwerde ablehnt, kann der Beschwerdeführer sie innerhalb eines Monats selbst direkt an den Rat weiterleiten, vorausgesetzt, er ist von der Veröffentlichung selber betroffen.

Eine Zeitung oder Internet-Publikation, gegen die geklagt wird, muss auf den Wunsch des PO eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des betroffenen Artikels zur Verfügung stellen. Der stellvertretende Ombudsmann übernimmt die Aufgaben des PO, wenn dieser keinen Dienst hat. Auf Wunsch des PO kann er auch einen speziellen Fall oder eine Gruppe von Fällen bearbeiten. Er darf jedoch nicht gegen die Anweisungen des PO handeln.

2.1.2.2) Der Presserat

Wie bereits ausgeführt, bearbeitet der Presserat Beschwerden gegen Berichte aus Zeitungen und Internet-Publikationen, die die gute journalistische Praxis berühren. Die Fälle werden ihm entweder vom Ombudsmann übermittelt oder direkt von Beschwerdeführern eingereicht, deren Fall vom PO bereits abgelehnt wurde, die aus persönlicher Betroffenheit aber trotzdem klagen wollen.

Im Gegensatz zu den Vorschriften des PO dürfen nach der Satzung des Presserats (§ 2) nur Einzelpersonen klagen. Beschwerden von Unternehmen, Organisationen und Behörden werden nur im Hinblick auf Berichtigungen oder Gegendarstellungen auf angeblich unwahre Behauptungen bearbeitet. Das Presse-Selbstkontrollsystem soll sich in erster Linie an den „Mann von der Straße“ richten und nicht an Unternehmen und Behörden, die sich selbst verteidigen können.⁶⁷ Auf diese Weise soll den Medien nicht erschwert werden, Unternehmen zu kritisieren.

Unter bestimmten Umständen kann der Presserat auch andere Beschwerden annehmen – darüber entscheidet der Rat selbst.⁶⁸ Er kann die Bearbeitung eines Falls wieder unterbrechen, selbst wenn die Prüfungsprozedur schon angefangen hat. Im Gegensatz zum PO unter-

⁶⁶ Vgl. § 5 Instructions for the Office of the Press Ombudsman

⁶⁷ Axberger (1994), S. 58

⁶⁸ § 3, Charter of the Press Council, URL: <http://www.po.se/Article.jsp?article=2290&avd=english> [Stand: 04.11.2003]

sucht er die Beschwerdefälle nicht mehr, das heißt, er fordert keine Stellungnahmen der Betroffenen mehr an, sondern entscheidet allein aufgrund der Vorarbeit durch den PO. Wenn sich mit einem Fall bereits ein Gericht beschäftigt, sollte der Rat besonders prüfen, ob es notwendig ist, ihn auch aus ethischer Sicht zu bearbeiten, und sich bewusst sein, dass journalistische Ethik unter keinen Umständen die Ausübung der Pressefreiheit behindern sollte. Wer sich mit einer Beschwerde an den Presserat wendet, braucht jedoch nicht darauf verzichten, anschließend auch vor Gericht zu klagen.

Der Presserat kann Publikationen rügen oder vom Vorwurf, den Kodex verletzt zu haben, freisprechen. Er muss sich dabei nicht an der Meinung des Ombudsmannes orientieren. Es gibt drei Arten von Rügen, die sich nach der Schwere des Vorfalls richten: Der Rat kann eine Verletzung („åsidosat“), einen Bruch („brutit“) oder einen groben Bruch („grovt brutit“) der guten publizistischen Sitte erkennen.

Die Meinung des Presserats zu den Fällen, die er bearbeitet hat, soll anschließend öffentlich gemacht werden. Eine Zeitung oder Online-Publikation, die vom Presserat gerügt wurde, soll die ganze, ungekürzte Erklärung des Presserats an einer prominenten Stelle ohne Verzögerung veröffentlichen und den Rat davon in Kenntnis setzen (§ 13). Ein jährlicher Bericht über die Arbeit des Rats wird an die Träger-Organisationen geschickt, sowie an den obersten Justiz-Ombudsmann des Reichstags („chefjustitieombudsmannen“) und den Vorsitzenden der schwedischen Anwalts-Vereinigung. Der Vorsitzende des Rats erstattet dem PO regelmäßig Bericht.

2.1.3) Rechtliche Struktur, Zusammensetzung und Finanzierung

Presserat und Ombudsmann sind gänzlich unabhängig vom Staat. Sie werden allein von der Presse finanziert und zwar von der „Stiftung Presse-Ombudsmann“. Träger dieser Stiftung sind zunächst die drei Gründer-Organisationen: der schwedische Journalistenverband, der schwedische Verlegerverein, der Publizisten-Klub und seit 2002 auch die Vereinigung der Zeitschriften-Verleger („Sveriges Tidskrifter“). Auf staatliche Zuschüsse verzichtet die Stiftung, um dem Staat keine Möglichkeit zur Einflussnahme zu bieten. Das Budget liegt jährlich bei rund vier Millionen schwedischen Kronen (rund 441.000 Euro). Den größten Teil davon zahlen die Verleger-Verbände.⁶⁹ Eine zusätzliche Einnahmequelle sind Bußgelder. Zeitungen, die vom Presserat gerügt werden, müssen als Sanktionsmaßnahme eine Buße zahlen. Der Betrag wird jährlich neu festgesetzt. 2003 mussten Zeitungen, die eine Auflage von mehr als 10.000 Exemplaren haben, 25.000 Kronen (rund 2800 Euro) zahlen, Zeitungen mit einer niedrigeren Auflage zahlen zurzeit 10.000 Kronen (rund 1100 Euro). Insgesamt wurden im Jahr 2003 924.200 Kronen (rund 102.000 Euro) an die Stiftung gezahlt.⁷⁰ Bei Internet-Publikationen, die Ableger eines Print-Produktes sind, basiert die Höhe auf der Auflage der gedruckten Veröffentlichung.

⁶⁹ Vgl. Interview mit PO Olle Stenholm, Anhang, S. 26

⁷⁰ Allmänhetens Pressombudsman, Årsberättelser 2003, S. 23

Der Presserat selbst versteht das Bußgeld nicht als Strafe, sondern als eine Art Gebühr für entstandene Kosten.⁷¹

Im Gegensatz zu den anderen staatlichen Ombudsmännern⁷² stellt der Presse-Ombudsmann keine öffentliche Einrichtung dar. Er wird von einem Komitee ernannt, das sich aus dem obersten Justiz-Ombudsmann des Reichstags, dem Vorsitzenden der schwedischen Anwalts-Vereinigung und dem Vorsitzenden des „Pressens samarbetsnämnd“ zusammensetzt. Er steht zu der „Stiftung Presse-Ombudsmann“ im Angestelltenverhältnis. Die Bedingungen der Anstellung und sein Gehalt werden in einem separaten Vertrag bestimmt.⁷³ Seine Amtszeit dauert drei Jahre, kann aber auf Wunsch der Stiftung und des PO verlängert werden.

Sein Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat der Stiftung in Abstimmung mit dem PO ernannt. Zwar ist mit dem Justiz-Ombudsmann ein staatliches Organ unmittelbar an der Wahl des PO beteiligt, sein Ein-Drittel-Einfluss ist aber zu gering, um die Entscheidung zu dominieren. Der „gezähmte Einfluss des Staates“⁷⁴ stellt einen Kompromiss dar: Einerseits wurde eine Kommunikation zwischen Staat und Presse gewährleistet, andererseits ein direktes staatliches Eingreifen verhindert.

Der Presserat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden und 14 ordentlichen Mitgliedern.⁷⁵ Der Rat wird in zwei gleichberechtigte Gruppen unterteilt. Jede Gruppe besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sieben ordentlichen Mitgliedern. Es werden 14 Ersatz-Mitglieder ernannt, die die ordentlichen Mitglieder bei Bedarf ersetzen können. Der Publizisten-Klub, der schwedische Journalisten-Verein, der Zeitungsverleger-Verein und die Vereinigung der Zeitschriften-Verleger stellen je zwei Mitglieder und je zwei Stellvertreter. Der oberste Justiz-Ombudsmann und der Vorsitzende der Anwalts-Vereinigung ernennen gemeinsam sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter, die achtbare Bürger sein sollen mit großer Erfahrung in nationalen Angelegenheiten.⁷⁶ Sie sollen keiner Zeitungs- oder Presse-Organisation zugehören. Ihre Amtszeit, die zwei Jahre beträgt, beginnt am 1. Juli. Keiner soll länger als sechs Jahre zum Mitglied oder Stellvertreter gewählt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen Juristen mit Erfahrung als Richter sein. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Komitee der Zusammenarbeit der Presse ernannt. Niemand sollte für eine Gesamt-Amtszeit länger als acht Jahre zum Vorsitzenden oder Vertreter gewählt werden. Jede der vier Organisationen kann, wenn notwendig, vorübergehend Vertretungen bestimmen.

⁷¹ Die schwedische Bezeichnung „expeditionsavgift“ bedeutet so viel wie „Abfertigungs-Gebühr“. In den letzten Jahren ist es vorgekommen, dass Zeitungen, gegen die eine Beschwerde gerichtet wurde, dem Beschwerdeführer Geld anboten, damit dieser die Beschwerde zurückzieht. Auf diese Weise entkommt die Zeitung einer öffentlichen Rüge und der Beschwerdeführer wird materiell entschädigt. Presse-Ombudsmann Olle Stenholm verurteilte dieses Verhalten 2002 in seinem Jahresbericht. Zeitungen, die sich freikaufen, entkräften den freiwilligen, aber wichtigen Zusammenhalt, argumentierte er. Die Glaubwürdigkeit des Systems hänge davon ab, wie loyal die Zeitungen ihm gegenüber seien. Vgl. Allmänhetens Pressombudsman, Årsberättelser 2002, S. 7

⁷² Mehr dazu unter Abschnitt 3.1.2.1

⁷³ Der Ombudsmann sollte als Grundvoraussetzung ein gutes Fachwissen über die Presseethik und verwandte Themen besitzen. Auch journalistische Erfahrung wird bei seiner Einstellung berücksichtigt.

⁷⁴ Zitiert nach Wiedemann (1992), S. 98

⁷⁵ § 5 Charter of the Press Council

⁷⁶ § 6 Charter of the Press Council

Der Rat ernennt einen Sekretär, der auf Anweisung des Vorsitzenden die Fälle zur Bearbeitung vorbereitet, die Protokolle anfertigt und andere Verwaltungsarbeiten übernimmt. Der Presserat trifft sich jährlich meist 13-mal. Er kann eine Entscheidung fällen, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Mitglied der vier Organisationen und drei Mitglieder der Öffentlichkeit anwesend sind. Er kann auch zu einem Urteil kommen, wenn zusätzlich zu dem Vorsitzenden je fünf Mitglieder teilnehmen, von denen nicht weniger als zwei Vertreter der Öffentlichkeit sind. Wenn feststeht, dass eine Entscheidung nicht in einer presseethischen Kritik endet, kann der Rat auch ein Urteil fällen, wenn nur der Vorsitzende, je ein Mitglied der Organisationen und ein Vertreter der Öffentlichkeit anwesend sind, vorausgesetzt sie entscheiden einstimmig. Wenn es notwendig erscheint, können Fälle von grundlegender Bedeutung von allen Vorsitzenden und Mitgliedern beurteilt werden. Bei der Überprüfung eines Falls darf niemand von der betroffenen Zeitung an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 der Satzung regelt die Urteilsfindung – demnach hat jedes Mitglied eine Stimme. Herrscht Gleichstand, hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Der Rat soll versuchen, Einstimmigkeit zu erreichen, gibt es unterschiedliche Meinungen, sollen die abweichenden Stimmen in der Entscheidung des Rats festgehalten werden. Der Vorsitzende kann versuchen, eine Einstimmigkeit zu erreichen, indem er eine weitere Betrachtung des Falls vertagt. Vertreter können zwar an den Sitzungen teilnehmen, aber erst mitstimmen, wenn sie jemanden ersetzen.

Veränderungen der Prinzipien dürfen nur vom Komitee der Zusammenarbeit der Presse entschieden werden in Absprache mit dem obersten Justiz-Ombudsmann und dem Vorsitzenden des Anwalts-Vereins.

2.2) Der Deutsche Presserat

Anders als der schwedische Presserat hatte der deutsche in der Vergangenheit mit Konflikten innerhalb der Organisation zwischen Verlegern und Journalisten zu kämpfen. Immer wieder – auch heute noch – weigern sich Zeitungen, Rügen des Gremiums abzudrucken. Als Sanktionsinstanz ist der Presserat von geringerer Bedeutung als in Schweden, weil in Deutschland Gerichte einen detaillierten Rechtsschutz gewähren. Auch gab es in der Geschichte des Presserats kaum grundlegende strukturelle Veränderungen. Ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerät der Presserat in der Regel nur dann, wenn journalistische Fehlritte für Aufmerksamkeit sorgen.

2.2.1) Geschichte: Gründung und Entwicklung

Ebenso wie der schwedische Presserat entstand auch der deutsche aus Angst vor Einschränkungen der Pressefreiheit.⁷⁷ Anlass war der so genannte „Lüders-Entwurf“ des Bundesinnenministeriums für ein Bundespressegesetz, der 1952 vorgelegt wurde und unter anderem die

⁷⁷ Auf eine Beschreibung der Anfänge der Presse-Selbstkontrolle durch Ehrengerichte in der Weimarer Zeit muss hier aus Platzgründen verzichtet werden.

Einrichtung von Presseausschüssen auf Länder- und Bundesebene vorsah.⁷⁸ Der Entwurf wurde von der Presse als „staatlicher Eingriff in die Pressefreiheit“⁷⁹ verstanden und heftig kritisiert. Sowohl der Deutsche Journalistenverband (DJV) als auch der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) lehnten ihn ab.

Aufgrund der massiven Kritik wurde der Entwurf schließlich zurückgezogen. BDZV und DJV favorisierten stattdessen die Bildung einer staatsfernen Selbstregulierung auf freiwilliger Vereinbarung, um erneuten Plänen des Gesetzgebers vorzubeugen. Das Gremium sollte einerseits die Interessen der Presse nach außen vertreten und sich andererseits mit den moralischen Verfehlungen der Presse befassen.⁸⁰

Nach dem Vorbild des 1953 gebildeten britischen „General Council of the Press“ gründeten der DJV und der BDZV am 20. November 1956 den Deutschen Presserat. Seine Aufgaben bestanden zunächst darin, den Schutz der Pressefreiheit und die Sicherung des unbehinderten Zugangs zu den Nachrichtenquellen zu gewährleisten, Missstände im Pressewesen festzustellen und zu beseitigen, die strukturelle Entwicklung der deutschen Presse zu beobachten und freiheitsgefährdende Konzern- und Monopolbildungen abzuwehren sowie die Presse gegenüber Regierung, Parlament und Öffentlichkeit und bei Gesetzesvorlagen zu vertreten.⁸¹

Der Presserat setzte sich zunächst aus fünf Journalisten- und fünf Verlegervertretern zusammen. 1957 schloss sich der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) als Trägerorganisation an. Die Mitgliederzahl wurde daraufhin auf 20 erhöht. 1960 folgte die IG Druck und Papier, zu der die Deutsche Journalisten-Union (dju) gehörte.⁸²

Bis Ende der 60er Jahre konzentrierte sich das Gremium vor allem auf die Abwehr von gesetzlichen Beschränkungen der Pressefreiheit. Erstmals ins Licht der Öffentlichkeit geriet der Rat im Zusammenhang mit der „Lex Soraya“ im Jahr 1958. Mit Erfolg wendete das Gremium den Entwurf eines Gesetzes ab, das eine Verstärkung des Ehrenschatzes für ausländische Staatsoberhäupter vorsah. Darüber hinaus kämpfte der Rat gegen die Einführung der geplanten Notstandsgesetzgebung, setzte sich für die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Journalisten in die Strafprozessordnung und für eine Vereinheitlichung der Landespressegesetze ein.

Siegfried Maruhn, einer der ehemaligen Vorsitzenden des Presserats, bezeichnete die ersten 15 Jahre des Gremiums rückblickend als dessen „große Zeit“.⁸³ Konflikte zwischen Verlegern und Journalisten habe es kaum gegeben. Mögliche Gründe dafür seien die Zusammensetzung des Rats aus überwiegend liberalen, starken Einzelpersonlichkeiten. Außerdem sei die Wertschätzung der Pressefreiheit nach den Erfahrungen der Nazizeit so hoch gewesen, dass Staat, Presseangehörige und Bürger eher geneigt gewesen seien, über Missstände hinwegzusehen. In der zweiten Phase des Presserats kam es dagegen zunehmend zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Journalisten und Verlegern. Im Mittelpunkt der Arbeit standen Versuche, die

⁷⁸ Dietrich (2002), S. 10, Wiedemann (1992), S. 169

⁷⁹ Zitiert nach Bermes (1991), S. 86

⁸⁰ Dietrich (2002), S. 11

⁸¹ Dietrich (2002), S. 12; Bermes (1991), S. 102

⁸² Später IG Medien, heute Fachbereich 8 der ver.di

⁸³ Zitiert nach Maruhn (1987), S. 179

wachsende Pressekonzentration zu bekämpfen und Vorschläge zur redaktionellen Mitbestimmung zu erarbeiten. Durch die völlig entgegengesetzten Interessen von Journalisten und Verlegern kam es regelmäßig zu Abstimmungsstaus. Aus dieser Situation entstand die Entscheidung des Rates, sich künftig aus presseinternen und tarifpolitischen Auseinandersetzungen herauszuhalten.

Erst in den 70er Jahren konzentrierte sich die Arbeit des Gremiums zunehmend auf das Feststellen und Beseitigen von Missständen im Pressewesen. Die Beschwerdearbeit war anfangs von einer „starken Zurückhaltung“⁸⁴ geprägt. Bekanntheit bei den Lesern zu erlangen, war für den Rat zunächst zweitrangig, hätte doch eine erhöhte Publizität der Entscheidungen das Misstrauen der Branche in die Instanz verstärken können. Aus Angst, seine geringe Akzeptanz einbüßen zu können, bemühte sich der Rat kaum um Öffentlichkeit und versuchte im Stillen Regelungen zwischen Beteiligten zu finden.

Bis 1972 wurden die Beschwerden vom gesamten Plenum des Presserats behandelt. Anfangs sei „in reichlich chaotischer Form“⁸⁵ gearbeitet worden, erinnert sich Maruhn an die Sitzungen. Die Mitglieder waren nur nebenberuflich und ehrenamtlich für den Rat tätig, die Akten waren vor den Sitzungen oft gar nicht oder nur flüchtig gelesen worden. Eine Beschwerdeordnung fehlte, auch wurden bis 1970 keinerlei Statistiken über die Beschwerdefälle und die Entscheidungen geführt. Zwischen 20 und 50 Beschwerden sollen jährlich vom Plenum behandelt worden sein.⁸⁶ Zwischen 1956 und 1969 verhängte das Gremium insgesamt nur elf öffentliche Rügen.⁸⁷

1972 wurde mit der Beschwerdeordnung eine Verfahrensgrundlage zur zügigeren Behandlung der wachsenden Zahl von Beschwerden geschaffen. Der neu gebildete Beschwerdeausschuss bestand zunächst aus sieben, später aus zehn Mitgliedern, die aus dem Plenum gewählt und paritätisch besetzt wurden. Das Verfahren sah vor, dass alle Beschwerden zunächst vom Generalsekretär vorsortiert und danach dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vorgelegt wurden. Konnten sie nicht von vornherein als unbegründet abgewiesen werden, hatte der Ausschuss darüber zu entscheiden, ob die Beschwerde abzuweisen oder anzunehmen ist. Das förmliche Verfahren war auf Wunsch einiger Rechtsabteilungen von Verlagen entstanden und hatte zur Folge, dass sich die Zeit, bis der Rat eine Entscheidung treffen konnte, erheblich verlängerte.⁸⁸ Das Plenum des Presserats stellte außerdem eine Art zweite Instanz dar, in die die Beschwerden gelangten, wenn ein Mitglied der Bearbeitung im Ausschuss widersprach.

Punkt 1 der Beschwerdeordnung sah ursprünglich vor, dass der Beschwerdeausschuss auch aus eigener Initiative tätig werden kann. Diese Bestimmung wurde jedoch 1977 gestrichen, um keine „Zensur-Behörde“⁸⁹ aufzubauen. Der Presserat sollte nur reagieren, aber nicht agieren.

⁸⁴ Zitiert nach Bermes (1991), S. 189

⁸⁵ Zitiert nach Maruhn (1987), S. 180

⁸⁶ Bermes (1991), S. 172

⁸⁷ Bermes (1991), S. 173

⁸⁸ Bermes (1991), S. 295

⁸⁹ Vgl. Bermes (1991), S. 195

Mit der Gründung des Beschwerdeausschusses stieg auch die Zahl der Beschwerden pro Jahr auf 150 bis 200 an.⁹⁰ Im Dezember 1973 verabschiedete der Presserat erstmals einen Regelsatz, die „Publizistischen Grundsätze (Pressekodex)“.⁹¹ Ab 1973 hatte das Gremium mit finanziellen Problemen zu kämpfen – nicht nur der Arbeitsaufwand war gestiegen, sondern auch die Material- und Honorarkosten. 1977 wurde der ehemalige Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, Fritz Hauss, zum Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ernannt,⁹² der ebenso wie der Sekretär ein Honorar bekommen sollte. Ein Grund für die Berufung eines Richters zum Vorsitzenden war der zunehmende Einfluss von Anwälten auf den Beschwerdeausschuss, die es vor allem auf Verfahrensfehler abgesehen hatten. Der Presserat wandte sich schließlich an den Staat, der 1976 ein Finanzierungsgesetz verabschiedete.⁹³ Das Gesetz sah zunächst jährlich einen Zuschuss von 80.000 DM vor. Anpassungen an „veränderte allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse“ sollten aber möglich sein. Bis Ende 1981 stieg der Betrag auf rund 112.000 DM pro Jahr. Von 1976 bis 1981 zahlten die Verlegerverbände außerdem rund 60.000 und die Journalistenorganisationen 20.000 DM ein.⁹⁴

Die mangelnde Bereitschaft der Zeitungen, Rügen des Presserats abzudrucken, sorgte zunehmend für Streit im Gremium zwischen Journalisten und Verlegern. Zwischen 1972 und 1981 gingen über 600 Beschwerden ein, von denen nur 39 zu einer Rüge führten. Nur in sechs Fällen wurde sie aber auch abgedruckt. Die Diskussion um die Ineffizienz des Rates führte in den 70ern zu der Idee, einen so genannten Pressebeauftragten zu ernennen, der – ähnlich wie der Presse-Ombudsmann in Schweden – als Mittler zwischen Lesern und Zeitung fungieren sollte. Anders als in Schweden sollte er aber in einem öffentlichen Amtsverhältnis stehen. Für eine einjährige Versuchsphase von April 1973 bis März 1974 wurde der Rechtsprofessor Erwin Stein zum Pressebeauftragten bei der *Hessischen Allgemeinen* berufen. Von ihm ausgesprochene Rügen sollten abgedruckt werden. Er nahm Leserbeschwerden entgegen und prüfte, ob der beanstandete Inhalt mit den redaktionellen Richtlinien der Zeitung vereinbar war. 48 Beschwerden gingen in dieser Zeit gegen die Zeitung ein, fast ebenso viele wie im gleichen Jahr beim Presserat gegen die gesamte Presse.⁹⁵ In seinem Erfahrungsbericht stellte der Pressebeauftragte allerdings fest, dass die Leser aufgrund der großen Bereitschaft des Blattes, Leserbriefe abzudrucken und der ausgewogenen Berichterstattung allgemein sehr zufrieden mit der Zeitung waren. Die Mehrheit der Presse lehnte einen gesetzlichen Pressebeauftragten ab.

In eine tiefe Krise geriet der Presserat 1980/1981 nach der Veröffentlichung des Buches von Günter Wallraff über die Methoden der *Bild*-Zeitung. Während die Verleger Wallraff wegen seiner Arbeitsmethoden rügen wollten, forderten die Journalisten eine kritische Verlautbarung gegen die *Bild*-Zeitung. Der Presserat verabschiedete zuerst eine Stellungnahme, in der Wall-

⁹⁰ Zahlen nach Maruhn (1987), S. 182

⁹¹ Zum Inhalt des Kodexes siehe Anhang, S. 29 ff.

⁹² Sein Nachfolger wurde 1980 der damalige Vorsitzende Richter am OLG Hamburg, Manfred Engelschall. Danach hat es keinen Richter als Vorsitzenden mehr gegeben, weil sich einige der Presseratsmitglieder dadurch in ihrer Entscheidungsfreiheit beengt fühlten. Quelle: Bermes (1991), S. 198

⁹³ Das so genannte „Gesetz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses“.

⁹⁴ Vgl. Bermes (1991), S. 203 und S. 196

⁹⁵ Stein (1974), S. 7

raffs Verstöße gegen den Kodex gerügt wurden, und überprüfte dann die erhobenen Vorwürfe gegen die *Bild*-Zeitung. Sechs öffentliche Rügen wurden gegen das Boulevard-Blatt ausgesprochen. Eine Pauschalverurteilung scheiterte aber an der erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Daraufhin gingen die Journalisten im Alleingang mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit. Das Arbeitsklima verschlechterte sich zunehmend.

„Zum Knall“⁹⁶ kam es, als sich der Kölner *Express* weigerte, eine öffentliche Rüge abzudrucken. Dies sorgte vor allem für Empörung, weil die Zeitung im Verlag von Alfred Neven DuMont erschien, der damals Präsident des BDZV war – einem der Trägervereine des Presserats. Der Abdruck der Rüge erfolgte zwar nach massiven Protesten, die Journalistenvertreter sahen dennoch in einer weiteren Zusammenarbeit keinen Sinn mehr und zogen im Dezember 1981 aus dem Presserat aus. Die Arbeit des Gremiums wurde für vier Jahre unterbrochen, in denen sich die Trägerverbände über die Anforderungen an einen Neuanfang verständigten. Kernpunkt der zähen Verhandlungen bildete die Bedingung der Journalisten, dass sich alle angeschlossenen Verlage zum Abdruck von Rügen selbst verpflichten müssten. Bis 1985 gelang es schließlich, dass sich – gemessen an der Auflage – rund 90 Prozent der Zeitungsverlage schriftlich bereit erklärten, Rügen abzudrucken. Dadurch wurde der Rat Ende 1985 nach einigen inhaltlichen und organisatorischen Reformen wiederbelebt. Das verbandspolitische Konfliktpotenzial sollte eingeschränkt werden, indem wirtschaftliche und tarifpolitische Fragen nicht mehr zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörten. Der Rat sollte sich stattdessen vor allem auf zwei Aufgaben konzentrieren: die Bekämpfung von Missständen durch die Behandlung von Beschwerden und das Eintreten für die Presse- und Informationsfreiheit. Dementsprechend hat die Zahl der Beschwerden in den letzten Jahren deutlich zugenommen.⁹⁷

Auch an einer Änderung der Zusammensetzung des Rates wurde gearbeitet. Um politische Konfrontationen künftig zu vermeiden, sollten die Verlegerverbände keine Funktionäre mehr entsenden und nur noch Print-Journalisten zugelassen werden. Der DJV befürwortete auch eine Beteiligung von Vertretern der Öffentlichkeit an dem Gremium, um das Ansehen des Rates in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Die Verleger-Verbände lehnten den Vorschlag jedoch mit der Begründung ab, dass die fehlende Sachkenntnis der Laienmitglieder eine faire Entscheidungspraxis beeinträchtigt und das Gleichgewicht zwischen Verlegern und Journalisten stören könne.⁹⁸ Zudem wurde die Gründung eines Trägervereins für den Presserat beschlossen.⁹⁹

Im Jahr 1990 gab der Presserat erstmals sein „Schwarz-Weiß-Buch“ heraus, das 260 Beschwerdefälle von 1985 bis 1989 festhält. In einem zweiten Band, der 1996 erschien, werden abermals 299 Fälle dokumentiert. Im Februar 1990 verabschiedete der Rat die Neufassung seiner Richtlinien für die publizistische Arbeit. Nach der Wiedervereinigung weitete er seine Zuständigkeit auch auf die neuen Bundesländer aus.

Seit 1985 hat der Presserat zu zahlreichen Gesetzesvorhaben Stellung bezogen und die Position der Presse verteidigt. So protestierte er 1994 gegen verschiedene Durchsuchungsaktionen bei Tageszeitungen und dem Nachrichtenmagazin *Focus*, weil er den Grundsatz der Ver-

⁹⁶ Zitiert nach Maruhn (1987), S. 187

⁹⁷ Vgl. die Statistiken in Kapitel 3.5.1

⁹⁸ Maruhn (1987), S.188; Gerschel, Das Ständesrecht der Presse und Presseselbstkontrolle, AfP 4/93, S. 715

⁹⁹ Mehr zur Struktur unter Abschnitt 2.2.3

hältnismäßigkeit verletzt sah. Im gleichen Jahr verurteilte er die Änderungen im Gegendarstellungsrecht des saarländischen Pressegesetzes als „Blamage für die repräsentative Demokratie“.¹⁰⁰ 1996 wurde der Pressekodex erneut bearbeitet, um ihn übersichtlicher und praktischer zu gestalten. Im gleichen Jahr dehnte der Rat die Selbstkontrolle auch auf den Bereich der Online-Medien aus, die zeitung- oder zeitschriftenidentisch sind.

Anfang 1998 forderte der Presserat den Bundestag auf, dem geplanten Gesetzentwurf zum „Großen Lauschangriff“ nicht zuzustimmen. Um die Vertraulichkeit zwischen Journalisten und Informanten zu wahren, müsse es ein Beweiserhebungsverbot in Redaktionsräumen geben. Tatsächlich wurde Journalisten nach dem Protest ein besonderer Schutz vor Lauschangriffen gewährt. Auch 2004 widmete sich der Presserat erneut dem Thema Lauschangriff: Er wandte sich gegen den Entwurf einer Neuregelung des Bundesjustizministeriums, der im Einzelfall das Abhören von Redaktionsräumen erlauben sollte.

Im Mai 2000 verpflichtete sich der Presserat zusätzlich zur Schaffung einer Selbstkontrolle der redaktionellen Datenverarbeitung. Im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union musste auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Medien auf Bundesebene geregelt werden.¹⁰¹ Um die Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten in den Redaktionen zu verhindern, einigten sich die Medien darauf, den Datenschutz in das Selbstkontrollsystem zu integrieren. Im Juni 2001 wurden der Pressekodex und die Beschwerdeordnung im Zusammenhang mit dieser neuen Aufgabe umgestaltet. Die Publizistischen Grundsätze wurden erheblich erweitert. Im März 2002 hatte der neue zweite Beschwerdeausschuss des Presserats, der nun zuständig für Fragen des redaktionellen Datenschutzes ist, seine konstituierende Sitzung. 2003 veröffentlichte das Gremium einen Leitfaden „Datenschutz in Redaktionen“ und rief eine eigene Homepage für den Bereich Datenschutz ins Leben. Im Jahr 2004 sorgte das „Caroline“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für Aufsehen.¹⁰² Der Presserat forderte die Regierung auf, gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen. Er sah die Gefahr, dass sich daraus ein Nachbesserungsbedarf für das deutsche Persönlichkeitsrecht in Bereichen ergibt, in denen bisher die Selbstkontrolle eine wichtige Rolle spielte.¹⁰³

2.2.2) Aufgaben, Befugnisse und Verfahren

Der Deutsche Presserat will für die Pressefreiheit eintreten und sich für den unbehinderten Zugang zu Nachrichtenquellen einsetzen.¹⁰⁴ Er hat sich aber auch zur Wahrung des Ansehens der deutschen Presse verpflichtet und will Missstände im Pressewesen beseitigen. Eine seiner Aufgaben ist das Aufstellen von publizistischen Grundsätzen und Richtlinien für die redaktionelle Arbeit, aber auch die Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichun-

¹⁰⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2003, S. 365

¹⁰¹ In Schweden wurden die Datenschutzrichtlinien 1998 in ein Gesetz eingegliedert („Personuppgiftslagen“).

¹⁰² Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte einer Beschwerde von Caroline von Monaco stattgegeben, die gegen die Veröffentlichung von heimlich aufgenommenen Fotos protestierte. Ausführlicher siehe AfP 4/2004, S. 348 „Zum Verhältnis von Privatheit und Meinungsfreiheit“, EMGR, Urteil v. 24.6.2004

¹⁰³ Deutscher Presserat, „Presserat weiterhin für Überprüfung der Caroline-Entscheidung“, Presseinformation, 08.09.2004

¹⁰⁴ Alle Aufgaben und Ziele unter <http://www.presserat.de/site/wir/aufgaben/index.shtml>

gen und journalistische Verhaltensweisen. Als Basis für die Beurteilung dient der Pressekodex. Der Presserat ist außerdem zuständig für die Selbstregulierung des Redaktionsdatenschutzes und will gleichzeitig als Ansprechpartner für Leser, Journalisten und Verleger fungieren.

Im Gegensatz zum schwedischen Presserat kann er über verurteilte Zeitungen keine Geldbußen verhängen. Je nach der Schwere des Verstoßes, den Folgen für den Betroffenen und den eventuellen Wiedergutmachungsversuchen der Zeitung werden unterschiedliche symbolische Sanktionen verhängt. Wenn eine Beschwerde als begründet angesehen wird, kann der Presserat einen Hinweis geben, eine Missbilligung oder eine Rüge aussprechen. Die schwächste Stufe ist dabei der Hinweis. Im Gegensatz zur Rüge müssen weder Hinweis noch Missbilligung veröffentlicht werden. Nur in Ausnahmefällen ist es vorgesehen, dass eine Rüge nicht abgedruckt werden muss, beispielsweise, wenn es der Schutz des Betroffenen erfordert.¹⁰⁵

Jeder ist berechtigt, sich kostenlos beim Presserat allgemein über Veröffentlichungen oder Vorgänge in der deutschen Presse zu beschweren (§ 1 BeschwerO). Auch, wer der Ansicht ist, dass das Recht auf Datenschutz verletzt wurde, kann eine Beschwerde einreichen. Anders als in Schweden muss der Beschwerdeführer nicht persönlich von der Veröffentlichung betroffen sein.¹⁰⁶ Der Presserat kann außerdem von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten. Tatsächlich wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht, gibt Manfred Protze, Vorsitzender des Beschwerdeausschusses, in einem Interview zu, weil der Presserat den Vorwurf der Willkür und Vorzensur vermeiden will.¹⁰⁷

Auch Vereine und Verbände können sich beschweren. Die Beschwerdeanleitung ist beim Deutschen Presserat formeller als beim schwedischen. Wer sich beschweren will, muss in einem Brief die Beschwerde begründen, möglichst mit Bezug zum Pressekodex. Der betroffene Artikel muss unter Angabe des Mediums, des Erscheinungsdatums und der Seitenzahl beigefügt werden. Im Internet kann dazu ein Beschwerdeformular heruntergeladen werden. Anonyme Beschwerden sind nicht zulässig.

Die Beschwerde muss gegen Veröffentlichungen in der deutschen Presse gerichtet sein, also gegen Zeitungen, Zeitschriften, Pressedienste oder redaktionelle Online-Publikationen. Bei Anzeigenblättern nimmt der Presserat nur eine „summarische Vorprüfung“ vor und leitet kein förmliches Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss ein.¹⁰⁸ Veröffentlichungen, gegen die sich Beschwerden richten, sollten nicht länger als ein Jahr zurückliegen (§ 4 Abs.2 BeschwerO).

Nach Eingang der Beschwerde findet zunächst eine Vorprüfung durch den Geschäftsführer des Presserats und den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses statt. Offensichtlich unbegründete Beschwerden können mit einer schriftlichen Begründung an den Beschwerdeführer zurückgewiesen werden. Erscheint eine Beschwerde schlüssig, bittet der Geschäftsführer die betreffende Publikation innerhalb von zwei Wochen um eine Stellungnahme. Zugleich wird die Zeitung darauf hingewiesen, dass sie den Fehler, in der Regel durch eine öffentliche Richtigstellung, selbst wieder gutmachen kann (§ 6 Abs. 1 BeschwerO). Nach Ablauf der Frist prüfen

¹⁰⁵ § 15 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats

¹⁰⁶ 1997 waren tatsächlich nur 35 Prozent aller Beschwerdeführer selbst betroffen. Quelle: Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 54

¹⁰⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 68

¹⁰⁸ Im Rahmen des Datenschutzes ist der Presserat auch für Anzeigenblätter zuständig.

der Vorsitzende und der Geschäftsführer, ob eine ausreichende Wiedergutmachung stattgefunden hat. Er kann das Verfahren gegebenenfalls einstellen. Ist das nicht der Fall oder hat die Wiedergutmachung nicht ausgereicht, erstellt der Geschäftsführer eine Zusammenfassung des Falls sowie einen Entscheidungsvorschlag und leitet die Unterlagen an den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses weiter. Dieser setzt eine mündliche Verhandlung an, zu der er alle Beteiligten sowie Zeugen einladen kann (§ 7, Abs. 4 BeschwO). Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich zu äußern und Anträge zu stellen, an die das Gremium jedoch nicht gebunden ist. Nach einer internen Beratung fällt das Gremium eine Entscheidung. Die Beschwerde kann als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen werden. Lässt sich der Sachverhalt nicht aufklären, kann das Verfahren eingestellt werden. Ist die Beschwerde jedoch begründet, wird eine der drei bereits beschriebenen Sanktionen verhängt. Hinweise und Empfehlungen, die zu einer gütlichen Einigung führen könnten, sind in jedem Stadium des Verfahrens möglich (§ 10 BeschwO). Die Entscheidung muss begründet werden und ist den Beteiligten spätestens drei Wochen nach der Sitzung zuzuschicken.

Die Behandlung einer Beschwerde kann auch ausgesetzt werden, wenn ihre Entscheidung ein Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren beeinflussen könnte. Damit soll vermieden werden, dass der Presserat als Gutachter in Straf- und Zivilverfahren missbraucht wird.¹⁰⁹

Mitglieder des Gremiums können von allen Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund dafür vorliegt (§ 8 BeschwO). Bei der Beratung über die Beschwerde dürfen außerdem nur Mitglieder teilnehmen, die die Beschwerde nicht selbst (bzw. ihren Verlag) betrifft. Auch Minderheitsvoten sind zulässig (§ 11 Abs. 4 BeschwO), ihre Bekanntgabe bleibt jedoch dem Sprecher des Presserats vorbehalten.

Die Entscheidung der Gremien ist unanfechtbar. Eine Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer oder -gegner dies beantragt und neue Gegebenheiten nachgewiesen werden können, die eine neue Entscheidung begründen (§ 16 BeschwO).

2.2.3) Rechtliche Struktur, Zusammensetzung und Finanzierung

Seit der Reform 1985 wurde als „Überbau zum Presserat“¹¹⁰ der Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. gegründet. Er soll den Rat vor allem von organisatorischen Aufgaben befreien und trifft die rechtlichen, finanziellen und personalpolitischen Entscheidungen des Presserats. Die Mitgliederversammlung des Vereins setzt sich aus je zwei Vertretern der Organisationen BDZV, VDZ, DJV und der dju/ver.di zusammen.

In das 28-köpfige Plenum des Deutschen Presserats entsenden die Trägerorganisationen je sieben ehrenamtliche Mitglieder, die verlegerisch oder journalistisch in der Presse tätig sind. Das Plenum trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Es wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren die beiden mit je sechs Mitgliedern besetzten Kammern des Beschwerdeaus-

¹⁰⁹ Maruhn (1987), S. 183

¹¹⁰ Zitiert nach Dietrich (2002), S. 15

schusses, die je viermal jährlich tagen.¹¹¹ Dazu kommen pro Kammer vier Stellvertreter und jeweils ein Vorsitzender. Ein weiterer Beschwerdeausschuss aus sechs Mitgliedern ist für die Selbstregulierung des Redaktionsdatenschutzes zuständig.¹¹² Beide Ausschüsse werden zu gleichen Teilen mit Journalisten und Verlegern besetzt, der Vorsitz soll jährlich zwischen Verlegern und Journalisten wechseln. Die Beratungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Geschäftsstelle des Presserats ist mit sechs festen und einer Reihe zusätzlicher Mitarbeiter besetzt. Neben dem Geschäftsführer, einem Referenten des Beschwerdeausschusses, zwei Sekretärinnen, einer Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und einer Referentin für Redaktionsdatenschutz arbeiten dort außerdem Rechtsreferendare und studentische Praktikanten. Die Geschäftsstelle beantwortet schriftliche und telefonische Anfragen, informiert über die Arbeit des Presserats, erledigt den Schriftverkehr und unternimmt erste Vermittlungsversuche zwischen den Parteien.¹¹³

Der Etat des Deutschen Presserats beträgt zurzeit jährlich rund 685.000 Euro. Davon stammen rund 183.000 Euro aus dem Zuschuss des Bundes. Den übrigen Betrag bringen BDZV und VDZ zu 75 Prozent und die beiden Journalistenverbände zu 25 Prozent auf.¹¹⁴ Um die Unabhängigkeit der Presse-Selbstkontrolle zu sichern, dürfen die staatlichen Mittel nicht mehr als 49 Prozent des Gesamtetats ausmachen.

¹¹¹ Der Presserat hat im März 2004 seine Zusammensetzung geändert. Vorher bestand das Plenum lediglich aus 20 Mitgliedern. Der Beschwerdeausschuss hatte nur eine Kammer mit zehn Mitgliedern, die sechsmal jährlich tagte. Grund für die Erweiterung war die große Anzahl an Beschwerden.

¹¹² Von den sechs Mitgliedern werden fünf vom Plenum gewählt, während der sechste Vertreter vom Verband der Anzeigenblattverleger benannt wird.

¹¹³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2004, S. 47

¹¹⁴ Schriftliche Auskunft von Ella Wassink, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Presserats

3.) Vergleich

Viele Faktoren haben Auswirkungen auf die Arbeit der Selbstkontrollenrichtungen, es reicht deshalb nicht aus, allein die Organisation und Geschichte der Gremien zu vergleichen. Beispielsweise gibt es verschiedene Gründe, warum in Schweden die identifizierende Berichterstattung zunimmt und sich auch Ombudsmann und Presserat verstärkt mit Beschwerden aus diesem Bereich beschäftigen müssen: Zum einen gibt es einen Trend zu mehr personenzentriertem Journalismus – ein Stil, der früher in erster Linie den Boulevardzeitungen zugeschrieben wurde, wird mittlerweile auch von den Qualitätszeitungen und vom Fernsehen aufgegriffen. Ähnlich ist es mit der Berichterstattung über Unglücke und Verbrechen. Zum anderen führt die verstärkte Themengleichheit von Boulevardpresse und Fernsehen zu einer erhöhten Konkurrenz.¹¹⁵ Aber auch die Globalisierung hat ihren Einfluss: Wenn im Internet Namen von Verdächtigen eines Verbrechens zu finden sind, wie im Fall Anna Lindh oder Olof Palme¹¹⁶, ist auch die Versuchung groß, die Identifizierung in der Zeitung zuzulassen.

Da sich das Selbstverständnis der Journalisten in beiden Ländern ähnelt, soll darauf in dieser Arbeit nicht gesondert eingegangen werden. Sowohl in Schweden als auch in Deutschland hat der Investigativ- und Enthüllungsjournalismus keinen so hohen Stellenwert wie in Großbritannien. Schwedische Journalisten sind aber im Gegensatz zu deutschen seltener bereit, geheime Unterlagen zu benutzen, private Papiere ohne Zustimmung zu veröffentlichen oder eine abgesprochene Geheimhaltung nicht einzuhalten.¹¹⁷ Die Gründe dafür liegen in den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen zum Quellenschutz und zur Informationsbeschaffung.¹¹⁸

In diesem Kapitel werden zunächst die Pressemärkte (Abschnitt 3.1.1) und das Presserecht (Abschnitt 3.1.2) von Schweden und Deutschland miteinander verglichen. Der Status der Gremien – die Akzeptanz bei Presse, Publikum und in der Politik – wird untersucht (Abschnitt 3.2), ebenso wie die Unterschiede und Ähnlichkeiten in der Organisation der Selbstkontrollsysteme (Abschnitt 3.3.). Unter Abschnitt 3.4 folgt ein ausführlicher Vergleich der Kodizes. Die Spruchpraxis der Gremien wird in Abschnitt 3.5 nach thematischen Schwerpunkten analysiert.

3.1) Rahmenbedingungen im Vergleich

Zwar gleicht sich die deutsche und schwedische Presse in ihren Grundstrukturen, aber es gibt auch eine Reihe von Unterschieden, die sich auf die Arbeit der Presseräte auswirken. Die Grenzen, die das Presserecht zieht, sind in beiden Ländern sehr verschieden. Auch die Rechte, die Journalisten zustehen, und die Freiheiten, die sie genießen, unterscheiden sich. Zwar gleichen sich die Zeitungstypen und die Vertriebsformen, trotzdem gibt es große Differenzen zwischen beiden Ländern, beispielsweise im Umgang mit Subventionen.

¹¹⁵ Weibull/Börjesson (1995), S. 232

¹¹⁶ Siehe Chronik im Anhang, S. 2 ff.

¹¹⁷ Vgl. Weibull/Börjesson (1995), S. 188 und Meyn (2004), S. 216

¹¹⁸ Siehe Kapitel 3.1.2

3.1.1) Die Pressemärkte

Der verschärfte Wettbewerb auf dem Zeitungsmarkt hat Auswirkungen auf die Qualität der Produkte. Der Medienforscher Will Teichert stellt eine Annäherung von privaten und öffentlichen Angeboten fest. Entertainment und Information seien enger verzahnt. Boulevard- und „human interest“-Themen gewinnen an Bedeutung. Im Boulevardjournalismus nehmen „kalkulierte Grenzüberschreitungen“¹¹⁹ zu. Funktionen wie Kritik und Kontrolle, Aufklärung, Bildung und Erziehung nehmen in den Medien dagegen ab.

Jürgen Heinrich geht davon aus, dass die Käufer nicht in der Lage sind, die Qualität von Medienprodukten zu beurteilen. Folglich sind sie auch nicht bereit, für eine bessere und normalerweise auch teurere Qualität zu zahlen. Für die Produzenten besteht dadurch kein Anlass, für höhere Qualität zu sorgen.¹²⁰ Stattdessen wird versucht, möglichst billig zu produzieren, was zu Qualitätsverschlechterungen führt. Vor allem im Bereich Hörfunk, Fernsehen und Zeitschriften, wo der Wettbewerb besonders intensiv ist, seien Kostensenkungen durch Mehrfachverwertungen und vermehrte Kaufproduktionen zu beobachten. Nachrichten werden inszeniert, um Recherchekosten zu sparen, Argumente durch Meinungen und Werturteile ersetzt. Statt gründlicher Recherche nehmen „Aktualität, Dramatik und Kuriosität“ zu.¹²¹

Welche Auswirkungen Konkurrenzdruck und ein verschärfter Wettbewerb haben, zeigen auch die Beschwerdestatistiken von Schweden und Deutschland. In Deutschland geraten vor allem die regionalen und lokalen Tageszeitungen mit dem Presserat in Konflikt. 301 Beschwerden richteten sich 2002 gegen solche Zeitungen. Die zweitgrößte Gruppe waren die Boulevardzeitungen mit 114 Beschwerden. Aber auch die Publikumszeitschriften werden oft gerügt: 2002 gab es gegen sie insgesamt 59 Rügen. Von den 172 Rügen, die der Presserat zwischen 1997 und 2004 ausgesprochen hat, richteten sich 46 gegen Zeitschriften.

In Schweden werden seit Jahren die (Boulevard-)Abendzeitungen und Promi-Zeitschriften, bei denen der Wettbewerb besonders groß ist, am häufigsten gerügt.¹²² Von 1933 bis 1987 führten *Aftonbladet* und *Expressen* die Liste der Zeitungen mit den meisten Beschwerden an, dicht gefolgt von *Dagens Nyheter* und *Kvällsposten*.¹²³ Allerdings haben diese Zeitungen auch die größte Auflage und eine entsprechend hohe Anzahl von Lesern. 2002 erhielten die (Boulevard-) Abendzeitungen *Aftonbladet*, *Expressen*, *Göteborgs-Tidningen (GT)* und *Kvällsposten* insgesamt 15 von 43 Rügen. 2003 war die Anzahl der Rügen für die beiden größten Abendzeitungen die höchste seit 1998: *Expressen* hatte fünf Rügen erhalten, *Aftonbladet* vier, ebenso wie *GT* und die Klatsch-Promi-Zeitschrift *Se och Hör*.

3.1.1.1) Lokale und nationale Verbreitung

Die Schweden (die Bevölkerung liegt bei 8,9 Millionen) gehören nach der Statistik zu den eifrigsten Zeitungslesern der Welt. Zeitungen spielen in Schweden ebenso wie in den anderen

¹¹⁹ Teichert (1992), S. 135

¹²⁰ Heinrich (2001), S. 101

¹²¹ Heinrich (2001), S. 108 und 109

¹²² Siehe Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 25

¹²³ Weibull/Börjesson (1995), S. 100

nordeuropäischen Ländern eine große Rolle.¹²⁴ Die Zeitungsauflage pro Kopf ist neben Norwegen, Finnland und Japan eine der höchsten der Welt. So lesen vier von fünf Schweden täglich eine Morgenzeitung, ein Drittel liest jeden Tag eine Abendzeitung.¹²⁵ Im europäischen Vergleich führt Schweden bei der Reichweite der Tageszeitungen mit 88 Prozent, gefolgt von Finnland und Norwegen.¹²⁶ Soziokulturelle Unterschiede bei der Leserschaft sind in Schweden gering, fast alle gesellschaftlichen Gruppen lesen Zeitung. Die Stammzeitung ist dabei meist eine lokale, großstädtische Zeitung, Boulevardblätter im Einzelverkauf werden zusätzlich gelesen.

In Deutschland nimmt die Reichweite und Nutzungsdauer von Tageszeitungen beständig ab. 1993 lasen noch 81,7 Prozent der Gesamtbevölkerung Zeitung, 2003 waren es nur noch 76,2 Prozent.¹²⁷ Bei der regionalen Abonnentenzeitung sind es sogar nur noch 64,8 Prozent.¹²⁸ Aber auch in Schweden hat sich das Leserverhalten in den letzten Jahren verändert. So gibt es deutlich weniger Zeitungen pro Haushalt als noch vor zwei Jahrzehnten. Der Grund dafür ist, dass immer weniger Menschen zwei Morgenzeitungen lesen. Zeitungen verkaufen sich im Einzelverkauf wesentlich schlechter als früher. Durch die erhöhten Preise der Lokalpresse haben sich viele Leser für eine einzige Zeitung entschieden. Die nationalen Zeitungen werden so nur noch an ein paar Tagen pro Woche gelesen.¹²⁹

Zum größten Teil sind die Zeitungen in Schweden lokal und regional ausgerichtet. Nur zwei (Boulevard-)Abendzeitungen, *Aftonbladet* und *Expressen*, sowie die Wirtschaftszeitung *Dagens Industri* haben nationalen Charakter. Insgesamt gibt es 154 Zeitungen, davon 84 täglich und 70 nicht täglich erscheinende. 13 Titel erscheinen an sieben Tagen pro Woche. Alle Zeitungen zusammen haben eine Auflage von 4,1 Millionen Exemplaren.¹³⁰ Der Zeitungsmarkt ist in vier Bereiche unterteilt. Zum einen gibt es die großstädtischen Morgenzeitungen, dazu gehören *Dagens Nyheter*, *Göteborgs-Posten* und *Sydsvenska Dagbladet*. Sie erscheinen sieben Tage pro Woche und repräsentieren etwa 25 Prozent der Gesamtauflage.

Zur zweiten Gruppe gehören die Straßenverkaufszeitungen *Aftonbladet* und *Expressen*, die etwa 20 Prozent der Gesamtauflage ausmachen. Die Abendzeitungen von Göteborg und Malmö, *Göteborgs-Tidningen (GT)* und *Kvällsposten*, wurden 1998 von *Expressen* gekauft. Sie erscheinen zwar weiterhin, aber mit einem zum Teil übereinstimmenden redaktionellen Teil. Regionale und lokale Zeitungen umfassen 45 Prozent der Gesamtauflage. Sie erscheinen in der Regel sechs Tage in der Woche mit einer durchschnittlichen Auflage von 35.000 Exemplaren.¹³¹

¹²⁴ In allen nordeuropäischen Ländern gibt es eine hohe Zeitungsläserquote: 77 bis 87 Prozent der Bevölkerung lesen eine Zeitung. Quelle: Nordicom, *The Nordic Media Market 2003*, S. 29

¹²⁵ Weibull (1997), S. 56

¹²⁶ Quelle: BDZV, „Zeitungen 2003“, S.442

¹²⁷ Quelle: BDZV, „Zeitungen 2003“, S. 144. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland damit auf Platz vier.

¹²⁸ Zahlen nach Media Perspektiven Basisdaten (2002), S. 64

¹²⁹ Vgl. Hadenius/Weibull (1997), S. 57

¹³⁰ Nordicom, *Nordic Media Market 2003*, S. 36

¹³¹ Die größten sind Helsingborgs Dagblad, das sich mit Nordvästra Skånes Tidningar vereinigt hat (87.300 Exemplare), Östgöta Correspondenten (Linköping, 65.600), Nerikes Allehanda (Örebro, 65.400).

Eine vierte Gruppen bilden kleine lokale und regionale Zeitungen, die ein- bis zweimal pro Woche in einer geringeren Auflage erscheinen und nur etwa zehn Prozent der Gesamtauflage ausmachen.

Darüber hinaus existieren Nischenzeitungen wie die Wirtschaftszeitungen *Dagens Industri* und die christliche Zeitung *Dagen*. Auch Gratiszeitungen haben in Schweden eine lange Tradition, obwohl sie bis 1995 fast nur aus Anzeigen bestanden. In dem Jahr brachte die Modern Times Group (MTG) die tägliche Umsonstzeitung *Metro* in Stockholm auf den Markt, die in den U-Bahnen verteilt wurde. Das Konzept entpuppte sich als so erfolgreich, dass 1998 eine lokale Ausgabe für Göteborg und 1999 eine für Malmö entstand.¹³² 2002 bekam *Metro* in Stockholm Konkurrenz durch *Stockholm City*, eine Gratiszeitung der Bonnier-Familie, Schwedens größtem Zeitungsverlag.¹³³

Tabelle 1: Die auflagenstärksten Tageszeitungen Schwedens (Gründungsjahr und Auflage)¹³⁴

Schwedische Zeitungen	Auflage 2003
Aftonbladet (1830)	435.900
Dagens Nyheter (1864)	364.200
Expressen (1944)/Göteborgs-Tidningen/Kvällsposten (1948)	321.800
Göteborgs-Posten (1858)	249.100
Svenska Dagbladet (1884)	183.600
Sydsvenska Dagbladet (1870)	138.800
Dagens Industri (1976)	116.000
Umsonstzeitungen:	
Metro, Gesamtauflage (1995,1998,1999)	380.600
Stockholm City (2002)	225.900

In Deutschland haben sich Umsonstzeitungen bisher nicht durchsetzen können. In Köln hatte der norwegische Schibsted-Verlag 1999 die Zeitung *20 Minuten Köln* herausgebracht. Als Gegenmaßnahme, um ihren Anzeigenmarkt zu verteidigen, brachten sowohl der Springer- als auch der DuMont-Schauberg-Verlag eigene Gratisblätter auf den Markt. Nach 20 Monaten wurde *20 Minuten Köln* im Juli 2001 eingestellt. Die beiden anderen Verlage stoppten ihre Gratisblätter ebenfalls.

¹³² Die Aktiengesellschaft Metro ist mittlerweile Marktführer bei Gratiszeitungen. In 16 Ländern werden mehr als 30 Lokalausgaben herausgebracht, außerhalb Europas bedient der Konzern unter anderem Chile, Hongkong, Südkorea und Nordamerika. Quelle: Matysiak, „Weltweit täglich kostenlos“, Journalist 7/2004, S. 33

¹³³ Am 20. Oktober 2004 weitete sich Metro auf 13 weitere Städte in Schweden aus. Die Auflage der Zeitung erhöhte sich auf 600.000 Exemplare pro Tag. Auch die Verteilung ist nicht mehr ausschließlich auf die U-Bahn beschränkt, die Zeitung soll künftig in Ständen in der Innenstadt oder an Universitäten bereitliegen. Die großstädtischen Morgenzeitungen reagierten auf den zunehmenden Druck durch die Gratispresse und erscheinen seit dem 5. Oktober im kleineren Tabloid-Format.. Wolff, „Schrumpfschweden“, die tageszeitung, 8.10.2004

¹³⁴ Quelle: Nordicom, Nordic Media Market 2003, S. 46

Verglichen mit den überregionalen Zeitungen in Deutschland sind die schwedischen Morgenzeitungen wahre Auflagenriesen. Mit 364.200 Exemplaren ist *Dagens Nyheter* beispielsweise kaum kleiner als die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass Schweden nur ein Zehntel der Bevölkerung Deutschlands hat.

Aftonbladet ist nicht nur Schwedens größte Zeitung, sondern auch die größte in der gesamten nordischen Region, knapp vor Finnlands *Helsingin Sanomat* (431.300 Exemplare). Neben Zeitungen gibt es in Schweden eine große Anzahl von Illustrierten und Zeitschriften, die sich vor allem auf Spezialgebiete ausgerichtet haben.¹³⁵ Zu den Illustrierten gehören auch die sogenannten „Kändistidningar“ (übersetzt „Promi-Zeitungen“) wie *Se och Hör* (Auflage ca. 125.000) und *Hänt extra* (ca. 115.000) oder *Svensk Damtidning* (ca. 130.000), die vor allem über Klatsch und Tratsch aus der Promi-Szene berichten. Starke politische Magazine, vergleichbar mit dem deutschen Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* (Auflage rund 1,1 Millionen) oder *Focus* (Auflage rund 800.000) haben in Schweden dagegen nie existiert.

Auch in Deutschland gibt es eine hohe lokale Bindung der Presse.¹³⁶ Die Lokalberichterstattung rangiert in Beliebtheitsskalen regelmäßig ganz oben.¹³⁷ Bei einer erheblich höheren Bevölkerung (82 Millionen Einwohner) gibt es in Deutschland auch weitaus mehr Titel in einer sehr viel höheren Auflage als in Schweden. Insgesamt erscheinen 1561 Zeitungsausgaben mit einer Gesamtauflage von 28,8 Millionen. Doch die Vielfalt trägt, tatsächlich sind davon nur 134 Vollredaktionen (publizistische Einheiten). Die verkaufte Auflage aller Zeitungsgattungen gliedert sich in 349 Tageszeitungen mit knapp 22,6 Millionen Exemplaren, sieben Sonntagszeitungen mit einer Auflage von 4,3 Millionen und 25 Wochenzeitungen mit 1,9 Millionen Exemplaren. Bei den Tageszeitungen entfallen 15,8 Millionen Exemplare auf die lokalen und regionalen Abonnementszeitungen, gut 1,6 Millionen auf überregionale Blätter und 5,2 Millionen auf Kaufzeitungen.¹³⁸ Es gibt fünf überregionale Zeitungen,¹³⁹ die aber dennoch in ihrem angestammten Verbreitungsgebiet die meisten Exemplare verkaufen.¹⁴⁰ Zwei weitere überregionale Blätter, das *Handelsblatt* und die *Financial Times Deutschland*, haben sich auf Wirtschaftsthemen spezialisiert.

Die größte deutsche Boulevardzeitung *Bild* besitzt 30 Regionalausgaben und verkauft sich im ganzen Bundesgebiet gleichmäßig. Ein Drittel ihrer rund elf Millionen Leser verlässt sich ganz auf sie. Die anderen nutzen das Blatt als Zweitzeitung.¹⁴¹ Mit ihrer Auflage von über 3,9 Millionen kann keine der schwedischen (Boulevard)-Abendzeitungen mithalten. Aber auch inhaltlich

¹³⁵ 1992 gab es in Schweden 2000 Zeitschriften. Die Zeitschriftendichte betrug 230 Titel pro eine Million Einwohner. Quelle: Heinrich (1994), S. 333. Die Zahl der Publikumszeitschriften lag in Schweden 1999 bei 178 Titel. Quelle: Heinrich (2001), S. 363

¹³⁶ Heinrich (2001), S. 271-272

¹³⁷ So interessieren 83 Prozent der Bevölkerung vor allem lokale Berichte aus der Umgebung in ihrer Zeitung. Quelle: BDZV, „Zeitungen 2003“, S. 448

¹³⁸ Quelle: BDZV, „Zeitungen 2003“, S. 3

¹³⁹ Das sind die *Süddeutsche Zeitung* (München), die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, *Frankfurter Rundschau*, *Die Welt* (Berlin), *die tageszeitung* (Berlin).

¹⁴⁰ So verkauft die *Süddeutsche Zeitung* nur rund ein Viertel ihrer Auflage außerhalb Bayerns. Holtz (1997), S. 47

¹⁴¹ Meyn (2004), S. 99

unterscheidet sich die schwedische Boulevardpresse von der deutschen: *Aftonbladet* und *Expressen* sind weniger reißerisch, bieten eine ernst zu nehmende politische Berichterstattung, außerdem viel Kultur- und Meinungsbeiträge.

Zur deutschen Straßenverkaufspresse gehören außerdem der *Express* (Köln und Düsseldorf), die *Abendzeitung* (München), die *BZ* (Berlin), die *Morgenpost* (Hamburg, Dresden) und der *Berliner Kurier*. Zu den Sensations- und Promi-Blättern zählt in Deutschland auch ein Teil der wöchentlich erscheinenden „Regenbogenpresse“ (wie *Bunte*, *Gala*, *Neue Post* etc.), die vergleichbar mit den schwedischen „Kändistidningar“ sind. In Schweden sind die deutschen Klatschblätter allerdings dafür bekannt, besonders dreist mit Lügengeschichten, unterstützt von Fotomontagen, die Auflage zu steigern.¹⁴² Die schwedischen Kändistidningar gelten im Vergleich als zurückhaltender.¹⁴³

Tabelle 2: Die auflagenstärksten deutschen Tageszeitungen (Gründungsjahr und Auflage)¹⁴⁴

Deutsche Qualitätszeitungen	Auflage 2003
Süddeutsche Zeitung (1945)	429.700
Frankfurter Allgemeine Zeitung (1949)	379.100
Die Welt (1946)	209.100
Frankfurter Rundschau (1945)	185.900
Das Handelsblatt (1946)	144.900
Financial Times Deutschland (2000)	90.400
die tageszeitung (1979)	61.400
Deutsche Boulevardzeitungen	
Bild (1952)	3,9 Millionen

Typisch für die schwedische Presse ist auch eine traditionell enge Verknüpfung mit den politischen Parteien.¹⁴⁵ Fast alle Zeitungen haben eine eindeutige politische Ausrichtung: etwa vier Fünftel gelten als nicht-sozialistisch, ein Fünftel als sozialistisch. Die schwedische Arbeiterbewegung gehörte früher zu den Hauptzeitungsbesitzern. Mitte der 90er Jahre begann die Bewegung jedoch, ihre Zeitungsanteile an private Unternehmen zu verkaufen mit der Bedingung,

¹⁴²Vertreten durch den deutschen Medien-Anwalt Matthias Prinz wehrt sich Kronprinzessin Victoria seit November 2003 verstärkt gegen erfundene Geschichten über sie in der deutschen Presse, insbesondere in Zeitschriften des Speyerer Klambt-Verlages. Im November 2003 klagte sie vor Gericht gegen mehrere deutsche Boulevardblätter, die über angebliche Liebesbeziehungen, Hochzeiten, Schwangerschaften und Abtreibungen der Kronprinzessin berichtet hatten. Mit dem Speyerer Klambt-Verlag einigte sie sich darauf, dass die Zeitschriften *Woche der Frau* und *Die neue Frau* eine Widerrufserklärung und eine Entschuldigung abdruckten. Im September 2004 musste *Woche der Frau* erneut nach Spekulationen über eine mögliche Hochzeit Victorias auf der Titelseite eine Gegendarstellung veröffentlichen. Im November 2004 drohte die schwedische Königsfamilie dem Klambt-Verlag wegen boshafter und falscher Berichterstattung mit einer Schadensersatzklage in Millionenhöhe, die sich gegen acht Zeitungen und rund 500 Titelbilder richtet.

¹⁴³ Frigyes (2003), „Kändisredaktörer skyr tysk skvallar“. *Journalisten*, 18./24.11.2003. S. 6

¹⁴⁴ Daten aus BDZV, „Zeitungen 2003“, S. 369 ff.

¹⁴⁵ Mehr dazu unter Hadenius/Weibull (1999), S. 51 ff. sowie 117 ff.

dass die Blätter in den Meinungskolumnen weiterhin sozialdemokratische Werte vertreten. Flaggschiff der Bewegung war *Aftonbladet*. 1996 erwarb jedoch der norwegische Schibsted-Verlag 49,99 Prozent an der Zeitung. Von den 22 Zeitungen, die die Arbeiterbewegung bis 1985 besaß, hält sie an sieben immer noch die Mehrheit. Zehn existieren in einer anderen Eigentumskonstellation und fünf wurden eingestellt.¹⁴⁶ Die Zahl der Zeitungen, an denen die Arbeiterbewegung in der Mehrheit beteiligt ist, reduzierte sich von 1993 mit 16,8 Prozent auf 3,7 Prozent (2002). Weil die Zeitungen aber dennoch ihre sozialdemokratische Linie behalten haben, hat sich die Auflage der Titel mit sozialdemokratischer Meinungsseite nicht verringert. Die Zentrums-Partei veröffentlicht etwa zehn Tageszeitungen. Die Parteiorientierung hat insgesamt seit den 70er Jahren abgenommen.

In Deutschland bekannten sich während der Weimarer Republik fast die Hälfte aller Zeitungen offen zu einer politischen Richtung. Mittlerweile hat die Parteipresse eine geringe Bedeutung. Die SPD ist immer noch über die Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft (DDVG) an etlichen Zeitungen beteiligt und gab bis 1989 die Wochenzeitung *Vorwärts* heraus. Die CSU besitzt die Wochenzeitung *Bayernkurier* und die PDS das *Neue Deutschland*. Die Mehrzahl der deutschen Tageszeitungen sympathisiert mit der CDU, es gibt aber auch eher CDU-kritische Blätter wie die *Frankfurter Rundschau*, die *Süddeutsche Zeitung* und der *Spiegel*. Viele lassen ihre Position nur gelegentlich erkennen.

3.1.1.2) Vertriebswege und Erlösstruktur

Der Vertrieb von Tageszeitungen unterscheidet sich in beiden Ländern kaum. Die Morgenzeitungen werden in Schweden fast zu 100 Prozent abonniert. Zu den klassischen Straßenverkaufszeitungen gehören die Abendzeitungen *Aftonbladet* und *Expressen*. Auch in Deutschland wird die Mehrheit der Tages- und Wochenzeitungen per Abonnement bezogen.¹⁴⁷ 1999 stammten 91,1 Prozent des Verkaufs bei lokalen und regionalen Zeitungen aus dem Abonnement, bei den überregionalen Zeitungen waren es 65,8 Prozent.¹⁴⁸

Ebenso wie in Deutschland wird der größte Teil der Einnahmen in Schweden über Anzeigen und Beilagen erwirtschaftet. In Deutschland machen die Abonnementerlöse nur ein Drittel der Einnahmen aus. Bei den Abozeitungen in Schweden kommen 60 Prozent der Einnahmen aus den Anzeigen, bei den Verkaufszeitschriften sind es nur etwa 40 Prozent. Seit dem Beginn der 90er Jahre hatte der Anzeigenteil in Schweden deutliche Einbußen zu verzeichnen, besonders für die Großstadtzeitungen wurde das zum Problem.¹⁴⁹ Die Lokalzeitungen passten sich mit höheren Abopreisen, neuen Technologien und Organisationsreformen der neuen Situation schnell an. An der starken Position der schwedischen Lokalpresse hat sich dadurch sowohl bei den Lesern als auch bei den Anzeigenkunden wenig geändert.

¹⁴⁶ Sundin (2003), S. 24

¹⁴⁷ Heinrich (2001), S. 255

¹⁴⁸ Heinrich (2001), S. 255

¹⁴⁹ Bei *Dagens Nyheter* stammten beispielsweise 1990 noch 80 Prozent der Einnahmen aus den Anzeigen, 1997 waren es nur noch 69 Prozent. Quelle: Hadenius/Weibull (1999), S. 91

Die Marktposition der Zeitungen ist in beiden Ländern entscheidend: Vor allem Erst- oder Alleinanbieter auf einem regionalen Markt sind in Deutschland und Schweden im Vorteil. Als attraktive Werbeträger können sie von Anzeigenkunden höhere Preise verlangen. Der Effekt der „Anzeigen-Auflagen-Spirale“ garantiert dem Erstanbieter eine uneinholbare Position auf dem Markt. Neugründungen haben kaum Chancen, sich zu etablieren.¹⁵⁰

Nach einer Krise des Zeitungsmarktes wurden 1950 in Schweden eine Reihe von Zeitungen eingestellt. Meist traf es die schwächere von zwei Wettbewerbszeitungen, nicht selten waren sozialdemokratische Blätter betroffen. Der drohende Tod von Parteizeitungen sollte durch direkte staatliche Subventionen verhindert werden, um zu sichern, dass in den Zeitungen weiterhin verschiedene politische Standpunkte vertreten werden. Die Unterstützung sollte geknüpft an die Parteien und ihren Stimmenanteil verteilt werden. Dieser Vorschlag wurde jedoch heftig kritisiert und nicht verwirklicht.¹⁵¹ Stattdessen wurde 1965 der Beschluss gefasst, den Parteien für „meinungsbildende Aktivitäten“¹⁵² eine staatliche Unterstützung zuzubilligen, die sie an ihre Zeitungen weiterreichen können. Das Modell der Parteisubventionen reichte aber nicht aus: 1969 wurde deshalb ein Kreditplan für Zeitungen eingeführt. Viele Zweitzeitungen wurden daraufhin für fünf Jahre von der Tilgung freigestellt und blieben drei Jahre lang zinsfrei. 1971 wurden gezielte Betriebssubventionen zur Unterstützung von Zweitzeitungen eingeführt.¹⁵³ Eine dritte Pressekommission von 1972 bis 1975 entwickelte Förderungsmaßnahmen, um Marktzutritte im Pressebereich, speziell von Wochenzeitungen, zu erleichtern, und so die Vielfalt der Zeitungslandschaft zu vergrößern. Auch Zeitungen, die ihre Erscheinungshäufigkeit erhöhen wollten, konnten die Hilfe beantragen. Von 1976 bis 1987 wurden insgesamt 22,1 Millionen Kronen (rund 2,44 Millionen Euro) Etablierungshilfen an 18 Zeitungen gezahlt.¹⁵⁴ 1987 wurde diese Maßnahme jedoch wieder eingestellt. Tatsächlich konnten die gezielten Subventionen in Schweden das Zeitungsterben eindämmen. Rund 25 Wochenzeitungen wurden durch die Hilfe von Subventionen neu gegründet. Davon wurden jedoch bis 1991 zehn wieder eingestellt. Mit Rabatten für Gemeinschaftsbetriebe und einem Zusammenarbeitsbonus sollten Zeitungen, die sich zusammenschließen, gefördert werden. 1989 flossen 3,5 Millionen Kronen (rund 3,86 Millionen Euro) in den Zusammenarbeitsbonus und rund 60 Millionen Kronen (rund 6,62 Millionen Euro) in Rabatte für Gemeinschaftsbetriebe.

Heute besteht in Schweden ein weitläufiges System von Subventionen.¹⁵⁵ Betriebssubventionen (die früheren Produktionszuschüsse) unterstützen die Herausgabe von bereits auf dem Markt befindlichen Zeitungen, die höchstens 40 Prozent aller Haushalte am Ausgabeort abdecken. Die Entwicklungszuschüsse gehen an Zeitungen, die sich in einer wirtschaftlich schwachen Marktsituation befinden. Sie stellen kurzfristige Investitionshilfen für technische Moder-

¹⁵⁰ Vgl. Weischenberg (1992), S. 244 und S. 250; Heinrich (2001), S. 284; Gustafsson/Hadenius (1976), S. 61ff.

¹⁵¹ Hadenius/Weibull (1999), S. 95; Gustafsson (1992), S. 79

¹⁵² Gustafsson (1992), S. 79

¹⁵³ Die Subventionen werden durch eine Werbesteuer finanziert.

¹⁵⁴ Holtz-Bacha (1993), S. 491

¹⁵⁵ Ausführlich vgl. Gustafsson (1992), S. 135 ff.; Weischenberg (1992), S. 254 ff.; Gustafsson/Hadenius (1976), S. 76 ff., Holtz-Bacha (1993), S.489 ff. sowie Kopper/Rager (1993), S. 158, Hadenius/Weibull (1999), S. 94 ff.

nisierungsmaßnahmen dar, die langfristig die Kosten senken. Distributionshilfen unterstützen Vertriebskooperationen. Den größten Teil machen die Betriebssubventionen aus. Laut „Presstödsnämnden“ (dem administrativen Organ zur Verteilung der Presseförderung) wurden 1998 Betriebssubventionen in Höhe von 470 Millionen Kronen (rund 51,8 Millionen Euro) ausgezahlt. 2004 waren es rund 407 Millionen Kronen (rund 44,8 Millionen Euro).¹⁵⁶ Die Entwicklungszuschüsse lagen 2004 bei 14,7 Millionen Kronen (rund 1,6 Millionen Euro), die Distributionshilfen bei 75 Millionen Kronen (etwa 8,2 Millionen Euro).

Die selektiven Subventionen machen drei bis vier Prozent der Nettoeinnahmen der gesamten Tagespresse aus. Die Subventionen für Zeitungen mit geringer Verbreitung belaufen sich je nach Erscheinungshäufigkeit auf 15 bis 30 Prozent ihrer Gesamteinnahmen. Eine Streichung würde eine beträchtliche Anzahl von Zeitungen in Gefahr bringen. Der ursprüngliche Beweggrund für Subventionen, die Parteipresse zu erhalten, besteht dagegen mittlerweile nicht mehr. Die Verbindung zwischen Tagespresse und Parteien hat sich allmählich aufgelöst. Ende der 60er Jahre gehörte das Prinzip der staatlichen Pressesubventionen zu den meist diskutierten Themen in der schwedischen Medienpolitik.¹⁵⁷ Gegner befürchteten, die Subventionen könnten die Unabhängigkeit und Kontrollfunktion der Medien gefährden. In den 80er Jahren wurde das Subventionssystem erneut in Frage gestellt, mittlerweile stützt es sich auf breiten Konsens.

In Deutschland sind staatliche Pressesubventionen aus Angst vor mehr Kontrolle und Einflussnahme von Seiten des Staates verpönt.¹⁵⁸ Es wird befürchtet, dass staatliche Vergünstigungen „auf die Kritiklust der Presse wie weiche Zügel wirken“.¹⁵⁹ Auch die rechtliche Zulässigkeit selektiver Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wettbewerbsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz ist umstritten. Im Spiegel-Urteil von 1966¹⁶⁰ sieht das Bundesverfassungsgericht ein staatliches Eingreifen in den Prozess der Meinungs- und Willensbildung als verfassungsrechtlich nicht zulässig an. Gleichzeitig aber kann es für den Staat einen Grund geben, der aus der Verfassung zu rechtfertigen ist, nämlich den Folgen von Konzentration auf dem Pressemarkt entgegenzuwirken. Steuerungsmaßnahmen, die sich an „meinungsneutralen Kriterien“¹⁶¹ orientieren, müssten aber die Unabhängigkeit der Presse vom Staat garantieren.¹⁶² Vorausgesetzt wird bei Subventionen deshalb außerdem eine gesetzliche Regelung, die der Exekutive kein eigenes Ermessen bei der Zuteilung ermöglicht.¹⁶³ Die Entwicklung von objektiven Förderungskriterien wird in Deutschland als Problem gesehen. Auch besteht die Befürchtung, dass durch Subventionen eine wirtschaftliche Abhängigkeit entstehen könnte,

¹⁵⁶ Quelle: Presstödsnämnden, Dagspresssekonomie 2003, S. 38

¹⁵⁷ Hadenius/Weibull (1999), S. 96

¹⁵⁸ Michael Rutz, der Chefredakteur des *Rheinischen Merkur*, forderte als Reaktion auf die Zeitungskrise aber eine „Pressegebühr“, um den Fortbestand der überregionalen Presse zu sichern. Qualitätszeitungen gehörten ebenso wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur verfassungsrechtlich festgeschriebenen Grundversorgung an Informationen, argumentierte er. Quelle: Meyn (2004), S. 75

¹⁵⁹ zitiert nach Löffler, Presseförderung und Pressefreiheit in Europa, AfP 1/1978, S. 8

¹⁶⁰ BVerfGE 20, S. 174

¹⁶¹ BVerfGE 80, S. 124

¹⁶² Vgl. Holtz-Bacha (1993), S. 461 ff.

¹⁶³ So das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin vom 25.04.1975, OVG Berlin DVBl. 1975, S. 905 ff.

die die konstitutionelle Funktion der Presse gefährden würde. 1967 hatte die von der Bundesregierung eingesetzte „Kommission zur Untersuchung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen und der Folge der Konzentration für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik“¹⁶⁴ Maßnahmen vorgeschlagen, um die Vielfalt zu sichern. Der Vorschlag der Kommission, unter anderem Periodika, die der politischen Bildung dienen, selektiv zu fördern, war rechtlich nicht durchsetzbar.¹⁶⁵ Indirekte Vergünstigungen erhält die deutsche Presse aber beispielsweise durch günstigere Tarife im Postzeitungsvertrieb und eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes. Sie lösen keine rechtlichen Bedenken aus, weil sie allen Presseorganen gleichermaßen zukommen.

3.1.1.3) Konzentration

Ohne Subventionen würde die Struktur der schwedischen Presse heute anders aussehen, ist Karl Erik Gustafsson überzeugt.¹⁶⁶ Die Ausbreitung einiger weniger dominanter Zeitungen konnte verhindert werden. In den 1980er Jahren wurden außerdem mehrere Versuche gemacht, neue Tageszeitungen auf den Markt zu bringen wie die sozialdemokratische *Stockholms-Tidningen*, die 1981 erschien, sich aber nur drei Jahre hielt, und die Wirtschaftszeitungen *Finanstidningen*, die 1989 auf den Markt kam, mittlerweile aber auch eingestellt wurde. Die Wirtschaftszeitung *Dagens Industri* von 1976 ist die einzige Neugründung mit Erfolg neben der 1995 gegründeten Umsonstzeitung *Metro*.

Die Zahl der Zeitungen ist in Schweden von 1945 bis 1976 stetig zurückgegangen. Einen Hochstand hatten Zeitungen in Schweden 1920 mit 240 unabhängigen Einheiten.¹⁶⁷ 1976 gab es nur noch 146 Zeitungen. Nach der Einführung der Subventionen stieg die Anzahl 1990 kurzzeitig auf 165 an. Heute haben die schwedischen Medien mit den gleichen Problemen zu kämpfen wie die deutschen: Eine Flaute im Anzeigengeschäft und die Wirtschaftskrise haben zu drastischen Einsparungen geführt. Erschwerend wirkt sich auch die Konkurrenz der Gratiszeitungen aus. Eine der ältesten schwedischen Tageszeitungen, *Arbetet*, musste im Jahr 2000 nach 113 Jahren ihr Erscheinen einstellen. Noch in den 1980er Jahren war das Blatt der Sozialdemokratischen Partei mit einer Auflage von 100.000 Exemplaren ein Erfolg gewesen. Diese Entwicklung und auch die Förderung durch Subventionen führten dazu, dass viele Verlage im redaktionellen, technischen und administrativen Bereich zusammenarbeiten. So wurden 1999 die moderate *Gotlands Allehanda* und die von Arbeiter- und Zentrumsbewegung gemeinsam geführte *Gotlands Tidningar* zur Gesellschaft *Gotlandspress* zusammengefasst. Die Redaktionen blieben aber selbstständig und produzieren nach wie vor zwei konkurrierende Zeitungen. Um Druck- und Anzeigenkosten zu verringern, wurden in den letzten Jahren viele ähnliche Vereinbarungen getroffen.¹⁶⁸ Auch die redaktionelle Zusammenarbeit hat zugenommen. Gleiche Bilder und journalistische Texte tauchen immer häufiger in mehreren Zeitungen auf. So haben

¹⁶⁴ Die so genannte „Günther-Kommission“

¹⁶⁵ Mehr zur „Günther-Kommission“ unter Holtz-Bacha (1993), S. 463, Kopper/Rager (1993), S. 167

¹⁶⁶ Gustafsson/Hadenius (1976), S. 109

¹⁶⁷ Gustafsson/Hadenius (1976), S. 11

¹⁶⁸ Vgl. Sundin (2003), S. 25

sich beispielsweise in Skåne *Helsingborgs Dagbladet* und *Nordvästra Skånes Tidningar* vereinigt. Der Zusammenschluss zwischen *Expressen*, *Kvällsposten* und *GT* ist aber bisher der einzige im Bereich der Großstadtzeitungen.

Auf dem Markt der Abendzeitungen zeichneten sich ab 1980 sinkende Auflagen ab. Zwischen 1990 und 1995 nahm die Auflage der Abendzeitungen um über zehn Prozent ab, besonders *Expressen* war davon betroffen.¹⁶⁹ Mitte der 80er Jahre übertraf *Expressen Aftonbladet* noch um rund 200.000 Exemplare.¹⁷⁰ Ab 1998 wendete sich das Blatt und *Aftonbladet* überholte *Expressen*. Ein Grund für die „Abendzeitungskrise“ ist die zunehmende Konkurrenz durch das Fernsehen. Aber auch die Morgenzeitungen widmen sich verstärkt dem Unterhaltungsbedürfnis der Leser. Die Boulevardzeitungen in Deutschland haben in den letzten Jahren aus ähnlichen Gründen Auflagenverluste zu verzeichnen. Bei den Qualitätszeitungen in Deutschland führten die Stellenanzeigen-Verluste im Jahr 2000 zu einem Abbau von Arbeitsplätzen und reduzierten Umfängen.¹⁷¹

Das Zeitungsangebot geht in Deutschland ebenso zurück: Die Anzahl der Tageszeitungen reduzierte sich seit 1993 mit 423 Zeitungen stetig. 2001 gab es noch 385 Zeitungen. Auch die Zahl der Wochenzeitungen hat sich von 56 (1975) auf 25 (2002) verringert. Von 1954 bis 1999 hat die Zahl der publizistischen Einheiten von 225 auf 114 abgenommen.¹⁷² Auch die Menge der Verlage als Herausgeber hat sich seit 1991 von 410 auf 349 (2003) reduziert. Erstmals seit der Einheit verkauften die deutschen Zeitungen im zweiten Quartal 2002 weniger als 30 Millionen Exemplare. Die Gesamtauflage sank um 2,2 Prozent auf 29,6 Millionen Exemplare.¹⁷³

Von 1954 bis heute wurden insgesamt 25 Versuche unternommen, Tageszeitungen zu gründen – der überwiegende Teil scheiterte. Etablieren konnten sich die beiden Boulevardblätter *tz* (München) und *Express* (Köln/Düsseldorf), die *tageszeitung* (*taz*, Berlin), die Wirtschaftszeitung *Financial Times Deutschland* (Hamburg) sowie als einzige regionale Neugründung der *Tagesanzeiger* (Maintal).¹⁷⁴

Ähnlich wie in Schweden gibt es auch in Deutschland immer mehr „Einzeitungskreise“. Nur noch aus einer Zeitung informieren konnten sich 1954 in Westdeutschland 8,5 Prozent der Bevölkerung, 2000 waren es 34 Prozent. In Ostdeutschland gibt es in zwei Dritteln aller Kreise nur noch ein Blatt. 2003 ist der Anteil der Einzeitungsgebiete auf über 40 Prozent gestiegen.¹⁷⁵ In Schweden hatten 1945 noch 51 Orte zwei Zeitungen, 1998 waren es nur noch 19. Hauptgründe für die Konzentration sind die Effekte der Anzeigen-Auflagen-Spirale¹⁷⁶, die dazu führen, dass größere Medien ihren Marktanteil auf dem Werbemarkt ausdehnen können und der Abstand zwischen kleinen und großen Medien zunimmt. Die Kostendegression beruht da-

¹⁶⁹ Hadenius/Weibull (1999), S. 83

¹⁷⁰ Hadenius/Weibull (1999), S. 62 ff.

¹⁷¹ Meyn (2004), S. 96

¹⁷² Heinrich (2001), S. 284

¹⁷³ BDZV, „Zeitungen 2003“, S. 24

¹⁷⁴ Heinrich (2001), S. 284

¹⁷⁵ Meyn (2004), S. 79

¹⁷⁶ Vgl. Weischenberg (1992), S. 244; Hadenius/Weibull (1999), S. 88

rauf, dass die Stückkosten mit steigender Verbreitung sinken. Hat ein Medium also eine größere Verbreitung erreicht, kann es höhere Gewinne erzielen und seinen Vorsprung ausbauen.¹⁷⁷

1970 fand Gustafsson in Schweden außerdem heraus, dass die absolute Höhe der Auflage weniger wichtig ist als die Zahl der Haushalte in einem Verbreitungsgebiet, die von der Zeitung abgedeckt werden.¹⁷⁸ Eine Zeitung, die mehr als 50 Prozent der Haushalte in einem Ort beliefert, bekommt somit auch die meisten Anzeigen.¹⁷⁹

In Schweden ist die Bonnier-Gruppe der größte Verlag. Ein Viertel der gesamte Zeitungsauflage geht auf Bonnier zurück. Der Verlag besitzt sechs Zeitungen, darunter die führende Morgenzeitung *Dagens Nyheter*, die *Kaufzeitungen Expressen/GT/Kvällsposten*, *Sydsvenska Dagbladet* und *Dagens Industri*. Der zweitgrößte Zeitungsverlag in Schweden ist Schibsted – Norwegens führender Zeitungsherausgeber. Schibsted breitete sich 1996 durch den Kauf von 49,99 Prozent an *Aftonbladet* auf dem schwedischen Markt aus. 1998 erwarb Schibsted zusätzlich das *Svenska Dagbladet*. Damit erlangte der Verlag 15 Prozent an der gesamten täglichen Zeitungsauflage. An dritter Stelle folgt Tidnings AB Stampen, der sich im Gegensatz zu den anderen beiden Verlagsgruppen nur auf Zeitungen konzentriert. Hauptzeitung ist *Göteborgs-Posten*, die viertgrößte Zeitung des Landes, die sechs Prozent der Gesamtauflage in Schweden ausmacht. Der Verlag Stampen, der zur Hjörne-Familie gehört, besitzt außerdem fast die Hälfte (48 Prozent) der Aktiengesellschaft Bohusläningen und einen Minderheitenanteil (22 Prozent) an *Liberala Tidningar*, die eine Reihe von lokalen Zeitungen herausbringt.¹⁸⁰

In Deutschland kamen 2002 die fünf größten Tageszeitungs-Verlagsgruppen (Springer, WAZ, Verlagsgruppe Stuttgarter Presse, DuMont-Schauberg und Ippen) auf einen Marktanteil von 42,3 Prozent bei den Tageszeitungen.¹⁸¹ Davon gehen 23,4 Prozent allein auf Springer zurück. In Schweden kommen die fünf größten Verlage gemeinsam auf einen Anteil von 53 Prozent.

3.1.2) Das Presserecht

Der Deutsche Presserat sowie der schwedische Ombudsmann und Presserat haben die Aufgabe, Lücken zu schließen, die die Gesetzgebung offen lässt. Ihre Arbeit soll das bestehende Rechtssystem ergänzen. Die Ausgestaltung ihrer ethischen Regeln hängt zu einem großen Teil davon ab, in welchen Bereichen sie zusätzlichen Handlungsbedarf sehen. Auch die Begründungen für Rügen und die Beurteilung von Fällen wird in der Regel von der gängigen rechtlichen Praxis beeinflusst. Deshalb ist es notwendig, sich mit dem Presserecht der beiden Länder auseinander zu setzen, um die Arbeit der Presseräte zu verstehen und zu beurteilen. In diesem Kapitel folgt zunächst eine allgemeine Darstellung des schwedischen Rechtssystems, in der auch die Besonderheit des Ombudsmann-Systems erläutert wird. Beim anschließenden

¹⁷⁷ Vgl. Weber (1992), S. 261

¹⁷⁸ Vgl. Hadenius/Weibull (1999), S. 88 ff.

¹⁷⁹ Folglich sollten die Subventionen gezielt die Zeitungen mit der nachrangigen Marktposition unterstützen.

¹⁸⁰ Nordicom, *The Nordic Media Market 2003*, S. 36

¹⁸¹ *Media Perspektiven*, Basisdaten, S. 52

medienrechtlichen Vergleich wird das deutsche Recht im Wesentlichen als bekannt vorausgesetzt. Es werden nur die Rechtsbereiche miteinander verglichen, die für die Arbeit der Gremien wichtig sind. Im Mittelpunkt stehen besonders die Informationsbeschaffung, der Schutz der Nachrichtenquelle und der Persönlichkeits- und Ehrenschaft.

3.1.2.1) Die schwedische Rechtsordnung

Ein Unterschied des schwedischen zum deutschen Rechtssystem liegt darin, dass Schweden auf eine umfassende Kodifikation, wie etwa das Bürgerliche Gesetzbuch, verzichtet hat.¹⁸² Die Gesetze, die heute in Schweden gelten, sind das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung. So war das Grundgesetz über die Regierungsform von 1809 bis zum Jahr 1974 die wichtigste Quelle der Verfassungsgesetzgebung. Es wurde erst 1975 durch ein neues Grundgesetz über die Regierungsform ersetzt. Im Zivil- und Strafrecht gilt immer noch das schwedische Gesetzbuch aus dem Jahr 1734. Es kommen aber nur noch wenige Teile des ursprünglichen Inhalts dieses Gesetzbuches zur Anwendung. Die Mehrheit der Bücher (genannt „balkar“), in die das Gesetzbuch unterteilt ist, sind im Laufe des 20. Jahrhunderts durch neue Gesetze ersetzt worden. Es entstanden völlig neue Bücher über das Familien- und Eherecht, die Erbfolge, das Grundeigentum und den Umweltschutz, aber auch über die Strafgesetzgebung und die Straf- und Zivilprozessordnung. Im Vergleich zum anglo-amerikanischen Recht gründet sich das schwedische in bedeutend größerem Umfang auf geschriebene Gesetze, aber auch die Rechtspraxis der Gerichte spielt eine wichtige Rolle. Bei der Rechtsetzungskompetenz gibt es in Schweden keine Teilung zwischen Staat und Ländern.

In Schweden gibt es vier Grundgesetze: das Gesetz über die Regierungsform, das Thronfolgegesetz, das Pressegesetz und das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung. Für die Grundgesetze bestehen spezielle Regelungen, wie sie vom Reichstag verabschiedet, geändert oder aufgehoben werden können.¹⁸³

Das Gesetz über die Regierungsform enthält in Kapitel 2 eine Auflistung der grundsätzlichen Grund- und Freiheitsrechte. Eine Reihe von ihnen sind absolut, das heißt vom Staat garantiert, so dass sie nur eingeschränkt werden können, wenn das Gesetz geändert wird. Andere dieser Grund- und Freiheitsrechte können durch ein einfaches vom Reichstag verabschiedetes Gesetz eingeschränkt werden, dazu zählen auch die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit. Kapitel 1 des Gesetzes über die Regierungsform enthält darüber hinaus einen besonderen Paragraphen über bestimmte soziale Grundrechte. Es werden dort Ziele der gesellschaftlichen Tätigkeit angegeben. Was die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung betrifft, verweist das Gesetz über die Regierungsform auf das Pressegesetz und das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung.

Eine Besonderheit des schwedischen Rechtssystems im Gegensatz zum deutschen ist die Kontrolle der Verwaltung durch Ombudsmänner. So kann sich jeder Bürger, der sich von einer

¹⁸² Schwedisches Institut (2001) „Recht und Rechtswesen“, S. 1

¹⁸³ Über eine Grundgesetzänderung muss der Reichstag zwei gleich lautende Beschlüsse fassen. Zwischen den Beschlüssen muss eine Reichstagswahl abgehalten werden. Außerdem kann eine Volksabstimmung erfolgen, die in Grundgesetzfragen bindende Wirkung hat. Vgl. Schwedischer Reichstag, Schwedische Grundgesetze (1992), S. 20

Behörde fehlerhaft oder ungerecht behandelt fühlt, an die Justiz-Ombudsmänner des Reichstags (genannt Riksdagens Ombudsmän oder Justizieombudsmänneren/JO) wenden. Etwa 5000 Briefe mit verschiedenen Klagen erreichen jährlich die JO.¹⁸⁴ Bereits seit Einführung des JO-Amtes im Jahr 1809 können schwedische Bürger solche Briefe an den Justiz-Ombudsmann senden.¹⁸⁵ Auch heute arbeitet das JO-Amt noch nach den gleichen Grundprinzipien. Die JO haben die Aufsicht über alle staatlichen zivilen, kommunalen und militärischen Behörden, Gerichte sowie alle Beamte und Personen, die ein öffentliches Amt innehaben. Nicht befugt sind sie aber, Abgeordnete des Reichstags, der Regierung, einzelne Minister, den Justizkanzler oder Abgeordnete der Gemeindevertretungen und Provinziallandtage zu überprüfen. Sie können keine Gerichtsurteile oder Beschlüsse ändern, sondern nur kontrollieren, ob die Behörden die Gesetze und Verordnungen befolgen und ob der einzelne Bürger korrekt behandelt wird. Normalerweise wird eine Kontrolle erst dann eingeleitet, wenn die Klage eines Bürgers vorliegt. Die Vorgehensweise ist wie die des Presse-Ombudsmannes: Wenn eine Untersuchung eingeleitet wird, hört der JO sowohl die Behörde als auch den Kläger. Das Ergebnis der Klage wird beiden Seiten mitgeteilt. In den meisten Fällen wird die Klage aber als unbegründet abgewiesen.¹⁸⁶ Am häufigsten wird ein Verweis ausgesprochen: Nicht nur ein Beamter, auch eine Behörde selbst kann wegen mangelhafter Ausübung ihrer Funktion kritisiert werden. Ist eine strafbare Handlung begangen worden, kann das unter anderem zu einer Anklage wegen Verletzung der Dienstpflicht führen. Der JO kann Disziplinarmaßnahmen wie eine Verwarnung oder einen Gehaltsabzug gegen einen Beamten verhängen. Der Justiz-Ombudsmann kann auch aus eigener Initiative tätig werden, beispielsweise wenn er aufgrund von Medienberichten auf Missstände hingewiesen wurde. Das Ombudsmann-System ist eine feste Institution im schwedischen Rechtswesen.¹⁸⁷ Der Presse-Ombudsmann der Allgemeinheit ist ein Sonderfall: Sein Amt stellt im Gegensatz zu den anderen keine öffentliche Einrichtung dar, sondern wird von den Medien selbst finanziert.

Der Justizkanzler (JK) ist der höchste Ombudsmann der Regierung. Er hilft der Regierung bei juristischen Angelegenheiten, er wahrt die Rechte des Staates und vertritt ihn in Fällen, in denen es um Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern oder Versäumnissen bei der Ausübung von Behördenfunktionen geht. Ihm obliegt die Aufsicht über die Anwaltschaft und der Schutz der Pressefreiheit nach dem Pressegesetz.

3.1.2.2) Pressefreiheit

Die Pressefreiheit hat in Schweden eine lange Tradition. 1766 wurde das erste Pressegesetz vom Parlament verabschiedet. Es war das erste Gesetz weltweit, das die Pressefreiheit im

¹⁸⁴ Schwedisches Institut (2001) „Recht und Rechtswesen“, S. 4

¹⁸⁵ Eingerichtet wurde das Amt damals, weil die Regierungsgewalt dem König zukam und der Reichstag der Meinung war, eine unabhängige Instanz müsse die Befolgung der Gesetze kontrollieren.

¹⁸⁶ Es werden aber auch jedes Jahr etwa 500 Fehler und Versäumnisse festgestellt, was 10 bis 15 Prozent der angemeldeten Fälle entspricht. Vgl. Schwedisches Institut (2001), „Recht und Rechtswesen“, S. 4

¹⁸⁷ Neben dem Justiz-Ombudsmann gibt es außerdem einen Verbraucherombudsmann, den Gleichberechtigungsombudsmann, den Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung, den Behindertenombudsmann, den Kinderombudsmann und den Ombudsmann gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Veranlagung.

Sinne einer Freiheit von staatlicher Zensur festlegte.¹⁸⁸ Schon die erste Presseverordnung wurde zum Grundgesetz erhoben. 1772 wurde die Pressefreiheit erneut eingeschränkt und erst 1810 wieder ohne Einschränkungen eingeführt.¹⁸⁹ Nach einer Überarbeitung 1812 blieb das Gesetz bis 1949 in Kraft, bevor es erneut geändert und der Schutz der Pressefreiheit noch ausführlicher festgelegt wurde. 1974 wurde die Verfassung von 1809 durch eine neue Verfassung ersetzt.

Heute gibt es zwei Grundgesetze, die für die Medien von großer Bedeutung sind: Das Pressegesetz (genannt Tryckfrihetsförordning, übersetzt: Druckfreiheitsverordnung) und das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (schwedisch: Yttrandefrihetsgrundlag). Letzteres trat erst am 1. Januar 1992 in Kraft. Während sich das Pressegesetz (PG) auf Zeitungen, Bücher und andere gedruckte Medien beschränkt, wurde das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (FMA) in die Verfassung aufgenommen, um das Presserecht auf die elektronischen Medien wie Radio, Fernsehen, Film, Videobänder und Datenbanken auszuweiten. In Deutschland ist zwar auch die verfassungsrechtliche Grundlage der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit im Grundgesetz verankert (Artikel 5), darüber hinaus wird die rechtliche Stellung der Medien aber in den Pressegesetzen der Bundesländer festgelegt. In Schweden gibt es dagegen nur diese beiden Grundgesetze, die sehr liberal sind und absichtlich so gestaltet wurden, dass die Medien mit möglichst wenigen Einschränkungen behindert werden.¹⁹⁰

Aufgebaut sind beide schwedische Gesetze weitgehend auf gleichen Prinzipien: Zum einen ist in ihnen eine strikte Ablehnung der Zensur und anderer Arten der Behinderung von Presse und Publikationen durch die Regierung verankert. Zum anderen wird jedem schwedischen Bürger das Recht garantiert, Schriften herauszugeben oder seine Meinung kundzutun. Das Pressegesetz ist wie folgt gegliedert:

Kapitel 1 des PG legt Zweck und Geltungsbereich fest. Kapitel 2 beinhaltet Regelungen über die Öffentlichkeit offizieller Akten. Kapitel 3 regelt das Recht auf Anonymität, Kapitel 4 enthält Bestimmungen über die Herstellung von Druckschriften, Kapitel 5 über die Herausgabe periodischer Schriften und Kapitel 6 über die Verbreitung von Druckschriften. Kapitel 7 bis 12 regeln strafrechtliche Aspekte: In Kapitel 7 werden Pressestraftaten definiert. Kapitel 8 klärt die strafrechtliche Verantwortlichkeit, Kapitel 9 die Aufsicht und Anklage. Besondere Zwangsmittel werden in Kapitel 10 aufgeführt. Kapitel 11 enthält den Anspruch Verletzter. Kapitel 12 bestimmt das Verfahren in Pressesachen. Kapitel 13 enthält Bestimmungen über ausländische Druckschriften und Kapitel 14 abschließende Bestimmungen. Das Gesetz über die Freiheit der Meinungsäußerungen gliedert sich in elf Kapitel und ist fast identisch mit dem PG. Es enthält lediglich zusätzliche Regelungen zur technischen Übertragung (Kapitel 3) und die Bestimmung, dass eine Vorzensur bei Filmen erlaubt ist (Kapitel 1, Artikel 3). Die Öffentlichkeit offi-

¹⁸⁸ Groll (2002), S. 67

¹⁸⁹ Nach dem Tod Karls XII im Jahr 1718 wurde eine Verfassungsreform durchgesetzt, die die Alleinherrschaft des Königs abschaffte. Zwischen 1719-72 entwickelte sich ein parlamentarisches System, das König Gustav III durch einen Staatsstreich wieder beschnitt. Er führte 1789 wieder die Alleinherrschaft ein. Durch einen dritten Staatsstreich, der Revolution von 1809, wurde König Gustav IV Adolf zum Rücktritt gezwungen und eine neue Verfassung eingeführt.

¹⁹⁰ Groll (2002), S.67

zieller Akten wird nicht mehr gesondert erwähnt, zumal sich dieses Recht nicht auf die Medien beschränkt, sondern jedem schwedischen Staatsbürger zusteht.

Ein zusätzlicher Schutz der Pressefreiheit ist in Kapitel 1 § 4 PG verankert. Dort heißt es:

„Wer mit der Urteilsfindung im Verfahren wegen des Missbrauchs der Pressefreiheit betraut ist oder sonst wie die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen hat, hat dabei stets im Auge zu behalten, dass die Pressefreiheit die Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung darstellt, und seine Aufmerksamkeit stets mehr auf die Gesetzeswidrigkeit des Gegenstandes und Gedankens als auf die des Ausdrucks zu richten sowie mehr auf den Zweck der Darstellungsweise, und im Zweifelsfall eher auf Freispruch als auf Schuldspruch zu erkennen. (...).“¹⁹¹

Ähnlich wie in Deutschland sind auch in Schweden Einschränkungen der Grundrechte und Freiheiten möglich. Sie sind aber nur zulässig, „wenn sie Zwecken dienen, die in einer demokratischen Gesellschaft annehmbar sind. Die Einschränkungen dürfen nie weitergehen, als es im Hinblick auf die damit verfolgten Zwecke erforderlich ist, und auch nicht so einschneidend sein, dass sie die freie Meinungsbildung als einen der Grundpfeiler der Volksherrschaft gefährden.“¹⁹² § 13 definiert genauer, wann eine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit möglich ist, nämlich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Reichs, die Versorgung des Volkes, die öffentliche Ordnung, das Ansehen des einzelnen, die Unverletzlichkeit des Privatlebens oder die Vorbeugung und gerichtliche Verfolgung von Straftaten.

In Deutschland findet die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Dem Gesetzgeber sind aber enge Grenzen gesetzt: So hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass die allgemeinen Gesetze wiederum im Lichte des Grundrechts ausgelegt werden müssen. Im Einzelfall muss eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern erfolgen.¹⁹³

In Schweden war der Gesetzgeber bei der Formulierung der Grenzen der Pressefreiheit laut Lennart Groll¹⁹⁴ sorgfältig darauf bedacht, dass das Gesetz „mehr den Medien nützt als den Personen oder Interessen, die möglicherweise verletzt wurden“. Durch das „Prinzip der Ausschließlichkeit“¹⁹⁵ ist genau festgelegt, was veröffentlicht werden darf und was nicht: Beide Mediengesetze enthalten eine ausführliche Aufzählung aller Taten, die als Vergehen gegen die Presse- und Medienfreiheit klagbar sind. Nach dem Grundsatz der „zweifachen Strafbarkeit“ ist eine Verurteilung nur möglich, wenn die Delikte sowohl nach dem Pressegesetz als auch nach dem Strafgesetz strafbar sind. Damit soll die Pressefreiheit zusätzlich vor dem Eingreifen von Seiten des Staates geschützt werden. Nach dem Prinzip der Ausschließlichkeit können Regierung, Polizei und öffentliche Verwaltung auch nur gegen die Delikte beim Missbrauch von Meinungsfreiheit vorgehen, die in beiden Mediengesetzen festgelegt sind und auch nur in der Art, wie die Gesetze es vorsehen.

¹⁹¹ Zitiert nach: Schwedische Grundgesetze, Pressegesetz, S. 116

¹⁹² Schwedische Grundgesetze, Kapitel 2, § 12 der Verfassung

¹⁹³ Ausführlicher Branahl (2002), S. 27 f., vgl. auch Löffler/Ricker (2000), Kap.11

¹⁹⁴ Groll (2002), S. 72

¹⁹⁵ Hirschfeldt (2002), S. 146

Bei der Beschreibung der Delikte in Kapitel 7 PG wird zwischen verbotenen Mitteilungen (§ 3) und den Pressestraftaten mittels einer Druckschrift (§ 4 und 5) unterschieden. Als mögliche Pressestraftaten kommen nach Kapitel 7 § 4 und 5 des Pressegesetzes 21 Delikte in Frage, darunter Spionage, Hochverrat, Aufwiegelung und andere Taten, die sich gegen den Staat und die Staatssicherheit richten sowie Hetze gegen eine Volksgruppe, gesetzwidrige Gewaltschilderungen, Verleumdung, Verunglimpfung und einige Delikte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von nicht öffentlichen Akten.¹⁹⁶ 2003 wurden vier weitere Straftaten ergänzt¹⁹⁷: Eingefügt wurden Verletzungen der bürgerlichen Freiheit mittels Drohungen mit der Absicht, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen und dadurch die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu gefährden (§ 4.12) sowie rechtswidrige Drohungen (§ 4.16), Drohungen gegen Beamte (§ 4.17) und Übergriffe bei Rechtssachen, indem eine Person eine andere bedroht, die gegen sie klagt oder aussagt (§ 4.18). Auch im Bereich der Kinderpornografie gab es eine Änderung: Bis 1991 war Kinderpornografie eine Straftat nach dem Pressegesetz. Mittlerweile ist sie nur noch im Strafgesetzbuch (Kapitel 6, Artikel 10a) verankert.¹⁹⁸

Prina Lahav hat in ihrer Untersuchung der Pressefreiheit in unterschiedlichen Ländern die Schlussfolgerung gezogen, dass das Rechtssystem Deutschlands im Gegensatz zum schwedischen eher gewillt ist, die Pressefreiheit einzuschränken, wenn ein Interesse des Staates gefährdet wird.¹⁹⁹ Auch Sandra Coliver stellt in ihrer internationalen Presserechtsanalyse fest, dass Schweden im Vergleich mit unter anderem Deutschland, Frankreich und Großbritannien den deutlichsten Schutz der Pressefreiheit in seiner Verfassung garantiert.²⁰⁰ Sowohl in Deutschland als auch in Schweden wird die Presse- und Meinungsfreiheit aber als grundlegender Bestandteil einer funktionierenden Demokratie angesehen.

3.1.2.3) Persönlichkeits- und Ehrenschtz

Schweden besitzt im Gegensatz zu Deutschland kein umfassendes Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit, das Personen vor Publikationen, die die Privatsphäre verletzen, bewahrt. Lediglich in Kapitel 1 § 13 der Verfassung werden das Ansehen des einzelnen sowie die Unverletzlichkeit des Privatlebens als Gründe angeführt, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit einzuschränken. Unter den Pressestraftaten werden Verletzungen der Privatsphäre aber nicht aufgeführt. Kapitel 7, § 4 des Pressegesetzes nennt als mögliche Pressestraftaten lediglich die Verleumdung (14, schwedisch: förtal) und die Verunglimpfung/Beleidigung (15, schwedisch: förolämpning). Verleumdung liegt vor, wenn jemand einen anderen eines strafbaren oder tadelnswerten Lebenswandels bezichtigt oder über ihn sonstige

¹⁹⁶ Ausführlicher im Pressegesetz, Kap. 7 § 4, Schwedische Grundgesetze S. 128 ff.

¹⁹⁷ Anlass waren Drohungen von Neonazis im Jahr 1998, die mit Hilfe von Zeitungen verbreitet wurden.

¹⁹⁸ Dass die Regelung dennoch Auswirkungen auch auf die Presse hat, sieht Stenholm als Bruch mit dem Prinzip der zweifachen Strafbarkeit. Vgl. Stenholm (2003), „Ytringsfrihet – fra politisk fundament til naeringsgrundlag?“, URL: <http://www.po.se/Article.jsp?article=4098>. 06.03.2003. [Stand: 07.09.2004]

¹⁹⁹ Lahav (1985), S. 4

²⁰⁰ Coliver (1993), S. 256

Angaben verbreitet, die dazu angetan sind, ihn in den Augen anderer verächtlich zu machen. Die Verleumdung bezieht sich auch auf Verstorbene, wenn die Tat für die Hinterbliebenen kränkend ist oder sonst als störend für den dem Verstorbenen zustehenden Frieden angesehen werden kann. Ein Freispruch hat zu erfolgen, wenn der Täter nachweisen kann, dass die Angaben wahr sind oder er dafür triftige Gründe hatte.²⁰¹

Eine Verunglimpfung besteht, wenn jemand einen anderen durch eine kränkende Beschimpfung oder Beschuldigung oder durch schimpfliches Benehmen schmäht. In der Praxis ist in Schweden lediglich die Verleumdung von Bedeutung. Die meisten Prozesse, die die Pressefreiheit betreffen, beschäftigen sich mit Verleumdungsfällen.²⁰² Die Verunglimpfung richtet sich in der Regel gegen Beleidigungen „von Angesicht zu Angesicht“.²⁰³ Vor schwedische Gerichte werden nur sehr wenige Beleidigungsfälle gebracht. Lennart Groll schätzt die Anzahl auf nicht mehr als zehn pro Jahr.²⁰⁴ Ein Grund dafür ist vor allem die Schwierigkeit, einen Beleidigungsprozess gegen ein Medium zu gewinnen. Dazu kommt, dass die Verfahrenskosten, wenn der Kläger verliert, sehr hoch sind und der zu erwartende Schadensersatz regelmäßig sehr gering ausfällt.²⁰⁵

Die Privatsphäre wird durch die beiden schwedischen Grundgesetze zur Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit nicht geschützt. Auch ein gesetzlich verankertes Recht am eigenen Bild wie in Deutschland gibt es nicht.²⁰⁶ So sind Klagen beispielsweise gegen Fotos, die von Menschen in privaten Situationen aufgenommen wurden, nach dem schwedischen Gesetz nicht vorgesehen.²⁰⁷ Allein der Kodex des schwedischen Presserats soll diese gesetzliche Lücke schließen. Der Presserat kann zwar Fälle, in denen Medien trotz fehlendem öffentlichen Interesse in die Privatsphäre eingegriffen haben, rügen, Schmerzensgelder für die Betroffenen kann er aber nicht aussprechen. Es wurde auch in Schweden darüber nachgedacht, nach dem Gesetz allgemeine Verletzungen der Privatsphäre zu verbieten, aber ohne Ergebnis. Die Überwachung solcher Verletzungen wird wohl weiterhin der Selbstkontrolle unterliegen.²⁰⁸

In Deutschland engt das Persönlichkeitsrecht, das im Grundgesetz in den Artikeln 1 (Würde des Menschen) und 2 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) verankert ist, die Freiheit der Berichterstattung ein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht entstand als Auffangtatbestand für alle Fälle, in denen ein zivilrechtlicher Schutz von Menschenwürde und Freiheitsrechten geboten ist, eine entsprechende Regelung aber nicht existiert. Der Inhalt ist daher nicht abschließend festgelegt. Das Recht umfasst aber insbesondere den Schutz der häuslichen Sphäre und

²⁰¹ Strafgesetzbuch, Kapitel 5, Absatz 1 bis 4

²⁰² Strömberg (1985), S. 241 sowie Axberger (1993), S. 156. Aber auch Verleumdungsklagen sind eine Seltenheit. Eine Untersuchung aus den 1970er Jahren zeigt, dass nur eine von vier Verleumdungsklagen mit einem Schuldurteil endete. Siehe Weibull (1997), S. 59

²⁰³ Axberger (1993), S. 156

²⁰⁴ Groll (2002), S. 73

²⁰⁵ Dazu mehr in Abschnitt 3.1.2.5

²⁰⁶ In Deutschland besteht nach §§ 22-24 und 33-50 des Kunst-Urheber-Gesetzes (KUG) ein „Recht am eigenen Bild“. Demnach bedarf die Veröffentlichung eines Bildnisses grundsätzlich der Einwilligung des Abgebildeten. Mehr dazu siehe Branahl (2002), S. 156 ff.

²⁰⁷ Axberger (1993), S. 158

²⁰⁸ So auch Strömberg (1985), S. 241

des Privatlebens, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz persönlicher Aufzeichnungen und des nichtöffentlich gesprochenen Worts, den Schutz gegen eine Gefährdung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie den Schutz gegen die Ausbeutung des Ansehens einer Person zu wirtschaftlichen Zwecken und den Imageschutz.²⁰⁹ Darüber hinaus liegen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit sowie der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit im Schutz der persönlichen Ehre nach den Strafvorschriften des §§ 185 ff. StGB.²¹⁰ Bei den Tatbeständen der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) werden dabei Tatsachenbehauptungen vorausgesetzt, während eine Beleidigung (§ 185 StGB) auch beim Verbreiten einer Meinung oder eines Werturteils vorliegen kann. Auch in Schweden kann eine Meinung oder eine Wertung nicht verleumderisch sein, höchstens eine Beleidigung, obwohl es auch dafür wenige Beispiele gibt.²¹¹ Ist eine Meinung aber in erster Linie auf Fakten gestützt, kann sie als Verleumdung angesehen werden.

Im Gegensatz zu Deutschland ist Schweden in Bezug auf Persönlichkeits- und Ehrenschutz stark auf eine zuverlässige und durchgreifende Presse-Selbstkontrolle angewiesen. Die Entscheidungen des Presserats sind laut Lennart Groll „maßgeblich für den Schutz der Privatsphäre“.²¹² Der Presserat verteidigt dabei insbesondere das Privatleben von Personen, die nicht in der Öffentlichkeit stehen. Politiker und andere, die öffentliche Positionen bekleiden, können vom Presserat wenig Hilfe erwarten.²¹³ Darüber hinaus hat Schweden durch ein besonderes, vom Reichstag angenommenes Gesetz, das seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in die schwedische Rechtsordnung aufgenommen. Das bedeutet, dass alle Rechte und Freiheiten, die durch die Konvention geschützt werden, auch als schwedisches Recht gültig sind – also auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.²¹⁴ Vor schwedischen Gerichten kann man sich auf die Konvention berufen oder, wenn der nationale Rechtsweg erschöpft ist, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagen.²¹⁵

3.1.2.4) Informationsbeschaffung

Die Informationsbeschaffung wird schwedischen Journalisten durch besondere gesetzliche Bestimmungen erleichtert. Kapitel 2 des Pressegesetzes gewährt jedem schwedischen

²⁰⁹ Ausführlicher Branahl (2002), S. 104 ff.

²¹⁰ Vgl. dazu ausführlich Branahl (2002), S. 61 ff.

²¹¹ Axberger (1993), S. 156

²¹² Groll (2002), S. 79

²¹³ Groll (2002), S. 79

²¹⁴ Ausführlicher vgl. Vogel (2000), S. 55 sowie im Internet unter http://www.manskligarattigheter.gov.se/extra/page/?action=page_show&id=15&module_instance=2&top_id=15 [Stand 13.11.2004]; <http://www.eurofound.eu.int/emire/SWEDEN/ANCHOR-EUOPAR-Acirc-DSKONVENTIONENOMDEM-Auml-NSKLIGAR-Auml-TTIGHETERNA-SE.html> [Stand 13.11.2004].

²¹⁵ In Deutschland betonte das Bundesverfassungsgericht am 19. Oktober 2004 den Vorrang des Grundgesetzes vor Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMGR). Die Menschenrechtskonvention stehe nur im Rang eines Bundesgesetzes und damit unterhalb des Grundgesetzes (Az: 2BvR 1481/04). Die Frage, ob sich das Caroline-Urteil des EMGR vom 24.06.2004 zum Verhältnis von Privatheit und Meinungsfreiheit (AfP 4/2004, S. 348) auch auf das schwedische Recht auswirken könnte, blieb bisher unbeantwortet.

Staatsbürger – also auch den Mitarbeitern von Presse, Rundfunk und Fernsehen – ein umfassendes Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten und Akten. Darunter fallen auch Tonträger und elektronische Datenträger. Dieses Recht „zur Förderung eines freien Meinungsaustausches und einer allseitigen Unterrichtung“ (Kap. 2 PG § 1), das seine Wurzeln in der Verfassung von 1776 hat, wird als eine der wichtigsten Grundlagen der schwedischen Demokratie angesehen.²¹⁶ Beschränkungen dieses Grundsatzes, beispielsweise zum Schutz der Landesverteidigung, zur Vorbeugung von Straftaten aber auch zum Schutz der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen, sind im Geheimschutzgesetz („Sekretesslagen“) und unter Kapitel 2 § 2 des Pressegesetzes zusammengefasst. Eine Reihe von Bestimmungen (§ 3 bis 11) regeln, wann ein Schriftstück als offiziell bzw. nicht offiziell anzusehen ist. Prinzipiell gilt, dass ein offizielles Dokument von einer öffentlichen Behörde aufbewahrt werden muss, was alle Organe des Staates einschließt, vom Reichstag zur Regierung bis hin zu Gerichten und Ämtern. Weiterhin muss das Dokument einen bestimmten administrativen Zustand erreicht haben: Akten, die noch in Bearbeitung sind, gelten nicht als offiziell. Alle Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Akten und Unterlagen zu führen, das oft als „Diarium“ (Tagebuch) bezeichnet wird. In dem Verzeichnis müssen auch die Unterlagen aufgeführt werden, die von Geheimhaltungsvorschriften betroffen sind.

Nach § 12 sind die Dokumente demjenigen, der sie einzusehen wünscht, so bald wie möglich gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. In der Praxis muss ein Antragsteller innerhalb 24 Stunden einen Bescheid erhalten, ob er eine Unterlage einsehen kann.²¹⁷ Nach § 13 ist es auch zulässig, von den Akten gegen eine Gebühr Abschriften oder Kopien zu erhalten. Die Behörde darf dabei nicht genauer nachforschen, wer Einsicht in Akten wünscht und warum, als es erforderlich ist, um zu prüfen, inwieweit der Aushändigung der Akten etwas entgegensteht (§ 14).²¹⁸ Die Informationen können also auch einfach für den privaten Gebrauch angefordert werden. Das Dokument muss den Informationssuchenden nicht direkt betreffen. Wird die Einsichtnahme verweigert, muss die Behörde eine schriftliche Begründung für die Verweigerung abgeben.²¹⁹ Der Betroffene kann den Beschluss anfechten. Das Recht auf Einsichtnahme in offizielle Dokumente soll Behördenwillkür mindern und für eine größtmögliche Transparenz sorgen. Selbst unnötige bürokratische Prozesse werden so sichtbar und können kritisiert werden. Nach Medienrechtler und Ex-Presse-Ombudsmann Hans-Gunnar Axberger kann dieses System das stärkste Beispiel für Regierungs-Transparenz in Europa sein.²²⁰ Andererseits kollidiert diese Transparenz teilweise auch mit Europarecht, Copyright-Gesetzen und Regelungen der persönlichen Integrität.²²¹

Auch das deutsche Recht spricht in den Landespressegesetzen Journalisten einen besonderen Auskunftsanspruch gegenüber staatlichen Behörden zu. Allerdings müssen die Behörden

²¹⁶ Axberger (1993), S. 160

²¹⁷ Axberger (1997), S. 3

²¹⁸ Beispielsweise ist die Chance, Einsicht in einen medizinischen Bericht zu erhalten, höher, wenn der Antragsteller mit dem Patienten verwandt ist.

²¹⁹ Vgl. Axberger (1993), S. 160

²²⁰ Axberger (1993), S. 160

²²¹ Nergelius (2000), S. 84

Journalisten nur solche Auskünfte erteilen, an deren Veröffentlichung ein allgemeines Informationsinteresse besteht oder die die Arbeit der Massenmedien selbst betreffen. Die Form, in der die Auskunft erteilt wird, liegt im Ermessen der Behörde, muss aber sachgerecht sein. Auch in Deutschland sind Auskünfte kostenlos zu erteilen. In bestimmten Fällen dürfen die Ämter die Aussage verweigern: Wenn einer Erteilung Geheimhaltungsvorschriften oder schutzwürdige Interessen entgegenstehen, es sich um ein schwebendes Verfahren handelt oder der Aufwand unzumutbar groß ist.²²² Die Auskunft muss wahrheitsgemäß, unverzüglich und vollständig erteilt werden. In der Praxis kommt es jedoch trotz Auskunftsanspruch oft zu Auseinandersetzungen zwischen Presse und Verwaltung. Das Sonderrecht der Journalisten lässt sich häufig nur schwer oder gar nicht durchsetzen. Journalisten haben zwar, wie in Schweden, die Möglichkeit zu klagen, wenn ihnen eine ihnen zustehende Auskunft nicht erteilt wird, aber selbst Eilverfahren dauern so lange, dass die erstrittenen Auskünfte für die aktuelle Berichterstattung nutzlos werden.²²³

Inspiziert vom schwedischen Recht auf Akteneinsicht und dem amerikanischen „Freedom of Information Act“ wurde im März 1989 in Brandenburg das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz umgesetzt.²²⁴ Mittlerweile haben sich drei weitere Bundesländer angeschlossen: In Berlin entstand ein ähnliches Gesetz im Oktober 1999²²⁵, in Schleswig-Holstein im Februar 2000²²⁶ und in Nordrhein-Westfalen im Januar 2002.²²⁷

Demnach sind Verwaltung und Behörden grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet. Die Begründungspflicht wurde umgekehrt: Bisher mussten Bürger gute Gründe anführen, um Akten einzusehen, nun muss die Behörde begründen, welche rechtlichen Bedenken gegen eine Herausgabe von Informationen sprechen. Ziel des Gesetzes ist es, Verwaltungsvorgänge transparenter zu machen und dadurch auch die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen zu steigern. Die Gesetze basieren auf den gleichen Grundsätzen: So muss, wer in NRW nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) Informationen wünscht, weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch aus NRW kommen. In § 2 des IFG NRW wird festgelegt, auf welche Stellen dieses Gesetz angewendet werden kann. Informationen können in Schrift, Bild, Ton, als elektronische Datei oder in anderer Form vorliegen. Wer Informationen verlangt, muss bei der jeweiligen Behörde eine formlose Anfrage in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form stellen. Die Anfrage soll möglichst konkrete Angaben darüber enthalten, was man wissen möchte und in welcher Form (Kopie, mündlich, Einsichtnahme) die Informationen gegeben

²²² Vgl. Branahl (2002) S. 41 sowie § 4 Abs.2 LpresseG NW. Für Diskussionen sorgte in diesem Zusammenhang das Urteil des BVerwG vom 23.06.2004: Es legte fest, dass die Stasi-Unterlagen über Altbundeskanzler Helmut Kohl auch künftig weitgehend unter Verschluss bleiben müssen. Das Gericht unterschied dabei zwischen Wissenschaftlern und Journalisten: Zur Forschung können Stasi-Unterlagen zwar freigegeben werden, dürfen aber an die Presse nur ausgehändigt werden, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Mehr dazu unter <http://www.bstu.de>

²²³ Vgl. Branahl (2002), S. 45

²²⁴ Siehe unter http://www.lida.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=68313&template=allgemein_lida. Auf Bundesebene gibt es im Bereich der Umwelt seit 1994 einen allgemeinen Informationsanspruch im Umweltinformationsgesetz.

²²⁵ Siehe unter <http://www.datenschutz-berlin.de/recht/bln/ifg/ifg.htm>

²²⁶ Siehe unter <http://www.datenschutzzentrum.de/material/recht/infofrei/infofrei.htm>

²²⁷ Bereits im ersten Jahr der Gültigkeit des Gesetzes haben Bürger in NRW mehr als 1000 Anträge an die dortigen Behörden gestellt. Quelle: <http://www.im.nrw.de/bue/56.htm>

werden sollen. Spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung soll die Information zugänglich gemacht werden (§ 5, 2). Sie kann aber auch abgelehnt werden. Eine Ablehnung muss schriftlich erteilt und begründet werden (§ 5, 3). Die Gründe werden im Gesetz genauer definiert, darunter fallen unter anderem der Schutz personenbezogener Daten (§ 9) – es sei denn, die Angaben können geschwärzt werden oder die betroffene Person willigt ein. Abgelehnt werden kann nach § 6 auch die Auskunft über hochrangige Staatsinteressen wie die Landesverteidigung, internationale Beziehungen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn diese beeinträchtigt würden. Geschützt sind auch behördliche Entscheidungsbildungsprozesse (§ 7) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 8). Wird ein Antrag abgelehnt, können Rechtsmittel eingelegt werden.

Nicht alle Informationen sind kostenlos. Muss die Behörde erheblichen Aufwand betreiben, um die Information herauszugeben zu können, kann das den Antragsteller bis zu 1000 Euro kosten. Auch in anderen Bundesländern liegen bereits Entwürfe für ein Informationsfreiheitsgesetz vor.²²⁸ Auf Bundesebene will die Rot-Grüne-Regierung in Kürze ein solches Gesetz umsetzen.²²⁹ Kritiker befürchten, dass in der Regelung eine Vielzahl von Ausnahmen enthalten sein werden.²³⁰ In der Praxis hängt die Brauchbarkeit des Gesetzes auch von der Frage ab, wie hoch die Gebühren sein werden und wie lange die Bearbeitungszeit dauern wird.

Zusätzlich zum Recht auf Akteneinsicht garantiert das schwedische Pressegesetz den Medien außerdem einen umfangreichen Schutz der Nachrichtenquelle mit dem Ziel, ihnen „eine breite Palette von Informationen zugänglich zu machen“.²³¹ In Kapitel 1 Abs. 4 des Pressegesetzes ist verankert, dass jeder das Recht hat, über jeden beliebigen Gegenstand Angaben und Mitteilungen zum Zwecke der Veröffentlichung in einer Druckschrift zu machen.²³² Nach Kapitel 3 PG hat der Autor einer Druckschrift ein Recht darauf, anonym zu bleiben (§ 1).²³³ Auch die Informanten sind geschützt: In Presseverfahren darf weder die Frage nach dem Autor noch nach dem Informanten aufgeworfen werden, noch dürfen sie gesondert belangt werden, es sei denn, es liegt nach Kap. 7 § 3 PG ein schwerer Straftatbestand vor.

Das Gesetz zum Anonymitätsschutz geht sogar so weit, dass, wer bei einer Zeitung oder einem Verlag angestellt ist oder anderweitig bei der Veröffentlichung von Druckwerken mitwirkt und die Identität einer Person, die anonym bleiben will, offen legt, sich selbst strafbar macht. § 5 sieht für solche Vergehen eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Auch bei einer gerichtlichen Vernehmung ist ein Journalist nicht unbedingt verpflichtet, die Identität eines Autors oder Informanten preiszugeben. Das Gericht hat sorgfältig darauf zu achten, dass keine Fragen gestellt werden, die die Schweigepflicht über das im jeweiligen Fall zulässige Maß hinaus beeinträchtigen können (§ 3 Abs. 5). Eine Schweigepflicht besteht nach § 3 Abs.

²²⁸ Eine ausführliche Liste ist zu finden unter: <http://www.hfv-speyer.de/hill/Akteneinsicht.htm>

²²⁹ Voregger, „Das schwierige Leben ohne Amtsgeheimnis“, Spiegel-Online, 11.10.2004. Einen Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene hat der Verein „Netzwerk Recherche“ gemeinsam mit dem DJV und anderen Verbänden erstellt. Ausführlich unter: <http://www.netzwerkrecherche.de/html/ifg-start.htm>

²³⁰ Cziesche/Verbeet, „Schotten dicht“, Spiegel, 11.10.2004, S. 206

²³¹ Hirschfeldt (2002), S. 152

²³² Gleiches gilt nach dem Gesetz über freie Meinungsäußerung auch für die elektronischen Medien.

²³³ Das Recht auf Anonymität steht nach Kapitel 2 des Gesetzes auf freie Meinungsäußerung auch allen elektronischen Medien zu.

1-5 nur dann nicht, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Schweigepflicht besteht, damit einverstanden ist, seine Identität offen zu legen sowie bei bestimmten Verbrechen gegen die nationale Sicherheit oder gewisse Verletzungen der Geheimhaltungspflicht,²³⁴ oder wenn ein Gericht es als erforderlich erachtet, dass darüber ausgesagt wird.²³⁵ Darüber hinaus verbietet das Pressegesetz nach Kap. 3 § 4 und 5 jegliche Nachforschungen zur Feststellung der Identität von anonymen Autoren und Informanten. Dies gilt für sämtliche staatliche und kommunale Behörden sowie sonstige offizielle Stellen. Davon ausgenommen sind nur Fälle, in denen solche Ermittlungen zwecks Strafverfolgung erforderlich sind. Wer im Widerspruch zu den Vorschriften Nachforschungen betreibt, kann zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verurteilt werden.

Die Strafflosigkeit des Informanten ermöglicht es in Schweden auch, dass sogar Informationen nach dem offiziellen Geheimhaltungsgesetz in großem Ausmaß an die Medien weitergegeben werden können.²³⁶ Der einzelne Beamte hat demnach ein verfassungsmäßiges Recht darauf, den Medien Informationen über Zustände und Fakten hinsichtlich seiner Vorgesetzten und seines Amtes wie auch über Fälle und Personen, mit denen das Amt zu tun hat, zu liefern. Er kann, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen, seine Meinung über seine Arbeitsstelle äußern, auch wenn diese von der des Arbeitsgebers abweicht.²³⁷ Nur in bestimmten Fällen, die im Geheimhaltungsgesetz festgelegt sind, können Beamte verfolgt und bestraft werden. Johann Hirschfeldt weist darauf hin, dass dieses sehr freizügige Recht auch ein gewisses Risiko zum Missbrauch beinhaltet:²³⁸ Es besteht die Gefahr, dass Beamte versuchen können, die Medien zu ihrem Vorteil zu beeinflussen. Das könnte zu einer „unheiligen Allianz oder Symbiose zwischen Staat und Medien führen“.²³⁹ Von großer Wichtigkeit sei es daher, dass die Medien ihre kritische Unabhängigkeit bewahren und auch versuchen, andere Quellen zu verwenden, die ihnen die Informationen bestätigen oder dementieren können.²⁴⁰

Auch nach der deutschen Straf- und Zivilprozessordnung haben Journalisten das Recht, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen einschließlich entsprechender Mitteilungen zu schweigen (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO). Wie in Schweden hat auch der deutsche Gesetzgeber erkannt, dass die Medien zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf „Insider-Informationen“ angewiesen sind.²⁴¹ Ohne das Redaktionsgeheimnis ließen sich potenzielle Informanten jedoch nicht dazu bewegen, ihre Kenntnisse an die Me-

²³⁴ Ein solcher Fall ereignete sich 1973. In der „Informations-Büro-Affäre“ wurde in mehreren Artikeln und einem Buch behauptet, dass der Schwedische Geheimdienst kriminelle Methoden angewandt hatte wie unter anderem Einbrüche in ausländische Botschaften, Wohnungen und Büros von Bürgern und Abhören von Leitungen. Um ihre Argumente zu festigen, hatten die Autoren auch Geheimangaben über den Geheimdienst veröffentlicht. Der Autor des Buches sowie zwei Mittäter wurden wegen der Veröffentlichung von Geheiminformationen verurteilt. Nach diesem Aufsehen erregenden Fall wurde das spezielle gerichtliche Verfahren nach dem Pressegesetz auch auf solche Fälle ausgeweitet. Strömberg (1985), S. 242. Mehr zu dem gerichtlichen Verfahren unter Abschnitt 4.1.3.5

²³⁵ Das kann allerdings nur der Fall sein, wenn es keine anderen Beweismöglichkeiten gibt und sehr schwere Straftaten vorliegen. Im Allgemeinen achten die Gerichtshöfe dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

²³⁶ Hirschfeldt (2002), S. 153

²³⁷ Hirschfeldt (2002), S. 172

²³⁸ Hirschfeldt (2002), S. 155

²³⁹ Hirschfeldt (2002), S. 156

²⁴⁰ Blindes Vertrauen der Medien in inoffizielle Polizeiquellen hat auch bei der Berichterstattung zum Attentat auf Außenministerin Anna Lindh für erhebliche Probleme gesorgt. Mehr dazu im Anhang, S. 6 ff.

²⁴¹ Vgl. Branahl (2002), S. 47

dien weiterzugeben. In Deutschland können aber beispielsweise Beamte wegen der Verletzung ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit disziplinarisch belangt (§ 77 BBG in Verbindung mit der Bundesdisziplinarordnung) und Arbeitnehmer wegen einer Verletzung ihrer Treuepflicht entlassen werden.²⁴² Anders als in Schweden beinhaltet das deutsche Zeugnisverweigerungsrecht nicht, dass Behörden beispielsweise keine Nachforschungen nach den „undichten Stellen“ anstellen dürfen. Auch ein Anspruch des Informanten, dass der Journalist von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, besteht in Deutschland nur dann, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Die Bitte des Informanten allein, ohne Zusage der Redaktion, reicht dazu nicht aus.²⁴³ Im Gegensatz dazu haben Informanten in Schweden prinzipiell ein Recht auf Anonymität. Um ihre Identität offen zu legen, bedarf es ihrer ausdrücklichen Zustimmung.

Auch in Deutschland steht das Zeugnisverweigerungsrecht allen, sowohl den redaktionellen als auch den kaufmännischen und technischen Mitarbeitern von Zeitungen, Zeitschriften und Rundfunksendern zu. Auf selbst recherchiertes Material bezieht sich das Zeugnisverweigerungsrecht aber nur, wenn dessen Beschaffung auf einem Vertrauensverhältnis zu außenstehenden Informanten besteht, also wenn die Mitteilungen von Dritten an die Medien vermittelt wurden.²⁴⁴ In Strafverfahren, Ordnungswidrigkeits- und Disziplinarverfahren umfasst das Zeugnisverweigerungsrecht auch selbsterarbeitete Materialien, soweit sie zur Offenbarung des Informanten führen würden.

Um das Redaktionsgeheimnis zu sichern, ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Materialien unzulässig (§ 97Abs. 5 StPO). Staatliche Zwangsmaßnahmen dürfen gegen Journalisten nur eingesetzt werden, wenn dies durch die Rechtsordnung ausdrücklich erlaubt ist und es zur Sicherung eines der Medienfreiheit mindestens gleichwertigen Rechtsguts unabweisbar geboten ist. In Schweden wurde das Prinzip der Verschwiegenheit auch in der Strafprozessordnung festgehalten. Die Handhabung bei Beschlagnahmen ist ähnlich wie in Deutschland. Nur der Justizkanzler und nicht die Polizei kann Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen in bestimmten Medien-Fällen anordnen.

Im so genannten „Handy-Urteil“ hatte das Bundesverfassungsgericht 2003 entschieden, dass Telefonverbindungen von Journalisten überwacht werden dürfen, wenn Kontakt zu einem mutmaßlichen Straftäter besteht, vorausgesetzt, es handelt sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung und es besteht ein konkreter Tatverdacht.²⁴⁵ Bei ISDN- und Handyanschlüssen werden automatisch Telefonnummern, Datum und Zeit der Gespräche sowie bei Handys der Standort des Gesprächspartners gespeichert. Auf eine richterliche Anordnung hin geben die Telefonprovider diese Daten an die Polizei weiter. Kritiker sehen darin eine erhebliche Lücke im Informantenschutz. Im Hinblick auf den „Großen Lauschangriff“ hat das Bundesjustizministerium am 22. September 2004 beschlossen, dass unter anderem Journalisten auch

²⁴² Branahl (2002), S. 47

²⁴³ Vgl. Branahl (2002), S. 53

²⁴⁴ Vgl. Branahl (2002), S. 51

²⁴⁵ Ausführlich siehe BVerfG, AfP 2/2003, S. 138 ff.; Pöppelmann (2003), Zum Schutz der beruflichen Kommunikation von Journalisten, AfP 3/2003, S. 218 ff.

künftig nicht bei ihrer Arbeit belauscht werden dürfen. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf darf der Lauschangriff nur bei Verdacht eines schweren Verbrechens angeordnet werden, für das dieses Gesetz eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren vorsieht.²⁴⁶ Außerdem darf die akustische Wohnraumüberwachung nur angeordnet werden, wenn keine vertraulichen Gespräche zwischen sich nahe stehenden Personen, die keinen Bezug zu Straftaten haben, mit abgehört werden.²⁴⁷

Journalisten dürfen in Deutschland darüber hinaus keine fremden Gespräche abhören oder ohne Einwilligung der Beteiligten aufzeichnen (§ 201 StGB). In Schweden ist es lediglich verboten, Gespräche aufzuzeichnen, wenn der Journalist nicht selbst im Raum anwesend ist, er beispielsweise Abhöreinrichtungen einsetzt (Strafgesetzbuch, Kapitel 4, Absatz 9a). Das versteckte Abhören von nicht-öffentlichen Gesprächen ist demnach weder für Journalisten noch die Polizei erlaubt. Es ist aber für einen Journalisten in Schweden nicht verboten, ein Interview mit einem Gesprächspartner aufzuzeichnen, ohne vorher dessen Einwilligung einzuholen.

Strafbar machen sich deutsche Journalisten außerdem, wenn sie dem Träger eines Berufs- oder Dienstgeheimnisses eine Information entlocken, die dieser eigentlich geheim halten muss. Sie können dann wegen Anstiftung zur Verletzung von Privat- bzw. Dienstgeheimnissen verfolgt werden.²⁴⁸ Gerade in diesem Punkt haben die Medien in Schweden wesentlich mehr Freiheiten. Behörden haben relativ wenig Einfluss darauf, welche Informationen in die Medien gelangen. Ombudsmann Olle Stenholm machte in einem Artikel deutlich, dass es für Journalisten legitim sei, zu versuchen, an Geheimnisse zu gelangen, diese zu wahren, obliege denen, die an die Geheimhaltung gebunden sind.²⁴⁹

3.1.2.5) Gerichtlicher Rechtsschutz

Wie schon erwähnt, haben es Privatpersonen, die in ihren Rechten durch Berichterstattung in Medien verletzt wurden, vor schwedischen Gerichten schwer. Von einem „ungleichen Kampf“ spricht Lennart Groll.²⁵⁰ Es gibt in Schweden, anders als in Deutschland, keinen gesetzlich verankerten Gegendarstellungsanspruch. Auch eine Berichtigung oder ein Widerruf kann nicht gerichtlich durchgesetzt werden.

Die Landespressegesetze in Deutschland gewähren dagegen jedem, der durch eine Veröffentlichung betroffen ist, als Entgegnung auf eine Tatsachenbehauptung den Anspruch auf den kostenlosen Abdruck einer Gegendarstellung. Der Wahrheitsgehalt der Gegendarstellung muss nicht glaubhaft gemacht werden. Sie muss dem Verlag unverzüglich zugesandt werden. Das betroffene Medium muss die Gegendarstellung unverändert im gleichen Teil der Zeitung in der

²⁴⁶ Die Neuregelung war mit dem Urteil des BVerfG vom 03.03.2004 nötig geworden, das die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Überwachung teilweise für verfassungswidrig erklärt hatte. Ausführlich: BVerfG, 1 BvR 2378/98 unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040303_1bvr237898

²⁴⁷ Ausführlich: Gesetzentwurf zur akustischen Wohnraumüberwachung unter <http://www.bmj.bund.de>

²⁴⁸ §§ 203, 353 b, 354, 355, 26 StGB sowie Branahl (2002), S. 60

²⁴⁹ Stenholm, „Konsten att tåta läckor“, Svenska Dagbladet, 10.10.2003

²⁵⁰ Groll (2002), S. 76

gleichen optischen Aufmachung veröffentlichen wie der beanstandete Artikel und sie als Gegendarstellung kennzeichnen. Wird eine Gegendarstellung abgelehnt, kann der Anspruch auch per einstweiliger Verfügung geltend gemacht werden.²⁵¹ Die Redaktion hat aber die Möglichkeit, die Gegendarstellung mit einem Vorspann oder Nachwort (Redaktionsschwanz) zu versehen, der sich aber auf Tatsachenangaben beschränken muss. Der Gegendarstellungsanspruch soll in Deutschland zu einer Art Waffengleichheit zwischen Medien und den von ihrer Veröffentlichung Betroffenen führen. In der Praxis sind die formellen Vorgaben an den Gegendarstellungsanspruch so umfangreich, dass der Antragsteller zur Durchsetzung oft die Hilfe eines Anwalts in Anspruch nehmen muss.²⁵² Dem Gericht müssen oft mehrmals unterschiedlich formulierte Versionen vorgelegt werden. Selbst wenn der Richter nur einen kleinen Teil beanstandet, wird der Antrag nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ als Ganzes abgewiesen, was den Antragsteller Zeit und Geld kostet.²⁵³

Auch schwedische Gerichte greifen bei Prozessen gegen Medien als Wiedergutmachungsmaßnahmen auf Berichtigungen und Gegendarstellungen zurück. Darüber hinaus ist es nach dem Pressekodex gängige Praxis, Betroffenen eine Berichtigung oder Gegendarstellung anzubieten. Formale Vorgaben über Länge und Inhalt werden in dem Kodex nicht gemacht. Es heißt lediglich, dass sie schnell erscheinen und eine ähnliche Aufmerksamkeit erregen soll wie der fehlerhafte Text. Eine Hauptaufgabe des Ombudsmannes besteht darin, Konflikte zwischen Medien und Privatpersonen im Vorfeld innerhalb kurzer Zeit mit Hilfe von Berichtigungen und Gegendarstellungen zu lösen.

Neben der Gegendarstellung kann ein Betroffener in Deutschland auch eine Berichtigung oder einen Widerruf verlangen, um unwahre Tatsachenbehauptungen richtig zu stellen. Den Nachweis der Falschheit hat dabei der Antragsteller zu führen. In der Praxis ist der Widerrufsanspruch nahezu unbrauchbar,²⁵⁴ denn Verlage sperren sich in der Regel mit allen rechtlichen Möglichkeiten gegen den Abdruck eines Widerrufs. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung können daher zwei bis drei Jahre vergehen. Unterlassungsklagen sind möglich, wenn ein Angriff auf geschützte Rechtsgüter ernsthaft droht und unmittelbar bevorsteht.²⁵⁵ Auch ein Unterlassungsanspruch kann im Eilverfahren geltend gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Veröffentlichung noch rechtzeitig zu stoppen.²⁵⁶

Gerichtlich durchsetzbare Berichtigungs-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüche kennt das schwedische Recht nicht. In Deutschland sind darüber hinaus Schadensersatz und Geldentschädigungen als Abwehr- und Ersatzansprüche zulässig. Nach gängiger deutscher Rechtsprechung wird heute davon ausgegangen, dass schuldhaft schwere Verletzungen des Persönlichkeitsrechts Entschädigungsansprüche auslösen. In der Regel sollen Folgen von Persönlich-

²⁵¹ Vgl. Branahl (2002), S. 290-305

²⁵² Kohl (1985), S. 214

²⁵³ Holtz (1997), S. 67 sowie Prinz, NJW 1995, S. 818 f.

²⁵⁴ Prinz, NJW 1995, S. 820

²⁵⁵ Vgl. Branahl (2002), S. 271

²⁵⁶ Ausführlicher siehe Branahl (2002), S. 273

keitsverletzungen zunächst durch Widerruf, Unterlassung oder Gegendarstellung beseitigt werden. Die Höhe der Geldentschädigung hängt von der Art und Schwere der Beeinträchtigung, deren Anlass und Beweggrund sowie dem Grad des Verschuldens ab.²⁵⁷ In den „Caroline von Monaco“-Entscheidungen des BGH wurde als Zweck der Geldentschädigungen auch der Präventionsgedanke betont.²⁵⁸ Um zu verhindern, dass Medien zur Absatzsteigerung Rechtsbrüche bewusst in Kauf nehmen, ist es in Deutschland zu einem erheblichen Anstieg der Entschädigungssummen gekommen.²⁵⁹ 180.000 DM wurden Caroline von Monaco 1995 wegen eines erfundenen Interviews vom BGH zuerkannt. Bis dahin lagen die zugesprochenen Summen zwischen 1000 und 60.000 DM.²⁶⁰ Auch „von Amts wegen“ können Rechtsverletzungen der Medien vom Staat verfolgt werden. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden unter Umständen mit Geld-, Freiheitsstrafen oder Bußgeldern geahndet.²⁶¹

Pressefälle, die in Schweden vor Gericht gelangen, haben in der Regel mit Verleumdung zu tun. Beleidigungsprozesse sind rar, weil es schwierig ist, solche Fälle vor Gericht zu gewinnen, und auch nur geringe Schadensersatzansprüche anerkannt werden. Ein Grund dafür liegt im besonderen Gerichtsverfahren bei Pressesachen (Kapitel 12 PG). Alleiniger Ankläger in allen Presseangelegenheiten ist der Justizkanzler. Er ist wesentlich freier als ordentliche Staatsanwälte zu entscheiden, ob er die Verfolgung einleitet oder nicht. Die gesetzliche Basis für diesen Ermessensspielraum ist die Anweisung über die Medienfreiheit.²⁶² Vor dem eigentlichen Verfahren findet eine Anhörung vor der Jury statt, die sich aus neun Personen zusammensetzt. Die Juroren werden von den Landesräten ernannt und bei der Nominierung nehmen die politischen Parteien großen Einfluss.²⁶³

Erkennt die Jury auf nicht schuldig, wird das Verfahren eingestellt und ein Freispruch gefällt. Ein Freispruch ist sofort rechtskräftig, eine Berufung nicht mehr möglich. Wenn die Jury auf schuldig plädiert, was eine Mehrheit von mindestens sechs erfordert, wird die Sache von drei Richtern weiterverhandelt, die Mitglieder der Jury waren. Sie können die Verurteilung bestätigen oder den Spruch der Jury in einen Freispruch abändern. Statistiken zeigen, dass in der Mehrheit der Beleidigungsfälle ein Freispruch durch die Jury gefällt wird.²⁶⁴ Wenige Meinungsfreiheitsfälle gehen in Berufung und insbesondere an den Obersten Gerichtshof. Man erfährt nie die Gründe für die Entscheidungen der Jury. Möglich ist aber, dass die vielen Freisprüche bei Beleidigungsfällen darauf zurückzuführen sind, dass Personen mit journalistischem oder kulturellem Hintergrund bevorzugt als Jurymitglieder gewählt werden.²⁶⁵ Deshalb tendieren sie dazu, einen breiten Freiraum für die Presse zu begünstigen. Die Auslegung des Gesetzes über Beleidigungen wird in großem Ausmaß von der Jury bestimmt. Dabei kann die Umsetzung je

²⁵⁷ Vgl. Branahl (2002), S. 283

²⁵⁸ NJW (1996), S. 984; NJW (1995), S. 861; AfP (1995), S. 411 ff.

²⁵⁹ Hoffmann-Riem (2002), S. 52

²⁶⁰ Vgl. Prinz, NJW 1995, S. 820; Soehring, NJW 1997, S. 373, Branahl (2002), S. 284

²⁶¹ Ausführlicher Branahl (2002), S. 288

²⁶² Siehe S. 39

²⁶³ Hirschfeldt (2002), S. 163

²⁶⁴ Groll (2002), S. 75

²⁶⁵ Groll (2002), S. 75

nach Zusammensetzung der Jury stark schwanken. Unter Juristen löst das Urteil daher oft Überraschung aus.²⁶⁶ Dazu kommt, dass Beleidigungsprozesse in der Regel Privatprozesse sind. Die Chancen dafür, dass der Justizkanzler den Fall vor Gericht bringt, sind gering, weil er sich in der Regel nur mit Fällen beschäftigt, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Die Verfahrenskosten bei einer Niederlage sind hoch, Rechtsanwälte raten daher selbst bei klaren Fällen von Beleidigung von einer Klage ab, weil der Ausgang im Juryprozess zu unsicher ist. Håkan Strömberg ist der Meinung, dass die Jury einer der schwächsten Punkte des Systems der Pressefreiheit in Schweden ist.²⁶⁷ Wer durch Veröffentlichungen verletzt wurde, ist im Nachteil. Die Verhandlungen dauern lange, sind teuer und eine Garantie für einen zufriedenstellenden Ausgang gibt es nicht, was viele potenzielle Kläger entmutigt. Schadensersatz/Schmerzensgeld wird in der Regel nur in Verleumdungsfällen stattgegeben.²⁶⁸ Das Gericht aber kann zusätzlich anordnen, dass die Zeitung das Urteil veröffentlicht (Kap. 7 § 6 PG).

Die Verantwortung für den Inhalt von Zeitungen liegt in Schweden nach Kapitel 8 PG bei einer einzigen Person. Alle Zeitungen, ebenso wie alle Radio- oder Fernsehübertragungen müssen einen rechtlich verantwortlichen Redakteur haben. Der Eigentümer der Zeitung ernennt eine Person, die verantwortlich ist und dessen Name in jeder Ausgabe der Zeitung erscheint.²⁶⁹ Im Falle einer Klage wird der verantwortliche Redakteur gesetzlich verfolgt. Das beinhaltet, dass beispielsweise ein Journalist, der einen Text geschrieben hat, nicht haften muss. Nur der verantwortliche Redakteur, und manchmal auch der Besitzer der Zeitung, muss eine Geldstrafe oder Schadensersatz zahlen oder sogar eine Haftstrafe verbüßen.²⁷⁰ In der Regel ist der Herausgeber verantwortlich. Seine Aufgabe ist es, die Zeitung zu überwachen und über ihren Inhalt zu bestimmen (Kap. 5 § 3 PG). Er kann also auch nicht aus der Haftung entlassen werden, weil er mit dem beanstandeten Material nichts zu tun hatte oder nichts davon wusste, sondern er muss seine Arbeit so organisieren, dass er eine Möglichkeit hat, vor der Veröffentlichung Einblick in Texte zu bekommen.²⁷¹ Unter bestimmten Umständen wechselt die Verantwortlichkeit, dafür gibt es im schwedischen Pressegesetz eine feste Rangfolge der Verantwortlichkeit. Demnach steht der Herausgeber, der in landesweiten Verzeichnissen registriert ist, an erster Stelle. Wurde der Herausgeber nur zum Schein bestellt, erfüllte seine Aufgabe aber

²⁶⁶ Groll (2002), S. 76

²⁶⁷ Strömberg (1985), S. 250

²⁶⁸ Einen berühmten Verleumdungsfall gab es 1966 in Schweden. Damals hatte ein Bruder des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Dag Hammarskjöld, den Herausgeber des *Sydsvenska Dagbladet* angeklagt. Die Zeitung hatte in einem Artikel angedeutet, dass Dag Hammarskjöld schuld an einem Flugzeugabsturz gewesen sei, bei dem er und die anderen Passagiere getötet worden waren. In dem Artikel wurde behauptet, er habe Selbstmord begehen wollen, indem er eine Bombe mit an Bord nahm. Das amerikanische Journal *Fact* und das deutsche Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* hatten die Behauptung zuvor veröffentlicht. Weil sich die Behauptungen nicht beweisen ließen und die Geschichte gedruckt worden war, ohne ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, wurde der Herausgeber der Zeitung mit einer Geldstrafe bestraft und musste 10.000 Kronen Schmerzensgeld an den Bruder des Verstorbenen zahlen. Strömberg (1985), S. 241

²⁶⁹ Groll (2002), S. 69, PG Kap. 5 § 3

²⁷⁰ Oft werden beide verurteilt, weil gegenüber dem Geschädigten die Chance auf eine Wiedergutmachung steigt, wenn mehrere Parteien Schadensersatz zahlen müssen. Strömberg (1985), S. 243. Nach Kap. 11 § 2 PG gilt: Für einen Anspruch des Verletzten, der gegen den Herausgeber einer periodischen Schrift oder seinen Stellvertreter geltend gemacht werden kann, haftet auch der Eigentümer der Schrift. Bei anderen Druckschriften haftet für einen Anspruch, der gegen den Autor oder Herausgeber geltend gemacht werden kann, auch der Verleger.

²⁷¹ Nach Kap. 8 § 12 PG ist prinzipiell davon auszugehen, dass der Inhalt der Schrift mit dem Wissen und Willen des Verantwortlichen veröffentlicht wurde.

nicht, trägt der Eigentümer die Verantwortung. Kann der Eigentümer nicht festgestellt werden, ist der Drucker verantwortlich, und kann auch dieser nicht festgestellt werden, haftet der Verbreiter. Auffällig ist an dieser Kette, dass der Autor selbst niemals verantwortlich ist, was schwedischen Journalisten eine große Freiheit gibt.²⁷²

Bisher wurde in Schweden aber auch noch kein verantwortlicher Herausgeber zu einer Haftstrafe verurteilt. Normalerweise wird er bei einem Schuldspruch zu einer Geldstrafe und Schadensersatz verurteilt. Die Geldsummen sind dabei gering. Mit 12.000 Dollar erzielte der ehemalige Tennis-Star Björn Borg eine der höchsten bisherigen Summen. Er hatte gegen eine Zeitung geklagt, die ihn als „Kokain-Süchtigen“ bezeichnete.²⁷³

In Deutschland gibt es zur Haftung in den Landespressegesetzen der einzelnen Bundesländer unterschiedliche Bestimmungen. In der Regel gilt: Bei periodischen Druckwerken hat der Verleger einen verantwortlichen Redakteur zu bestimmen, bei nicht-periodischen Druckwerken haftet er selbst.²⁷⁴ Sowohl für den redaktionellen als auch für den Anzeigenteil hat der Verleger einen Verantwortlichen zu bestellen, der auch im Impressum stehen muss. Der Verantwortliche muss, wie in Schweden, den Inhalt der Zeitung in dem Teil, für den er die Haftung trägt, persönlich kontrollieren. Wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, droht ihm eine Geld- oder Freiheitsstrafe. In Bayern gilt außerdem das Prinzip der „Stufenhaftung“: Der verantwortliche Redakteur oder Verleger haftet nur, wenn der verantwortliche „Vormann“ (beispielsweise der Verfasser oder Redakteur) nicht belangt werden kann.²⁷⁵ Bei der zivilrechtlichen Haftung können sich Unterlassungsansprüche auch direkt gegen Autoren oder Redakteure richten. Auch bei einer Klage auf Schadensersatz haftet jeder, der den Schaden schuldhaft mit verursacht hat, also auch der Autor.²⁷⁶

3.2) Status der Gremien im Vergleich

Welche Rückendeckung die Selbstkontrollgremien von Seiten der Presse, der Öffentlichkeit und der Politik erhalten, hat ebenso wie ökonomische und rechtliche Aspekte einen Einfluss auf ihre Arbeit. Müssen sie sich ständig gegen Kritik behaupten und ihre Autorität verteidigen oder sind sie in der Gesellschaft fest verankert und erfreuen sich hoher Akzeptanz? Mit diesen Fragen setzt sich das folgende Kapitel auseinander.

3.2.1) Akzeptanz in der Presse

Obwohl beide Presseräte aus Furcht vor gesetzlichen Beschränkungen entstanden sind, ist die Akzeptanz des Gremiums in der schwedischen Presse weitaus höher als in der deutschen. Die starke Position des Systems in der Presse hat auch damit zu tun, dass es von zwei Organisati-

²⁷² Bei nichtperiodischen Druckschriften haftet nach Kap. 8 § 5 PG dagegen an erster Stelle der Autor der Schrift.

²⁷³ Axberger (1993), S. 157-158; siehe auch Chronik im Anhang, S. 4

²⁷⁴ Vgl. Branahl (2002), S. 306

²⁷⁵ Branahl (2002), S. 311; § 11 Abs. 3 LPG

²⁷⁶ § 830 BGB; Branahl (2002), S. 314

onen getragen wird, in denen sich fast alle Medienschaffenden Schwedens wiederfinden. Im Zeitungsverlegerverband sind fast alle Zeitungen vertreten, im Journalistenverband so gut wie alle Journalisten inklusive der freien Mitarbeiter.²⁷⁷ Die Anerkennung der Zeitungsverleger zeigt sich auch darin, dass sie die Hauptlast bei der Finanzierung des Ombudsmannes und Presserats tragen.²⁷⁸ Auch Lennart Weibull und Brit Börjesson sind der Ansicht, dass das schwedische System eine „stabile Verankerung“²⁷⁹ hat. Nach einer Umfrage aus dem Jahr 1994 waren 31 Prozent der befragten Journalisten der Meinung, dass die Gremien eine gute Anleitung zu schwierigen ethischen Fragen geben. Mit dem Abdruck der Rügen hatte der Presserat laut Presse-Ombudsmann Olle Stenholm nie Schwierigkeiten:

„We did not have a problem with it during the three and a half years that I have been press-ombudsman. On two occasions there was a problem in the sense that the newspaper had closed down when the decision of the press council was made. On these two instances we published the full verdict of the press council in our annual report instead.“²⁸⁰

1990 wurden zwar von 62 Rügen fünf nicht abgedruckt, diese wurden dafür aber in aller Ausführlichkeit im Jahresbericht vorgestellt.²⁸¹ Die Akzeptanz des Systems ist sogar so hoch, dass selbst Zeitungen wie Verbandszeitschriften, die nicht den Verlegerorganisationen angehören, freiwillig Rügen des Presserats abdrucken.²⁸² Auch informiert die schwedische Presse ihre Leser von sich aus über die ethischen Richtlinien wie die *Göteborgs-Posten*: Im Online-Angebot klärt die Zeitung über den Kodex, die gesetzliche Lage, die eigenen Grundsätze bei Namensnennungen und Fotos auf und berichtet sogar über Rügen, die sie vom Presserat erhalten hat.²⁸³

Die Zeitungen betrachten die Rügen als echten Makel. „Of course, we don't want to get reported [to the Ombudsman]. It doesn't look good“, erklärte *Aftonbladet*-Redakteurin Susanne Wixe in einem Artikel.²⁸⁴

Auf die Kritik nach der Berichterstattung über den Anna-Lindh-Mord, das Selbstkontrollsystem sei zu zahm, entgegnete Ombudsmann Olle Stenholm: „Machtlos sind wir nicht.“²⁸⁵ Er könne viele Beispiele dafür geben, wie Zeitungen die Kritik des Rates annahmen. Als die Morgenzeitung *Dagens Nyheter* 2004 beispielsweise bereits zum dritten Mal gerügt wurde, räumte Chefredakteur Jan Wifstrand Nachlässigkeiten ein.²⁸⁶ In der Redaktion sei über die Fälle nach der Rüge viel diskutiert worden.

Auch das Bewusstsein in Sachen Presseethik sei in Schweden heute höher und die Diskussion darüber in der Redaktion besser als früher, meint Anders Gerdin, *Aftonbladets* Chefredakteur.²⁸⁷ Tatsächlich beobachtet Ombudsmann Stenholm eine Zunahme von Berichtigungen in

²⁷⁷ Der schwedische Journalistenverband hat mehr als 19.000 Mitglieder.

²⁷⁸ Bernes (1991), S. 324

²⁷⁹ Weibull/Börjesson (1995), S. 168

²⁸⁰ Interview Olle Stenholm, Anhang, S. 21

²⁸¹ Bernes (1992), „Council, Ombudsmann, Rat“, S. 56

²⁸² Interview mit Olle Stenholm, S. 22

²⁸³ Im Internet zu finden unter <http://www.gp.se/gp/jsp/Crosslink.jsp?d=721&a=111847> [Stand: 19.10.2004]

²⁸⁴ Price (1998), Ombudsman to the Swedes, AJR

²⁸⁵ Stenholm, „Pressombudsmannen: Bevakningen har lett till mediekris“, *Dagens Nyheter*, 02.10.2003

²⁸⁶ Jönsson, „Tredje raka fällningen för DN“, *Journalisten*, 02.04.2004

²⁸⁷ Krogh, „PO-fällningar bör „svida mer““, *Pressens Tidning*, 18/2003

schwedischen Zeitungen.²⁸⁸ *Dagens Nyheter* beschäftigt sogar einen eigenen Leser-Ombudsmann: Lilian Öhrström ist Ansprechpartnerin für die Leser der Zeitung und schreibt einmal die Woche einen Artikel über aktuelle Leserfragen.

Die größten Kritikpunkte von Seiten der Presse an dem bestehenden System konzentrieren sich darauf, dass es zu stark sei und der Kodex sich immer mehr von den wirklichen ethischen Problemen im täglichen Journalismus entferne.²⁸⁹ Der Kodex entwickle sich mehr zu einem Gesetz und sei kein Bestandteil der journalistischen Praxis, finden einige Journalisten. Der Presserat wird als „starre Körperschaft“²⁹⁰ kritisiert, die fast wie ein Gericht arbeitet. Negativ beurteilt wurde in der Vergangenheit auch, dass der Presse-Ombudsmann ein Jurist und kein Journalist war. Er wurde eher als „Kritiker der Presse“ gesehen, denn als „Verteidiger der Presseethik“.²⁹¹ Als Zeichen der Veränderung wurde 1993 ein erfahrener Herausgeber zum Ombudsmann ernannt. Olle Stenholm ist überzeugt, dass das System heute gerade deshalb von Zeitungen und Journalisten sehr gut angenommen wird. Der Ombudsmann spreche die gleiche Sprache wie Journalisten und Chefredakteure und er verstehe die Hintergründe, habe die gleichen Fehler auch schon gemacht. „(...) that helps in any conversation that you carry on with a newspaper“, erklärt Stenholm.²⁹² Vorgeworfen wird dem Ombudsmann aber von Seiten mancher Journalisten und Verleger, er sei – dadurch, dass er Fälle aus eigener Initiative aufnimmt – aktiver, als er sein müsste.²⁹³

Der Fall Anna Lindh²⁹⁴ hat aber auch gezeigt, dass es in Schweden eine lebendige öffentliche Diskussion über ethische Medienfragen gibt und der Ombudsmann dabei als Bindeglied zwischen Presse und Öffentlichkeit eine wichtige Rolle spielt.

In Deutschland wird die Arbeit des Presserats dagegen kaum beachtet. Selbst nach der Barschel/Pfeiffer-Affäre wurde die Pressekonferenz des Gremiums kaum besucht, Pressemitteilungen des Rates werden selten veröffentlicht.²⁹⁵ Wirklich erfolgreich ist der Presserat dagegen immer dann, wenn er die Interessen der Presse gegenüber Staat und Öffentlichkeit vertritt. Wiedemann erklärt das so: „Die Arbeit eines Presserats auf diesem Gebiet ist regelmäßig deshalb so erfolgreich, weil sich bei der Frage der Verteidigung der Pressefreiheit relativ leicht ein Konsens aller Pressevertreter finden lässt, dem der Presserat dann stellvertretend und fachkundig öffentlich Ausdruck verleihen kann.“²⁹⁶ In seiner Funktion als Beschwerdeinstanz fungiert der Presserat dagegen mehr als ein „Schutzschild, um noch üblere Alternativen abzuwenden“.²⁹⁷ Als Verteidiger ihrer Rechte und Privilegien sei der Presserat den einzelnen Jour-

²⁸⁸ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 24

²⁸⁹ Weibull/Börjesson (1991), S. 25; nach einer Umfrage aus dem Jahr 1994 waren 60 Prozent der befragten Journalisten der Meinung, dass das System zwar wichtig sei, aber in der journalistischen Praxis wenig bedeute. Quelle: Weibull/Börjesson (1995), S. 169

²⁹⁰ Nordenstreng/Weibull (2000), S. 134

²⁹¹ Nordenstreng/Weibull (2000), S. 134

²⁹² Vgl. Interview Olle Stenholm, Anhang, S. 27

²⁹³ Weibull/Börjesson (1992), S. 133

²⁹⁴ Siehe Anhang, S. 6 ff.

²⁹⁵ Bermes (1991), S. 426

²⁹⁶ Wiedemann (1996), S. 97

²⁹⁷ Wiedemann (1996), S. 96

nalisten und Verlegern willkommen, nicht jedoch als Aufpasser und Moralapostel, erklärt das ehemalige Presseratsmitglied Maruhn.²⁹⁸ Ebenso wie in Schweden wird der Presserat unter Journalisten außerdem dafür kritisiert, dass seine Beurteilungen zu fern von der journalistischen Realität seien und mehr an die Anforderungen des heutigen Zeitungsjournalismus angepasst werden müssten.²⁹⁹ Eine erhöhte Akzeptanz innerhalb der Branche erhofft sich das Gremium davon, dass es 2004 auch die Entsendung von Chefredakteuren in die Beschwerdekammern zuließ.³⁰⁰

Die fehlende Anerkennung bei der Presse zeigt sich auch in den Schwierigkeiten, die der Rat mit dem Abdruck von Rügen hatte. Die Weigerung vieler Verlage, die einzige Sanktion des Gremiums zu akzeptieren, führte 1981 dazu, dass die Arbeit des Presserats für vier Jahre ruhte. Mittlerweile haben sich jedoch rund 90 Prozent der deutschen Verlage verpflichtet, die Rügen zu veröffentlichen. Selbst nach der Neugründung des Presserats unter der Voraussetzung der Rügenabdruckspflicht wurden 1986 und 1987 zusammengefasst von zehn Rügen fünf nicht abgedruckt.³⁰¹ In den letzten Jahren wurde der größte Teil der öffentlichen Rügen veröffentlicht. Es gibt aber nach wie vor Ausnahmen. So wurden 2002 von 34 öffentlichen Rügen sechs nicht abgedruckt, 2001 waren es von 43 Rügen sogar 12, 2003 wurden von 26 zwei Rügen nicht veröffentlicht.³⁰²

Weniger streng als in Schweden ist der Deutsche Presserat auch bei den Richtlinien zum Abdruck von Rügen. Während in Schweden betroffene Zeitungen das ungekürzte Urteil in der nächstfolgenden Ausgabe veröffentlichen sollen, gewährt der Deutsche Presserat den Zeitungen eine große Freiheit. Der Leser muss lediglich erfahren, welcher Sachverhalt der Rüge zugrunde lag und welcher Grundsatz verletzt wurde. Wiedemann moniert:

„Das bedeutet in der Praxis, dass der Verpflichtung auch dann Genüge getan ist, wenn das betroffene Presseorgan sich mit dem Fall im hintersten Teil der Zeitung, an kaum wahrnehmbarer Stelle und in großem zeitlichen Abstand zu der Presseratsentscheidung befasst und die Darstellung der Entscheidung des Presserats zum Anlass nimmt, seine ursprünglichen Behauptungen (...) zu wiederholen und die Entscheidung des Presserats scharf zu kritisieren.“³⁰³

In seiner Tätigkeit bemühe er sich, in erster Linie auf die „besonderen Empfindlichkeiten der Presse Rücksicht zu nehmen“,³⁰⁴ wirft sie dem Gremium vor. Der Lerneffekt für die betroffene Zeitung und der Dialog haben nach Auffassung des Presserats in der Regel Vorrang vor der Genugtuung für den Betroffenen. Die „Prangerwirkung“ der Rüge sei deshalb nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.³⁰⁵ Im Gegensatz zum Ombudsmann also, der in Schweden durchaus dazu neigt, das Verhalten der Presse öffentlich zu verurteilen, wirbt der Deutsche Presserat nach wie vor um Sympathie und Verständnis für seine Arbeit in den eigenen Reihen.

²⁹⁸ Maruhn (1987), S. 179

²⁹⁹ N.N., „Unrealistische Rügen: Chefredakteure halten Rügen des Presserats für nicht zeitgemäß“, Die Welt, 4. Juli 2003

³⁰⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2004, S. 38

³⁰¹ Bermes (1991), S. 406

³⁰² Deutscher Presserat, Jahrbücher 2002-2004

³⁰³ Wiedemann (1996), S. 102

³⁰⁴ Wiedemann (1992), S. 188

³⁰⁵ Manfred Protze, Vorsitzender des Beschwerdeausschusses. Quelle: Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 69

3.2.2) Akzeptanz beim Publikum

Weder beim schwedischen noch beim deutschen Presserat gibt es aktuelle Forschungen darüber, wie bekannt oder beliebt das System in der Öffentlichkeit ist. Manfred Protze, Vorsitzender des Beschwerdeausschusses, sagte 1999 in einem Interview: „Bei den Rechtsanwälten ist der Presserat eine bekannte Größe und bei anderen Berufsgruppen, bei politischen Institutionen und Interessensverbänden ebenfalls. Bei dem so genannten „einfachen Leser“ bzw. der Leserin, da gibt es sicherlich eine riesige Bekanntheitslücke.“³⁰⁶

Das „Schattendasein“ des Presserats, dessen Arbeit durch die Mehrheit der Presse ignoriert werde, führe dazu, dass das Gremium der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt bleibt, schlussfolgert Bermes.³⁰⁷ Nötig sei eine „Public-Relations-Offensive“.³⁰⁸ Das Gremium könnte beispielsweise über seine Arbeit per Anzeigen in den wichtigsten Zeitungen informieren. Solche Ideen scheitern jedoch an seinem Etat. „Wir können ja nicht Postwurfsendungen verschicken oder die Zeitungen zwingen, im Impressum anzugeben: Bei Beschwerden bitte an den Deutschen Presserat wenden“, erklärte Protze.³⁰⁹ Da eine höhere Bekanntheit vermutlich auch für mehr Beschwerden sorgen würde, ist es fraglich, ob das für den Presserat angesichts seiner dünnen Personallage überhaupt erstrebenswert ist. Einen zaghaften Versuch unternahm das Gremium 2004 mit der Einführung eines Newsletters, in dem Entscheidungen des Presserats verbreitet werden sollen.

Die Mehrheit der Beschwerden in Schweden kommt von Privatpersonen. Eine Untersuchung aus dem Jahr 1992 zeigte, dass der Presserat und der Ombudsmann trotzdem nicht so bekannt waren, wie man erwartet hatte.³¹⁰ Nach einer Telefonumfrage kannten nur 40 Prozent der Befragten zwischen 15 und 79 Jahren den Ombudsmann oder den Presserat. Die Zahl nahm aber je nach Ausbildung und höherem Alter der Befragten zu: Von den gut ausgebildeten Befragten konnten 65 Prozent etwas mit diesen Begriffen anfangen. Presse-Ombudsmann Olle Stenholm ist dennoch überzeugt, dass sich das System in Schweden sehr gut etabliert hat:

„If you step out in the street outside my office and ask people ‚Do you know who PO is or what PON stands for‘, I think almost everybody would just shrug their shoulders. But my impression is that people who, themselves, really feel that they have to get in touch with the press-ombudsmann succeed in doing so. If they really feel that they need help, they might have heard about PO or they might have a friend who tells them ‚I think there is a press-ombudsman whom you could contact‘, and sometimes they know of course.“³¹¹

Außerdem betreibt der Ombudsmann viel Öffentlichkeitsarbeit. Er wird in den Medien zitiert, er hält Vorträge und er wendet sich bei Veröffentlichungen, die seiner Meinung nach den Kodex verletzen, auch aus eigener Initiative an die Betroffenen, um eine Beschwerde anzuregen oder

³⁰⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 65

³⁰⁷ Bermes (1991), S. 402

³⁰⁸ Bermes (1991), S. 403

³⁰⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 65

³¹⁰ Weibull/Börjesson (1992), S. 131

³¹¹ Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 25

als Vertreter der betroffenen Person die Beschwerde selbst durchzusetzen,³¹² was seine Bekanntheit zusätzlich steigert. Dass der Ombudsmann dabei selbst als Journalist auftritt, führt laut Stenholm nicht dazu, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, er sei parteiisch: „My experience is that our complainants are very satisfied and they believe in what we do and we enjoy a high degree of credibility within the general public.“³¹³ Aber ebenso wie in Deutschland reicht auch in Schweden der Etat nicht aus, um das System mit Werbemaßnahmen noch bekannter zu machen.

Dafür, dass das schwedische Gremium dennoch bekannter ist als das deutsche, spricht auch, dass es in Schweden keinen gesetzlich durchsetzbaren Gegendarstellungsanspruch gibt. Wer sich von einer Veröffentlichung verletzt fühlt, wird sich an den Presse-Ombudsmann wenden, um eine Berichtigung oder Gegendarstellung zu erwirken. In der Regel sei es einfacher, einen Fall vor dem Presserat zu gewinnen als vor Gericht, gibt Stenholm zu.³¹⁴

In Deutschland dagegen kann es effektiver sein, sich direkt gerichtlich gegen eine Veröffentlichung zu wehren. „Wer eine Zeitung auf Unterlassung verklagen oder Schadensersatz haben will, wer lediglich eine Gegendarstellung durchsetzen möchte, kann dies leichter und schneller mit Hilfe der Gerichtsbarkeit erreichen, oder es genügt schon die Einschaltung eines Anwalts“, meint auch Maruhn.³¹⁵

An Glaubwürdigkeit gewinnt der schwedische Presserat in der Öffentlichkeit durch die Besetzung mit Laienmitgliedern. Beim Deutschen Presserat wird dagegen nach wie vor unter Ausschluss der Öffentlichkeit getagt. Beim Publikum entstehe dadurch der Eindruck eines „closed shop“, kritisiert Wiedemann.³¹⁶

3.2.3) Akzeptanz in der Politik

In beiden Ländern gerät das Presse-Selbstkontrollsystem immer dann in den Blickpunkt der Politik, wenn es schwere Verstöße oder offensichtliche Mängel zu ahnden gibt. So führte die Kritik von schwedischen Parlamentsabgeordneten 1969 zur Einführung des Ombudsmannes.³¹⁷ Auch nach der Berichterstattung über den Mord an Anna Lindh³¹⁸ wurden erneut Rufe nach Veränderung wie der Bildung eines Medien-Ausschusses laut. Dennoch scheint zumindest aus der Sicht von Olle Stenholm das System aufgrund seiner Stabilität und Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit nicht gefährdet zu sein. Auch in der Vergangenheit blieben Diskussionen über eine Verstärkung des Schutzes der persönlichen Integrität oder die gesetzliche Regelung eines Gegendarstellungsrechts ohne Ergebnis. Grund dafür ist, dass die Pressefreiheit in Schweden einen hohen Stand hat und gesetzliche Einschränkungen in der Regel mit einem Verweis auf die gut funktionierende Selbstkontrolle abgeblockt werden.³¹⁹

³¹² Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 27

³¹³ Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 27

³¹⁴ Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 25; Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

³¹⁵ Maruhn (1987), S. 183

³¹⁶ Wiedemann (1996), S. 98

³¹⁷ Vgl. Abschnitt 2.1.1

³¹⁸ Ausführlich siehe Anhang, S. 6 ff.

³¹⁹ Siehe auch Weibull/Börjesson (1995), S. 55-57

In Deutschland scheint von Seiten der Politik an der Arbeit des Presserats kein großes Interesse zu bestehen. Als die Tätigkeit des Presserats für vier Jahre ruhte, griff die Regierung nicht ein, sondern wartete die Verhandlungen der Trägerorganisationen ab.³²⁰ Der fehlende Druck von außen führte dazu, dass grundlegende Veränderungen wie die Aufnahme von Vertretern der Öffentlichkeit nicht in Frage kamen. Gibt es aber Artikel zu bemängeln, erinnern sich auch prominente Vertreter an den Presserat wie erst kürzlich der Präsident des Bundesgerichtshofs, der sich über eine Veröffentlichung in der *Bild*-Zeitung beschwerte.³²¹ „Dem Staat ist der Presserat dann gelegen, wenn es Beschwerden über die Presse anzumelden gilt. Wenn er selbst der Adressat von Beschwerden oder Ermahnungen des Presserates ist, mag ihm dieses eben noch so hehre Gremium als nur ein weiterer Lobbyist erscheinen, wie es sie in Bonn zu Hunderten gibt,“ erklärt Maruhn.³²²

3.3) Gremienorganisation im Vergleich

Zwischen dem schwedischen und dem deutschen Presserat gibt es gravierende Unterschiede in Zusammensetzung und Organisation.

Die Aufgabenstellung beider Gremien ist ähnlich. Sowohl der schwedische Presserat und Ombudsmann als auch der Deutsche Presserat haben sich im Laufe ihrer Jahre auf die Bearbeitung von Beschwerden spezialisiert. Beide sehen sich heute nicht mehr als Vermittler bei Tarifproblemen oder presseinternen Angelegenheiten. Mit der Beobachtung der Pressemärkte hat sich der schwedische Rat nie beschäftigt und auch der deutsche ließ diese Aufgabe fallen. Ein zentrales Ziel des Deutschen Presserats ist außerdem das Eintreten für den Schutz der Pressefreiheit. Er beteiligt sich an politischen Diskussionen, bezieht Stellung bei geplanten Gesetzesänderungen und schaltet sich ein, wenn journalistisches Verhalten wie bei der Geiselnahme von Gladbeck oder dem Unfall von Prinzessin Diana im Mittelpunkt der öffentlichen Debatte steht. Die gleiche Aufgabe erfüllt in Schweden der Ombudsmann. Im Fall „Anna Lindh“ war er der erste Ansprechpartner in den Medien zum Thema journalistisches Fehlverhalten. Er gibt Stellungnahmen heraus und macht die Arbeit der Presse-Selbstkontrolle in Vorlesungen und internationalen Konferenzen bekannt.

Einen Teil dieser Aufgaben übernimmt in Deutschland die Geschäftsstelle des Presserats. Sie beantwortet Anfragen und versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln. Der Ombudsmann steht in Schweden allerdings mehr in der Öffentlichkeit. Das gesamte Selbstkontrollsystem ist bekannter als der Deutsche Presserat, der in den Medien nur bei spektakulären Vorfällen erwähnt wird³²³ und keine Reklame für sich macht. 1999 hatte der Presserat zwar ein Pilotprojekt ins Leben gerufen, das den Dialog zwischen Lesern und Redaktionen fördern und Schlichtungen vereinfachen sollte. In der Praxis bleibt aber für das Schlichten zu wenig Zeit, gibt Ella

³²⁰ Vgl. Abschnitt 2.2.1 sowie Bermes (1991), S. 430

³²¹ Deutscher Presserat, Presseinformation, 17.6. 2004

³²² Maruhn (1987), S. 179

³²³ Eine Befragung von Beschwerdeführern zeigte 1998, dass nur rund 27 Prozent der Befragten aus den Medien von dem Presserat erfahren hatten. Quelle: Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 44

Wassink, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, zu.³²⁴ Um die Arbeit zu bewältigen, wäre eine Person notwendig, die sich nur mit dem Schlichten beschäftigt.

Der Ombudsmann in Schweden soll dagegen explizit als Ansprechpartner für den „kleinen Mann von der Straße“ fungieren. Besonderer Wert wird auf eine schnelle und unbürokratische Vermittlung durch eine Berichtigung oder Gegendarstellung gelegt. In Deutschland ist der Gegendarstellungsanspruch wiederum gesetzlich verankert.

Deutlich unterscheidet sich die Zusammensetzung der Gremien. Der Deutsche Presserat sträubt sich nach wie vor dagegen, „pressefremde“ Mitglieder aufzunehmen. Die ausschließliche Besetzung mit Presseschaffenden kann im Beschwerdeverfahren zu Konflikten führen, bei dem sich Leser und Redaktion als Gegner gegenüberstehen. Fraglich ist, ob die einseitige Besetzung einen „wirksamen Individualschutz“³²⁵ bieten kann. In Schweden wurden nach der Reform von 1969 auch Mitglieder der Öffentlichkeit zugelassen und haben sich seitdem fest im System etabliert. Das schwedische Presse-Selbstkontrollsystem sträubt sich auch in anderen Bereichen nicht gegen pressefremde Mitglieder. So ist der Vorsitzende in der Regel ein Richter, der Ombudsmann war in der Vergangenheit oft ebenfalls ein Jurist. In Deutschland hat sich die Praxis, einen Richter als Vorsitzenden einzusetzen, nicht durchgesetzt.

Der schwedische Presserat ist mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sieben Mitgliedern kleiner als der deutsche, wo es ein 28-köpfiges Plenum und einen Beschwerdeausschuss mit zwei Kammern aus je sechs Mitgliedern gibt. Auch in Schweden gibt es zwei verschiedene Mitgliedergruppen, um eine Erstarrung zu verhindern. Die Gefahr, dass dadurch die Spruchpraxis uneinheitlich wird, sieht Presse-Ombudsmann Olle Stenholm nicht.³²⁶ Die zwei Teams werden regelmäßig durchgemischt. Ihre wichtigsten Entscheidungen werden außerdem im Plenum noch einmal vorgetragen. Hauptgrund für die Bildung von zwei Gruppen ist es – sowohl in Schweden, als auch in Deutschland – die Mitglieder zu entlasten.

Bei der Beschwerdearbeit verlässt sich der schwedische Rat allein auf einen Schriftwechsel zwischen den Parteien. Mündliche Verhandlungen gibt es aus Zeitgründen nicht. Der Ombudsmann leistet dabei die gesamte Vorarbeit, der Presserat recherchiert nicht mehr selbstständig. Dass der Presserat nicht ausreichend Personal hat, um auch Zeugen zu hören, bezeichnet Ombudsmann Olle Stenholm als eine Schwäche des Systems.³²⁷ Beim Deutschen Presserat gibt es dagegen auch eine mündliche Verhandlung, in der die Betroffenen sowie Zeugen gehört werden können. Ist gleichzeitig ein Gerichtsverfahren anhängig, ist es in Schweden nicht ausgeschlossen, dass der Fall trotzdem vom Presserat behandelt wird, allerdings kommt es dabei auf besondere Wichtigkeit an. Auch in Deutschland kann in diesem Fall das Verfahren unterbrochen werden, um keine Gutachterfunktion zu erfüllen. In Schweden gibt es für die Beschwerdeführer die Möglichkeit einer zweiten Instanz. Lehnt der Ombuds-

³²⁴ Telefonische Auskunft von Ella Wassink, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Presserats

³²⁵ Dietrich (2002), S. 19

³²⁶ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 26

³²⁷ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 24

mann einen Fall ab, kann sich der Betroffene direkt an den Presserat wenden.³²⁸ In Deutschland ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn neue Gegebenheiten eine neue Entscheidung begründen.

Beschwerden dürfen sich in Schweden nur gegen Veröffentlichungen richten, die nicht älter als drei Monate sind. In Deutschland gilt die Frist von einem Jahr. Diese Regelung stellt in Schweden zwar eine Erschwerung für den Beschwerdeführer dar, führt aber auch dazu, dass der Presserat Fälle zeitnah bearbeitet und gegebenenfalls rügt. Beschwerden von Unternehmen und Organisationen werden in Schweden als Schutz der Presse nur im Hinblick auf Berichtigungen und Gegendarstellungen unwahrer Behauptungen bearbeitet. Der Beschwerdeführer muss außerdem persönlich betroffen sein. In Deutschland gibt es solche Einschränkungen nicht. Gerade die Betroffenen schreckt oft eine weitere Publizität ab. Häufig sind es deshalb die nicht unmittelbar Betroffenen, Freunde, Nachbarn oder der entrüstete Leser, die in der Klägerrolle auftreten.³²⁹

Beide Gremien können auch aus eigener Initiative Fälle aufgreifen. Beim Deutschen Presserat wird von dieser Funktion jedoch kein Gebrauch gemacht aus Angst, bei der Auswahl nicht ausgewogen genug vorzugehen und von Seiten der Medien Willkür und Vorzensur vorgeworfen zu bekommen.³³⁰ Der schwedische Ombudsmann greift dagegen jährlich Fälle von sich aus auf.

Ebenso wie der Deutsche Presserat kann der schwedische Rügen aussprechen. Er differenziert zwischen drei Formen von Rügen, die sich aber in der Konsequenz nur im Wortlaut unterscheiden, denn alle müssen von den betroffenen Zeitungen abgedruckt werden und für alle sind Bußgelder fällig.³³¹ Ombudsmann Olle Stenholm sieht in den drei unterschiedlichen Rügenarten keine Notwendigkeit, er würde es befürworten, wenn der Presserat stattdessen nur beurteilen würde, ob eine Zeitung den Kodex verletzt hat oder nicht.³³² Der Deutsche Presserat kann neben einer Rüge auch einen Hinweis oder eine Empfehlung geben, die die betroffenen Zeitungen nicht veröffentlichen müssen. Auf diese Weise kann er auf verschiedene Verstöße unterschiedlich reagieren. Eine Geldbuße wie in Schweden gibt es als Sanktionsmaßnahme in Deutschland nicht.

In Schweden sollen die Zeitungen bei einer Rüge den ganzen ungekürzten Text des Presserats veröffentlichen. In Deutschland darf der Text dagegen gekürzt und mit einem so genannten „Redaktionsschwanz“ versehen werden. In Schweden gab es nie größere Probleme mit dem Nichtabdruck von Rügen.³³³ In Deutschland hat dagegen das Verhalten der Verlage, Rügen des Rates zu ignorieren, immer wieder für Konflikte gesorgt.

³²⁸ Aber in fast keinem Fall führt eine erneute Klage vor dem Presserat zu einer Rüge. Tatsächlich hält sich der Presserat in 75 bis 80 Prozent der Fälle an die Vorschläge des Ombudsmannes. Quelle: Stenholm (2003), „Etik för Journalister“

³²⁹ Hauss, Presse-Selbstkontrolle, AfP 4/1980, S. 182

³³⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 68

³³¹ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 21

³³² Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 21

³³³ So wurden beispielsweise 1990 von 62 Rügen nur fünf nicht abgedruckt, die aber dafür in aller Ausführlichkeit im Jahresbericht vorgestellt wurden. Quelle: Bermes, Council, Ombudsmann, Rat, S. 56

Das schwedische System finanziert sich allein durch die ihm angeschlossenen Verbände. Hilfe vom Staat ist unerwünscht, um die Unabhängigkeit zu sichern. Der Deutsche Presserat erhält jährlich rund 183.000 Euro Zuschüsse vom Bund.

Auch die Dokumentation ihrer Fälle unterscheidet sich in beiden Ländern. Das schwedische Gremium veröffentlicht regelmäßig Jahresberichte, in denen aber nur die gerügten Fälle dokumentiert werden. Der Name der Zeitung sowie die Ausgabe wird darin bekannt gegeben. Der Beschwerdeführer wird zwar namentlich nicht genannt, warum er persönlich von der Veröffentlichung betroffen war, wird aber dargestellt. Das macht ihn zum Teil identifizierbar. Der schwedische Presserat verfolgt mit der Nennung der Zeitung ein pädagogisches Ziel: Die Zeitungen sollen aus der Rüge etwas lernen.³³⁴ Die Fälle geben detailliert den Schriftwechsel zwischen dem Ombudsmann und den Parteien wieder sowie seinen Beschluss und den Beschluss des Rates. Der Deutsche Presserat veröffentlicht dagegen nicht nur die gerügten Fälle, sondern auch Missbilligungen, Hinweise und Einstellungen. In der Regel wird aber auf einen Abschreckungseffekt verzichtet und weder der Beschwerdeführer noch die betroffene Zeitung genannt. Lediglich bei öffentlichen Rügen wird der Titel der Presseorgane bekannt gegeben. Die Maßnahmen sollen „eher in Richtung der Zeitungen“ als in Richtung Öffentlichkeit wirken, begründete das Presserats-Referent Arno Weyand.³³⁵ An kleineren Verstößen bestehe in der Öffentlichkeit außerdem kein Interesse.

Die beiden Gremien unterscheiden sich auch in der Häufigkeit ihrer Sitzungen. Der schwedische Presserat trifft sich mit zwei längeren Pausen etwa alle zwei Wochen. Im letzten Jahr fanden insgesamt 13 Sitzungen statt. Die beiden Kammern des deutschen Beschwerdeausschusses tagen dagegen nur bis zu viermal im Jahr. In der Praxis hat das auch Auswirkungen darauf, wie schnell die Räte Fälle bearbeiten und wie zeitnah eine Rüge ausgesprochen wird.³³⁶

3.4) Kodizes im Vergleich

Anders als der deutsche Pressekodex sind die schwedischen „Spielregeln für Presse, Radio und TV“³³⁷ dreigeteilt. Den ersten und wichtigsten Teil bilden die „Publikationsregeln“ (schwedisch: Publicitetsregler).³³⁸ Sie sind der älteste Teil des Kodexes und enthalten „Regeln der guten journalistischen Praxis“.³³⁹ Sie stammen aus dem Jahr 1923 und wurden ursprünglich vom Publizisten-Klub entworfen.³⁴⁰

³³⁴ Stenholm, „Etik för Journalister“, FLS-Aktuell, 01.06.2003

³³⁵ Holtz (1997), S. 79

³³⁶ Mehr dazu unter Abschnitt 3.5.1.3

³³⁷ Sowohl der deutsche als auch der schwedische Kodex befinden sich im Anhang, S. 29 ff.

³³⁸ Auch Veröffentlichungs- und Publizierungsregeln genannt. Quelle: Nordenstreng/Weibull (2000), S. 131; Petzke (1974), S. 67, Fischer/Malenveld/Petzke (1975), S. 246

³³⁹ Weibull/Börjesson (1992), S. 125

³⁴⁰ Mehr zum Publizisten-Klub unter Abschnitt 2.1.1

Den zweiten Teil bilden die „Regeln des professionellen Journalismus“ aus dem Jahr 1968. Sie stellen früher den internen Kodex des schwedischen Journalistenverbandes dar. Sie fungieren als „Berufskodex“ (schwedisch: Yrkesregler), sollen eine Anleitung für die journalistische Arbeit geben vor allem in Bereichen, die weder vom Gesetz, Tarifvertrag noch von den übrigen ethischen Regeln abgedeckt werden. Sie beschäftigen sich mit dem Verhalten der Journalisten, ihrer Integrität, ihrem Verhältnis zu den Nachrichtenquellen und Informanten, unzumutbaren Anweisungen sowie der Materialbeschaffung.

Die Textreklameregeln (auch „Regeln beim Umgang mit Anzeigen“ genannt) decken schließlich das Verhältnis zwischen Werbung und redaktionellem Inhalt ab. Sie wurden 1970 vom schwedischen Zeitungsverlegerverband verfasst und beinhalten, dass Nachrichten nach ihrem Nachrichtenwert beurteilt werden sollen und nicht nach ihrem Wert für die Werbung, Anzeigen dürfen nicht wie redaktionelle Seiten aussehen. Grundprinzip ist, dass es eine klare Grenze zwischen Nachrichten und Werbung geben soll.

Jeder Regelbund wird von einer eigenen Institution überwacht. Die „Textreklameregeln“ vom Komitee für redaktionelle Anzeigen („Pressens Textreklamkommitté“, TRK), die „Regeln des professionellen Journalismus“ von einem „Berufsethischen Ausschuss“ („Yrkesetiska nämnden“, YEN), dessen Mitglieder vom Vorstand des Journalistenverbandes ernannt werden.³⁴¹ Jeder, der denkt, dass ein Journalist die Berufsregeln verletzt hat, kann den Fall beim YEN melden. Das Komitee untersucht die Beschwerde, bei Verstößen werden Mitglieder angeschrieben und auf ihr Vergehen hingewiesen.³⁴² Die Protokolle darüber sind öffentlich und können bei Bedarf eingesehen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß können Journalisten aus dem SJF ausgeschlossen werden.³⁴³ Allein die „Publikationsregeln“ fallen in den Tätigkeitsbereich von Presserat und Presse-Ombudsmann. Aber auch, wenn dieser Teil der wichtigste ist, sollen alle drei Teile des Kodexes eine Einheit darstellen. Im folgenden Vergleich soll deshalb nicht nur auf die „Publikationsregeln“ eingegangen werden, da auch der deutsche Pressekodex alle drei Bereiche berührt. PO und PON können sich bei ihren Untersuchungen ebenso auf die anderen Regeln stützen oder sogar Fälle presseethisch prüfen, die nicht explizit gegen die genannten Regeln verstoßen. Die Untersuchungen sind also nicht an die formalen Regeln gebunden.³⁴⁴

Von den Grundprinzipien her sind sich der deutsche und der schwedische Pressekodex ähnlich. Beide fordern eine wahrheitsgemäße und faire Berichterstattung sowie Respekt vor der Privatsphäre. Journalisten sollen Fehler umgehend korrigieren, diskriminierende Berichterstattung meiden, keine Geschenke annehmen, sondern ihre Unabhängigkeit wahren, bei Gerichtsprozessen bis zum Urteil von der Unschuldsvermutung ausgehen und bei Namensnennungen besonders vorsichtig sein. Bei diesen Grundforderungen stimmen die beiden Presse-

³⁴¹ Jeder Journalist, der Mitglied im schwedischen Journalistenverband wird, muss dem Berufskodex zustimmen.

³⁴² Zwischen dem Jahr 2000 und 2002 gab es 85 Beschwerden gegen Journalisten, lediglich neun wurden von dem Ausschuss gerügt. Quelle: „Så gör du en anmälan till Yrkesetiska nämnden“ unter http://www.sjf.se.bazment.aspx?page_id=2558 [Stand: 12.11.2004]

³⁴³ Von 2000 bis 2002 ist das jedoch nicht einmal vorgekommen.

³⁴⁴ Cars (1991), S. 24

räte auch mit der Mehrzahl der bestehenden Ethik-Kodizes in Europa überein. Eine finnische Untersuchung aus dem Jahr 1995 führt eine Rangliste der am häufigsten vorzufindenden Prinzipien auf.³⁴⁵ Dabei wurden insgesamt 31 europäische „Codes of Ethics“ miteinander verglichen.

Tabelle 3: Rangliste der Prinzipien in journalistischen Ethik-Kodizes

Prinzipien		Trefferzahl/Kodizes
1. Truthfulness, honesty, accuracy of information	90 %	28
2. Correction of errors	90 %	28
3. Prohibition of discrimination on the basis of race/ethnicity/religion	87 %	27
4. Respect for privacy	87 %	27
5. Prohibition of accepting bribes or any other benefits	87 %	27
6. Fair means in gathering information	84 %	26
7. Prohibition of allowing any outsider to have influence on the journalistic work	84 %	26
8. Prohibition of discrimination on the basis of sex/social class etc.	81%	25
9. Freedom of expression, speech, comment, criticism	74 %	23
10. Professional secrecy	74%	23

So gut wie alle der in Tabelle 3 genannten Grundprinzipien finden sich sowohl in den schwedischen als auch in den deutschen Regeln wieder. Lediglich Punkt 9 (Garantie der Äußerungsfreiheit) wird in den publizistischen Grundsätzen beider Länder nicht explizit hervorgehoben – vermutlich weil dieser Punkt ausreichend im Grundgesetz verankert ist. Punkt 10 (professionelle Verschwiegenheit) fehlt im schwedischen Kodex. Da aber das Recht auf Anonymität vom schwedischen Grundgesetz gewährleistet wird,³⁴⁶ besteht vermutlich keine Notwendigkeit, diesen Punkt in den Kodex aufzunehmen.

Auch wenn sich die Kodizes in ihrer Grundstruktur ähneln, gibt es einige formale und inhaltliche Unterschiede. So zählt der schwedische Kodex zu den Medienkodizes:³⁴⁷ Er richtet sich nicht an ein bestimmtes Medium,³⁴⁸ sondern spricht die Journalisten direkt an. Der deutsche Kodex fällt dagegen eher in die Gruppe der reinen Pressekodizes, die sich im Wesentlichen an Zeitungen und Zeitschriften wenden.³⁴⁹

Die schwedischen Publikationsregeln basieren auf sechs Prinzipien, die sehr vage formuliert sind und einen großen Spielraum offen lassen. Die Überschriften der sechs Regeln sind im Imperativ formuliert. Sie lauten:

Gib korrekte Nachrichten!

³⁴⁵ Vgl. Laitila (1995), S. 60

³⁴⁶ Ausführlich unter Abschnitt 3.1.2.4

³⁴⁷ Vgl. Suhr (1998), S. 35

³⁴⁸ Schon im Titel wird er als ethischer Kodex für die Presse, Radio und Fernsehen bezeichnet.

³⁴⁹ Mittlerweile ist allerdings der deutsche ebenso wie der schwedische Kodex auch für Internetpublikationen von Zeitungen zuständig.

Sei großzügig mit Erwiderungen!
Respektiere die persönliche Integrität!
Sei vorsichtig mit Bildern!
Höre beide Seiten!
Sei vorsichtig mit Namen!

Diese sechs Punkte enthalten insgesamt 17 Unterpunkte. Der Berufskodex beinhaltet zusätzlich 13 Regeln zu den zwei Themenbereichen: die Integrität des Journalisten (5 Regeln) und die Materialbeschaffung (7 Regeln) sowie eine Regelung zu offiziellen Sperrfristen.

Im Gegensatz dazu sind im deutschen Presssekodex 16 Regeln verankert, denen jeweils eine Reihe von „Richtlinien für die publizistische Arbeit“ zugeordnet ist. Die einzelnen Regeln sind eher abstrakt formuliert, die Richtlinien sind dagegen stark auf das Bedürfnis der journalistischen Praktiker zugeschnitten und dienen als Orientierungshilfe im Berufsalltag. Die 16 Grundsätze lassen sich in sieben Kategorien aufteilen:³⁵⁰

1. Oberstes Gebot: Die Wahrheit (Ziffern 1, 2 und 3)
2. Journalistische Arbeitsmethoden (Ziffern 4, 5 und 6)
3. Unabhängigkeit der Berichterstattung (Ziffern 7 und 15)
4. Verletzung berechtigter Interessen (Ziffern 8, 9, 10 und 12)
5. Sensation (Ziffern 11 und 14)
6. Strafverfolgung (Ziffer 13)
7. In eigener Sache: Rügenabdruck (Ziffer 16)

Die Grundsätze des schwedischen Presserats sind dagegen sehr allgemein gehalten. Sie werden erst durch das Fallrecht, das aus den jährlichen Berichten über Entscheidungen des Presse-Ombudsmanns hervorgeht, spezifiziert.

Beide Kodizes wurden in der Vergangenheit immer wieder umgeschrieben und ergänzt. In den späten 80er Jahren äußerten in Schweden besonders junge Journalisten Kritik an den Regeln. Mit dem Argument, es sollte dem Einzelnen alleine möglich sein, ethische Entscheidungen zu treffen, kritisierten sie vor allem das institutionalisierte Profil des Systems. Als Folge der Debatte wurde dem Kodex ein allgemeiner, einführender Zusatzartikel vorangestellt, der den Unterschied zwischen Gesetzgebung und ethischen Regeln verdeutlichen soll. Er legt fest, dass Ethik nicht die formale Umsetzung von festgesetzten Regeln bedeutet, sondern das verantwortliche Handeln innerhalb der journalistischen Aufgabe. Dieser Paragraph soll ermöglichen, dass das System zwar wie eine Institution funktioniert, aber dennoch genügend Raum für ständige Neuerungen bleibt.³⁵¹

Die größten inhaltlichen Unterschiede der beiden Kodizes liegen in den Bereichen Fotoveröffentlichungen, Namensnennung, Ehrenschatz und Schutz vertraulicher Informationsquellen. Der Grund für die Differenzen ist zum Teil in den verschiedenen Pressegesetzen zu finden. Während in Deutschland die Bildberichterstattung, der Ehrenschatz und der Umgang mit Gegendarstellungen sowie die strikte Trennung von redaktioneller Berichterstattung und Wirtschaftswerbung gesetzlich geregelt werden, fehlt in Schweden eine detaillierte gesetzliche

³⁵⁰ Bermes (1991), S. 211 ff.

³⁵¹ Nordenstreng/Weibull (2000), S. 134, siehe Kodex im Anhang, S. 40

Verankerung. Mit Ausnahme des Ehrenschatzes werden diese Bereiche in erster Linie durch die Publikationsregeln abgedeckt. Dagegen kommt der „Schutz vertraulicher Informationsquellen“ im schwedischen Regelwerk nicht vor, sondern wird im Pressegesetz gewährt.³⁵²

Einige Grundsätze sind außerdem nur in einem der beiden Kodizes zu finden. So gibt es in Schweden beispielsweise keine gesonderte Regelung, wie im deutschen Kodex, für den Umgang mit medizinischen Themen. Der schwedische Kodex beschäftigt sich auch nicht mit der sensationellen Darstellung von Gewalt oder einem besonderen Schutz Minderjähriger. Andere Regelungen, wie zu Diskriminierungen, spielen in der Beschwerdearbeit in Schweden so gut wie keine Rolle. Dagegen haben Presserat und Ombudsmann in Schweden den Ruf, bei Namensnennungen sehr strikt zu sein. Und auch das Thema Fotoveröffentlichungen wird in Schweden sehr ausführlich im Kodex behandelt. Die einzelnen Bereiche sollen im Folgenden detailliert verglichen werden.

3.4.1) Sorgfaltspflicht und Regeln für die Recherche

Beide Gremien fordern, dass Journalisten Nachrichten vor der Veröffentlichung sorgfältig prüfen und bei der Beschaffung von Informationen gründlich recherchieren sollen. Ziffer 2 des deutschen Pressekodexes geht auf die Sorgfaltspflicht ein und beinhaltet außerdem, dass der Sinn der Nachricht nicht durch Überschrift oder Bildbeschriftung verfälscht werden darf. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. In Ziffer 4 heißt es: „Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.“

Im schwedischen Kodex findet sich die Sorgfaltspflicht in Regel Nummer 1: „Gib korrekte Nachrichten!“ wieder. Ebenso wie im deutschen wird gefordert, dass Überschriften und Einleitungen mit dem Text korrespondieren (Ziffer 3). Für die Recherche gilt, dass Journalisten gegenüber ihren Quellen kritisch sein sollen und Fakten auch dann noch sorgfältig geprüft werden müssen, wenn sie schon einmal erschienen sind. Zwischen Fakten und Kommentaren ist zu trennen (Ziffer 2). Weitere Rechercheregeln zum Bereich Interview, Quellenangaben, Copyright und Zitate finden sich unter den Ziffern 6, 7, 8, 11 und 12 im Berufskodex.

Der schwedische Kodex geht beim Thema Recherche und Sorgfaltspflicht mehr auf die alltägliche Praxis der Journalisten ein. So soll beispielsweise besondere Rücksicht auf Personen genommen werden, die Interviews nicht gewöhnt sind (Berufskodex, Ziffer 7), oder Interviewten auf Wunsch ermöglicht werden, vorab zu erfahren, wie und wo ihre Zitate erscheinen (Ziffer 6). Der Kodex schreibt auch vor, niemanden ungehört zu verurteilen (Ziffer 13). Vor einer Veröffentlichung muss Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Ähnliches wird in Deutschland anders als in Schweden gesetzlich geregelt.³⁵³

³⁵² Vgl. Kapitel 3.1.2

³⁵³ Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht zählt im Allgemeinen mit wenigen Ausnahmen auch die Rückfrage beim Betroffenen. Quelle: Branahl (2002), S. 286

Der deutsche Kodex beschäftigt sich dagegen mit komplexen Themenfeldern wie dem Umgang mit Leserbriefen, verdeckter Recherche oder Recherche bei schutzbedürftigen Personen. Diese Gebiete werden im schwedischen Kodex nicht behandelt. Für den Ombudsmann in Schweden zählt in erster Linie das veröffentlichte Material. Wie die Informationen recherchiert wurden, fällt nicht direkt in den Aufgabenbereich der Presse-Selbstkontrolle, folglich fehlen zu diesem Gebiet auch Regelungen im Kodex.³⁵⁴ Darüber hinaus sind bei der verdeckten Recherche in Schweden auch die Einschränkungen durch Gesetze anders geregelt als in Deutschland.³⁵⁵

3.4.2) Schutz der Privatsphäre und der Umgang mit Namensnennung

Ein Kernbereich des schwedischen Kodexes beschäftigt sich mit dem Schutz der Privatsphäre. Wie im deutschen Kodex gilt auch hier der Grundsatz: Über Privates darf nur in Ausnahmefällen berichtet werden, wenn es das öffentliche Informationsinteresse rechtfertigt (Ziffer 7). Große Vorsicht ist bei Artikeln über Selbstmord und versuchten Selbstmord geboten (Ziffer 8). Größte mögliche Rücksicht gilt gegenüber Opfern von Verbrechen oder Unfällen in Hinblick auf Fotoveröffentlichungen und Namensnennung (Ziffer 9). Eine besonders strenge Haltung nimmt der schwedische Kodex bei Namensveröffentlichungen ein. Dem Bereich sind drei Vorschriften unter der Überschrift „Sei vorsichtig bei Namensveröffentlichungen!“ gewidmet. Der Kodex weist darauf hin, dass keine Namen veröffentlicht werden sollen, wenn es nicht im öffentlichen Interesse ist, und selbst dann sollen die möglichen Konsequenzen für Betroffene genau abgewogen werden (Ziffer 15). Wenn ein Name nicht genannt werden soll, sollen Journalisten es auch unterlassen, andere Angaben, wie Fotos, Alter, Nationalität etc. zu veröffentlichen, durch die die Person trotzdem identifiziert werden könnte (Ziffer 16). Des Weiteren sollen Journalisten beachten, dass die gesamte Verantwortung für die Veröffentlichung von Namen oder Fotos bei dem liegt, der das Material veröffentlicht (Ziffer 17). In den 1980er Jahren wurde Ziffer 15 nach einer langen Debatte umformuliert. Vor allem Stockholmer Zeitungen war die Tradition der anonymen Berichterstattung über Tatverdächtige zu behutsam.³⁵⁶ Aus der Vorschrift „Nimm Abstand von Namensveröffentlichungen, die Menschen schaden können“ wurde „Wäge die Konsequenzen ab“ – nach Meinung von Medienrechtler und ehemaligem Presse-Ombudsmann Hans-Gunnar Axberger³⁵⁷ eine Aufweichung. Journalist Erik Fichtelius, ehemals politischer Korrespondent im schwedischen Fernsehen,³⁵⁸ hält dagegen: „We’re much too reluctant to publish names. We’re much too fair and too careful.“

Der Grundsatz der Namensveröffentlichung ist wohl der meist diskutierte Absatz des Kodexes. Ein Großteil der Beschwerden hat mit identifizierender Berichterstattung zu tun. Die strenge Haltung des Presserats zu diesem Thema beruht auch darauf, dass sich der Kodex zu Beginn, im Jahr 1923, in erster Linie der Aufstellung von Regeln zur Namensveröffentlichung und Ge-

³⁵⁴ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 22

³⁵⁵ Mehr dazu unter Abschnitt 3.1.2.4 sowie im Interview mit Olle Stenholm, S. 23

³⁵⁶ Nordenstreng/Weibull (2000), S. 134

³⁵⁷ Axberger (1994), S. 75

³⁵⁸ Price, „Ombudsman to the Swedes“, AJR, April 1998

richtsberichterstattung widmete. Der Name eines Verhafteten darf auch heute noch nur in außergewöhnlichen Fällen und nur bei besonders schweren Verbrechen genannt werden und auch nur dann, wenn die Presse konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Verdächtige die ihm zur Last gelegten Verbrechen begangen hat.³⁵⁹ Oft kommt es vor, dass zwar keine Namen genannt werden, der Betreffende aber trotzdem durch persönliche Details erkannt werden kann. Auch dann rügt der Presserat die Berichterstattung.

Der deutsche Kodex lässt eine identifizierende Berichterstattung nur in Ausnahmefällen zu, die er in den Richtlinien zu Ziffer 8 benennt. Demnach sind die Nennung von Namen und die Abbildung von Opfern und Tätern in der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Opfer von Unglücksfällen und Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens, weil es in der Regel für das Verständnis nicht auf Kenntnis der Identität der Beteiligten ankommt. Bei Familienangehörigen oder anderen Betroffenen, die mit dem Unglücksfall und der Straftat nichts zu tun haben, ist eine identifizierende Berichterstattung „grundsätzlich unzulässig“ (8.1 III). Bei straffälligen Jugendlichen ist eine Identifizierung „mit Rücksicht auf die Zukunft“ zu unterlassen. Auch bei Amts- und Mandatsträgern soll der Name nur genannt werden, wenn es einen Zusammenhang zwischen der Straftat und der offiziellen Funktion gibt (8.1. VI). Bei Berichterstattung über Selbsttötung wird, wie im schwedischen Kodex, Zurückhaltung gefordert, insbesondere bei der Nennung von Namen und näheren Begleitumständen. Eine Ausnahme ist gerechtfertigt, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt (8.5).

3.4.3) Gerichtsberichterstattung

Beide Kodizes haben der Berichterstattung über Gerichtsverfahren einen gesonderten Grundsatz gewidmet. Unter Ziffer 14 heißt es im schwedischen Kodex „Denk daran, dass im Auge des Gesetzes eine Person, die eines Verbrechens verdächtigt wird, so lange als unschuldig gilt, bis eine Verurteilung erfolgte. Das endgültige Ende eines Falls, über den berichtet wurde, sollte wiedergegeben werden.“

Auch der Deutsche Presserat weist darauf hin, dass bis zur gerichtlichen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, auch im Falle eines Geständnisses. Selbst wenn eine Täterschaft für die Öffentlichkeit offenkundig ist, darf der Betroffene demnach bis zum Urteil nicht als Schuldiger im Sinne eines Urteilspruchs hingestellt werden (13.1). Die Berichterstattung über Straftaten, ihre Verfolgung und richterliche Bewertung muss vorurteilsfrei sein. Wenn die Presse im Vorfeld eines Verfahrens Verdächtige im Zusammenhang mit schweren Straftaten namentlich genannt hat, muss der Gerechtigkeit halber auch über einen Freispruch oder eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichtet werden (13.1).

³⁵⁹ Mehr dazu unter Kapitel 3.5.2.1

Diese Regeln sollen nicht nur die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde des Verdächtigen oder Angeklagten schützen, sondern auch einer möglichen Beeinflussung der richterlichen Unabhängigkeit durch vorverurteilende Medienberichte entgegenwirken.³⁶⁰

Der deutsche Kodex sieht ferner, anders als der schwedische, auch eine besondere Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche vor. Es soll Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen genommen werden (13.2).

Nach der Berichterstattung über die Verdächtigen im Mordfall „Anna Lindh“ geriet insbesondere Ziffer 14 des Pressekodexes in die Kritik. Jan Guillou, Wortführer des Publizisten-Klubs, erinnerte in einem Artikel³⁶¹ an eine frühere Version der Ziffer, in der es hieß, dass Journalisten den Entscheidungen von Gerichten und anderen Institutionen in der Schuldfrage nicht vorausgreifen sollten. Damit war ein direktes Verbot der Vorverurteilung gemeint. Außerdem existierte früher eine Ziffer 18, in der verankert war, dass Angaben über Personen, nach denen polizeilich gefahndet wird, kritisch zu prüfen sind.³⁶²

Im Hinblick auf die Vorverurteilung des ersten Verdächtigen im Lindh-Fall fordert Guillou einen neuen Paragraphen im Kodex, der lauten soll: „Gib Lesern nicht den Eindruck, dass eine Person, die eines Verbrechens verdächtigt wird, faktisch schuldig ist, so lange deine Kenntnisse über die Tat im Wesentlichen auf Angaben der Polizei oder Anklage beruhen.“³⁶³

3.4.4) Umgang mit Fotos

Ein weiterer Schwerpunkt im schwedischen Kodex liegt auf Bedingungen bei der Veröffentlichung von Fotos. So gibt es unter der Überschrift „Sei vorsichtig bei der Veröffentlichung von Fotos“ zwei Grundsätze. Ziffer 11 besagt, dass alle Regeln sich auch auf Fotos beziehen. Darüber hinaus gibt es vier weitere Regeln, die sich explizit mit Fotos beschäftigen: Ziffer 12 schreibt vor, dass Fotomontagen immer als solche gekennzeichnet werden müssen und Bildunterzeilen den Leser nicht in die Irre führen dürfen. Ziffer 4 beinhaltet, dass sich Journalisten vergewissern sollen, dass Bilder authentisch sind. Ziffer 8 des Berufskodexes erinnert daran, dass Fotos nicht verfälscht werden dürfen. Ziffer 9 mahnt zur Rücksichtnahme beim Fotografieren und Beschaffen von Fotos, insbesondere bei Unfällen und Verbrechen.

Im deutschen Kodex wird nicht so viel Wert auf Fotoveröffentlichungen gelegt. Unter Ziffer 2 heißt es lediglich, dass Symbolfotos, Fotomontagen oder Behelfsillustrationen als solche kenntlich gemacht werden müssen. Außerdem besagt Richtlinie 8.1, dass in der Regel keine Fotos von Opfern und Tätern bei Berichten über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren abgedruckt werden sollen. Auch Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe verletzen können, sind nicht erlaubt. Indem der schwedische Kodex angibt, dass sämtliche Regeln auch für Fotos gelten,

³⁶⁰ Holtz (1997), S. 86

³⁶¹ Guillou, „Så kann de pressetiska reglerna skärpas“, Journalisten, 18-24. November 2003, S. 3

³⁶² Ausführlich siehe Weibull/Börjesson (1995), S. 63

³⁶³ Anonyme Quellen aus den Reihen der Polizei, die die Presse trotz Informationssperre mit Hinweisen versorgten, haben in der Vergangenheit für Probleme gesorgt.. Mehr dazu in der Chronik im Anhang, S. 2 ff.

muss er auf solche Tatbestände nicht gesondert hinweisen. Ebenso wie Namensnennungen sind auch Fotoveröffentlichungen oft Anlass für Rügen in Schweden.

3.4.5) Unabhängigkeit für Redaktion und Journalisten

In den schwedischen Publikationsregeln wird auf die Sicherung der journalistischen und redaktionellen Unabhängigkeit gar nicht eingegangen. Dafür widmen sich diesem Punkt ein Großteil der Grundsätze zur „Integrität des Journalisten“ aus dem Berufskodex und die Mehrzahl der Textreklameregeln. Nach Ziffer 1 des Berufskodexes sollen Journalisten keine Aufträge annehmen, die nicht aus der Redaktion kommen. Geschenke, Reisen oder Einladungen, die den Status als freier und unabhängiger Journalist gefährden würden, dürfen nicht angenommen werden (Ziffer 2). Journalisten dürfen ihre Position nicht ausnutzen, um zum eigenen Profit Druck auszuüben oder um persönliche Vorteile zu erlangen (Ziffer 3). Sie sollen unveröffentlichte Nachrichten über die wirtschaftliche Lage oder Maßnahmen des Staates, von Behörden, Organisationen, Unternehmen oder privaten Personen nicht zum eigenen Vorteil ausnutzen. (Ziffer 4). Des Weiteren sollen Journalisten beachten, dass sie nach dem Tarifvertrag nicht gezwungen werden können, gegen ihre Überzeugung zu schreiben oder erniedrigende Aufträge anzunehmen. (Ziffer 5). In Ziffer 10 heißt es: „Gib keinen Einflüssen nach, die die berechtigte Veröffentlichung verhindern oder einschränken wollen.“

Die Textreklameregeln schreiben als Hauptregel vor, dass kein Verdacht aufkommen darf, dass irgendjemand den Inhalt eines Programms oder einer Story beeinflusst. Deshalb dürfe im redaktionellen Teil nichts erscheinen, das nicht journalistisch motiviert ist. Dies beinhaltet, dass veröffentlichtes Material keinen Werbezwecken folgen darf. In den folgenden Regeln wird den Journalisten abermals detailliert eingeschärft, Reklame und redaktionelles Material nicht zu vermischen und keine Geschenke anzunehmen, und festgehalten, wie mit Sonderveröffentlichungen und Mitteilungen der Verwaltung oder von Wirtschafts- und Interessensorganisationen umzugehen ist.

Der deutsche Kodex ist nicht so ausführlich, setzt aber die gleichen Schwerpunkte. Nach Ziffer 7 sollen redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter beeinflusst werden. Es gilt die strikte Trennung von Anzeigen und redaktionellen Texten. Unangemessene Vorteile oder Geschenke sollen Journalisten verweigern (Ziffer 15). Akzeptabel sind nur solche, „deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß“ nicht übersteigt.

3.4.6) Diskriminierung

Lediglich Ziffer 10 der schwedischen Publikationsregeln beschäftigt sich mit dem Thema „Diskriminierung“: „Betone nicht Rasse, Geschlecht, Nationalität, Beruf, politische Einstellung oder Religion, wenn solche Angaben für den Kontext nicht wichtig oder herabsetzend sind.“

Im deutschen Kodex gibt es zwei Regeln. So darf nach Ziffer 10 das sittliche und religiöse Empfinden einer Personengruppe nicht verletzt werden, und nach Ziffer 12 darf niemand we-

gen seines Geschlechts oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden. Das gilt insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten. Damit soll verhindert werden, dass Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen geschürt werden.

3.4.7) Ehrenschutz und unangemessen sensationelle Darstellung

Beim Ehrenschutz und der unangemessen sensationellen Darstellung reicht der deutsche Pressekodex weiter als der schwedische. In Ziffer 9 wird die Veröffentlichung unbegründeter Behauptungen und Beschuldigungen geächtet, insbesondere solcher ehrverletzender Natur. Zudem soll laut Ziffer 11 auf die unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität verzichtet werden. Bei Berichten über medizinische Themen sind sensationsheischende Aufmachungen zu vermeiden, weil sie unbegründete Hoffnungen oder Befürchtungen beim Leser wecken könnten (Ziffer 14).

In Schweden wird dieser Punkt im Kodex nicht aufgeführt. Als Einleitung zu den Publikationsregeln heißt es nur allgemein, dass der Einzelne vor unverschuldeten Leiden als Ergebnis einer Veröffentlichung zu schützen ist. Im Bereich des Ehrenschatzes bietet auch das schwedische Recht nur wenig Schutz.³⁶⁴ Über Sensations-Berichterstattung und die Darstellung von Gewalt und Brutalität findet sich nichts im schwedischen Kodex, ebenso wenig wie zur Berichterstattung über medizinische Themen. Ein besonderer Schutz der Jugend, wie im deutschen Kodex, existiert nicht. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich der Presserat in den Bereichen Verleumdung, Beleidigung und Gewalt auf strafrechtliche Regelungen verlässt.³⁶⁵ Der Rat sei bemüht, gesetzliche und ethische Bestimmungen zu trennen, erklärt PO Stenholm.³⁶⁶

3.4.8) Abdruck von Rügen, Berichtigungen, Gegendarstellungen

Beide Presseräte schreiben vor, dass die von ihnen ausgesprochenen Rügen zu veröffentlichen sind und haben dafür in ihren Kodizes eine eigene Ziffer. Im deutschen heißt es, der Rügenabdruck entspreche fairer Berichterstattung (Ziffer 16). Insbesondere die betroffenen Publikationsorgane sollten über ihre Verfehlungen berichten. Dabei müsse der Leser erfahren, welcher Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung zugrunde lag und welcher publizistische Grundsatz verletzt wurde (Ziffer 16.1). Nach der Neugründung des Presserats im Jahr 1985 verpflichtete sich der größte Teil der deutschen Verlage zum Rügenabdruck.³⁶⁷

Der schwedische Kodex verlangt unter Ziffer 6: „Veröffentliche ohne Verzögerung die Rügen des Presserates, die deine eigene Zeitung berühren.“ Weiter heißt es unter Ziffer 5: „Sachliche Fehler müssen berichtigt werden, wenn es gefordert wird. Jeder, der eine Behauptung erwidern möchte und dazu legitimiert ist, soll die Möglichkeit dazu erhalten. Korrekturen und Ge-

³⁶⁴ Vgl. Abschnitt 3.1.2.3

³⁶⁵ Penal law, Chapter 5 (Defamation), Chapter 6, Section 10b (unlawful depiction of violence)

³⁶⁶ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, S. 25

³⁶⁷ Vgl. Abschnitt 2.2.1

gendarstellungen sollen unverzüglich in angemessener Form veröffentlicht werden, auf solche Art, dass sie die gleiche Aufmerksamkeit erhalten wie die ursprüngliche Information. Es sollte beachtet werden, dass eine Gegendarstellung nicht immer nach einem redaktionellen Kommentar verlangt.“ Diese Ziffer ersetzt eine juristische Norm, denn einen Gegendarstellungsanspruch gibt es im schwedischen Presserecht nicht. Deshalb wird die Beachtung dieser Regel durch die Presse vom Presserat sehr ernst genommen.³⁶⁸ Er setzt aber auch eine Prüfung des berechtigten Interesses voraus, die im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen kann.³⁶⁹

Auch der Deutsche Presserat setzt sich für eine Berichtigung von Behauptungen ein, die sich nachträglich als falsch erwiesen haben. Diese sind nach Ziffer 3 „unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen“. Dabei sollte auf die Falschmeldung Bezug genommen werden (Richtlinie 3.1). Der deutsche Kodex geht nicht so weit wie der schwedische, was die Platzierung der Berichtigung angeht. Während im schwedischen Kodex Berichtigungen und Gegendarstellungen die gleiche Aufmerksamkeit erlangen sollen wie die Falschmeldung, spricht der deutsche Kodex nur unspezifisch von einer „angemessenen Weise“ der Korrektur. Darüber hinaus räumt der schwedische Kodex Personen, die in einem Tatsachenbericht kritisiert werden, unter der Schlagzeile „Hör beide Seiten“ das Recht ein, gleichzeitig auf die Kritik antworten zu können (Ziffer 13). Außerdem sollen Journalisten danach streben, alle Standpunkte der verschiedenen involvierten Parteien zu hören. „Denk daran, dass der einzige Grund mancher Anzeigen der sein kann, demjenigen, der angezeigt wird, Schaden zuzufügen“, heißt es weiter. In Deutschland werden dagegen Widerrufs-, Berichtigungs- und Gegendarstellungsansprüche umfassend gesetzlich geregelt.³⁷⁰

3.4.9) Öffentliches Informationsinteresse

Sowohl im schwedischen als auch im deutschen Kodex wird die Geltung einiger Regeln durch das Vorliegen eines überwiegenden Informationsinteresses der Öffentlichkeit beschränkt. Im schwedischen Kodex ist vom so genannten „allmänintresse“ (öffentliches Interesse) die Rede. Der Presserat spricht von „besonderem öffentlichen Interesse“ (Ziffer 4.1), „gewichtigen staatspolitischen Gründen“ (Ziffer 5.1) oder auch vom „Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit“ (Ziffer 5.1) sowie „Informationsinteressen“ (Ziffer 8.1, 11.1. 11.2).

Allen Begriffen liegt die gleiche Idee zugrunde: Verstöße gegen den Kodex, beispielsweise verdeckte Recherche, Eingriffe in die Privatsphäre oder Vertrauensbrüche gegenüber Informanten können im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn es für die Veröffentlichung gewichtige Gründe gibt. Welche Gründe das im Einzelnen sind, legt der Deutsche Presserat nicht fest. Er orientiert

³⁶⁸ In einem Fall aus dem Jahr 1987 wurde einer Zeitung eine Rüge erteilt, weil sie zwar eine Gegendarstellung abgedruckt, in der gleichen Ausgabe jedoch die ursprüngliche Behauptung ohne Darlegung neuer Beweise wiederholt hatte. Quelle: Wiedemann (1992), S.106

³⁶⁹ Die Beschwerde der iranischen Botschaft in Schweden darüber, dass sie keine Chance zu einer Gegendarstellung zu einem Artikel über das Schicksal politischer Flüchtlinge aus dem Iran bekommen hatte, wurde vom Presserat zurückgewiesen. Die Begründung: Einen „unbedingten Gegendarstellungsanspruch“ gebe es nicht und es sei nicht Sache des Presserates, sich in die allgemeine politische Berichterstattung einzumischen. Quelle: Wiedemann, (1992), S.106

³⁷⁰ Siehe Kapitel 3.1.2; sowie Regelungen in den Landespresse- und Landesrundfunkgesetzen, z.B. §11 LpresseG NW, §18 LRG NW, § 9 WDRG

sich aber in der Regel am Presserecht, wo das „öffentliche Informationsinteresse“ den „schutzwürdigen Interessen eines anderen von höherem Rang“, die durch eine Veröffentlichung betroffen wurden, im Rahmen einer Güterabwägung gegenübergestellt wird.³⁷¹

Ein berechtigtes Interesse daran, über einen bestimmten Sachverhalt informiert zu werden, hat die Öffentlichkeit vor allem dann, wenn die Information „für den Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung“ von Bedeutung ist und ihre Verbreitung zur „öffentlichen Aufgabe“ der Massenmedien gehört, oder es darum geht, Gefahren sowie drohende Nachteile von der Allgemeinheit abzuwenden.³⁷² Ähnlich wie die Rechtsprechung betont der Presserat beispielsweise in Ziffer 8, Richtlinie 8.1³⁷³, dass es die Pflicht jedes Journalisten ist, vor einer Veröffentlichung zu prüfen, was stärker wiegt: der erwartete Nutzen für die Allgemeinheit oder der drohende Schaden für einzelne Betroffene. Im Fall einer Beschwerde überprüft das Gremium die Güterabwägung kollidierender Rechtsgüter und Interessen.

Im Gegensatz dazu wird im schwedischen Kodex das „allmänintresse“ nicht genauer definiert. Lediglich in zwei Regeln ist vom „allmänintresse“ die Rede. So soll etwa die Verletzung der Privatsphäre in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn es dem öffentlichen Interesse dient (Ziffer 7). Ähnliches gilt für die Nennung von Namen (Ziffer 15).

Der deutsche Kodex nennt weit mehr Regeln, die bei Vorliegen eines überwiegenden Informationsinteresses ausnahmsweise außer Kraft gesetzt werden können. Ebenso wie im schwedischen Kodex kann privates Verhalten im Einzelfall erörtert werden, wenn es durch öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Bei der Nennung von Namen und bei Abbildungen von Opfern und Tätern ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen (Ziffer 8.1). Darüber hinaus soll verdeckte Recherche im Einzelfall zulässig sein, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind (Ziffer 4.1). Ähnliches gilt für den Bruch vertraulicher Absprachen (Ziffer 5.1). Auch Berichte über Gewalttaten können manchmal durch das Informationsinteresse gerechtfertigt sein (Ziffer 11.2). Im schwedischen Kodex kommen diese Einschränkungen nicht vor. Dennoch spielt das „allmänintresse“ in der Spruchpraxis des Ombudsmannes und Presserats eine Rolle. Sowohl bei der verdeckten Recherche, als auch bei der identifizierenden Berichterstattung nehmen die Gremien darauf Bezug. Beim Vergleich der Spruchpraxis³⁷⁴ fällt aber auf, dass Ombudsmann und Presserat in Schweden weitaus seltener mit dem öffentlichen Interesse argumentieren als der Deutsche Presserat. Im Vordergrund steht vor allem die Schwere des Schadens für den Betroffenen durch die Veröffentlichung.

Keine Ausnahmen machen beide Kodizes beim Wahrheitsgebot, der journalistischen Sorgfaltspflicht oder dem Diskriminierungsverbot. An der Veröffentlichung unwahrer oder beleidigender Äußerungen besteht generell kein Informationsinteresse.

³⁷¹ BVerfGE 7, S. 198; BGHZ 31, S. 308; Branahl (2002), S. 27

³⁷² Branahl (2002), S. 28

³⁷³ „Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.“

³⁷⁴ Ausführlich ab Kapitel 3.5

3.4.10) Schutz der vertraulichen Informationsquelle

Gleich zwei Ziffern des Kodexes widmet der Deutsche Presserat dem Schutz der Informanten. In Ziffer 5 heißt es, dass die vereinbarte Vertraulichkeit grundsätzlich zu wahren ist. Vertrauensbrüche sind nach Meinung des Gremiums nur unter strengen Voraussetzungen gerechtfertigt, wenn beispielsweise die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht oder nach Interessensabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen (Richtlinie 5.1). Nach Ziffer 6 hat jede in der Presse tätige Person das Berufsgeheimnis zu wahren und vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, um anonyme Informanten zu schützen. Seit seiner Gründung hatte der Presserat sich immer wieder dafür eingesetzt, das Zeugnisverweigerungsrecht in die Strafprozessordnung und die Pressegesetze der Länder aufzunehmen.³⁷⁵ Bis dieses Ziel erreicht wurde,³⁷⁶ waren die Ziffern 5 und 6 des Pressekodexes die einzigen Regelungen.

Im schwedischen Pressekodex wird der Schutz vertraulicher Informationsquellen mit keinem Wort erwähnt. Grund dafür ist die umfassende Sicherung im schwedischen Pressegesetz.³⁷⁷ Die Bestimmungen wurden mit der Absicht erlassen, den Medien eine umfangreiche Einsichtnahme in die Arbeit der Behörden zu ermöglichen. Der einzelne Beamte hat, mit einigen Ausnahmen, ein verfassungsmäßiges Recht, Medien Informationen über Zustände und Fakten ebenso wie über Fälle oder Personen, mit denen das Amt zu tun hat, zu erteilen. Nur in bestimmten Fällen, die durch das Geheimhaltungsgesetz festgelegt werden, können Beamte für die Weitergabe von Informationen bestraft werden.

Das schwedische Gesetz misst dem Recht auf Anonymität und dem Quellenschutz einen höheren Stellenwert zu als das deutsche, indem beispielsweise das Recht eines Journalisten auf Aussageverweigerung nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht gesehen wird. Weil die Einhaltung dieser Regeln gesetzlich überwacht wird, besteht keine Notwendigkeit zusätzlich über die Selbstkontrolle Grundsätze aufzustellen.

Diese gesetzliche Regelung in Schweden birgt aber auch Probleme: Informanten können versuchen, die Medien missbräuchlich zu beeinflussen. Immer wieder erinnert der Presse-Ombudsman in seinen Jahresberichten die Medien deshalb daran, ihre kritische Unabhängigkeit zu wahren und nach weiteren Quellen zu suchen, die ihre Informationen bestätigen oder dementieren.

3.5) Spruchpraxis im Vergleich

Mit Hilfe eines detaillierten Fallvergleichs soll im Folgenden untersucht werden, wie Pressombudsman (PO)/Pressens Opinionsnämnd (PON) und der Deutsche Presserat ihre Kodizes in der Praxis benutzen. Zuvor wird jedoch in Abschnitt 3.5.1 verglichen, was sich generell über die

³⁷⁵ Bernes (1991), S. 146 ff.

³⁷⁶ 1975 wurde das „Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk“ schließlich in die Strafprozessordnung aufgenommen.

³⁷⁷ Pressegesetz Kapitel 3, Vgl. Abschnitt 3.1.2.4

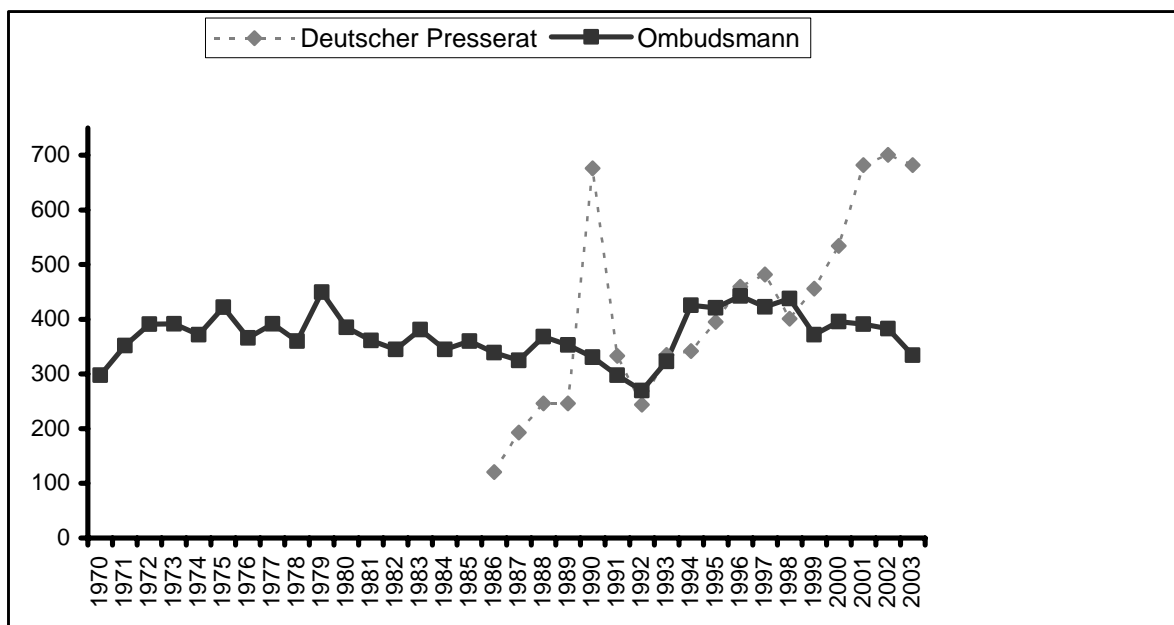
Beschwerdearbeit aussagen lässt. Leider existieren im Gegensatz zum Deutschen Presserat kaum Statistiken über die Beschwerdearbeit der schwedischen Selbstkontrolle.

3.5.1) Beschwerdestatistik

Wie hoch ist die Zahl der Beschwerden, mit denen sich die Presseräte und der Ombudsmann jährlich auseinander setzen müssen? Wie viele davon gelangen in das Beschwerdeverfahren, wie viele werden eingestellt und wie hoch ist die Anzahl der Rügen in beiden Ländern? Einblick in die Beschwerdestatistik der Gremien gibt Abschnitt 3.5.1.1. Mit den Beschwerdeführern setzt sich Abschnitt 3.5.1.2 auseinander. In den Instruktionen des Presse-Ombudsmannes wird seine Schlichtungstätigkeit besonders hervorgehoben: Mit den Fragen, wie weit die Gremien tatsächlich in der Lage sind, zu schlichten und wie lange das Beschwerdeverfahren dauert, setzt sich Abschnitt 3.5.1.3 auseinander. Ob sich die thematischen Schwerpunkte bei den Beschwerden in beiden Ländern gleichen, wird in Abschnitt 3.5.1.4 geprüft.

3.5.1.1) Eingegangene und behandelte Beschwerden

Schaubild 1: Eingegangene Leserbeschwerden in Schweden und Deutschland

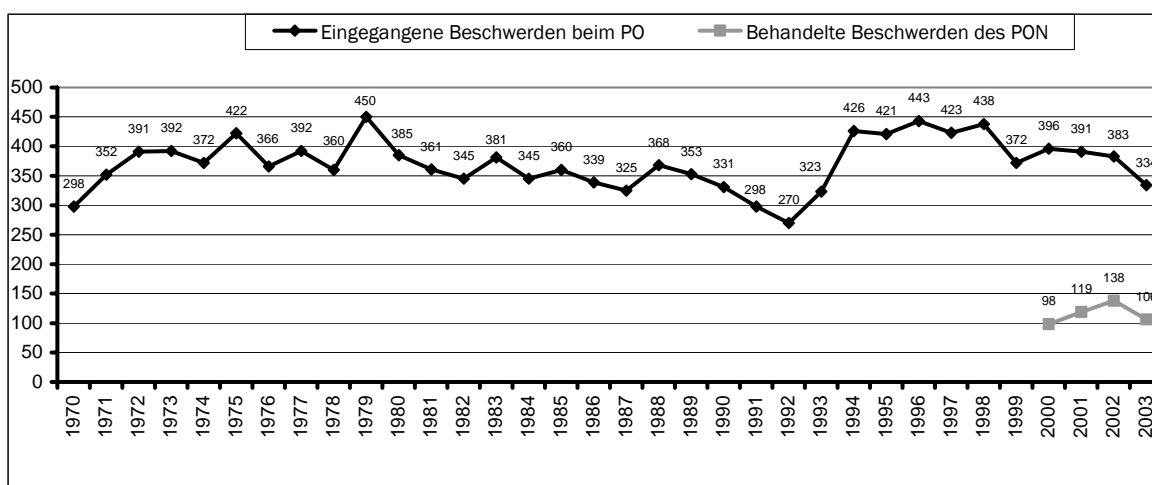


Die Grafik (Schaubild 1) zeigt, dass die Zahl der Beschwerden, die jährlich den schwedischen Presse-Ombudsmann (PO) erreichen, konstanter ist, als die Eingaben beim Deutschen Presserat.³⁷⁸ Zwischen 300 und 400 Beschwerden gelangen im Durchschnitt jährlich zum Ombudsmann. Davon werden lediglich rund 30 Prozent entweder durch den PO selbst oder, wenn er den Fall eingestellt hat, durch den Beschwerdeführer an den Presserat (PON) weitergeleitet (vgl. Schaubild 2). Seit 1998 haben die Beschwerden in Schweden leicht abgenommen. Nachdem in den ersten Jahrzehnten der Pressearbeit selten mehr als zehn Fälle jährlich behandelt

³⁷⁸ Unter Eingaben sind beim deutschen Presserat alle eingegangenen Beschwerden gefasst.

wurden, verlieh die Einführung des Ombudsmanns 1969 der schwedischen Selbstkontrolle einen Popularitätsschub. Die Zahl der Klagen stieg an und erreichte 1979 mit 450 Beschwerden einen Höchststand. Im Gegensatz zu Deutschland sind die Beschwerden in Schweden leicht rückläufig. 2003 gingen 334 Beschwerden gegen 121 Zeitungen ein. Seit 2001 haben sich die Beschwerden um 15 Prozent reduziert, von 391 auf 334 (vgl. Schaubild 2). Presse-Ombudsmann Olle Stenholm hält diese Entwicklung jedoch nicht für signifikant: „The number of complaints keeps going up and down all the time.“³⁷⁹ Einen besonderen Grund dafür, warum die Anzahl 2003 auf 334 gesunken ist, gebe es nicht.

Schaubild 2: Eingegangene Beschwerden beim PO und behandelte Beschwerden des PON³⁸⁰



Beim Deutschen Presserat gehen jährlich zwischen 200 und 600 Beschwerdeeingaben ein (vgl. Schaubild 1). Eine Ausnahme stellt das Jahr 1990 mit insgesamt 676 Eingaben dar, weil da eine Sammeleingabe von 417 Beschwerden des Zentralrats der Sinti und Roma mit erfasst ist.³⁸¹ Seit dem Jahr 2001 sind die Eingaben des deutschen Presserats nach oben geschneilt. Im vierten Jahr in Folge ist 2002 die Zahl der Eingaben gestiegen. Die Steigerungsrate lag von 2000 mit 534 Beschwerden auf 2001 mit 682 Beschwerden bei 28 Prozent. Als Gründe für die Erhöhung sieht Ursula Ernst-Flaskamp, Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2002, weniger die schwindende Qualität der Zeitungen als vielmehr die steigende Bekanntheit des Presserats bei den Lesern.³⁸²

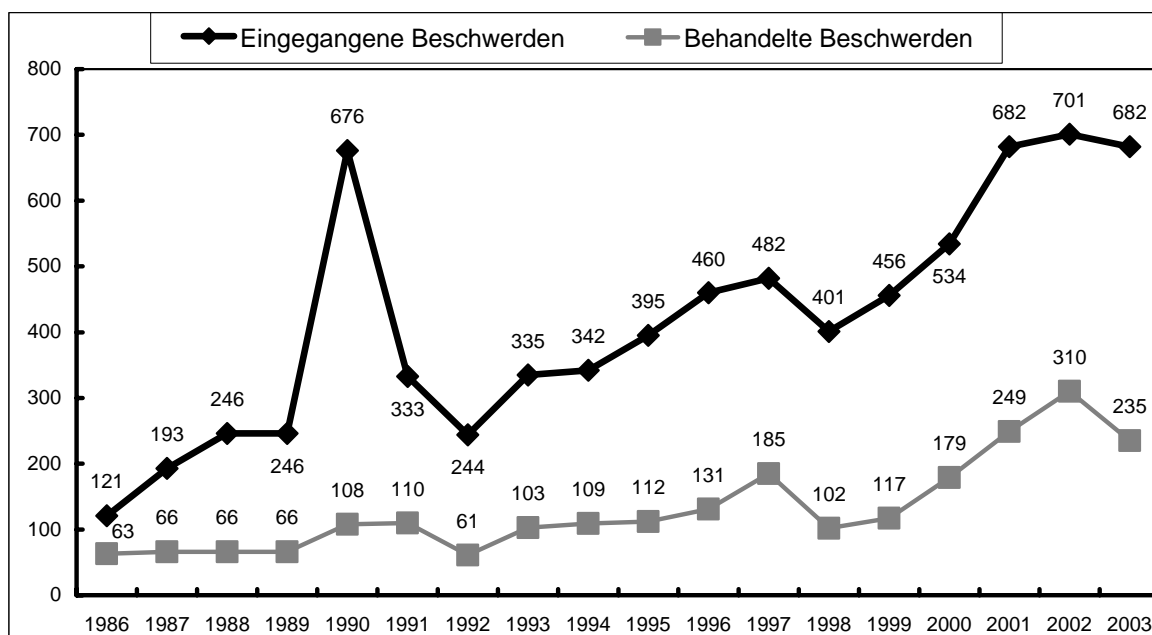
³⁷⁹ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 20

³⁸⁰ Leider liegen zur Arbeit des PON nur die Daten der letzten vier Jahre vor.

³⁸¹ Immer im Dezember des Jahres (anlässlich des 7. Dezember 1935, an dem Reichsinnenminister Wilhelm Frick angeordnet hatte, bei allen Mitteilungen an die Presse über Straftaten von Juden die Rassenzugehörigkeit hervorzuheben) reicht der Zentralrat der Sinti und Roma eine Sammelbeschwerde beim Deutschen Presserat ein. Von 1999 bis 2002 hatte der Zentralrat jeweils zwischen 30 und 70 Eingaben gemacht. Daraus hatte der Presserat rund ein Drittel der Beschwerden behandelt und insgesamt drei Rügen, 15 Missbilligungen und 24 Hinweise ausgesprochen. Lediglich im Jahr 2000 blieb die Sammelbeschwerde aus.

³⁸² Deutscher Presserat, Jahrbuch 2003, S. 42

Schaubild 3: Beim Deutschen Presserat eingegangene und behandelte Beschwerden



Der größte Teil der Beschwerden wird in Schweden eingestellt (siehe Tabelle 4). Ein Grund dafür ist, dass der Ombudsmann als Vorinstanz zum Presserat in Verhandlungen zwischen Zeitung und Beschwerdeführer oft eine Gegendarstellung oder Berichtigung erwirken kann. Solche Fälle tauchen in den Jahresberichten als „abgeschriebene“ Beschwerden auf. Etwa ein Achtel aller Beschwerden enden mit einer formalen Kritik der Zeitung durch den Presserat.³⁸³ Einen weiteren Teil filtert der Ombudsmann als irrelevant heraus, zum Beispiel weil der Beschwerdeführer nicht direkt betroffen ist oder die Veröffentlichung, auf die sich die Beschwerde bezieht, schon länger als drei Monate zurückliegt.³⁸⁴

Tabelle 4: Die Arbeit des Pressombudsmans

Pressombudsman (PO)	Beschwerden (gesamt)	davon eingestellt	davon weitergeleitet an PON
2000	414	373	41
2001	405	344	61
2002	370	321	49
2003	341	292	49

Beschwerden, die vom Ombudsmann zurückgewiesen wurden, können vom PON erneut aufgegriffen werden – aber nur, wenn der Kläger selbst direkt betroffen ist und innerhalb einer

³⁸³ Quelle: Interview Olle Stenholm, Anhang, S. 21

³⁸⁴ Ausführlicher siehe Abschnitt 2.1.2

Frist von einem Monat nach der Einstellung erneut beim PON klagt.³⁸⁵ In den letzten vier Jahren wurden in der Regel mehr als 100 Beschwerden vom PON bearbeitet (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Die Arbeit des PON

Fälle	Von PO weitergeleitet	Nach PO-Einstellung geklagt	Summe
2000	29	69	98
2001	51	68	119
2002	56	82	138
2003	47	59	106

Zwischen 1970 und 1980 erreichten rund 20 Prozent der beim Ombudsmann eingereichten Beschwerden den Presserat. In den 1980er Jahren hat sich die Ziffer auf rund 30 Prozent erhöht, mittlerweile sind es 12,5 Prozent.

Auch in Deutschland gelangen nicht alle Eingaben in das förmliche Beschwerdeverfahren (siehe Tabelle 6). Die Vorauswahl übernimmt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses.

Tabelle 6: Die Arbeit des Presserates

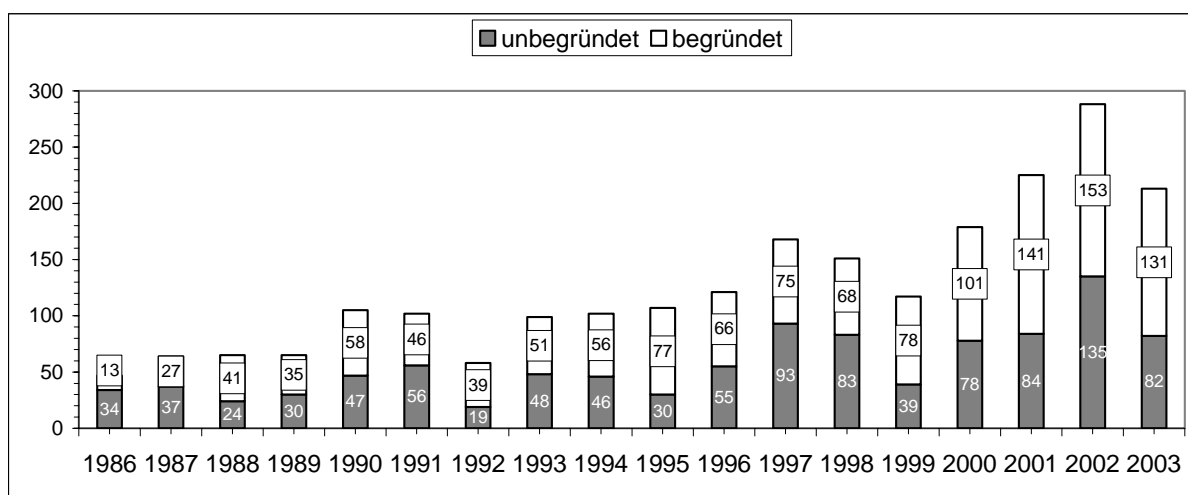
Presserat	Anzahl der Eingänge	Davon im Verfahren behandelt und entschieden	Rügen
1991	333	109	12
1992	244	60	15
1993	335	103	19
1994	342	109	15
1995	395	112	19
1996	460	130	11
1997	482	182	17
1998	401	156	8
1999	456	120	16
2000	534	185	14
2001	682	211	49
2002	701	255	42
2003	682	193	26

Im Jahr 2003 wurden beim Deutschen Presserat insgesamt 682 Eingaben eingereicht. Bei 542 Fällen wurde eine Prüfung auf Basis des Pressekodexes vorgenommen.³⁸⁶ Die restlichen

³⁸⁵ § 7 Instructions for the Office of the Press Ombudsman, ausführlich siehe Abschnitt 2.1.2.2.

140 Eingaben wurden aus verschiedenen Gründen nicht bearbeitet: In 42 Fällen war das Gremium nicht zuständig, weil sich die Beschwerden auf TV- und Radiosendungen, Werbung oder rechtliche Themen bezogen. In 70 Fällen wurden die Eingaben zurückgezogen, waren ohne Bezug zum Pressekodex, anonym, verjährt³⁸⁷ oder betrafen kostenlose Zeitungen, Online-Publikationen sowie Mitgliederzeitschriften. 244 der 537 zu prüfenden Beschwerden wurden im Vorverfahren als unbegründet abgeschlossen (82 Fälle von insgesamt 213 Entscheidungen im Beschwerdeverfahren wurden im Beschwerdeausschuss als unbegründet ausgefiltert, siehe Schaubild 4).

Schaubild 4: Vom Presserat entschiedene Verfahren³⁸⁸



Für Anzeigenblätter besteht nur eine eingeschränkte Zuständigkeit des Presserats. Es findet eine summarische Vorprüfung durch die Geschäftsstelle statt, ein förmliches Beschwerdeverfahren vor dem Beschwerdeausschuss erfolgt nicht. 1997 wurde die Zuständigkeit des Presserats auch auf Online-Publikationen mit redaktionellem Inhalt erweitert. Auch in Schweden werden in erster Linie Zeitungen und Zeitschriften vom PO bzw. PON erfasst, aber auch Internet-Veröffentlichungen von Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen.

Eine Neuerung wurde im Deutschen Presserat mit der so genannten „Bagatell-Klausel“ eingeführt: Ist eine Beschwerde unbegründet oder stellt sie nur einen kleinen Verstoß dar, kann der Vorsitzende diese Beschwerde nun ohne Bearbeitung im Beschwerdeausschuss abschließen. Wird beispielsweise bei einer Bildunterschrift ein Name verwechselt, kann der Vorsitzende einen Hinweis aussprechen, ohne dass sich der gesamte Ausschuss mit der „Bagatell“-Beschwerde befassen muss. Die Klausel kam 2002 in 8 Fällen zum Einsatz.

³⁸⁶ Quelle: Deutscher Presserat, Jahrbuch 2003, S. 348

³⁸⁷ Der Deutsche Presserat nimmt in der Regel keine Beschwerden über Veröffentlichungen an, die länger als ein Jahr zurückliegen. Die Beschwerdefrist ist sehr viel großzügiger als in Schweden.

³⁸⁸ Die Anzahl der entschiedenen Verfahren mit ausgesprochenen Maßnahmen ist geringer als die Zahl der behandelten Beschwerden insgesamt, da sich mitunter mehrere Personen gegen die gleiche Veröffentlichung wenden, aber nur eine Maßnahme ausgesprochen wird.

Von 334 Fällen, die den Ombudsmann 2003 erreichten, wurden 43 vom Presserat gerügt (siehe Tabelle 7). Genau aufgeführte Kriterien, wann eine Rüge eine Verletzung, einen Bruch oder einen groben Bruch beinhaltet gibt es nicht. In den Statistiken fallen alle drei Kriterien unter den Begriff „Rüge“.

Tabelle 7: Bearbeitete Fälle durch den PON

PON	Rüge	Freispruch	Abgelehnt / Widerrufen
2000	23	72	3
2001	50	58	11
2002	57	63	18
2003	43	59	1

In den 1970er Jahren schwankte die Rügenzahl in Schweden bezogen auf die Gesamtzahl der eingehenden Beschwerden zwischen 15 und 20 Prozent.³⁸⁹ Von 1980 bis 1987 führten durchschnittlich 23 Prozent aller Beschwerden zu einer Rüge. Von Jahr zu Jahr kann es zu großen Unterschieden kommen: So lag in den 80er Jahren der Höchststand von rund 32 Prozent 1985 (116 Rügen bei 360 Beschwerden), der Tiefstand von etwa 17 Prozent folgte zwei Jahre später (57 Rügen bei 325 Beschwerden).³⁹⁰ Nach einem neuen Tiefstand von 5 Prozent im Jahr 2000 (23 Rügen bei 414 Beschwerden) lag die Rügenquote in den letzten Jahren immer zwischen 12 und 15 Prozent.

Tabelle 8: Zusammenarbeit zwischen PO und PON

Fälle	Verurteilt					Freigesprochen					Eingestellt/Widerrufen				
	99	00	01	02	03	99	00	01	02	03	99	00	01	02	03
Von PO weitergeleitet	31	21	44	48	41	6	7	2	8	5	1	-	2	-	1
PO-Eigeninitiative	1	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nach PO-Einstellung geklagt	7	1	3	9	2	45	65	56	55	54	9	3	9	18	3

Tabelle 8 zeigt, wie effektiv die Zusammenarbeit von Ombudsmann und Presserat ist. Ein hoher Anteil der Beschwerden, die vom Ombudsmann direkt an den Presserat weitergeleitet werden, führt tatsächlich zu einer Rüge. Im Durchschnitt werden 75 bis 80 Prozent der Be-

³⁸⁹ Bermes (1991), S. 323

³⁹⁰ Etwas relativiert werden die Zahlen dadurch, dass nicht selten durch eine Entscheidung des schwedischen Presserats mehrere Zeitungsartikel gerügt werden.

schwerden, die der Ombudsmann weiterleitet, vom PON gerügt.³⁹¹ Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fall, den der Ombudsmann bereits eingestellt hat, bei einer weiteren Klage vor dem Presserat Erfolg hat, relativ gering.³⁹² Dort sind die meisten Freisprüche zu verzeichnen. Auch die Zahl der Einstellungen und Widerrufe ist am höchsten bei einer erneuten Beschwerde beim Presserat.

Wie man in der Tabelle 8 erkennen kann, ist die Gesamtzahl der Eigeninitiativen des Ombudsmanns relativ gering.

Die Rügenzahl liegt in Schweden höher als in Deutschland. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis aber angeglichen. 50 schwedischen Rügen im Jahr 2001 stehen 49 deutsche gegenüber. Im Jahr 2003 sind es 26 deutsche gegen 43 schwedische Rügen. Deutlicher wird der Unterschied, wenn man sich die Größenordnung der Pressemärkte vergegenwärtigt: In Deutschland erscheinen 349 Tageszeitungen mit einer Gesamtauflage von 22,6 Millionen Exemplaren,³⁹³ in Schweden gibt es nur 84 täglich erscheinende Zeitungen mit einer Auflage von 3.671.000.³⁹⁴ Außerdem gibt es im Gegensatz zu Deutschland in Schweden keine dominanten Boulevardzeitungen vergleichbar mit der *Bild*-Zeitung.³⁹⁵ 2003 zog sich die Abendzeitung *Expressen* die meisten Rügen zu (5), gefolgt von *Aftonbladet*, *GT* und *Se & Hör* (je 4). Im Jahr 2004 wurde aber die seriöse Tageszeitung *Dagens Nyheter* bereits fünfmal gerügt. Normalerweise wird sie zwar viel gemeldet, aber selten vom Presserat verurteilt.³⁹⁶

In Deutschland waren die 49 Rügen im Jahr 2001 absoluter Rekord. Von 1992 bis 1995 hat der Deutsche Presserat 95 öffentliche Rügen ausgesprochen, davon wurden 63 tatsächlich abgedruckt.³⁹⁷ Im Jahr 2003 wurden 20 öffentliche und 6 nicht-öffentliche Rügen vom Deutschen Presserat erteilt. Allein neun Rügen gingen dabei an die *Bild*-Zeitung. 45 Prozent der Beschwerden 2003 richteten sich aber gegen Lokal- und Regionalzeitungen. Bei den Boulevardzeitungen gab es eine leichte Steigerung (von 114 auf 135). Bei der Abwägung der Frage, ob der Presserat nur ein Hinweis gibt, eine Missbilligung oder eine Rüge ausspricht, sind die Schwere des Verstoßes, die Folgen für den Betroffenen sowie eventuelle Schritte des Publikationsorgans zur Minderung solcher Folgen und Vermeidung von Wiederholungen zu berücksichtigen, heißt es in § 13 der Beschwerdeordnung. Im Jahr 2003 hat der Presserat 49 Missbilligungen ausgesprochen und 55 Hinweise erteilt.

„Milde Strafen“ kann der schwedische Presserat nicht verhängen, zwar unterscheidet er zwischen verschiedenen Arten von Rügen, im Ergebnis bleibt es aber immer bei einer Rüge, die veröffentlicht werden muss. Verbunden mit der Rüge ist in Schweden außerdem ein Bußgeld,

³⁹¹ Stenholm, „Etik för Journalister“, FLS-Aktuelle, 01.06.2003

³⁹² Allerdings ist das auch ein Zeichen dafür, wie gut Presserat und Ombudsmann zusammenarbeiten. Mit Ombudsmann Axberger hatte die Zusammenarbeit nicht so gut funktioniert. Zwischen 1989 und 1990 wurden zwei Fälle, die der PO abgelehnt hatte, vom PON trotzdem gerügt. 1991 waren es sogar sechs Fälle. Quelle: Weibull/Börjesson (1995), S. 121

³⁹³ BDZV, Zeitungen 2003, S. 432

³⁹⁴ Nordicom, The Nordic Media Market 2003, S. 40 ff.

³⁹⁵ Siehe Kapitel 3.1.1

³⁹⁶ Stand: 28.11.2004. Von 1991 bis 2001 wurde DN nicht einmal gerügt.

³⁹⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2001, S. 61

das entsprechend der gestiegenen Kosten der Selbstkontrolle jährlich angehoben wird.³⁹⁸ Der Deutsche Presserat kann dagegen Beschwerden stattgeben, ohne dass die getroffene Maßnahme eine Abdruckpflicht nach sich zieht.

3.5.1.2) Beschwerdeführer

Lange wurde der Deutsche Presserat lediglich von Behörden, Politikern, Organisationen und anderen Interessensgruppen genutzt. 1986 und 1987 führten Beschwerden dieser Gruppen zu acht (von insgesamt zehn) öffentlichen Rügen.³⁹⁹ Nur etwa die Hälfte der Beschwerden ging auf Privatpersonen zurück. Grund dafür war und ist seine mangelnde Publizität beim „normalen“ Zeitungsleser. Seit 2001 gibt der Rat regelmäßig Statistiken über die Beschwerdeführer und -gegner heraus. 2001 beschwerten sich demnach 443 Privatpersonen, 34 Privatpersonen durch Anwälte, 127 Organisationen, 39 Parteien und Vereine sowie 30 Unternehmen. Bis 2003 stieg die Anzahl der Privatpersonen sogar auf 469. Dennoch sind die Zahlen wenig aussagekräftig, weil sie nichts über den Hintergrund der Personen verraten. Interessant wäre es zu erfahren, ob es sich überwiegend um Prominente, Politiker oder Akademiker handelt oder sich auch gewöhnliche Bürger beschweren.

Regelmäßige Statistiken zu den Beschwerdeführern gibt es vom schwedischen Presserat nicht. In den 1980er Jahren konnten 70 Prozent der Beschwerdeführer als nicht prominent eingestuft werden, im Zeitraum vor dem Zweiten Weltkrieg waren es rund 60 Prozent. In den 1970er Jahren, also nach der Einführung des Ombudsmann-Systems, stieg die Anzahl der Privatpersonen bei den Beschwerdeführern an: Die Mehrheit der Beschwerden kam von 1970 bis 1987 von Privatpersonen. Ihr Anteil machte etwa 50 bis 60 Prozent aus.⁴⁰⁰

3.5.1.3) Schlichtung und Verfahrensdauer

In den Instruktionen für den Presse-Ombudsmann wird unter § 4 betont, dass er durch Mediation vor allem versuchen soll, den Streit zwischen dem Beschwerdeführer und der betroffenen Zeitung schnell, zu einem frühen Zeitpunkt, zu lösen. Wann immer es möglich ist, soll er durch den direkten Kontakt mit der Zeitung eine schnelle Korrektur oder Platz für eine Erwiderung ermöglichen. Die Verurteilung eines Artikels soll in Schweden möglichst zeitnah zu der Veröffentlichung stehen. PO Olle Stenholm schätzt die Zeitspanne von einer Beschwerde bis zu einer Rüge des Rates auf vier bis fünf Monate, je nachdem, wie viel Zeit die Korrespondenz zwischen den Parteien in Anspruch genommen hat.⁴⁰¹ Wird eine Beschwerde vom PO abgeschrieben, kann das nach wenigen Tagen oder auch mehreren Monaten passieren.

„We try to expedite these matters as quickly as we possibly can“, erklärte Stenholm: „I have come to realise (...), that any single complaint has to take its time, all parties have to have time to respond to the comments of the other party and so on, and it's a ques-

³⁹⁸ Mehr dazu in Kapitel 2.1.

³⁹⁹ Bermes (1991), S. 427

⁴⁰⁰ Weibull/Börjesson (1992), S. 130 ff.

⁴⁰¹ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 21

tion of fairness really that you don't rush the various complaints to a decision too quickly."⁴⁰²

Die Fristen im Vermittlungsverfahren zwischen Ombudsmann, Beschwerdeführer und der betroffenen Zeitung sind kurz gehalten. Zwei Wochen Zeit bleiben der Zeitung für eine Stellungnahme. Danach folgen oft weitere Briefwechsel. Mündliche Anhörungen gibt es in Schweden nicht. Lehnt der PO einen Fall ab, hat der Beschwerdeführer einen Monat Zeit, um sich an den PON zu wenden. Durch die Wiederaufnahme beim Presserat kann sich das Verfahren über mehrere Monate hinziehen. In den letzten vier Jahren wurden rund 85 bis 90 Prozent aller Beschwerden bereits durch den Ombudsmann erledigt oder eingestellt.

Der Deutsche Presserat schließt fast alle Verfahren in dem dreimonatigen Intervall zwischen zwei Sitzungen des Beschwerdeausschusses ab.⁴⁰³ Das deutsche Gremium lässt in seinen mündlichen Beratungen nur in Ausnahmen die Vertreter der Beteiligten zu Wort kommen. Eine schnelle Konfliktlösung, wie in Schweden, wird vom Deutschen Presserat aber nicht ausdrücklich als Ziel genannt.

Beide Gremien versuchen vor dem eigentlichen Verfahren zwischen den beteiligten Parteien zu schlichten. Es liegen keine Zahlen vor, wie oft dem PO in Schweden eine Vermittlung gelingt. Stenholm schätzt aber, dass es weit weniger als die Mehrheit der Beschwerden ist.⁴⁰⁴ 2002 konnte beim Deutschen Presserat innerhalb des Vorverfahrens sechsmal eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden. Bei drei Beschwerden, die im Beschwerdeausschuss behandelt wurden, wurde auf eine Maßnahme verzichtet, da die Zeitung eine ausreichende Wiedergutmachung vorgenommen hatte.⁴⁰⁵ Insgesamt erledigt sich nur ein kleiner Teil der Eingaben durch Vermittlung. Die Quote dürfte aufgrund der dünnen Personaldecke der Geschäftsstelle bei unter 10 Prozent liegen.⁴⁰⁶ Eine Umfrage unter Beschwerdeführern ergab 1998, dass ein Großteil der Befragten eine stärkere Vermittlungstätigkeit des Presserats begrüßt hätte. Dabei waren viele nicht in erster Linie auf ein Urteil des Presserats bedacht, sondern hätten sich mit Hilfe des Gremiums einen Dialog gewünscht, der möglicherweise zu einer einvernehmlichen Einigung geführt hätte.⁴⁰⁷ Mit einem Pilotprojekt wollte der Presserat daraufhin, die Schlichtungstätigkeit in der täglichen Arbeit der Geschäftsstelle stärker in den Vordergrund rücken. Im Prinzip versuchte er sich damit an einer ähnlichen Lösung, wie sie der Ombudsmann in Schweden leistet. Über den Presserat sollten Leser und Zeitung in Kontakt kommen, miteinander kommunizieren und gemeinsam nach einem Weg suchen, die Be-

⁴⁰² Siehe Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 21

⁴⁰³ Holtz (1997), S. 104; die große Ausnahme bildete eine Beanstandung gegen die Illustrierte „Quick“ 1987. Dieser langwierigste Beschwerdefall in der Geschichte des Presserats dauerte insgesamt 14 Monate. Die Zeitung hatte ein Telefoninterview als Leserbrief veröffentlicht. Der Presserat sprach wegen Verstoßes gegen das Wahrhaftigkeitsgebot eine Rüge aus. „Quick“ druckte diese aber nicht ab, sondern beantragte die Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Presserat prüfte die Entscheidung erneut, blieb aber bei seiner Rüge. Dennoch beantragte „Quick“ abermals die Wiederaufnahme, mit Erfolg. Die Rüge wurde zurückgenommen. Quelle: Bernes, (1991), S. 420

⁴⁰⁴ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 23

⁴⁰⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2003, S. 346

⁴⁰⁶ Holtz (1997), S. 105

⁴⁰⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 45

schwerde beizulegen. Wegen des knappen Personals bleibt in der Praxis jedoch kaum Zeit zum Schlichten.⁴⁰⁸

3.5.1.4) Thematische Schwerpunkte der Beschwerden

Anders als der Deutsche Presserat erstellt der schwedische keine Statistiken darüber, welchen thematischen Bezug die Beschwerden haben, gegen welche Ziffern des Kodexes Medien am häufigsten verstoßen. Für gewöhnlich wird in der Begründung des Presserats auch nicht explizit auf die Ziffer einer verletzten Regel hingewiesen. Am meisten beschwerten sich Personen, die in einer kritischen oder negativen Veröffentlichung durch die Namensnennung, Fotos oder andere Angaben identifiziert wurden – oft im Zusammenhang mit Verbrechen oder dem Verdacht eines Verbrechens.⁴⁰⁹ Fast 60 Prozent aller Beschwerden von 1916 bis 1987 fielen in diese Kategorie.⁴¹⁰ Laut einer Untersuchung aus dem Jahr 1989 sind Ungenauigkeiten der zweithäufigste Grund für Beschwerden (rund 50 Prozent).⁴¹¹ Viele Anzeigen richten sich gegen Sachfehler, die als kränkend aufgefasst wurden oder gegen negative Berichte, bei denen die Betroffenen keine Gelegenheit bekommen hatten, die Kritik zu erwidern.⁴¹² Eine große Anzahl machen auch Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Eingriffe in die Privatsphäre aus, wie Veröffentlichungen über Krankheiten oder Liebesbeziehungen. Der Anteil von Beschwerden wegen persönlicher Beleidigungen ist seit den 1970er Jahren gesunken.

In den letzten vier Jahren gab es gehäuft Beschwerden, die die Berichterstattung über Personen unter 18 Jahren betrafen. Im Jahr 2001 fiel ein Drittel der gerügten Fälle darunter, 2002 waren es 16 von 50 gerügten Veröffentlichungen. In den Berichten ging es dabei oft um identifizierende Berichterstattung bei Fürsorgestreitigkeiten oder Kriminalitätsberichte über minderjährige Opfer eines Verbrechens. Auch die identifizierende Berichterstattung bei Verbrechen spielte in der Vergangenheit eine große Rolle.⁴¹³ Mit der Frage, wann Namensnennungen legitim sind und wann nicht, muss sich der Presserat oft auseinander setzen. Auch mangelnde Quellenkritik und Verletzungen der Sorgfaltspflicht, beispielsweise durch die Veröffentlichungen von unbestätigten Gerüchten, traten im Jahr 2003 mehrmals auf.

In Deutschland betraf im Jahr 2003 – wie auch in den Vorjahren – die Mehrzahl der Beschwerden (179) die Verletzung der Sorgfaltspflicht, insbesondere Ziffer 2 des Kodexes (Sorgfalts- und Wahrheitsprüfung). Die zweitgrößte Gruppe richtete sich mit 95 Beschwerden gegen die Ziffern 8 (Privatsphäre) und 9 (Ehrverletzungen) mit 62 Beschwerden. Auch in den Vorjahren lagen Verletzungen des Wahrheits- und Sorgfaltsgebots vor Verletzungen der Privatsphäre. In Deutschland lassen sich die Kodexziffern 1,2,3,7 und 14 dem Bereich der Wahrheits- und Sorgfaltspflicht zuordnen. Zusammengezählt ergibt sich für das Jahr 2003, dass rund 45 Prozent der geprüften Beschwerden diesen Bereich betreffen.

⁴⁰⁸ Siehe Abschnitt 3.3.

⁴⁰⁹ Siehe Interview Olle Stenholm, Anhang, S. 20

⁴¹⁰ Nordenstreng/Weibull (2000), S.133

⁴¹¹ Nordenstreng/Weibull (2000), S. 133

⁴¹² Stenholm, „Etik för Journalister“, FLS-Aktuell, 01.06.2003

⁴¹³ Siehe Chronik im Anhang, S. 2 ff.

Etwa 32,6 Prozent der geprüften deutschen Beschwerden richteten sich gegen Verletzungen der Privatsphäre (darunter fallen die Ziffern 8, 9 und 13). Der Anteil der Beschwerde gegen Ziffer 9 hat sich von 2001 (mit 35 Beschwerden) auf 2002 (mit 69 Beschwerden) fast verdoppelt. Auch der Anteil der Diskriminierungs-Beschwerden (Ziffer 12) ist in Deutschland hoch. Grund dafür ist aber auch, dass gegen Ziffer 12 regelmäßig Sammeleingaben gemacht werden. Im Jahr 2003 betrug der Anteil der Beschwerden rund zehn Prozent. Ein häufiger Grund für Diskriminierungs-Beschwerden ist die Nennung von ethnischer Zugehörigkeit bei Straftätern. Im Jahr 2003 richteten sich außerdem 44 Beschwerden gegen unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität (Ziffer 11).

Auch wenn empirische Belege fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass die Rangfolge der wichtigsten Beschwerdethemen sich zwischen Deutschland und Schweden unterscheiden wird. In Schweden werden die Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes wegen der fehlenden rechtlichen Regelungen höher liegen als Verletzungen der Sorgfaltspflicht. Mit Diskriminierung muss sich der Presserat in Schweden so gut wie gar nicht beschäftigen: Dadurch, dass der Beschwerdeführer persönlich betroffen sein muss, gehen nur selten Beschwerden zu diesem Bereich beim PO ein.⁴¹⁴

3.5.2) Das Schutzniveau – Fälle im Vergleich

In diesem Kapitel wird die Spruchpraxis der Selbstkontrollenrichtungen miteinander verglichen. Es soll gezeigt werden, wie die Gremien mit den Kodexregeln in der Praxis umgehen und ob es Unterschiede in der Handhabung zwischen Deutschland und Schweden gibt. Sämtliche Fälle aus den Jahresberichten beider Gremien im Jahr 2003 wurden untersucht und nach Problemkreisen sortiert.⁴¹⁵ Der schwedische Presserat veröffentlichte 2003 43 Fälle, der Deutsche Presserat 193 Beschwerden. In Einzelgebieten, bei denen aussagekräftige Beispiele aus dem Jahr 2003 fehlten, wurden auch Aufsehen erregende Fälle aus der Vergangenheit sowie in einigen Ausnahmen Vorfälle aus dem Jahr 2004 hinzu gezogen.

3.5.2.1) Identifizierende Berichterstattung

Schwedische Medien haben den Ruf, besonders zurückhaltend bei der Nennung von Namen zu sein. Die Berichterstattung über Verhaftungen im Zusammenhang mit den Morden an Olof Palme und Anna Lindh⁴¹⁶ hat aber gezeigt, dass auch die Medien in Schweden Identifizierungen unterschiedlich handhaben. In der Regel ist es gängige Praxis, Tatverdächtige, Opfer von Verbrechen, Unfällen oder Krankheit sowie Selbstmörder und ihre Angehörigen nicht namentlich zu nennen. Auch in Deutschland sollen diese Personen anonym bleiben.

⁴¹⁴ Ausführlicher Abschnitt 3.5.2.4

⁴¹⁵ Die dargestellten deutschen Fälle sind im Jahrbuch 2004 des Deutschen Presserats unter dem angegebenen Aktenzeichen bzw. der jeweiligen Seitenzahl zu finden. Die dargestellten schwedischen Fälle wurde alle in den Jahresberichten des Ombudsmannes im Internet unter <http://www.po.se> veröffentlicht.

⁴¹⁶ Siehe Chronik im Anhang, S. 2 ff.

3.5.2.1.1) Kriminalität, Unfälle, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren

Fall 1: *Expressen* und *Göteborgs-Tidningen* berichten am 25. Februar 2003 beide mit Namensangabe und Bild über einen verhafteten Mann, der einen anderen angezündet haben soll. „Er verbrannte B., 77, zu Tode“ (mit Angabe des Vornamens) lautet die Schlagzeile in *Expressen*. Im Artikel wird geschildert, dass Bauarbeiter A. seinen Nachbarn B. nach einem Streit ermordet habe, indem er Benzin über ihn goss und ihn anzündete. Bei der Polizei erstattete A. Eigenanzeige. In *Göteborgs-Tidningen* lautet die Schlagzeile „A., 42, verbrannte B., 77, in Skaraborg zu Tode“. Beide Vornamen werden angegeben, außerdem Porträtbilder von A. und B. veröffentlicht. Das Bild von A. ist mit der Unterzeile „Mörder“ versehen. Ein weiteres Foto zeigt A. mit einem Pullover über dem Kopf auf dem Weg zum Gericht. A. beschwert sich, weil sein Name und sein Bild veröffentlicht wurden. Er sei keine öffentliche Person und auch wenn er den Vorfall nicht leugne, habe er sich nicht des Mordes schuldig gemacht. Die Zeitungen erklären, dass der Handlungsverlauf unzweideutig gewesen sei und ein Inhaftierungsbeschluss vorlag. Das habe schwerer gewogen, als der Öffentlichkeit Namen und Bild vorzuenthalten. Die Worte „Mörder“ und „Ermordeter“ werden verwendet, wenn jemand absichtlich tötet, dafür brauche man kein Gerichtsurteil, die Fakten seien eindeutig gewesen.

Der PO erkennt zwar ein öffentliches Interesse an, aber nur daran, wie das Verbrechen verübt wurde und was mögliche Ursachen waren. Der verdächtige Täter war nicht vorbestraft und keine öffentliche Person. Das Interesse der Allgemeinheit, ihn zu identifizieren, sei nicht so hoch wie der dadurch entstandene Schaden. Außerdem sei es presseethisch inakzeptabel, eine Person als Mörder zu bezeichnen, wenn sie selbst einen Mord nicht zugegeben hat und nicht von einem Gericht verurteilt wurde. Auch der PON rügt beide Zeitungen wegen eines Bruchs der guten publizistischen Sitte. (Exp nr 80/2003, 81/2003)

Fall 2: *Aftonbladet* berichtet am 24. Juli 2003 auf mehreren Seiten über die näheren Umstände eines Mordes. In dem Artikel werden die Mitglieder einer Familie mit dem Verdacht eines so genannten „Ehrenmordes“ in Verbindung gebracht. Eine 21-Jährige war tot in ihrem Elternhaus aufgefunden worden. Die Zeitung veröffentlicht Foto, Namen und Alter des Opfers sowie den Ortsnamen, außerdem ein Foto des Hauses und Passbilder des Vaters und der Schwester des Opfers mit verdecktem Gesicht. In dem Artikel wird spekuliert, dass der Vater den Freund seiner Tochter nicht mochte und er sie deshalb erwürgt habe. Den Mord habe er als Selbstmord getarnt. Im Bildtext heißt es, dass der Vater des Mordes und die Schwester der Beihilfe verdächtigt werden. Beide streiten ihre Schuld ab. In weiteren Artikeln wird Bezug auf andere Ehrenmorde aus der Vergangenheit genommen. Zwei Schwestern des Opfers melden die Berichterstattung und sämtliche Fotos beim PO, weil die Kopplung des Mordes mit einem „Ehrenmord“ nicht begründet sei. Es habe noch nicht einmal festgestanden, dass es sich überhaupt um einen Mord handelte, von dem Opfer sei aber als eine „Ermordete“ die Rede. Als der Vater des Opfers verhaftet wurde, habe es Parallelen zu einem früheren Ehrenmord gegeben, argumentiert die Zeitung. Das öffentliche Interesse habe eine Veröffentlichung von Namen und Fotos gerechtfertigt. In der Schuldfrage habe die Zeitung keine Stellung bezogen.

Der PO stellt fest, dass der Vater später freigelassen wurde, ohne dass eine Anklage erhoben worden war, ebenso wie die Schwester. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestand lediglich ein Verdacht. Eine Streitfrage der Voruntersuchung war, ob es Mord oder Selbstmord war. In den Berichten werde spekuliert, ob der Vater ein Mörder sei. Dadurch sei ihm ein unverantwortlicher Schaden entstanden. Auch der Presserat erkennt einen groben Bruch der publizistischen Sitte an. Es habe keine Anhaltspunkte für einen Ehrenmord gegeben. Nicht nur der Vater, sondern auch die Schwester habe durch die Veröffentlichung mit Namen und Bild einen Schaden erlitten. (Exp nr 29/2003)

Fall 3: Die *Pockettidningen* veröffentlicht einen 12-seitigen Artikel über eine Frau (A.), die ihre Lebensgeschichte erzählt. Sie berichtet, dass sie mit 15 Jahren von einem Arzt der Kinderfürsorge sexuell missbraucht worden sei. Das erste Treffen mit dem Arzt habe in einem Raum der Fürsorge vor mehr als 40 Jahren stattgefunden. Die Adresse wird genannt. Der Arzt habe sie danach weiter misshandelt. Seine Ex-Frau erklärt, das Mädchen sei nicht die einzige gewesen, mit der ihr Mann ein Verhältnis hatte. Die Zeitung befragt auch den Arzt nach dem Vorfall. Er

gibt an, über längere Zeit eine Liebesbeziehung mit dem Mädchen gehabt zu haben. Der Arzt meldet den Artikel beim PO, weil er nicht ausreichend Gelegenheit zur Erwidmung gehabt habe. Er streitet nicht ab, eine Beziehung mit A. gehabt zu haben, aber sexuelle Übergriffe hätte es nicht gegeben. Außerdem stellt er seine Ex-Frau als verlässliche Quelle in Frage, die Zeitungen hätte mit anderen Personen sprechen können, die ein anderes Bild von ihm vermittelt hätten. Auch wenn sein Name nicht angegeben sei, sei er für einen bestimmten Personenkreis durch Zeitangabe und Arbeitsplatz leicht zu identifizieren. Die Zeitung betont, dass die Recherchearbeit zu dem Artikel zwei Monate in Anspruch genommen habe. Dass Geständnis des Arztes, mit einer 15-Jährigen Sex gehabt zu haben, bestärkte die Zeitung darin, die Geschichte zu veröffentlichen. Die presseethischen Regeln seien durch die Anonymisierung beachtet worden. Es gäbe mindestens zehn weitere Ärzte, auf die die Beschreibung zutreffen könnte. Der PO überweist den Fall an den PON mit der Begründung, dass das öffentliche Interesse nicht rechtfertige, den Arzt in Zusammenhang mit Verbrechen und sexuellen Übergriffen, die mehr als 40 Jahre zurückliegen, kenntlich zu machen. Weil die Tat so lange zurückliege, lasse sich die Wahrheit vermutlich nicht mehr herausfinden, die Anklage sei bereits verjährt. Der PON sieht zwar keinen Fehler darin, A. die Möglichkeit zu geben, ihre Geschichte zu erzählen, der Arzt sei aber für einen kleinen Kreis, der über die Beziehung Bescheid wusste, wiederzuerkennen, dadurch habe die Zeitung die gute publizistische Sitte verletzt. (Exp nr 87/2003)

Die drei Fälle machen deutlich, dass der Presse-Ombudsmann und der Presserat in Schweden bei identifizierender Berichterstattung in der Regel durchgreifen. Als „Mörder“ (Fall 1) darf nur jemand bezeichnet werden, dessen Schuld von einem Gericht festgestellt wurde. Namensnennungen sind nur in den seltensten Fällen gerechtfertigt. Traditionell sind Presserat und Ombudsmann sehr einschränkend, was Namensnennungen in Verbindung mit Verbrechen angeht.⁴¹⁷ Selbst wenn der Name nicht genannt wird, der Betroffene aber wie in Fall 3 von einem kleinen Personenkreis erkannt werden kann, haben Zeitungen mit Konsequenzen zu rechnen. Im Vergleich zu anderen Ländern, insbesondere Großbritannien, aber auch Deutschland, zeigt sich Schweden selbst bei spektakulären Fällen zurückhaltend bei der Namensnennung. Ein Beispiel ist die Fahndung nach dem Mörder des schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme.⁴¹⁸ Der erste Verdächtige wurde damals in der Presse als der „33-Jährige“ bezeichnet. Nur drei Zeitungen gaben seinen Namen bekannt. Sie wurden vom Presserat nicht nur gerügt, sondern auch von der betroffenen Person gerichtlich zur Zahlung von Schadensersatz verklagt, nachdem sich seine Unschuld herausstellte.⁴¹⁹ Auch der Name des zweiten Verdächtigen, der von der Polizei verhaftet wurde, ist in der Presse erst genannt worden, nachdem er von einem Gericht für schuldig befunden worden war.⁴²⁰

Olle Stenholm räumt aber ein, dass Namensnennungen bei der Berichterstattung über Straftaten in Schweden – auch als Folge der Ausbreitung des Internets und der Globalisierung der Medien – zunehmen. Früher habe es die Regel gegeben, den Namen erst zu veröffentlichen, wenn die betroffene Person zu mindestens zwei Jahren Haft verurteilt worden war. Wann Namen heutzutage gedruckt werden, ist in der Regel eine Entscheidung der jeweiligen Zeitung. Bei der Berichterstattung über den Mord an Außenministerin Anna Lindh wurde der erste Verdächtige – anders als in vielen ausländischen Medien⁴²¹ – nicht mit Namen in der schwedi-

⁴¹⁷ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 28

⁴¹⁸ Ausführlicher siehe Chronik im Anhang, S. 2

⁴¹⁹ Weibull/Börjesson (1992), S. 121

⁴²⁰ In zweiter Instanz wurde er allerdings freigesprochen.

⁴²¹ Beispielsweise in dem Spiegel-Online-Artikel von Ertel, „Kamikaze im Kaufhaus“, 22.9.2003

schen Presse genannt. Durch die vielen Details, die über sein Privatleben, seine Herkunft, seinen Werdegang verbreitet wurden, konnte er aber trotzdem identifiziert werden. Als der zweite Verdächtige verhaftet wurde, entschloss sich *Dagens Nyheter* (DN) als erste Zeitung, den Namen preiszugeben. Nach den Ergebnissen der DNA-Analyse sah Chefredakteur Jan Wifstrand den Mann als überführt an. Die Medien reagierten sehr unterschiedlich. Anonymität sei eine Schimäre, argumentierte Robert Rosén, Herausgeber des *Gefle Dagblad*, für eine Namensnennung. Über das Internet sei der Name des Verdächtigen sowieso schon bekannt. Cecilia Bodström von *Eko* (Sverige Radio) und auch das *Svenska Dagbladet* wandten sich gegen eine Namensnennung, weil man noch nicht sicher sein konnte, dass er der Täter ist.⁴²² Zeitungen, die den Verdächtigen identifizierten, mussten mit Kritik von Seiten der Leser rechnen: Bei *Dagens Nyheter* gingen zahlreiche Anrufe von empörten Lesern ein.⁴²³ In eigener Sache veröffentlichte die Zeitung Artikel, um die Entscheidung zu erklären. Presse-Ombudsmann Olle Stenholm bestätigte im Nachhinein die Entscheidung des DN-Chefredakteurs: Er wies eine Beschwerde des Betroffenen gegen die Namensnennung aufgrund des großen Interesses der Öffentlichkeit zurück.⁴²⁴ Offiziell stellte der Richter erst beim letzten Prozesstag in der ersten Instanz fest, dass Mijailo Mijailovic als Täter bezeichnet werden darf.

Zulässig sind die Veröffentlichungen von Namen und Bild aber beispielsweise, wenn eine Person von der Polizei gesucht wird. Auch in anderen Fällen hat der Presserat Identifizierungen zugelassen, beispielsweise als vier Zeitungen im November 2000 gemeinsam Fotos, Namen, Alter, Wohnort, politische Aktivität und Vergehen von 62 Nazis veröffentlichten. PO und PON sahen keine Veranlassung zu rügen: Das Interesse der Öffentlichkeit wurde also als vorrangig bewertet.⁴²⁵ Ebenso urteilte der PO, als *Expressen* im Juli 2001 Namen von 80 Ärzten und Zahnärzten, die vom Gesundheitsamt verwarnet worden waren, veröffentlichte. Nur in fünf Fällen sah der Ombudsmann Grund zur Rüge, weil diese Ärzte schon vor der Veröffentlichung gegen den Beschluss geklagt hatten.⁴²⁶

Presserat und Ombudsmann greifen weiterhin hart durch, wenn es um Namensnennungen im Zusammenhang mit Jugendkriminalität, bei Ersttätern und kleinen Delikten geht. Ombudsmann Olle Stenholm ist der Meinung, dass diese Regeln von der Presse respektiert werden. Es gebe kaum Berichterstattung mit Namensnennung in diesem Kontext.⁴²⁷

In Deutschland unterscheidet sich die gängige Spruchpraxis des Presserats bei Berichten über Straftaten, Unfälle sowie Ermittlungs- und Gerichtsverfahren kaum von der schwedischen. Die Namen von Straftätern und Tatverdächtigen dürfen nur dann genannt werden, wenn das Informationsinteresse die Identifizierung rechtfertigt. Zur Veranschaulichung sollen folgende Fälle dienen:

⁴²² Lindell, „Fem ansvariga chefer om hur medierna agerat i mördarjakten“, *Pressens Tidning*

⁴²³ Öhrström, „Många reaktioner mot namnpublicering“, *DN.se*, 2.10.2003

⁴²⁴ Jönsson, „DN frias för namnpubliceringen“, *Journalisten.se*, 12.2.2004

⁴²⁵ Ausführlicher siehe Chronik im Anhang, S. 5

⁴²⁶ Ausführlicher siehe Chronik im Anhang, S. 5

⁴²⁷ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 27

Fall 4: Ein Beitrag gegen einen Mann, der wegen Mordes an seinen beiden Kindern vor Gericht steht, ist mit der Schlagzeile „Hier heult der Vater, der seine Söhne ertränkte“ überschrieben, obwohl noch kein gerichtliches Urteil gesprochen wurde. Die Zeitung räumt ein, dass ihr bei der Überschrift ein Fehler unterlaufen sei, eigentlich sollte sie lauten „Zwei tote Kinder im Main. Hat der weinende Vater sie ertränkt?“ Der Presserat spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Die Überschrift sei eindeutig vorverurteilend und verstoße gegen Ziffer 13 des Kodexes. Durch die Schlagzeile werde beim Leser der Eindruck erweckt, als sei bereits gerichtlich die Schuld des Angeklagten festgestellt worden. (B1-119/2003; S.210)

Fall 5: Ein Nachrichtenmagazin berichtet unter der Überschrift „Massive Behinderung“ über die Weigerung der US-Behörden, die deutsche Justiz über die Aussagen eines gefangenen Terroristen zu informieren. Der verhaftete Jemenit sei einer der Organisatoren der Terroranschläge des 11. Septembers und wäre der wichtigste Zeuge gegen einen alten Bekannten, dem in Hamburg Beihilfe zum Mord in mehr als 3000 Fällen vorgeworfen wird. In seiner Vernehmung brüstet sich der Mann geradezu mit der Tat. Ein Leser hält die Täterschaft für eine präjudizierende Vermutung. Die Rechtsabteilung des Verlages weist darauf hin, dass sich der Betroffene in einem Interview ausführlich und mit Stolz zu der Tat bekannt habe. Der Presserat hält die Beschwerde daher für unbegründet. Weil der Mann seine Beteiligung an dem Anschlag bei Verhören gestanden hatte, sei die Aussage, er sei einer der Organisatoren der Anschläge, eine zulässige Tatsachenbehauptung und nicht präjudizierend, weil sie nicht besagt, dass seine Schuld bereits gerichtlich festgestellt ist. (B1-45/2003;S. 91)

Fall 6: Eine Boulevardzeitung berichtet über einen 64-jährigen Rentner, der in einem Supermarkt eine Schlagersängerin verprügelt haben soll. Es sei ein Kampf um den besten Platz an der Kasse gewesen. Die Zeitung lässt beide Kontrahenten zu Wort kommen. Die Sängerin behauptet, der Mann leide unter Realitätsverlust. Er habe sie mehrfach mit dem Einkaufswagen gerammt. Auch der Rentner fühlt sich als Opfer. Er habe an der Kasse einen Platz für seine Frau freigehalten. Die Sängerin habe ihm daraufhin gegen das Schienbein getreten. Die Zeitung veröffentlicht zwei Bilder des Schlagerstars und eins des Rentners mit Augenbalken. Sie nennt seinen Vornamen, den Anfangsbuchstaben des Nachnamens und sein Alter. Ein Leser beschwert sich, weil die Überschriften „Supermarkt-Prügler verhöhnt sie“ und „Jetzt prügelt der Supermarkt-Rowdy mit Worten weiter“ den Rentner zum Täter machen. Der Verlag weist den Vorwurf zurück. „Rowdy“ sei ein Synonym für Flegel. Wenn man die Überschrift interpretiere als „Der Flegel beschimpft Frau weiter“ könne darin keine Vorverurteilung gesehen werden. Nach Überzeugung des Presserats ist die Berichterstattung trotzdem vorverurteilend. Beide Überschriften unterstellen, dass die dem Rentner zur Last gelegten Vorwürfe wahr sind, obwohl lediglich eine Strafanzeige und keine Anklage vorliegt. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. (B1-88/2003;S. 211)

Die drei Fälle zeigen, dass der Presserat die Unschuldsvermutung sehr genau nimmt. Bis zur rechtskräftigen Verurteilung darf ein Beschuldiger nicht, wie in Fall 4, als „Mörder“⁴²⁸ bezeichnet werden. Die Presse muss Vorverurteilungen unterlassen. Ein Verdacht darf nicht als Tatsache dargestellt werden. Hat der Täter aber wie in Fall 5 die Tat gestanden, müssen die Medien auch kein Strafurteil mehr abwarten, um ihn als Täter zu bezeichnen. Nur wenn ein besonderes Informationsinteresse vorliegt, darf der volle Name des Straftäters genannt werden. Das hängt meist von besonderen Umständen wie einem Geständnis, der Schwere der Tat und dem Stand des Verfahrens ab. Ansonsten hat das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen Vorrang. Vor allem bei Straftätern, die ihre Strafe bereits verbüßt haben, sollen Namensnennungen und Abbildung unterbleiben, um eine Wiedereingliederung nicht zu gefährden. Fraglich ist deshalb, ob der Deutsche Presserat ähnlich urteilen würde wie der schwedische bei einem Vorfall aus

⁴²⁸ Oder als „Terrorist“, wie im Fall 1, Anhang, S. 15

dem Jahr 1992: *Aftonbladet* veröffentlichte damals eine Liste mit Namen und Fotos der gefährlichsten Verbrecher Schwedens unter Angabe der Verbrechen, Strafen und des Zeitpunktes des Urteils. Der Presserat erkannte ein öffentliches Interesse an.⁴²⁹

Vergleichbar mit der Veröffentlichung von Neonazi-Fotos in Schweden war eine Aktion der *taz* am 22. August 2000. Die Zeitung druckte als Zeichen gegen rechte Gewalt die Fotos von 22 rechtsextremen Personen ab. Vom Presserat folgte weder eine Rüge noch eine Stellungnahme.

Besondere Vorsicht ist bei der Namensnennung von Opfern, Zeugen oder Angehörigen geboten. Hier reagieren beide Presseräte sehr streng. Dazu einige Fallbeispiele:

Fall 7: *Expressen*, *Kvällsposten* und *Göteborgs-Tidningen* veröffentlichen am 3. Januar 2003 einen Bericht über einen Zerstückelungsmord. Dabei wird der vollständige Name des Opfers genannt, ein Foto des 22-Jährigen abgedruckt sowie ein Dracula-Bild mit der Unterzeile „Dracula war A.s letzte Rolle“ und dem Hinweis, dass es sich um eine Rekonstruktion handelt. Der Vater des Opfers beschwert sich. Er erklärt, dass der Eindruck vermittelt werde, sein Sohn sei ein satanistischer Sonderling. Er habe zwar in einem theaterähnlichen Rollenspiel mit Dracula mitgewirkt, aber nicht Dracula gespielt. Er sei eine normale Person gewesen, die ein grauenvolles Schicksal erlitt. Die Polizei habe sein Engagement beim Rollenspiel untersucht und deshalb haben auch die Zeitungen darauf hingewiesen, argumentieren die drei Zeitungen. Als sich herausstellte, dass das Rollenspiel nichts mit dem Mord zu tun gehabt hatte, haben alle Zeitungen ausführlich darüber berichtet.

Der PO befindetet, dass der Raum, den die Presse einem eventuellen Zusammenhang zwischen dem Rollenspiel und A.s Tod einräumte, übertrieben gewesen sei. Trotzdem könne er nachvollziehen, dass sie zu dem Zeitpunkt darüber berichteten. Das Rollenspiel sei als Phänomen gründlich und ausgeglichen beschrieben worden. Mit dem Dracula-Bild hätten die Zeitungen A.s Tod jedoch fiktionalisiert. Indem sie das Opfer als Vampir in der klassischen Aufmachung darstellten, läge ein mystischer Schein über dem realen und erschütternden Verbrechen. Der PON ist der Meinung, dass der erste Eindruck nicht sei, dass die beiden Bilder verschiedene Personen zeigen, auch wenn die Zeitungen betonten, dass sie nicht behauptet hätten, das Bild stelle A. dar. Alle drei Zeitungen werden wegen eines Bruchs der publizistischen Sitte gerügt. (Exp nr 76/2003, 74/2003, 75/2003)

Fall 8: *Expressen* und *Aftonbladet* veröffentlichen am 27. August 2002 einen Bericht über einen Vermieter, der verdächtigt wird, eine 42-jährige Mieterin zu Tode misshandelt zu haben. *Aftonbladet* zeigt unter der Schlagzeile „Bilder einer Schreckensherrschaft“ mehrere Bilder einer Frau mit einem blutigen T-Shirt, einem blutigen Verband am Arm und einer Verletzung am Kopf, bemalt im Gesicht und vornüber auf dem Boden liegend. Alle Bilder sind so gepixelt, dass man das Gesicht der Frau nicht erkennen kann. *Expressen* bringt unter der Überschrift „Des Vermieters Bilder der Tortur“ ein sechsspaltiges Bild der blutenden Frau auf dem Boden sitzend. Ein kleineres Bild zeigt das Werkzeug, das der Täter vermutlich benutzte. Sein Name und sein Foto werden veröffentlicht. Beide Berichte melden die Mutter der Verstorbenen. Die Erinnerungen an ihre Tochter und die Gefühle der Angehörigen seien durch die Veröffentlichung verletzt worden. Es habe kein öffentliches Interesse bestanden und das Opfer habe sich in einer verletzlichen, ausgelieferten Position befunden. Das Verbrechen habe unmöglich in Worten ausgedrückt werden können, erklärt *Aftonbladet*. Die Bilder hätten zum Verständnis beigetragen. Sie seien relevant für die Untersuchung des Verbrechens gewesen und deuteten auf eine Perversion des Täters hin. Die Zeitung habe die Bilder ausgewählt, die am wenigstens kränkend waren und kein Bild der toten Frau gezeigt. *Expressen* argumentiert außerdem, es bestehe ein öffentliches Interesse, weil es keinen vergleichbaren Fall in der schwedischen Kriminalgeschichte gebe. Der PO erkennt einen groben Bruch: Die Bilder seien kränkend für die Angehörigen und die Erinnerungen an die Verstorbene. Der PON rügt die Zeitungen, weil

⁴²⁹ Ausführlicher siehe Chronik im Anhang, S. 4

gegenüber den Opfern eines Verbrechens größtmögliche Rücksicht gezeigt werden müsse. (Exp nr 38/2003, 37/2003)

Fall 9: Unter der Überschrift „Die Kumpel des Sohnes stahlen Kassenschrank“ berichtet die *Nya Lidköpings-Tidningen* am 9. April 2003 über einen Einbruch im Haus eines Polizisten. Ein Freund seines Sohnes soll gewusst haben, dass das Haus leer stand. Verschwunden war ein Kassenschrank mit 100.000 Kronen (rund 11.000 Euro). Vier Jugendliche seien wegen schweren Diebstahls angeklagt. Der Polizist A. und sein Sohn B. melden den Bericht beim PO. Es sei kränkend, den Sohn so darzustellen, als habe er Umgang mit schlechten Kameraden sowie zu berichten, dass A. Polizist ist und wofür er das Geld gespart hatte. In der Gegend wüsste nun jeder, um wen es geht. Die Zeitung verteidigt sich, dass sie nur den Stand der Voruntersuchung referiert habe. Den genauen Ort des Einbruches habe sie nicht genannt. Der PO erkennt zwar an, dass A. und seine Familie von einigen Lesern wiedererkannt werden konnten, er sieht darin aber keinen inakzeptablen Schaden für die Familie. Ein Schaden für A. und B. entstehe jedoch dadurch, dass die Zeitung eine Teilschuld des Sohnes an dem Verbrechen andeutet, weil er sich mit zwielichtigen Gestalten abgegeben habe. Der PON schließt sich an und rügt die Zeitung wegen einer Verletzung der publizistischen Sitte. (Exp nr 91/2003)

Den Opfern von Verbrechen oder Unfällen ist in Schweden ein besonderer Respekt zu zollen. Fotos, die Leichen zeigen, werden in der Regel gerügt. Auch Bilder direkt vom Tatort wie in Fall 8 sollen nicht veröffentlicht werden.⁴³⁰ In der Berichterstattung über Unglücksfälle und Verbrechen sollen Journalisten Rücksicht gegenüber den Angehörigen der Opfer zeigen. Wie ausführlich über ein Verbrechen oder einen Unfall berichtet werden sollte, hängt auch in Schweden davon ab, wie außergewöhnlich oder schwer der Unfall/das Verbrechen war und wie groß das Interesse der Allgemeinheit an der Berichterstattung ist. Bei Namensnennungen ist immer abzuwägen, ob das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen oder das Informationsinteresse stärker sind. Im Fall 9 reagiert der schwedische Presserat dabei ziemlich milde, immerhin billigt er, dass die Geschädigten zumindest für einen kleinen Personenkreis erkennbar werden, mit der Begründung, es sei ihnen dadurch kein unverhältnismäßiger Schaden entstanden.

Bei der Identifizierung von Verbrechenopfern, Zeugen oder Angehörigen reagiert auch der Deutsche Presserat in der Regel strikt, wie folgende Beispiele zeigen:

Fall 10: Ein 40-jähriger Mann steht vor Gericht. Er soll versucht haben, seine Frau zu ersticken. Als der Versuch misslang, soll er das Opfer in sechs Metern Höhe aus dem Fenster geworfen haben. Die Zeitung der Region berichtet über die Verhandlung und zeigt zwei Bilder des Tatorts. Sie nennt dabei Ort, Straße und später sogar die genaue Adresse. Die betroffene Ehefrau reicht Beschwerde ein. Schon durch die Veröffentlichung der Fotos, erst recht aber durch die Angabe der Adresse habe sich ein regelrechter Sensationstourismus vor ihrem Haus entwickelt. Der Redaktionsleiter hält die Veröffentlichung der Fotos vom Tatort für gerechtfertigt, da es sich bei dem Delikt um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Die Redaktion räumt aber ein, dass die Nennung der Hausnummer ein Fehler gewesen sei. Der Presserat stellt einen Verstoß gegen Ziffer 8 fest und belässt es bei einem Hinweis. Schon die Veröffentlichung der Tatortfotos sei im Hinblick auf die Wahrung der Privatsphäre fragwürdig. Zwischen Informationsinteresse und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sei abzuwägen. Auch der Umstand, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten das damalige Geschehen samt der Adresse im Ort ohnehin bekannt gewesen sei, rechtfertige einen erneuten Hinweis nicht. (B1-112/2003;S. 85)

⁴³⁰ Vgl. auch Fall 3 im Anhang, S.15

Fall 11: Eine Lokalzeitung berichtet in zwei Beiträgen über einen 49-jährigen Mann, der wegen der zweifachen Vergewaltigung einer Frau zu drei Jahren und acht Monaten Haft verurteilt worden ist. In den Berichten wird erwähnt, dass das Opfer, eine Bekannte des Täters, 46 Jahre alt und von Beruf Kinderärztin sei. Zum Zeitpunkt der Tat war sie mit einem ukrainischen Bildhauer verheiratet und stammt selbst aus der Ukraine. Zudem sei ihre Abschiebung in die Ukraine auf Grund eines Kirchenasyls verhindert worden. Auch ihr 12-jähriger Sohn, der die Vergewaltigung miterlebt hatte, wird mit Details seiner Beobachtung zitiert. Eine Bekannte des Opfers legt Beschwerde ein. Das Opfer sei durch die Berichterstattung identifizierbar und sie fühle sich nun zum zweiten Mal gedemütigt. Der Verlag betont, der Hinweis auf das Kirchenasyl mache erst die Angst der Frau vor einer Abschiebung und den Hintergrund für die menschenverachtenden Erpressungen deutlich. Ihr Name sei aber ausdrücklich nicht genannt worden. Eine offensichtliche Erkennbarkeit sei daher nicht gegeben.

Der Presserat erkennt jedoch Verstöße gegen Ziffer 8 an und erteilt eine öffentliche Rüge. Durch die Bekanntgabe der persönlichen Details werde die Frau klar identifizierbar. Dabei hätten die Umstände auch anonymisiert geschildert werden können. Die Kombination der Erkennbarkeit des Opfers mit den genauen Angaben über den Ablauf der Vergewaltigung stelle eine grobe Verletzung der Intimsphäre der Frau dar. (B1-177/2003; S. 147)

Fall 12: Unter der Überschrift „Rentner mit Weinbrand-Flasche erschlagen – Es war der Liebhaber (20)“ schildert eine Boulevardzeitung die Umstände eines Verbrechens. Das Opfer wird mit Porträtfoto, Nennung des Vornamens, des Anfangsbuchstaben des Nachnamens und des Alters dargestellt. Auch das Haus des Rentners wird unter Nennung der Straße gezeigt. Aus dem Text ergibt sich, dass er homosexuelle Neigungen hatte. Der geständige Täter wird zitiert, der Rentner habe ihn derart sexuell bedrängt, dass er zugeschlagen habe. Am folgenden Tag beschäftigt sich die Zeitung in einem weiteren Bericht mit der Frage, ob der Täter ein brutaler Killer sei oder der Rentner zu sexgierig war. Auch dazu wird ein Foto des Rentners veröffentlicht. Die Tochter des Opfers reicht Beschwerde ein. Schon allein durch den seltenen Vornamen des Vaters sei er identifizierbar. Die Presse habe die Familie zum Gerede der Nachbarschaft gemacht. Der Vater habe sich in Bezug auf sein Privatleben Anonymität gewünscht.

Die Zeitung erklärt, dass die Polizei den vollen Namen sowie Fotos verbreitet habe. Die Medien müssten über die Straftat und ihre Hintergründe berichten, dazu gehöre auch das nähere Umfeld des Opfers. Der Presserat sieht keine ausreichende Begründung für eine identifizierende Berichterstattung, der Täter sei schließlich nicht mehr gesucht worden. Die Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre wurden besonders schwerwiegend verletzt. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. (B1-26/27/2003; S. 155)

In Deutschland dürfen ebenso wie in Schweden Angehörige oder Opfer von Verbrechen, Unfällen sowie Ermittlungs- und Gerichtsverfahren fast nie gegen ihren Willen identifiziert werden.⁴³¹ Schon kleinste, indirekte Hinweise auf die Identität der Angehörigen werden gerügt, wenn der Betroffene dadurch identifizierbar wird.⁴³² Hier scheint der deutsche Presserat strenger zu urteilen als der schwedische, der im „Vampir-Fall“ (Fall 7) in erster Linie das Foto bemängelte und nicht die Namensnennungen und auch im „Einbruchs-Fall“ (Fall 9) die Identifizierbarkeit der Familie nicht als gravierend beurteilte. In diesem Bereich wirkt es sich auch aus, dass die Beschwerdeführer direkt betroffen sein müssen. In Fall 11 hätte sich die Betroffene vermutlich aus Scham oder Angst vor noch mehr Öffentlichkeit nicht selbst beschwert.

⁴³¹ Vgl. auch Fall 4 im Anhang, S. 16

⁴³² Nach der Richtlinie 8.1 sind Namensnennung und Abbildung bei Familienangehörigen und sonstigen Betroffenen, die mit der Straftat oder dem Unfall nichts zu tun haben, „grundsätzlich unzulässig“.

3.5.2.1.2) Selbstmord

Bei der Berichterstattung über Selbstmord ist in Deutschland Zurückhaltung geboten. Der Name soll nicht genannt und die näheren Begleitumstände nicht geschildert werden. Eine Ausnahme sieht der Deutsche Presserat nur dann vor, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt (Richtlinie 8.5). Auch der schwedische Kodex schreibt bei Selbstmord eine besondere Rücksicht gegenüber den Angehörigen vor (Ziffer 8).

Fall 13: Die Zeitungen *Expressen* und *Göteborgs-Tidningen* berichten an drei Tagen über einen Doppelselbstmord. Am 20. November 2003 erscheint auf der ersten Seite ein Artikel mit der Überschrift „Frau und Mann erhängt in Fußballtor gefunden“. Am 21. November beschreibt die Zeitung den Vorfall als gemeinsamen Selbstmord eines Liebespaars. Das Alter der beiden sowie ihr Wohnort werden angegeben und der mögliche Verlauf geschildert. Ein Psychologe erklärt, dass hinter Selbstmord fast immer eine psychische Störung, Depressionen oder sogar ein Missbrauch stecke. Am 23. November wird der Abschiedsbrief der beiden, die jetzt Pia und John genannt werden, abgedruckt sowie die Todesanzeige der Frau mit geschwärztem Namen. Johns Vater und sein bester Freund (beide mit Namen) sowie seine neue Freundin werden zitiert. Die Berichte werden vom Vater der Frau sowie der Mutter des Mannes und ihrem Lebensgefährten angezeigt. Sie kritisieren die aufdringliche und detaillierte Beschreibung. Der Reporter habe die Familie nicht in Ruhe gelassen, unzählige Male angerufen. Sie beschwerten sich über die Veröffentlichung der Todesanzeige und darin enthaltene falsche Angaben. Durch die Namensnennung des Vaters seien beide Verstorbene identifizierbar. Darüber hinaus sei es falsch, sie als Liebespaar zu bezeichnen, obwohl sie beide neue Partner hatten. Die Zeitungen rechtfertigen sich, sie haben den Selbstmord als Anlass genommen, über das Thema zu informieren. Namen und Fotos der Opfer seien nicht erschienen. Der beste Freund und der Vater des Mannes hatten sich selbst an die Zeitung gewandt. Der Nachname des Vaters sei außerdem ein anderer als der des Verstorbenen.

Der Ombudsmann verweist darauf, dass ein Selbstmord ein schreckliches Trauma für die Angehörigen sei. Die presseethischen Regeln mahnen dabei ausdrücklich zur Enthaltensamkeit bei der Berichterstattung. *Expressen* habe detailliert über den Selbstmord berichtet und dabei viele Angaben gemacht, die in die Privatsphäre der Verstorbenen fallen. Der Presserat spricht eine Rüge wegen eines groben Bruchs aus. (Exp nr 59/2003, 58/2003)

Begeht eine Person Selbstmord, die in der Öffentlichkeit eine Rolle gespielt hat, ist eine Berichterstattung unter Umständen auch in Schweden gerechtfertigt – nicht aber, wenn die Person schon längst wieder in Vergessenheit geraten ist und ein öffentliches Interesse nicht mehr zu erkennen ist. Einen solchen Fall gab es 1989: Damals berichtete *Aftonbladet* über eine Geschäftsfrau, die sich anzündete. Die Frau hatte durch eine große Reklameaktion Bekanntheit erlangt, war aber nach einem Konkurs aus dem Land geflohen. Vier Jahre später beging sie Selbstmord. Der Presserat verurteilte die Zeitung. Er erkannte bei der Berichterstattung mit Foto und Namen kein öffentliches Interesse an. Die Frau habe sich schließlich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen. Der Fall gilt als umstritten, zumal die Verstorbene keine näheren Angehörigen hatte, eine spektakuläre Todesart wählte und die Zeitung von ihr ein sehr positives Bild vermittelte.⁴³³

In einem anderen Fall aus dem Jahr 1985 sprach der Presserat eine Zeitung frei, die über den Doppelselbstmord zweier junger Männer berichtete. Laut Abschiedsbrief brachten sich beide mit einer Überdosis Heroin um, nachdem sie im Krankenhaus einen Aidstest gemacht hatten,

⁴³³ Axberger (1994), S. 81

aber noch kein Ergebnis vorlag. Der Test ergab zwei Tage später, dass sie sich nicht infiziert hatten. Der Presserat erkannte ein öffentliches Interesse an, auch weil der Artikel verhindern könne, dass andere Personen sich ebenso verhalten. Außerdem seien keinerlei Angaben enthalten, die die Männer identifizieren könnten.⁴³⁴

Beide Presseräte gehen davon aus, dass bei der Berichterstattung über Selbstmord sowohl das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen als auch der Angehörigen zu beachten ist. Namensnennungen bei der Berichterstattung über Selbstmorde heißen beide Räte in der Regel nicht gut. Hat ein Selbstmord in der Öffentlichkeit stattgefunden und für großes Aufsehen gesorgt, darf über die Tat zwar berichtet werden, aber nur in anonymisierter Form, wie im folgenden deutschen Fall.⁴³⁵

Fall 14: Eine Boulevardzeitung berichtet in großer Aufmachung, dass ein 31-Jähriger, als Fotograf getarnt, vom Rathaussturm gesprungen sei. Er habe keinen Ausweg mehr gesehen, weil sich seine Frau habe scheiden lassen wollen. Ein Foto zeigt die zugedeckte Leiche. Ein Leser beschwert sich, weil die gebotene Zurückhaltung nicht beachtet werde. Die Chefredaktion erklärt, es handele sich um ein Geschehnis der Zeitgeschichte. Der Selbstmörder habe sich als Journalist ausgegeben, um Zugang zur Aussichtsplattform des Rathauses zu bekommen. Er habe versucht, die größtmögliche Aufmerksamkeit auf die Tat zu lenken.

Der Presserat befindet zwar, dass über die Tat berichtet werden darf, da sie in der Öffentlichkeit geschah, es hätte jedoch eine stärkere Anonymisierung erfolgen müssen. Durch Vorname, Initial des Nachnamens und Alter werde der Betroffene und seine Frau zumindest für einen engeren Personenkreis identifizierbar. Nicht ausreichend durch Tatsachen gestützt sei die Aussage über das Motiv. Gegen die gebotene Zurückhaltung werde auch mit der Angabe einiger Details verstoßen. Der Rat spricht eine öffentliche Rüge aus. (B1-57/2003; S. 193)

Auch der schwedische Presserat macht einen Unterschied, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Spruchpraxis des Gremiums zeigt aber, dass es im Einzelfall sehr schwer sein kann, ein solches Interesse nachzuweisen, wie im Geschäftsfrau-Fall aus dem Jahr 1989.

3.5.2.1.3) Krankheit

Auch wenn es im schwedischen Kodex nicht explizit erwähnt wird, fallen in Schweden Krankheiten und ihre Behandlung in das geschützte Privatleben. Selbst Personen der Zeitgeschichte, Prominente oder Politiker, müssen es sich nicht gefallen lassen, dass ihre Krankheiten vor der Öffentlichkeit ausgebreitet werden, wie die folgenden Beschlüsse des Presserats zeigen:

Fall 15: Am 31. Januar 2003 berichtet *Expressen* auf der ersten Seite, dass bei „Roxette“-Sängerin Marie Fredriksson in der Brust ein neuer Knoten entdeckt worden sei, der ein Tumor sein könnte. Ihr Zustand sei schlecht. Es wird darüber spekuliert, dass der letzte operierte Tumor nicht der Primärtumor, sondern einer von vielen Metastasen war. Marie Fredriksson beschwert sich beim PO. Die Angaben würden jeglichen Wirklichkeitsbezugs entbehren. Sie fühle sich in ihrer Integrität verletzt. *Expressen* rechtfertigt sich mit einem großen öffentlichen Interesse an ihrem Gesundheitszustand. Die Zeitung gibt aber Pannen zu, weil der Manager der Sängerin am gleichen Tag die Behauptungen zurückgewiesen habe. Ohne Erfolg habe die Redaktion deshalb versucht, sie selbst zu erreichen. Am 24. Februar veröffentlicht die Zeitung

⁴³⁴ Cars (1991), S. 110

⁴³⁵ Vgl. auch Fall 5 im Anhang, S. 16

eine Entschuldigung auf der ersten Seite. Der PO erkennt die Entschuldigung zwar an, erklärt aber auch, dass sie den Schaden nicht ungeschehen machen könne. Die Zeitung hatte zugegeben, Spekulationen über F.s Gesundheitszustand, die nicht hätten erscheinen sollen, weitergeleitet zu haben. Der PON spricht eine Rüge wegen eines Bruchs aus. Kein Interesse der Öffentlichkeit könne Angaben von so privatem Charakter rechtfertigen. (Exp nr 72/2003)

Fall 16: *Vestmanlands Läns Tidning* schreibt am 5. April, dass ein namentlich genannter Chef in einem „Provinziallandtag“ (landstinget) trotz einer sehr angespannten wirtschaftlichen Situation Löhne erhöhte, obwohl die „Landesregierung“ (landstingsstyrelsen) ihm das Recht entzogen hatte, in Lohnfragen Beschlüsse zu fassen. Später wurde er krankgeschrieben und legte sein Amt nieder. Die Zeitung berichtet, er habe ein Alkoholproblem und sei mehrmals betrunken zu Sitzungen gekommen. Das leugnet der Direktor in dem Artikel. In einem separaten Interview streitet der Betroffene ein Alkoholproblem ab. Der Betroffene meldet den Artikel beim PO, weil ihn die öffentliche Diskussion über seinen Gesundheitszustand gekränkt habe. Die Zeitung erklärt, die Leser müssten wissen, unter welchen Umständen Beschlüsse im Landtag gefällt werden. Der Betroffene habe die Möglichkeit bekommen, selbst Stellung zu nehmen. Der PO fordert eine Rüge. Die Zeitung habe keine Angaben machen können, die darauf deuten, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Chefs bei seiner Arbeit und dem angeblichen Alkoholproblem gibt. Deshalb sei das Interesse der Öffentlichkeit an Angaben über die Krankheit nicht so stark, wie der dadurch entstandene Schaden. Auch der Presserat sieht eine Verletzung der guten publizistischen Sitte. (Exp nr 92/2003)

Fall 16 zeigt, wie genau PO/PON den Schutz des Privatlebens bei Krankheiten nehmen: Ohne klare Beweise für ein Alkoholproblem eines Politikers und ein starkes öffentliches Interesse an der Berichterstattung darüber darf eine Zeitung nicht berichten und auch keine Gerüchte, verknüpft mit einem Dementi des Betroffenen, wiedergeben. Für Aufsehen sorgte 1988 die erste schwedische Herztransplantation: Die Patientin hatte um Anonymität gebeten, trotzdem veröffentlichten viele Zeitungen ihren Namen und ihr Bild und wurden deshalb vom PON gerügt.⁴³⁶

Der Deutsche Presserat geht davon aus, dass körperliche und psychische Erkrankungen grundsätzlich in die Geheimsphäre der Betroffenen fallen. Deshalb soll die Presse aus Rücksicht auf Namensnennungen und Bild verzichten. Im Zweifelsfall muss immer abgewogen werden zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Die zwei folgenden Fälle verdeutlichen seine Haltung:

Fall 17: Eine Zeitschrift berichtet über einen Fernsehmoderator, der sich um seine Mutter kümmert, die an Alzheimer leidet. Zwei Bilder zeigen den Moderator einmal mit seiner Lebensgefährtin und einmal mit seinen Eltern in jungen Jahren. Der Anwalt von Mutter und Sohn zeigt den Artikel an. Die detaillierte Schilderung der Alzheimer-Erkrankung der Mutter und deren Unterbringung verstoße gegen die Richtlinien 8.2 und 8.4, wonach Pflege-, Kur- und Rehabilitationsorte besonderen Schutz genießen und Krankheiten in die Geheimsphäre des Betroffenen gehören. Da die Mutter keine Person der Zeitgeschichte sei, sei die Berichterstattung auch nicht durch öffentliches Interesse gerechtfertigt. Der Anwalt sieht außerdem die Intimsphäre des Sohns verletzt. Das Fotomaterial war zudem nur für eine einmalige Veröffentlichung in den 80er Jahren freigegeben worden. Die Rechtsvertretung des Verlags gesteht, dass die Zeitschrift bei der Veröffentlichung auf die Zulässigkeit der Vorberichterstattung in anderen Publikationen vertraut hatte. Auch das Foto stammte von einer Agentur. Wegen eines Zitats, das sich als falsch herausstellte, wird freiwillig eine Gegendarstellung und ein Widerruf gedruckt. Ein Vergleich zwischen den beiden Parteien kommt nicht zustande. Der Presserat

⁴³⁶ Ausführlicher in der Chronik im Anhang, S. 3

missbilligt den Artikel wegen einer Verletzung der Ziffer 8 des Kodexes. Ein öffentliches Interesse an der Erkrankung der Frau sei nicht zu erkennen. (B1-52/2003; S. 153)

Fall 18: Eine Lokalzeitung informiert über ein mögliches Personalproblem in der Kreisverwaltung. Ein Fachbereichsleiter könne seinen Dienst wegen einer Bluterkrankung wahrscheinlich nicht wieder antreten. Es werden Name und Alter des Betroffenen genannt. Ein Leser legt Beschwerde ein. Er sieht die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen beschnitten. Der Chefredakteur erklärt, dass die personellen Probleme des Landkreises von öffentlichem Interesse seien. Um Spekulationen vorzubeugen, sei als Grund die Erkrankung des leitenden Mitarbeiters angegeben worden. Der Presserat sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 und missbilligt den Artikel. Für das Verständnis des Vorgangs sei es nicht erforderlich, die Krankheit zu nennen. Selbst bei Personen der Zeitgeschichte bleibe die Art der Erkrankung regelmäßig in der Geheimsphäre, es sei denn, der Betroffene geht selbst an die Öffentlichkeit. (B1-113/2003; S. 158)

3.5.2.2) Verstöße gegen das Wahrheitsgebot und die Sorgfaltspflicht

In Deutschland richtet sich die Mehrzahl der Beschwerden regelmäßig gegen Verletzungen der Sorgfaltspflicht.⁴³⁷ Ziffer 2 des Kodexes gebietet die sorgfältige Überprüfung von Nachrichten und Informationen sowie die Pflicht zur sinngetreuen Wiedergabe von Dokumenten. Auch im schwedischen Kodex werden genaue und objektive Nachrichten gefordert (Ziffer 1). Fakten müssen sorgfältig geprüft werden, auch dann noch wenn sie schon einmal veröffentlicht wurden. Gegenüber Quellen sollen Journalisten kritisch sein (Ziffer 2).⁴³⁸ Auch die unzulässige Vermischung von Meinungsäußerungen und Fakten fällt unter die Sorgfaltspflicht. Beide Gremien fordern deshalb eine Trennung von Kommentaren und Fakten.⁴³⁹

Ungenauigkeiten sind in Schweden der zweithäufigste Grund für Beschwerden.⁴⁴⁰ Im Jahresbericht von 2003 finden sich jedoch wenige „kleine“ Fehler, die durch Nachlässigkeiten entstanden sind. Dagegen gibt es viele Beschwerden über Texte, in denen Spekulationen und Gerüchte (meistens über Prominente) als Fakten präsentiert wurden, Betroffene aber keine Chance hatten, sich zu einem Vorwurf selbst zu äußern, oder Archivfotos in einen falschen Zusammenhang gestellt wurden. Ein Grund dafür, dass geringfügige sachliche Fehler zwar ein häufiger Anlass für Beschwerden sind, aber selten als gerügte Fälle in den Jahresberichten auftauchen, ist, dass der Ombudsmann solche Vorfälle schnell und einfach durch Berichtigungen in den betroffenen Zeitungen schlichten kann. In den Jahresberichten des PO werden Beschwerden, die durch wenige Telefonate vom Ombudsmann erledigt werden können, als abgeschriebene Fälle notiert.⁴⁴¹ Unter schwedischen Zeitungen setzt es sich außerdem mehr und mehr durch, Berichtigungen abzudrucken, beobachtet Olle Stenholm. Nach Vorbild von US-Zeitungen etablieren sich mittlerweile feste Berichtigungsspalten.

⁴³⁷ Siehe Abschnitt 3.5.1.4

⁴³⁸ Gerade dieses Gebot wurde im Zusammenhang mit dem „Anna Lindh“-Mord, bei dem viele Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, über Polizeibeamte an die Medien weitergegeben worden waren, heftig diskutiert. Ausführlich siehe Chronik im Anhang, S. 6 ff.

⁴³⁹ Schwedischer Kodex Ziffer 2, 14; deutscher Kodex Ziffer 2, 9 und 13

⁴⁴⁰ Siehe Abschnitt 3.5.1.4

⁴⁴¹ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 23

Auch beim Deutschen Presserat wird, durch die Einführung der Bagatell-Klausel, die Bearbeitung von kleinen Verstößen im Beschwerdeausschuss in Zukunft abnehmen.⁴⁴² Trotzdem tauchen im Jahresbericht des Deutschen Presserats einige Verstöße auf, die eher auf Nachlässigkeiten im Berufsalltag hindeuten, wie falsche Zitate, veränderte Leserbriefe und falsche Bildunterzeilen. Solche Vorfälle werden in den schwedischen Jahresberichten nicht erwähnt, weil sie direkt durch den PO behandelt und gar nicht erst vom Presserat gerügt werden.

3.5.2.2.1) Journalistische Sorgfalt bei der Recherche

Die nachfolgenden Fälle zeigen, dass die Maßstäbe, die die beiden Presseräte an eine saubere Recherche anlegen, sich gleichen. In beiden Ländern sollen Journalisten ihre Quellen vor der Veröffentlichung sorgfältig prüfen und gegenrecherchieren.

Fall 19: Eine Wirtschaftszeitung berichtet im Dezember 2002 über geplante Veränderungen im Vorstand eines Telekommunikationsanbieters. So solle der Chef eines Internetdienstleiters in den Vorstand berufen werden. Das Blatt erwähnt, dass der Mann umstritten sei, weil der Leiter des Rechnungswesens seiner bisherigen Firma ihn in einem Schreiben, das der Zeitung vorliegt, der Geldwäsche und des Betrugs sowie der Veruntreuung von 10,9 Millionen Euro beschuldige. Der betroffene Manager beschwert sich beim Presserat. Er vermutet, dass interessierte Kreise dem Autor vertrauliche Unterlagen zugespielt haben. Als Vorsorge habe der Aufsichtsrat eine Prüfung der Vorwürfe durch Wirtschaftsprüfer angeordnet. Daraus hätten sich aber keine Anhaltspunkte für einen Vorwurf ergeben, entsprechende Mitteilungen erhielten alle Betroffenen Mitte Juli 2002. Der Autor habe die Vorwürfe veröffentlicht, ohne sie auf den Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Er habe weder die entlastenden Gutachten zitiert, noch den Betroffenen selbst um eine Stellungnahme gebeten. Auch der Presserat missbilligt die Veröffentlichung, weil das entlastende Ergebnis der Wirtschaftsprüfer den Lesern nicht mitgeteilt worden war. (B1-14/2003; S. 217)

Fall 20: Am 18. Juli 2002 berichtet *Dagens Nyheter* über ein Luxusrestaurant, das des Steuerbetrugs verdächtigt werde. Laut Artikel sollen 11,5 Millionen Kronen (rund 1.200.000 Euro) Steuer nicht bezahlt und über 14 Millionen Kronen (rund 1.500.000 Euro) für Schwarzarbeit ausgegeben worden sein. Die Bezirksregierung hatte von der Stadt verlangt, das Lokal zu schließen, stattdessen hatte die Stadt Wirtschaftsprüfer eingesetzt. Die Zeitung gibt weiter an, dass Mängel in der Buchführung bestanden und eine Anzeige bei der Behörde für Wirtschaftsverbrechen gegen das Lokal vorliege. Dazu wurde ein Foto des Restaurants abgedruckt. Der Besitzer, der in dem Artikel namentlich genannt wird, meldet den Bericht beim PO. Fünf Monate vor dem Artikel sei eine Voruntersuchung wegen Verstößen gegen Buchhaltungsvorschriften eingestellt worden. Die entlastenden Angaben wurden in dem Artikel jedoch unterschlagen. Der Ombudsmann befindet zwar, dass die Angaben der Zeitung zur Anzeige und der Voruntersuchung sehr zu wünschen übrig lassen: Die Zeitung hätte überprüfen müssen, was aus der Anzeige und dem Verbrechensverdacht geworden ist. Dennoch sieht er keinen Grund für eine Rüge. Daran, wie die Steuerbehörde und die Kommune zu der Frage, ob das Lokal seine Lizenz behalten kann, stehen, bestehe ein öffentliches Interesse, das höher zu bewerten sei als der Schaden des Beschwerdeführers. Außerdem habe der Beschwerdeführer, obwohl er kompetente Vertreter hatte, nach der Veröffentlichung keine Berichtigung gefordert. Der Besitzer reicht den Fall weiter an den PON. Er findet insbesondere die Überschrift „Stockholm hilft einem Luxuslokal, das wegen Steuerbetrugs verdächtigt wird“ sehr verletzend. Eine Berichtigung hätte die Zeitung seiner Meinung nach freiwillig abdrucken müssen.

⁴⁴² Mehr dazu unter Abschnitt 3.5.1.1

Der PON sieht zwar ein großes öffentliches Interesse, findet aber, dass die Zeitung durch die Überschrift und die fehlende Angabe über die Einstellung dem Besitzer einen Schaden zufügte und dadurch die publizistische Sitte verletzt hat. (Exp nr 79/2003)

In Ausnahmefällen, wenn das öffentliche Interesse an einem Sachverhalt groß ist, sind selbst Fehler in der Berichterstattung zu verzeihen – so sieht es jedenfalls der Ombudsmann (Fall 20) im Gegensatz zum schwedischen Presserat. Seltsam wirkt seine Erklärung, dass der Betroffene ja eine Berichtigung hätte erwirken können, wenn ihm daran gelegen wäre. Zwar sieht Ziffer 5 des Kodexes vor, dass Berichtigungen lediglich abgedruckt werden sollen, wenn das gefordert wird, aber immerhin hatte die Zeitung offensichtlich versäumt, entlastendes Material zu erwähnen, das die Vorwürfe in anderem Licht hätte erscheinen lassen. Es wirkt unlogisch, warum diese schlechte Recherche durch das öffentliche Interesse entschuldigt sein sollte.

Die Presseräte sind sich dagegen einig: Informationen dürfen nicht ungeprüft übernommen werden. Unter bestimmten Umständen gestattet der Deutsche Presserat jedoch auch die Übernahme von Informationen aus zweiter Hand. So zum Beispiel, wenn die Überprüfung wegen eines zu großen Aufwands unzumutbar ist oder an der Seriosität der Quelle kein Zweifel besteht. Ganz unterbleiben sollte die Berichterstattung dagegen, wenn die Quellen parteiisch erscheinen und eine Bestätigung von unabhängigen Quellen misslingt. In jedem Fall sollten alle beteiligten Seiten gehört werden.⁴⁴³ Ein Vorsatz, der auch in Schweden gilt, aber häufig Anlass für Rügen ist, wie die folgenden Fälle zeigen:

Fall 21: *Hallands Nyheter* berichtet in einem Artikel über Spekulationen rund um einen früheren Kommunalrat A., der auf dem Weg zurück in die Politik sei. Im Text wird ausführlich auf eine Zeit voller Skandale eingegangen, in der A. gemeinsam mit B. und C. die Kommune leitete. A. und B. wurden wegen einer Schmiergeldreise nach England angezeigt. Eine Bürgerschaftsverpflichtung wird angedeutet, die die Kommune teuer zu stehen kam, sowie ein Bordell-Besuch, an dem A. aber nicht teilnahm. Als A. abtrat, verlangte er als Tausch gegen seine Pension eine Abfindung von 720.000 Kronen (rund 83.000 Euro). A. meldet den Bericht beim PO. Er hatte versucht, mit der Zeitung eine Gegendarstellung auszuhandeln, aber man hatte sich nicht einigen können. Die Vermutungen über sein Comeback seien übertrieben. Seit 1995 habe er bewusst Abstand von der Öffentlichkeit genommen und fühle sich deshalb nicht als öffentliche Person. Zu den anderen Vorwürfen habe er keine Stellung beziehen können. So sei eine Untersuchung zu den Hintergründen der Reise eingestellt worden. Mit dem Bordellbesuch habe er nichts zu tun gehabt. Den Vorfall in dem Artikel über ihn zu erwähnen, ziele allein darauf, seine Zeit als Kommunalrat durch den Dreck zu ziehen. Auch die anderen Behauptungen widerlegt er in einem Brief und wirft der Zeitung schlechte Recherche vor. Erst anschließend habe man ihm angeboten, Stellung zu dem Bericht zu nehmen, was er ablehnte. Auch eine Gegendarstellung zu einigen Punkten, wie zu der Reise und seiner Abfindung, hatte ihm die Zeitung angeboten. Dem Betroffenen reichte das nicht aus.

Der PO stellt zwar klar, dass A. auch weiterhin als öffentliche Person gesehen werden kann und die Angaben der Zeitung zu seinem möglichen Comeback nicht für eine presseethische Kritik ausreichen. Aber sie wiegen nicht so schwer, dass sie eine solche Darstellung der Vorfälle aus seiner Kommunalratszeit rechtfertigen. Die Schilderungen seien stark verkürzt und teilweise irreführend. A. werde mit für ihn negativen Angaben in Zusammenhang gebracht, die er nicht erwidern konnte. Eine Rüge hält der PO deshalb für angebracht. Der PON rügt eine Verletzung der publizistischen Sitte. (Exp nr 61/2003)

⁴⁴³ Holtz (1997), S. 125; zur schwedischen Praxis siehe auch Fall 6 im Anhang, S. 16

Fall 22: *Borå Tidning* berichtet in mehreren Artikeln über eine Kommune, die vom Justiz-Ombudsmann für ihr Verhalten bei drei Forderungen zur Einsicht in öffentliche Akten kritisiert worden war. Der Kanzleichef der Kommune erklärt der Zeitung, dass die Kommune von einem Mann mit Fragen bombardiert werde. Er sei bereits mehrmals vor Gericht gegangen. Das Personal fühle sich von ihm bedroht. Er sei in ein Büro eingedrungen, habe eine Sitzung unterbrochen sowie Personal und Besucher gefilmt. Die Zeitung schreibt, sie habe versucht, mit der Person in Kontakt zu treten, aber der Mann wolle keine Fragen beantworten. Der Betroffene wendet sich an den PO. Aus dem Gespräch mit der Zeitung sei nicht hervorgegangen, dass er die Kritik des Personals kommentieren sollte. Die Zeitung weist darauf hin, dass sie den Mann nicht identifiziert habe und er auch nach dem Artikel keine Berichtigung oder Gegendarstellung gefordert habe.

Der PO sieht keinen Grund für eine Klage. Der Beschwerdeführer habe zwar ein Recht darauf gehabt, die Behauptungen in dem Artikel zu kommentieren, und aus dem Telefongespräch, das der Beschwerdeführer mitgeschnitten und dem PO zugeschickt hatte, ging hervor, dass der Anmelder nicht genau gewusst habe, was er kommentieren sollte. Dennoch seien die Gründe für eine Rüge der Zeitung nicht ausreichend. Der Vorfall sei von allgemeinem Interesse. Die Zeitung habe, wenn auch unbeholfen, den Betroffenen kontaktiert. Der Betroffene besitze außerdem gute Fähigkeiten, in Sprache und Schrift zu argumentieren.

Der Betroffene wendet sich weiter an den PON. Der Rat erkennt eine Verletzung der publizistischen Sitte. Der Betroffene hätte eine deutliche Gelegenheit zur Erwiderung bekommen müssen. (Exp nr 68/2003)

Auffällig ist an Fall 22, dass der Ombudsmann im Gegensatz zum Fall 20 (Luxusrestaurant) betont: Die Verantwortung für eine Korrektur liege bei der Zeitung und nicht beim Anmelder. Sein Urteil erscheint in dem Zusammenhang willkürlich. Auch wirkt es im Vergleich mit Fall 20 so, als wenn der Ombudsmann sich nur als Stütze für Betroffene sieht, die sich gegenüber den Medien nicht selbst helfen können, also nicht wie in Fall 20 und 22 kompetente Vertreter oder Anwälte haben oder selbst gut argumentieren können. Wenn die Kräfte der Gegner gleich stark sind, schlägt sich der Ombudsmann – jedenfalls in diesen beiden Fällen – auf die Seite der Zeitung, im Gegensatz zum schwedischen Presserat, der in beiden Fällen mit einer Rüge durchgreift.

3.5.2.2.2) Falsche Tatsachenbehauptung

Manche Zeitungen nehmen bewusst falsche Tatsachenbehauptungen in Kauf, wenn sie mit der Story, die sich daraus ergibt, Leser gewinnen können. In Schweden sind vor allem die so genannten „Kändistidningar“ (Klatschzeitungen, wie die Zeitschrift *Se och Hör*) dafür bekannt, Gerüchte und Spekulationen über prominente Personen zu verbreiten. Solche Berichte landen hinterher nicht selten beim Ombudsmann. Wie die beiden Presseräte mit solchen Fällen umgehen, soll im Folgenden gezeigt werden.⁴⁴⁴

Fall 23: *Se och Hör* berichtet über Trennungsgerüchte von A. und ihrem Mann. Eine anonyme Quelle habe erzählt, A. und ihr Mann hätten eine Krise und leben getrennt, die Scheidung sei im Gespräch. Den Herbst verbrachte A. mit Freunden X. und Y. in Göteborg, um dort zu arbeiten, während ihr Mann in Oslo lebt. A.s Pressesprecher dementiert die Gerüchte in dem Artikel. Dazu wird ein Hochzeitsbild samt einem Foto der Töchter veröffentlicht. In der nächsten Ausgabe bittet die Zeitung A. um Verzeihung. A. habe keine Pläne, ihre Familie zu verlassen. Die Formulierung auf dem Umschlag („A. verlässt ihren Mann – X. und Y. sind ihre großen Stüt-

⁴⁴⁴ Vgl. dazu im Anhang auch die Fälle 7 und 8, S. 17

zen“) sei unglücklich gewesen. A. streitet die Gerüchte ab. Bekannte und andere Medien hatten sich nach dem Artikel bei ihr erkundigt. Sogar die Kinder seien ausgefragt worden. Die Zeitung erklärt, sie habe eine Quelle und ihre Auffassung über die Beziehung zitiert. Darüber hinaus habe A.s Pressesprecher Gelegenheit zur Erwiderung bekommen. Weil gewisse Formulierungen dennoch unglücklich verfasst gewesen seien, habe die Zeitung eine Entschuldigung abgedruckt, die A. akzeptiert habe. Der PO meint, dass durch die Berichterstattung die ganze Familie, vor allem die Töchter, gekränkt wurden. Es sei der falsche Eindruck entstanden, dass A. und B. sich scheiden lassen wollen. Der PON erkennt einen Bruch der publizistischen Sitte. (Exp nr 55/2003)

Fall 24: Unter der Rubrik „Verheiratet sich mit 57“ veröffentlicht die *Svensk Damtidning* einen Bericht darüber, dass Schwedens vermögtester Junggeselle A. jetzt dem Altar näher stehe als jemals zuvor. B., deren Name genannt wird, sei es gelungen, ihn zu fangen. A. und B. melden den Artikel durch einen Vertreter beim PO. Alle Angaben seien unwahr, B. außerdem mit einem anderen Mann verheiratet. Die Zeitung erklärt, verschiedene Quellen hätten das Gerücht bestätigt. Man habe versucht, A. selbst zu erreichen, was aber missglückt sei. Die Bereitschaft des Paares, sich für ein Foto zusammenzustellen, deute aber auf eine tiefere Freundschaft hin. Darüber hinaus sei die Notiz nicht kränkend. Man habe nicht gewusst, dass B. verheiratet ist. Deshalb habe die Zeitung eine Berichtigung und Entschuldigung angeboten. Beschwerdeführerin B. wirft der Zeitung vor, sie hätte den Familienstand besser recherchieren müssen. Die Angaben hätten auch ihre Familie gekränkt. Per Zufall sei das Foto bei einer öffentlichen Veranstaltung entstanden. Neben A. habe auch noch eine Freundin von B. gestanden, die aus dem Foto geschnitten worden war. Auch der PO wirft der Zeitung schlechte Recherche vor. Der PON rügt einen Bruch der publizistischen Sitte. (Exp nr 70/2003)

Fall 25: Unter der Überschrift „Joschka lief die junge Frau weg“ berichtet eine Zeitschrift über „das traurige Ende einer großen Liebe“. Der Politiker hocke allein zu Hause, während seine Frau eine eigene Wohnung einrichte. Der Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beschwert sich. Die Privatsphäre der Frau sei grob verletzt worden. Darüber hinaus sei die Information, sie bestelle gerne Kalbfleisch, frei erfunden, da sie Vegetarierin sei. Der Chefredakteur erklärt, es sei mehrmals vergeblich versucht worden, eine direkte Stellungnahme zu erhalten. Die familiäre Situation des Außenministers sei von öffentlichem Interesse. Überwiegend sei nicht die Privat-, sondern nur die Öffentlichkeitsphäre betroffen. Der Presserat reagiert mit einer öffentlichen Rüge. Die Frage, wie gut die Ehe funktioniere, betreffe die Privatsphäre, so dass bei der Berichterstattung Zurückhaltung geboten sei. Gegen dieses Gebot in Ziffer 8 verstoße die Zeitschrift gravierend, insbesondere durch die Abbildung zahlreicher Fotos, die ersichtlich heimlich angefertigt worden sind. (B1-270/2002; S. 173)

Wie Fall 23 (sowie Fall 8 im Anhang, S. 17) zeigt, reichen dem schwedischen Presserat und Ombudsmann auch öffentliche Berichtigungen und Entschuldigungen im Nachhinein nicht aus. Zu groß könnte die Verlockung sein, eine Entschuldigung in Kauf zu nehmen, wenn die Zeitung trotzdem mit Spekulationen und Gerüchten über bekannte Personen Leser gewinnen kann. In allen Fällen steht der Ombudsmann auf der Seite der Beschwerdeführer. Immer erkennt er an, dass die Betroffenen durch die Berichterstattung gekränkt worden sind. Er widerspricht vor allem der durchaus gängigen Einstellung schwedischer Zeitungen, dass ein Artikel, der im Grundton durchaus positiv formuliert ist, niemanden verletzen kann, auch nicht, wenn einige Angaben falsch sind.⁴⁴⁵ Es ist davon auszugehen, dass sich an die schwedische Presse-Selbstkontrolle mehr bekannte, öffentliche Personen wenden als das in Deutschland der Fall ist. Ein Grund dafür ist vermutlich, dass in Schweden gerichtliche Verleumdungsklagen selten

⁴⁴⁵ Vgl. Fall 8 im Anhang, S. 17

sind,⁴⁴⁶ während in Deutschland Prominente bei unzulässigen Eingriffen von Medien in ihr Privatleben vor Gericht durchaus Erfolg haben können, wie die zahlreichen gerichtlichen Prozesse von Caroline von Monaco zeigen.

Auffällig ist, dass der Presse-Ombudsmann nie mit fehlendem öffentlichen Interesse an den Gerüchten argumentiert. In allen Fällen sind die irreführenden Schlagzeilen und Fehler in den Berichten verletzend für die Betroffenen. Offen bleibt die Frage, ob die Berichte nicht zu beanstanden gewesen wären, wenn sie inhaltlich gestimmt hätten.

Der Deutsche Presserat argumentiert im Fall 25, wie es auch das Gesetz vorsieht.⁴⁴⁷ Besteht kein öffentliches Interesse an der Berichterstattung und wird zudem noch auf unzulässige Weise in die Privatsphäre eingegriffen, ist eine Erörterung in der Presse zu unterlassen. Zur Sorgfaltspflicht gehört auch, dass sich die Überschrift mit dem Text decken soll. Im schwedischen Kodex wird diese Forderung explizit unter Ziffer 3 vorgeschrieben. Auch Ziffer 2 des deutschen Presssekodexes erklärt, dass der Sinn von Nachrichten durch Überschriften nicht verfälscht werden darf.

Fall 26: „Schröder-Ehe kommt vor Gericht“ meldet eine deutsche Boulevardzeitung auf der Titelseite unter Hinweis auf einen angeblich „lautstarken Ehekrach“ zwischen Gerhard Schröder und seiner Frau, über den eine Regionalzeitung mit rechtlichen Folgen berichtet hatte. Ein Leser meldet den Artikel, weil er die Schlagzeile für diffamierend und irreführend hält, da nicht die Schröder-Ehe, sondern die Berichterstattung darüber vor Gericht verhandelt werde. Die Zeitung weist dagegen auf die Dachzeile „Kanzler wehrt sich gegen böse Gerüchte“ hin, die den Sachverhalt klarstelle. Außerdem sei auch die Überschrift zutreffend, denn in der Verhandlung müsse zwangsläufig auch auf die Ehe eingegangen werden.

Der Presserat sieht die Schlagzeile im Zusammenhang mit der Dachzeile. Beide zusammen machen klar, dass vor Gericht nicht die Ehe des Kanzlers, sondern Gerüchte darüber verhandelt werden. Der Beitrag habe weder die Sorgfaltspflicht noch das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzt. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. (B1-5/2003;S. 142)

Fall 27: Unter der Überschrift „Ich will mich trennen“ veröffentlicht die Zeitung *Se och Hör* auf der Titelseite ein großes Bild von Sänger Lasse Berghagen und ein kleines von seiner Frau. Im Artikel wird berichtet, dass der Sänger vor seinem schwersten Entschluss steht: Er will sich zwar nicht trennen, aber reicht die Liebe aus, um es fortzusetzen? Nach zehn Jahren als Sänger bei einer Veranstaltung werde er nun sein letztes Lied singen. Sich von der Veranstaltung zu trennen, sei so schwer, wie sich von seiner Frau scheiden zu lassen. Unter einem Hochzeitsfoto des Paares steht die Unterzeile „Er hatte 27 glückliche Jahre mit Eva“. In der folgenden Ausgabe ist auf der ersten Seite ein kleines Foto seiner Frau mit der Schlagzeile „Entschuldigung Lasse & Eva“. Der Chefredakteur bittet das Paar wegen des irreführenden Artikels um Entschuldigung. Das Paar meldet die Berichterstattung beim PO. Der Ombudsmann fragt sich, ob die Berichterstattung zeigt, dass die Zeitung unfähig war, Überschrift und Text übereinstimmen zu lassen, oder ob sie bewusst die irreführende Formulierung benutzte, um Leser auf die entsprechende Seite zu locken. Er hält eine Rüge für angebracht, weil den Lesern ein falscher Eindruck vermittelt wird. Der PON teilt die Ansicht und erkennt einen Bruch der publizistischen Sitte. (Exp nr 73/2003)

Fall 28: Unter der Überschrift „Lindh-Mörder – Es war ein Neonazi“ meldet eine deutsche Boulevardzeitung die Festnahme des mutmaßlichen Mörders der schwedischen Außenministerin. Dazu wird ein Foto eines Mannes gezeigt, der am Tatort von einer Videokamera erfasst worden ist. Im Inneren wird die Berichterstattung mit „Lindh-Mörder – ein Neonazi. Die Polizei

⁴⁴⁶ Mehr dazu unter Abschnitt 3.1.2.5

⁴⁴⁷ Siehe auch Fall 9 im Anhang, S. 17

schnappt den Killer aus dem Kaufhaus/35-Jähriger stammt aus dem rechtsradikalen Milieu“ fortgesetzt. Im Text wird durchgehend von einem mutmaßlichen Mörder gesprochen. Eine Woche später teilt die Zeitschrift unter der Überschrift „Lindh-Mord: Plötzliche Wende“ mit, dass der Verdächtige frei ist. Diesmal nennt sie den vollen Namen, zeigt ein Foto und zitiert die zuständigen Staatsanwälte. Von einer neuen Festnahme ist die Rede. Wiederum wird der Mann auf dem Videoband gezeigt. Ein Rechtsanwalt meldet den Artikel. Die Person vom Videoband werde durch die plakative Überschrift als überführter Täter und Neonazi dargestellt. Die Chefredaktion verteidigt sich, der Betreffende sei nicht identifizierbar, es werde kein Name genannt. Die Überschrift dürfe man nicht losgelöst vom Artikel betrachten. Der Presserat mahnt versäumte Sorgfaltspflichten an und erteilt der Zeitung einen Hinweis. Der Leser werde durch die Schlagzeile in die Irre geführt. Die Vermutung, der Mann habe Kontakte zur Neonazi-Szene, werde nicht durch Tatsachenbehauptungen gedeckt. Eine vom Beschwerdeführer unterstellte Vorverurteilung kann der Presserat in der Veröffentlichung dagegen nicht erkennen. Der festgenommene Verdächtige werde nicht identifizierbar. (B1-180/2003; S. 189)

Der Fall 26 zeigt, dass die Maßstäbe, die der Deutsche Presserat an die Formulierung einer Überschrift legt, nicht zu kleinlich sind. So erkennt er im Fall 26 keinen Verstoß, weil die Überschrift im Zusammenhang mit der Dachzeile eindeutig zu verstehen ist. Finden sich aber sachliche Fehler in der Überschrift, ahndet er den Verstoß (Fall 28).⁴⁴⁸ Er betont, dass eine falsche Formulierung, auf die Beschwerden folgen, öffentlich richtig zu stellen ist.⁴⁴⁹ Im schwedischen Fall 27 reicht dagegen eine öffentliche Entschuldigung nicht aus, um eine Rüge abzuwenden – vermutlich auch, weil der Ombudsmann bewusst ein Zeichen gegen absichtlich irreführende Überschriften setzen wollte.

3.5.2.2.3) Sorgfaltsverletzungen durch Fotos

Im Pressekodex legt der schwedische Presserat großen Wert auf die sorgfältige, fehlerfreie Veröffentlichung von Bildern. Allein fünf Kodexziffern widmen sich diesem Thema.⁴⁵⁰ Ziffer 4 des schwedischen Pressekodexes schreibt beispielsweise vor, dass sich Journalisten der Authentizität von Fotos sicher sein müssen. Bilder dürfen nicht in die Irre führen. Nach Ziffer 12 müssen Montagen gekennzeichnet werden. Bildunterzeilen sollen Leser nicht täuschen. Die Linie dieser Regeln befolgt der Ombudsmann auch in seinen Urteilen.

Auch im deutschen Kodex fällt die Kennzeichnung von Montagen oder Symbolfotos sowie die korrekte Beschriftung von Bildern unter die Sorgfaltspflicht. Insbesondere, wenn ein Motiv bei anderer Gelegenheit wiederverwendet wird, muss dies deutlich gemacht werden.

Fall 29: Eine Lokalzeitung berichtet über eine Gedenkstunde zum Antikriegstag. Auf einem Bild ist ein Transparent mit der Aufschrift „Aktiver Widerstand gegen Bushs ‚New War‘! Keinen Krieg gegen den Irak“ zu erkennen. Die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands beklagt sich beim Presserat, dass die Zeitung das Foto bearbeitet und aus dem Transparent das Parteikürzel MLPD herausretuschiert hat. Sie sieht darin eine politische Zensur. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist darauf hin, dass es sich um eine überparteiliche Veranstaltung gehandelt habe. Das Transparent der MLPD habe die Bilder sinnentstellend dominiert. Der flüchtige Betrachter hätte den Eindruck gewinnen können, es handelte sich um eine Veranstaltung dieser Partei. Der Presserat sieht einen Verstoß gegen Ziffer 2 und erteilt der Zeitung eine öffent-

⁴⁴⁸ Siehe auch Fall 10 im Anhang, S. 17

⁴⁴⁹ Er ahndet deshalb im „Journalisten-Hotel-Fall (Nr. 10, Anhang, S. 17) auch einen kleinen Verstoß durch eine nachlässig formulierte Überschrift mit einem Hinweis.

⁴⁵⁰ Ausführlicher siehe Abschnitt 3.4.4

liche Rüge. Nach Richtlinie 2.2 ist die Veränderung einer dokumentarischen Abbildung deutlich im Bezugstext erkennbar zu machen. (B1-268/2002; s. 138)

Fall 30: In einem Artikel am 29. Juli 2002 berichtet *Västerbottens Folkblad (VF)* über aufgeklärte und unaufgeklärte Verbrechen. Dazu wird das Bild eines jungen Mannes veröffentlicht, der von der Polizei abgeführt wird. A., der auf dem Bild zu sehen ist, zeigt den Artikel an. Er gehört zu einer Theatergruppe und hatte bei einer Übung für Polizeiaspiranten einen Verbrecher gespielt. Bei dem Bild sei damals angegeben worden, dass es gestellt ist. Diesmal fehlte so ein Verweis. Die Zeitung erklärt, das aus dem Bild unglücklicherweise nicht hervorgegangen sei, dass es sich um ein Archivbild handelt. Wäre der Fehler bemerkt worden, hätte sie dem Betroffenen eine Berichtigung oder Entschuldigung angeboten. Der PO erkennt für den Betroffenen einen inakzeptablen Schaden durch die Veröffentlichung an. Der PON rügt einen Bruch mit der guten publizistischen Sitte. (Exp nr 19/2003)

Fall 31: Die Zeitung *Frihet* schildert in einem Artikel die Veränderung der rechten Partei „Sverigedemokraterna“. Deren Anhänger seien nicht mehr ausschließlich Nazis und Skinheads. Dem Artikel ist ein Foto beige gestellt, das eine halbe Seite einnimmt und den Kopf eines Mannes im Profil zeigt. Er sieht aus wie ein Skinhead, der Mund ist zum Schrei geöffnet. A., der auf dem Bild zu sehen ist, meldete den Artikel. Er sei weder Nazi noch Skinhead. Auf dem Foto sei er vollständig zu erkennen. Das Bild war ein paar Jahr zuvor von einem Fotografen für ein Buch über Ähnlichkeiten und Unterschiede von Stockholmern aufgenommen worden. Der Fotograf verkaufte das Bild anschließend an „Pressens bild“ (eine Fotoagentur). Das Bild hatte jedoch nichts mit dem Text zu tun. Die Herausgeber der Zeitung erklären, dass sie das Foto im Archiv von „Pressens bild“ unter dem Suchbegriff „Skinhead“ gefunden hatten. Es sei auch mit dem Suchwort „Aggressionen“ gekennzeichnet. Die Zeitung dachte, es handle sich um ein Symbolfoto eines rassistischen Skinheads. Die Zeitung sieht ein, dass sie das Bild besser hätte kontrollieren müssen. Eine Berichtigung wurde veröffentlicht. Die Zeitung wirft aber auch der Agentur vor, sie hätte das Bild deutlicher kennzeichnen müssen. Der PO erklärt, dass die Zeitung die volle Verantwortung für die Bildveröffentlichung trage. Der Betroffene haben einen ernststen Schaden durch die Veröffentlichung erlitten. Auch eine Berichtigung könne eine Rüge nicht verhindern. Der PON rügt die Zeitung wegen einer Verletzung der guten publizistischen Sitte. (Exp nr 12/2003)

Verantwortlich für eine Fotoveröffentlichung ist die Zeitung, in der das Bild erschienen ist, und nicht die Agentur, die das Bild vermittelt hatte, macht der PO im Fall 31 klar. Im Übrigen greifen beide Presseräte energisch durch. Der Deutsche Presserat erteilt für die Nicht-Kennzeichnung des Demonstrationbildes (Fall 29) als Montage eine öffentliche Rüge. Gegen Ziffer 2 wurde ganz eindeutig verstoßen. Einen Bruch der publizistischen Sitte sieht der schwedische Presserat in Fall 30 und geht dabei besonders auf die negativen Folgen der Veröffentlichung für den Betroffenen ein. Nicht nachzuvollziehen ist aber, warum der schwedische Presserat in Fall 30 einen Bruch, in Fall 31 aber lediglich eine Verletzung erkannte. Die Schäden für die beiden Betroffenen dürften gleich ausfallen.

3.5.2.3) Unlautere Recherchemethoden

In vier Fällen musste sich der Deutsche Presserat 2003 mit unlauteren Recherchemethoden befassen. Insgesamt machen diese Fälle zwar nur einen geringen Anteil der Beschwerden aus.⁴⁵¹ In Schweden tauchen im Jahrbuch 2003 überhaupt keine Vorfälle auf, die mit unlauteren Recherchemethoden zu tun haben.

⁴⁵¹ Lediglich rund ein bis zwei Prozent. Quelle: Holtz (1997), S.118

In Ziffer 4 des deutschen Kodexes werden unlautere Methoden bei der Beschaffung von Informationen untersagt. Eine ähnliche Regel fehlt im schwedischen Kodex. Tatsächlich fallen Verstöße bei der Recherche nicht in den Bereich des Ombudsmannes. „(..) the task of the PO and the PON is to scrutinise and form an opinion on what was published, not primarily on how the information was obtained“, erklärt Olle Stenholm im Interview.⁴⁵² Auch wenn es kein fester Bestandteil seiner Aufgabe ist, kommentiert der Ombudsmann manchmal trotzdem die journalistischen Methoden, denn wenn ein Artikel vom ethischen Blickpunkt her schlecht sei, läge das oft an der journalistischen Arbeit, die der Veröffentlichung vorausgegangen sei. Ein weiterer Grund für das Fehlen solcher Fälle ist die besondere Freiheit, die schwedische Journalisten auch im Hinblick auf verdeckte Recherche genießen.⁴⁵³ Im Schwedischen spricht man von „wallraffande“, wenn sich ein Journalist unter falschem Deckmantel Informationen beschafft.⁴⁵⁴

2002 löste ein in *Aftonbladet* veröffentlichtes Foto eines Fußballspielers eine Diskussion über den Schutz der Privatsphäre aus: Das Bild war mit einer Überwachungskamera in einem Club aufgenommen worden.⁴⁵⁵ Speziell in Bezug auf elektronische Medien sei die verdeckte Recherche in den vergangenen Jahren oft Thema intensiver Debatten gewesen, erklärt Stenholm, nicht aber in Bezug auf die Presse.⁴⁵⁶ Der Ombudsmann ist der Meinung, dass verdeckte Recherche mit großer Zurückhaltung angewendet werden darf, wenn es um sehr wichtige Themen von öffentlichem Interesse geht. Die betroffene Person muss wichtig genug und die Methode die einzige Möglichkeit sein, an die Informationen zu gelangen.

Auch in Deutschland sind solche Methoden nur gerechtfertigt, wenn allein auf diese Weise ernsthafte Missstände aufgedeckt werden können, die von öffentlichem Interesse sind. Das sieht der Deutsche Presserat in seiner Spruchpraxis genauso:

Fall 32: Ein Mitarbeiter einer Regionalzeitung ruft im Landesministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung an, um sich nach der Besetzung einer Stelle zu erkundigen. Er stellt sich als Bewerber und nicht als Journalist vor. Anschließend veröffentlicht er in einem Beitrag über Spekulationen, ob bei einer Personalentscheidung im Ministerium persönliche Beziehungen ausschlaggebend waren, Zitate aus dem Telefonat. Der Staatssekretär des Arbeitsministeriums beschwert sich beim Presserat über die Methoden. Die Auskünfte seien nicht geheim gewesen, sondern wären in gleicher Weise gegeben worden, wenn sich der Journalist zu erkennen gegeben hätte. Der Chefredakteur erklärt, der Journalist hätte von vornherein damit gerechnet, dass die Auskünfte über schwebende Personalangelegenheiten dürftig ausgefallen

⁴⁵² Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 22

⁴⁵³ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, S. 23; sowie Abschnitt 3.1.2.4

⁴⁵⁴ Die Methode wurde nach Günther Wallraff benannt. Quelle: Axberger (1994), S. 44. Axberger erwähnt in seinem Buch zwei Fälle, die in Schweden für Aufsehen sorgten: Zum einen sendete das Schwedische Fernsehen (*Sverige Television*) einen Beitrag über Betrüger-Ärzte, die gegen Bezahlung falsche Bescheinigungen für Krankschreibungen, zum Verweigern der Wehrpflicht oder zur vorzeitigen Pensionierung ausstellen. Ein Reporter hatte sich mit versteckter Kamera als Patient ausgegeben und die Fälle dokumentiert. Ein Arzt klagte anschließend gegen den Sender mit der Argumentation, dass der Journalist das Verhalten selbst provoziert hatte und der Beitrag verfälschend zusammengeschnitten sei. Er verlor den Fall. Zum anderen brachte eine schwedische Abendzeitung einen Bericht über die Prostituierte „Tanja“, deren Name erfunden war. Eine Zeitungsreporterin hatte sich als Kellnerin in einem Sexclub einstellen lassen, mit der Absicht, eine Reportage darüber zu schreiben. Im Artikel wurde berichtet, welche anderen Arbeiten Tanja hat und ihre Familiensituation erwähnt. Sie meldete den Artikel später beim PO. Ihr richtiger Name war Vanja und sie sei von vielen Menschen erkannt worden.

⁴⁵⁵ Weitere Fälle, in denen verdeckte Recherche eine Rolle spielte, finden sich in der Chronik im Anhang, S. 2 ff.

⁴⁵⁶ Vgl. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 23

wären. Anschließend habe man außerdem das Ministerium mit den Ergebnissen konfrontiert und eine Stellungnahme abgedruckt.

Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Zwar könne ein solches Vorgehen presseethisch gerechtfertigt sein, um Informationen von öffentlichem Interesse zu erlangen, die auf anderem Wege nicht zu bekommen sind. In diesem Fall wäre jedoch angebracht gewesen, vor der verdeckten Recherche den Versuch zu unternehmen, die Information auf offiziellem Wege zu bekommen. (B1-85/2003; S. 206)

Fall 33: Der Autor einer Zeitschrift beichtet in fünf verschiedenen Kirchen fingierte Sünden wie Ehebruch, Völlerei und Betrug, um die Reaktionen der Beichtväter anschließend in einem Artikel zu vergleichen. Der Pressesprecher eines Erzbistums beschwert sich beim Presserat. Die Preisgabe der vertraulichen Gespräche sei schamlos. Keiner der Beichtväter könne sich gegen die Berichterstattung wehren, da sie selbst an das Beichtgeheimnis gebunden seien. Die Vorspiegelung einer Beichtsituation allein deshalb, um sie in den Medien zu verbreiten, stelle eine unlautere Methode dar. Die Rechtsabteilung des Verlags weist die Vorwürfe zurück. Es gebe keine Gründe, warum es dem Beichtenden verwehrt sein solle, über seine Beichte zu berichten. Der Presserat folgt der Argumentation des Verlags und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er erkennt weder eine Verletzung des religiösen Empfindens noch unlautere Methoden. Um einen authentischen Eindruck der pastoralen Bewertung selbst eingeräumter Sünden zu erhalten, habe der Journalist auf diese Form der Recherche zurückgreifen dürfen. Auch an das Beichtgeheimnis sei nicht der Beichtende gebunden, sondern lediglich der Beichtvater. (B1-56/2003; S. 205)

Sind andere Möglichkeiten, um an Informationen zu kommen, nicht ausgeschöpft, ist eine verdeckte Recherche nicht legitim. Diese Auffassung macht der deutsche Rat in Fall 32 deutlich. Verdeckte Recherche soll eine Ausnahme bleiben. Sich unter der Vorspiegelung falscher Tatsachen Informationen oder Fotos zu beschaffen, gilt in der Regel als nicht fair.

Für die schwedische Spruchpraxis lassen sich mangels ausreichenden Fallmaterials keine vergleichbaren Schlüsse ziehen. Aus dem Interview mit Olle Stenholm ergibt sich aber, dass der Presse-Ombudsmann ähnliche Bedingungen an eine verdeckte Recherche stellt wie der Deutsche Presserat.

3.5.2.4) Diskriminierung

Im Jahr 2002 gab es in Deutschland 46 Beschwerden zur Ziffer 12 des Pressekodexes, die eine Diskriminierung aufgrund rassistischer oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, sozialer oder nationaler Gruppen untersagt. 2003 waren es 57 Eingaben, die diese Ziffer betrafen. Dass Beschwerden über diskriminierende Berichte in Deutschland regelmäßig recht hoch ausfallen, hat vor allem damit zu tun, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma jährlich in einer Sammelbeschwerde zwischen 30 und 70 einzelne Veröffentlichungen beim Beschwerdeausschuss einreicht. Tatsächlich sind Verstöße gegen Ziffer 12 aber selten.⁴⁵⁷ In den letzten sieben Jahren wurden bezüglich Diskriminierungsvorfällen lediglich drei öffentliche Rügen ausgesprochen, 16 Berichte erhielten eine Missbilligung, 40 einen Hinweis.⁴⁵⁸ Häufige Konflikte mit dem Diskriminierungsverbot ergeben sich in Deutschland in der Berichterstattung über Straftaten. Deshalb wurde 1994 die Regel um Richtlinie 12.1 ergänzt: Demnach soll die ethnische Zugehörigkeit oder Nationalität von Verdächtigen und Straftätern nur genannt

⁴⁵⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2002, S. 37

⁴⁵⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2002, S. 36

werden, wenn dies notwendig ist, um den Vorfall zu verstehen.⁴⁵⁹ Im Jahr 2003 hatte der Presserat mehr als 15 Fälle zu entscheiden, in denen bei Gerichts- oder Polizeiberichten die ethnische Zugehörigkeit der Täter oder Verdächtigen genannt wurde. Zum Bereich der sexuellen Diskriminierung ist dagegen im Jahr 2003 nur ein einziger Fall dokumentiert, was auch daran liegen kann, dass „eine Bewertung angeblich frauenfeindlicher Bilder oder Berichte oft zu Geschmacksfragen innerhalb des Entscheidungsgremiums führt“⁴⁶⁰ und sich der Presserat aus solchen Fragestellungen lieber heraushält.

In Schweden sind die Diskriminierungsvorfälle – jedenfalls im Jahr 2003 – offenbar kein Problem. In den Berichten des PO gibt es lediglich einen Fall, in dem man eine sexuelle Diskriminierung erkennen kann (Fall 37), und gar keine Fälle zur Nennung ethnischer Zugehörigkeit. Ein Grund dafür ist, dass der Ombudsmann nur Fälle aufgreift, in denen sich Personen beschweren, die direkt betroffen sind. Allgemeine Beleidigungen oder Diskriminierungen werden nicht berücksichtigt. Außerdem sei die kulturelle Barriere, die ein Immigrant überwinden muss, um sich an den PO zu wenden, sehr viel höher als für einen Schweden, erklärt Stenholm.⁴⁶¹ Auch sprachliche Probleme spielen dabei eine Rolle. Im schwedischen Kodex ist jedenfalls unter Ziffer 10 verankert, dass Rasse, Geschlecht, Nationalität, Religion, politische Zugehörigkeit und Beruf nicht betont werden sollen, wenn es im Kontext nicht wichtig ist.⁴⁶²

Fall 34: Unter der Überschrift „Sippe kam mit Knüppeln“ beschreibt eine Lokalzeitung eine Schlägerei in einem Internetcafé. Einleitend stellt der Autor fest, „Umherreisende“ seien dafür bekannt, sich selten an Normen zu halten. Jetzt habe einer von ihnen erneut diese Theorie bewiesen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in der Bezeichnung der Beteiligten als Umherreisende, Sippenangehörige und Roma einen Verstoß gegen Ziffer 12. Die Redaktion erklärt, sie behalte es sich vor, die Dinge auch weiterhin beim Namen zu nennen. Der Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit sei für das Verständnis erforderlich. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Er sieht keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Hinweis notwendig war. Vielmehr ließe sich vermuten, dass die Redaktion von der Existenz einer „kriminellen Veranlagung von Roma-Angehörigen“ ausgehe. Durch diese Art der Publikation würden Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen geschürt und die Gruppe der Roma insgesamt diskriminiert. (B1-306/2002; S. 107)

Fall 35: Eine Regionalzeitung berichtet ausführlich über den Verlauf einer Gerichtsverhandlung, bei der die gesamte Familie des Angeklagten erschienen war und anschließend in einer spontanen Spendenaktion im Gerichtssaal 2000 Euro für den Angeklagten sammelte. In dem Artikel wird dreimal erwähnt, dass der Angeklagte ein Roma ist. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beschwert sich deshalb. Die Verlagsleitung erklärt, dass das Verhalten der Familienmitglieder den Prozess beeinflusst habe und ein öffentliches Interesse begründe. Die ungewöhnliche Art der „Wiedergutmachung“ sei nicht unmittelbar verständlich und für den hiesigen Kulturkreis eher unüblich. Die Schilderung sei eher humorvoll, keineswegs diskriminierend. Der Presserat schließt sich der Stellungnahme an und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Mit dem Hinweis auf die Zugehörigkeit der Beteiligten zur Gruppe der Roma werden die Hintergründe des Vorgangs verständlich. (B1-295/2002; S. 119)

⁴⁵⁹ Die Richtlinie 12.1 wurde im Mai 2003 in einer Aussprache zwischen fünf Chefredakteuren und Mitgliedern des Plenums des Presserats kritisiert. Die Chefredakteure warfen dem Gremium vor, mit seiner Rüge zu Richtlinie 12.1 inflationär umzugehen. Manchmal führe die Nicht-Nennung einer Ethnie zu einer größeren Diskriminierung. Der Presserat hielt an seiner Spruchpraxis fest. Deutscher Presserat, Jahrbuch 2004, S. 28

⁴⁶⁰ Holtz (1997), S. 133

⁴⁶¹ Siehe Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 24

⁴⁶² Siehe dazu auch Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 24

Fall 36: In einer Satire zählt eine Zeitschrift zahlreiche Fälle von traditioneller Misshandlung und Unterdrückung von Frauen in anderen Ländern auf, um aufzuzeigen, dass die deutsche Frau, die immer jammert, keinen Grund dazu hat. Eine Leserin meint, dass die kommentarlose Aufzählung nicht geeignet sei, um in ironischer Weise kleine Beziehungsproblemchen zu diskutieren. Der Artikel sei ehrverletzend und demütigend. Der Chefredakteur hält die Darstellung als bewusst überzogene Provokation für zulässig. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Er sieht Ziffer 12 und 1 verletzt. Der relativierende Vergleich von vermeintlich geringfügigen Problemen deutscher Frauen mit schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen in aller Welt diskriminiere die Frauen insgesamt. Er verletze zugleich deren Menschenwürde. Nach Meinung des Gremiums wird mit dem Vergleich auch das rücksichtslose Verhalten von Männern gegenüber weiblichen Partnern legitimiert. (B1-160/2003; S. 99)

Fall 37: *Knallebladet* veröffentlicht am 5. März 2003 einen Leserbrief, in dem eine Mutter ihrem Zorn über einen männlichen Krankenpfleger Luft macht. Mit ihrer kranken Tochter hatte sie das Krankenhaus aufgesucht und sei dort von dem Pfleger schlecht beraten worden. Das sei nicht das erste Mal, dass sie von ihm nachlässig behandelt wurde. Andere hätten die gleiche Erfahrung gemacht. Sie stellt weiter die Frage, warum die Station diesen männlichen Pfleger beschäftigt, es gebe schließlich erheblich nettere Krankenschwestern. Der Pfleger meldet den Artikel. Er sei durch den Brief identifizierbar. Es gebe in der Zentrale nur einen männlichen Pfleger. Der Brief sei völlig unsachlich. Er habe korrekt gehandelt. Vor großer Öffentlichkeit werde nun seine Einstellung in Frage gestellt. Es habe außerdem keinen Grund gegeben, sein Geschlecht hervorzuheben. Die Zeitung streitet die Identifizierung sowie die Hervorhebung des Geschlechts ab und bietet für eine Erwiderung ausreichend Platz an. Der Beschwerdeführer erklärt, dass er hätte Stellung nehmen müssen, bevor der Artikel erscheint. Jetzt sei der Schaden bereits passiert und könne nur noch verschlimmert werden. In der Zentrale des angegebenen Ortes gebe es nur einen männliche Krankenpfleger, der Betroffene sei also identifizierbar, erklärt der PO. Die Zeitung hätte sich darum kümmern müssen, dass er oder ein Vertreter der Zentrale die Vorwürfe direkt erwidern kann. Die Behauptungen seien kränkend und nicht auf ein Interesse der Allgemeinheit begründet. Der PON sieht darin eine Verletzung der publizistischen Sitte. (Exp nr 82/2003)

Ist der berichtete Sachverhalt für den Leser auch dann verständlich, wenn die ethnische Zugehörigkeit des Täters nicht genannt wird, wie im „Sippe“-Fall 34, darf darauf nach Meinung des deutschen Gremiums auch nicht hingewiesen werden.⁴⁶³ Bei der Prügelei in dem Café und der Gerichtsverhandlung über den Mord⁴⁶⁴ besteht kein Zusammenhang zwischen Tat und Nationalität bzw. ethnischer Zugehörigkeit. Anders ist das in Fall 35: Durch die Nennung der Ethnie des Angeklagten werden die außergewöhnlichen Vorgänge vor Gericht verständlicher, befindet der Presserat.

Verstöße gegen die Diskriminierungsregel kommen in Schweden selten vor, weil die Prüfung auf Fälle begrenzt ist, in denen einzelne Personen dadurch einen Schaden erleiden, erklärt Axberger.⁴⁶⁵ Wenn die Angaben nicht mit einer Identifizierung von Individuen in Zusammenhang stehen, greift der PON auch nicht ein. Dann bleibt den Betroffenen nur eine Klage beim Justizkanzler aufgrund von Hetze gegen Volksgruppen.⁴⁶⁶ So lehnte der PON beispielsweise 1981 eine Rüge gegen eine Zeitung ab, die unter der Überschrift „Ganze Polizeifamilie verkaufte Rauschgift. 15 Schweden gefasst“ über ehemalige kanadische Grenzpolizisten berichtete. Zwar könne durch die Überschrift das Ansehen der schwedischen Polizei geschädigt wer-

⁴⁶³ Vgl. auch Fall 11 im Anhang, S. 18

⁴⁶⁴ Fall 11 im Anhang, S. 18

⁴⁶⁵ Axberger (1994), S. 79

⁴⁶⁶ Cars (1991), S. 127

den und der Eindruck entstehen, es handele sich um eine schwedische Polizeifamilie, dennoch sei kein einzelner Polizist persönlich betroffen. In einem anderen Fall aus dem Jahr 1981 wurde mit einer ähnlichen Begründung keine Rüge ausgesprochen: In einem Artikel berichtet eine Zeitung über einen Verdächtigen aus Südamerika, der eine Frau vergewaltigt haben soll. Der PON kann zwar die Begründung der Zeitung, die Angabe der Herkunft diene als Hintergrund, weil die Anklage Fluchtgefahr als Haftgrund angeführt hatte, nicht nachvollziehen und erklärt auch, dass die Herkunft eigentlich nicht von Interesse sei, dennoch bestehe kein Grund für eine Rüge, weil für keine Einzelperson ein Schaden entstanden sei.

Genau gegenteilig urteilt der Presserat in einem anderen Fall: Eine Zeitung berichtet über einen Mann aus Gambia, der wegen Misshandlungen verhaftet worden war. Der PO rügt den Artikel, weil die Angabe der Nationalität für den Text nicht notwendig gewesen sei. Offensichtlich spielt darüber hinaus eine Rolle, wie oft die Nationalität erwähnt wird. In einem Artikel über eine störende „Zigeunerinvasion“ in einem Hotel wurde die ethnische Herkunft der Besucher 14 mal erwähnt. So ein Auftreten wie das dieser Gruppe, komme in allen Volksgruppen vor und sei nicht typisch, erklärte der PO seine Rüge. Auch wenn abermals keine einzelne Person gekennzeichnet wird, verstärkte der Artikel Vorurteile gegen diese Gruppe.⁴⁶⁷ In einem anderen Fall berichtete eine Zeitung über einen 39-jährigen Finnen, der des Mordes verdächtigt wird. Wieder sah der PO zwar die Erwähnung der Nationalität als falsch an. Da sie aber nur einmal genannt wurde und man deshalb kaum – wie in der Regel formuliert – von einer Hervorhebung sprechen könne, wurde die Zeitung nicht gerügt. In anderen Fällen reagierte der PO ähnlich wie der Presserat: Bei Gerichtsberichten darf die Nationalität des Angeklagten in der Regel nicht genannt werden, es sei denn, daran besteht ein öffentliches Interesse⁴⁶⁸ oder die Erwähnung ist für das Verständnis erforderlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Deutsche Presserat klare, enge Grenzen setzt bei der Bezugnahme auf die ethnische Zugehörigkeit. In Schweden wirkt die Spruchpraxis dagegen teilweise willkürlich. Eine Rolle spielt dabei, ob ein Schaden für jemanden entstanden ist und wie oft die Zeitung die Nationalität tatsächlich hervorgehoben hat. Aktuelle Schlussfolgerungen können mangels Fallmaterials nicht gemacht werden.

Im Fall der sexuellen Diskriminierung (Fall 37) urteilt der PO ähnlich: Die Kränkung, die der Pfleger durch die Behauptungen erlitten hat, führt zu einer Rüge. Wieder steht die Einzelperson im Vordergrund. Auf die Diskriminierung wegen des Geschlechts geht der PO nicht ein. Anders in Deutschland: Im Fall 36 schädigt der Artikel Frauen allgemein und verletzt ihre Menschenwürde. Das reicht für eine Missbilligung aus.

3.5.2.5) Verletzung der Ehre und Menschenwürde

Ziffer 9 des deutschen Pressekodexes gewährt einen Schutz vor ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen, Meinungsäußerungen und Beleidigungen. In Schweden gibt es eine vergleich-

⁴⁶⁷ Cars (1991), S. 124 ff.

⁴⁶⁸ Cars (1991), S. 124

bare Regelung nicht. Trotzdem erreichen auch den schwedischen Presserat Beschwerden zu diesem Themenbereich:

3.5.2.5.1) Beleidigungen und ehrverletzende Behauptungen

Fall 38: Auf ihrer Satireseite bezeichnet eine deutsche Zeitung den Sänger der Gruppe „Pur“ als einen der hässlichsten Männer der Welt und als „schwäbische Arschwarze“. Wenn das Kotzen einen Namen bräuchte, könnte es Engler heißen. Ein Leser beschwert sich über die Formulierung. Die Chefredaktion erklärt, dass der Text als Reaktion auf ein Interview des Sängers entstanden sei. Die Seite kommentiere ironisch und satirisch das Tagesgeschehen. Der Presserat sieht keinen Verstoß gegen Ziffer 9. Er toleriert die Formulierungen als zulässige Meinungsäußerungen in einem satirischen Beitrag. Die Grenze zur ehrverletzenden Behauptung werde nicht überschritten. (B1-179/2003; S. 93)

Fall 39: „Verspeiste Zoo-Chef seine süßen Tiere?“ fragt eine deutsche Boulevardzeitung in der Überschrift eines Artikels über die angeblich katastrophalen Zustände in einem Zoo. Als die Stadt den Betreibervertrag kündigte, sei festgestellt worden, dass in dem Tierpark fast keine Tiere mehr waren. Die Zeitung spricht von einem schlimmen Fressverdacht gegenüber dem inzwischen gefeuerten Zoobetreiber. 1999 habe er schon ein Bußgeld zahlen müssen, weil er ein Hängebauchschwein ohne die vorgeschriebene Untersuchung des Amtstierarztes geschlachtet hatte. Der Betroffene beschwert sich. Es werde ein ungerechtfertigter Zusammenhang zwischen dem Vorgang aus dem Jahr 1999 und der Zooauflösung hergestellt. Der Zoo sollte ohne Tiere übergeben werden, deshalb seien sie verkauft oder verschenkt worden. Die Zeitung sieht den Fehler ein und entschuldigt sich. Trotzdem wird sie vom Presserat öffentlich gerügt. Der zurückliegende Fall habe keinen Tatsachengehalt, der den publizierten Verdacht begründen könnte. Es gab keinen aktuellen tatsächlichen Anhaltspunkt. Das Gremium erkennt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Ehre des Betroffenen. Die Entschuldigung wird zwar als positiv gewertet, hätte jedoch öffentlich erfolgen müssen. (B1-139/2003; s. 115)

Fall 40: Unter der Überschrift „Erwachsenen-Tagesstätte“ berichtet *Mariestads-Tidningen* über die Chefin M. eines Betriebes, die ihre erwachsene Tochter D. mit zu einer Hauptversammlung nimmt, bei der Konflikte diskutiert werden sollen. Die Zeitung macht sich darüber lustig, dass es zwar vorkomme, dass Eltern, die Probleme mit der Kinderbetreuung haben, ihre Kinder mit zum Job bringen. Bei erwachsenen Kindern sei das wohl einzigartig. M. und D. melden den Artikel, weil er demütigend sei. Die Zeitung betont, es sei schwer und manchmal unmöglich, M. für einen Kommentar zu erreichen. Das streitet M. ab. D. betont außerdem, dass sie keine öffentliche Person sei. Der PON meint zwar, dass M. eine ausreichend öffentliche Person sei, um sie Satire auszusetzen, ohne dass dadurch gleich ein inakzeptabler Veröffentlichungsschaden entstehe. Die Tochter habe ihre Mutter als moralische Stütze zu einem Treffen begleitet, bei dem M. harter Kritik ausgesetzt sein würde. Das öffentliche Interesse daran sei nicht so groß, dass es den Publikationsschaden rechtfertige, den M. durch die herabsetzende Beschreibung erlitten hatte. Auch D. sei identifiziert worden, obwohl sie keine öffentliche Person sei. Das Gremium sieht eine Verletzung der guten publizistischen Sitte. (Exp nr 26/2003)

Fall 41: *Aftonbladet* berichtet über den Dichter Bob Hansson, der eine neue Gedichtsammlung über sein Leben veröffentlicht hat. Er erzählt von Klassenkameraden, die ihn täglich geschlagen und gewürgt hätten. Die beiden Antagonisten A. und B., deren Vornamen in dem Artikel auftauchen, hätten beide tote Väter. Der eine sei an einer Krankheit gestorben, der andere habe sich erhängt. Er sei Kommunist gewesen und wegen Steuerbetrugs gefasst worden. A. beschwert sich und stellt in Frage, warum er und B. mit Namen genannt werden mussten. Es sei falsch, dass sie die größten Widersacher gewesen seien. Weiter sei fraglich, warum der Tod des Vaters erwähnt werden musste. Der Selbstmord habe damals in dem Stadtteil, in dem der Beschwerdeführer heute noch lebt, für viel Aufsehen gesorgt. Er fühle sich gekränkt und sehe auch kein öffentliches Interesse. *Aftonbladet* rechtfertigt sich, dass der Dichter zu den Bekanntesten unter den neuen schwedischen Dichtern gehört. Er habe im aktuellen Buch ein

Gedicht über die zwei Kameraden geschrieben, die ihn immer schlugen. In dem Gedicht werden A. und B.s Vornamen und Angaben zu ihren Vätern veröffentlicht. Die Vorfälle lägen lange zurück, weder Ort noch Schule seien genannt worden. A. findet dennoch, dass er wiedererkannt werden könne. Er habe einen ungewöhnlichen Namen, die Schule nur wenige Schüler, die Angaben über seinen Vater seien ebenso kennzeichnend. Auch der PO findet, dass ein gewisser Kreis ihn erkennen könne, beispielsweise alte Schulkameraden. Des Weiteren seien die Angaben über den Selbstmord seines Vaters falsch und dadurch kränkend und herabsetzend. Es werde der Eindruck vermittelt, B. habe Bob Hansson kontinuierlich misshandelt. Die Angaben wirken wie Fakten und nicht wie Auszüge aus einem Gedicht. Ein öffentliches Interesse gebe es nicht. Der PON erkennt zwar im Gegensatz zum PO ein öffentliches Interesse an der Kindheit des Dichters. Auch hält das Gremium der Zeitung zugute, dass die Angaben in einem Gedicht veröffentlicht worden waren. Die Zeitung hätte aber ein eigenes presseethisches Urteil vor der Veröffentlichung fällen müssen. Deshalb habe sie die gute publizistische Sitte verletzt. (Exp nr 64/2003)

Der Fall „Pur“ (38) zeigt, dass der deutsche Presserat beispielsweise in einer Satire über eine Person, die viel in der Öffentlichkeit steht, die Grenzen für zulässige Meinungsäußerungen weiter fasst als in einem Artikel, der angibt, auf Tatsachen zu beruhen, oder bei Privatpersonen. Der schwedische Presserat bemisst dagegen im Fall 40 die Zulässigkeit auch bei einem satirisch geschriebenen Text am öffentlichen Interesse. Obwohl die Betriebschefin eine öffentliche Person ist und deshalb der Rahmen für satirische Bemerkungen weiter gefasst wird als beispielsweise bei ihrer Tochter, die keine öffentliche Person ist, liegt der Schilderung des Vorfalls kein ausreichendes öffentliches Interesse zugrunde. Offen bleibt mangels Fallmaterial, wann der Presserat eine kritische oder auch abwertende Meinungsäußerung als zulässig einstuft.⁴⁶⁹ Fraglich ist deshalb, ob der schwedische Presserat den deutschen Fall „Pur“ wegen fehlenden öffentlichen Interesses gerügt hätte. Der Gedicht-Fall (sowie Fall 12 im Anhang, S. 18) sind Beispiele typischer Ehrverletzungen, mit denen sich der Ombudsmann in Schweden beschäftigen muss. Beide beruhen auf Verletzungen der Sorgfaltspflicht durch die Zeitungen: Die Redaktionen hatten vernachlässigt, Personen, die in den Artikeln erwähnt werden, ausreichend zu anonymisieren. Erst im Zusammenhang mit ihrer Identifizierung fühlten sie sich durch die Angaben in den Berichten gekränkt. Zumindest einem kleineren Personenkreis war es möglich, sie wiederzuerkennen. Einer Rüge konnte die Zeitung im Fall 41 auch dadurch nicht entgehen, dass die kränkenden Angaben bereits in einem Gedicht veröffentlicht worden waren. Immerhin schreibt Ziffer 17 des Kodexes vor, dass der Herausgeber die Verantwortung für alles trägt, was in der Zeitung veröffentlicht wird. Ein öffentliches Interesse an den Angaben über die schwere Kindheit des Dichters verneint der PON in Fall 41 nicht, nur hätte der Beschwerdeführer dabei nicht identifiziert werden dürfen.

Besteht zwischen einer ehrverletzenden Behauptung und einem geschilderten Vorfall kein direkter Zusammenhang, ist die Ehrverletzung nach Meinung des Deutschen Presserats auch nicht zulässig.⁴⁷⁰ An der Verbreitung unwahrer und darüber hinaus ehrverletzender Tatsachenbehauptungen wie im Fall 39 (Zoo) besteht regelmäßig kein Informationsinteresse. Die

⁴⁶⁹ Bei einem Fall aus dem Jahr 1988 hatte eine Zeitung einer Künstlerin auf ironische Weise einen Preis für den höchsten Mangel an Selbstkritik verliehen. Der Ombudsmann sah in der satirischen und kritischen Beschreibung ihres Schaffens keinen Grund für eine Rüge nach presseethischen Gesichtspunkten. Cars (1991), S. 142

⁴⁷⁰ Vgl. Fall 14 im Anhang, S. 19

Zeitung hatte den Vorfall schlecht recherchiert. Die Vorwürfe ließen sich nicht belegen. Eine Entschuldigung für die Kränkung des Beschwerdeführers hätte in aller Öffentlichkeit stattfinden müssen.⁴⁷¹ In der Regel folgt der Deutsche Presserat dem Grundsatz, dass scharfe Kritik auf gut recherchierten Fakten beruhen muss.

3.5.2.5.2) Verstoß gegen die Menschenwürde

Ziffer 1 des deutschen Presserkodexes schreibt vor, die Menschenwürde derjenigen zu wahren, über die berichtet wird. Im schwedischen Kodex ist dieser Schutz nicht enthalten.

Fall 42: Eine deutsche Boulevardzeitung berichtet über das Attentat auf die schwedische Außenministerin Anna Lindh. Ein Foto auf der Titelseite zeigt, wie Lindh kurz nach dem Anschlag medizinisch versorgt wird. Sie liegt mit geschlossenen Augen auf der Trage eines Krankenwagens und wird künstlich beatmet. Unter der Dachzeile „Der Mord an der schwedischen Außenministerin“ ist in das Foto der Vierzeiler „Hier stirbt Anna Lindh“ eingeklinkt. Dieselbe Darstellung befindet sich in der Online-Ausgabe. Drei Leser beschwerten sich. Überschrift und Foto würden die Würde der Ministerin verletzen, argumentieren sie. Auf menschenverachtende Weise werde suggeriert, dass Hinsehen legitim sei. Der Anwalt der Zeitung streitet ab, dass es das primäre Anliegen gewesen sei, das Sterben von Anna Lindh zu zeigen. Das Bild selbst zeige keine sterbende Frau, erst im Nachhinein sei klar geworden, dass der Angriff zum Tod führte. Die Fotoveröffentlichung habe außerdem historische Bedeutung.

Der Presserat sieht in der Darstellung einen groben Verstoß gegen Ziffer 1 und 11 und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Bereits am Tag der Veröffentlichung war das Opfer tot. In dem Beitrag werde der sterbende Mensch in den Mittelpunkt gerückt und mit einer Überschrift verknüpft, die zum Zeitpunkt der Aufnahme unzutreffend war. Schlagzeile und Foto wirken wie eine rückwirkende Voraussage der Zeitung und erhalten dadurch einen unangemessen sensationellen Charakter. Das Gremium betont, dass die Veröffentlichung des Fotos allein nicht gegen den Kodex verstoße, weil dies durch das öffentliche Interesse gedeckt sei und das Foto als Dokument der Zeitgeschichte anzusehen ist. Einen sterbenden Menschen zu zeigen, wie die Überschrift suggeriert, sei aber mit der Aufgabe der Presse nicht vereinbar. Gerügt wurde also insbesondere die Kombination von Foto und unzutreffender Überschrift. (B1-161/162/163/2003; S. 131)

Fall 43: *Expressen* berichtet am 11. September 2003 umfassend über den „Anna Lindh“-Mord, dabei werden auch eine Reihe von Fotos veröffentlicht. Bilder von Anna Lindh auf einer Trage sind auf der ersten Seite sowie auf drei Doppelseiten zu sehen. Das Aufmacherbild zeigt Anna Lindh eingewickelt in eine Decke, auf der ein Blutfleck durchschimmert mit einer Sauerstoffmaske über dem Gesicht, wie sie von Rettungshelfern auf der Trage in den Krankenwagen gehoben wird. Auf der ersten Seite ist zu sehen, wie Rettungshelfer die Trage mit ihr weg-schieben. Eine Doppelseite zeigt das Aufmacherbild noch einmal, aber stärker beschnitten, so dass Anna Lindh mehr im Fokus ist. Die dritte Seite zeigt einen Mann der Ambulanz, der die Sauerstoffmaske anpasst. Auf eigene Initiative greift der PO den Fall auf. Hintergrund ist Punkt 9 der presseethischen Regeln, der vorschreibt, dass Journalisten gegenüber Opfern von Verbrechen und ihren Angehörigen die größtmögliche Rücksicht in der Berichterstattung zeigen sollen. *Expressen* räumt ein, dass die Berichterstattung für die Angehörigen schmerzhaft habe sein können. Die Bilder seien aber eine Dokumentation des bisher Aufsehen erregendsten Vorfalls in Schweden. Deshalb sei es für die Zeitung wichtig gewesen, die Bilder zu veröffentlichen. Weder Blut noch Verletzungen seien abgelichtet. Die Zeitung schildert außerdem den stressigen Ablauf des Tages: Bei der 1. Auflage habe Anna Lindhs Zustand als ernst, aber stabil gegolten. Als bekannt wurde, dass sie gestorben war, arbeitete die Redaktion unter großem Zeitdruck an einer Extraauflage. Deshalb sei es nicht mehr möglich gewesen, die betref-

⁴⁷¹ Auch in Fall 13 (Anhang, S. 18) wurden falsche und missverständliche Behauptungen veröffentlicht. Zudem hätte das Ehepaar nicht identifiziert werden dürfen.

fenen Seiten zu verbessern. Die Redaktion räumt aber ein, dass man die Präsentation hätte abschwächen sollen. Keine Bilder zu veröffentlichen hieße aber nach Meinung der Zeitung, die Pflicht gegenüber den Lesern zu vernachlässigen, denn der einzigartige Vorfall sei von großem öffentlichen Interesse gewesen und habe einen historischen Charakter. *Expressen* verweist dabei auch auf andere Bilder von politischen Attentaten. Der PO erkennt zwar ebenfalls an, dass Fotografien von politischen Attentaten, auch wenn sie die Opfer erniedrigen, trotzdem von historischer Bedeutung seien. Eine Zeitung, die solche Bilder veröffentliche, vernachlässige also nicht automatisch die presseethische Regel. Bilder von Verbrechen, die lange Zeit zurückliegen, verstießen nicht gegen die Ethik, dasselbe gelte oft für Bilder über Unglücke und Verbrechen im Ausland. Er teilt die Auffassung der Zeitung, dass die Anna-Lindh-Bilder in Zukunft ein wichtiges Zeugnis sein werden. Das Interesse der Allgemeinheit müsse aber gegen die Rücksicht gegenüber dem Opfer und ihren Angehörigen abgewogen werden – im Fall Anna Lindh gegenüber ihren Eltern, ihrem Mann und ihren Kindern. Die Rücksichtnahme habe auch in diesem Fall schwerer gewogen, die Bilder hätte man ihnen ersparen müssen, urteilt der PO. Die Bildveröffentlichungen von *Expressen* verstoßen vor allem durch ihre aufdringliche Aufmachung und ihren Umfang gegen die Regeln. Die Zeitung sieht zwar ein, dass es weniger Bilder hätten sein können. In der Argumentation des PO erkennt sie aber einen Widerspruch und stellt in Frage, wieso die Bilder jetzt nicht gezeigt werden sollen, dafür aber in Zukunft ein wichtiges Zeugnis seien. Der Fall geht weiter an den Presserat. Der PON erkennt zwar auch ein großes öffentliches Interesse und hält der Zeitung zugute, dass die Abwägung in diesem Fall, in dem beide Interessen so stark sind, schwer gewesen sei. Dennoch müsse man die Bildveröffentlichung als Ganzes sehen und wegen der aufdringlichen Aufmachung und dem Umfang habe die Zeitung mit der guten publizistischen Sitte gebrochen. (Exp nr 17/2004)⁴⁷²

Fall 44: Unter der Überschrift „Der Kannibale“ berichtet eine deutsche Zeitschrift über einen Mann, der einen anderen umgebracht hat, um ihn zu verspeisen. Die Autoren besuchten den mutmaßlichen Täter im Gefängnis und führten ein ausführliches Gespräch mit ihm. Zwei Leser beschwerten sich. Die Details der Schlachtung seien derart Ekel erregend, dass diese Darstellung nicht mehr mit redaktioneller Pflicht begründet werden könne. Die Rechtsabteilung des Verlages rechtfertigt sich damit, dass der Fall in der deutschen Kriminalgeschichte einzigartig sei. Der Fokus des Textes liege eben nicht auf voyeuristischen Gesichtspunkten, sondern auf einem Psychogramm von Täter und Opfer. Die Details der Schlachtung machen nur einen Bruchteil des Textes aus. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die sehr detaillierte Schilderung der Zubereitung und des Essens von Körperteilen gehe über ein begründbares Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinaus. Die Veröffentlichung verstoße gegen Ziffer 11 und gegen die Achtung der Menschenwürde. Zu beachten war hier zuerst die Würde des Opfers. Die Schilderung des Ablaufs sei subjektiv und gehe zu Lasten des Opfers und seiner Angehörigen. Aber auch die Würde des Beschuldigten sei zu beachten. Seine Schuldfähigkeit sei nicht geklärt, als kranker Täter genieße er einen erweiterten Schutz in der Berichterstattung. (B1-141/142/2003; S. 185)

Der Deutsche Presserat wendet die Ziffer 1 des Pressekodexes vor allem dann an, wenn besonders schwerwiegend die Persönlichkeit von Betroffenen in den Medien verletzt wurde. Auf unangemessen sensationelle Weise einen sterbende Menschen zu zeigen, wie in Fall 42, ist nach Ansicht des Gremiums mit der Wahrung der Menschenwürde nicht vereinbar.⁴⁷³ Auch im Kannibalen-Fall (Fall 44) hätte die Zeitung die Würde des Opfers beachten müssen, das sich gegen die subjektiven Schilderungen aus der Sicht des mutmaßlichen Täters nicht mehr wehren kann. Durch die ausführliche Schilderung des Tathergangs seien außerdem die Angehörigen verletzt worden. Artikel mit menschenverachtender Tendenz, Hetzaufrufe sowie undemo-

⁴⁷² Der Fall stammt aus dem Jahr 2004 und wurde zur besseren Vergleichbarkeit mit dem deutschen Fall hinzu gezogen. Außerdem spielt die Berichterstattung über den „Anna Lindh“-Mord in der Arbeit eine große Rolle.

⁴⁷³ So wurde 2004 auch die *Bild*-Zeitung gerügt, als sie unter den Überschriften „Hier stirbt Herthas Hoffnung“ und „Hier stirbt ein Fußballstar“ Fotos eines sterbenden Fußballspielers veröffentlichte. Siehe Chronik im Anhang, S. 14

kratische Äußerungen und hochgradig diskriminierende Berichte werden regelmäßig als Verstöße gegen Ziffer 1 geahndet.

Im schwedischen Kodex taucht der Begriff „Menschliche Würde“ nicht auf. Ähnliche Verstöße versucht der schwedische Presserat durch die vorhandenen Regeln aufzufangen. Im Fall 43 beispielsweise durch Regel 9, die eine erhöhte Rücksichtnahme gegenüber Opfern von Verbrechen und deren Angehörigen vorschreibt. Auffällig ist, wie unterschiedlich der Ombudsmann und der Deutsche Presserat im fast identischen Fall „Anna Lindh“ entscheiden. Beide Räte sprechen wegen der Veröffentlichung von Fotos, die die sterbende Ministerin zeigen, eine Rüge aus. Der deutsche Rat argumentiert, dass die Fotos Dokumente der Zeitgeschichte seien, deren Veröffentlichung durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sei. Allein in der Kombination aus Dachzeile und Foto liege der Verstoß gegen die Menschenwürde.

Der schwedische Ombudsmann sieht dagegen schon die Fotoveröffentlichung als Bruch mit den Regeln, weil die Rücksichtnahme gegenüber den Angehörigen schwerer wiege. Widersprüchlich erscheint seine Argumentation, dass diese Bilder erst in Zukunft zu wichtigen Zeitdokumenten werden und dann auch veröffentlicht werden dürfen.⁴⁷⁴ Die Notwendigkeit der Rücksichtnahme gegenüber Angehörigen von Verbrechenopfern nimmt demnach mit der Zeit ab. Der schwedische Presserat argumentiert dagegen ähnlich wie der deutsche: Ein öffentliches Interesse an den Bildern besteht zwar, letztlich ist es die übertrieben umfangreiche und auffällige Aufmachung, die eine Rüge nach sich zieht. Offen bleibt, ob die Zeitung auch gerügt worden wäre, wenn sie nur eines der Bilder auf der Titelseite veröffentlicht hätte. Auch wenn eine Regel wie die Ziffer 1 des deutschen Kodexes im schwedischen nicht existiert, werden Vorfälle, in denen nach deutscher Handhabung ein Verstoß der Menschenwürde geahndet werden würde, in Schweden ähnlich behandelt.⁴⁷⁵ Dass sich der Ombudsmann in Schweden mit solchen Vorfällen selten beschäftigen muss, kann auch damit zu tun haben, dass sich Betroffene oder Angehörige selten selbst über solche Verstöße beschweren, um den Vorfall nicht erneut öffentlich zu machen. Eine persönliche Betroffenheit setzt eine Beschwerde allerdings voraus. Den Fall „Anna Lindh“ hatte der Ombudsmann aus eigener Initiative aufgegriffen – auch das ist eher eine Ausnahme.

3.5.2.6) Sensationelle Darstellung von Gewalt

Auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität insbesondere bei der Berichterstattung über Unglücksfälle oder Verbrechen soll die Presse in Deutschland verzichten. Eine Regel wie in Ziffer 11 des deutschen Kodexes gibt es in Schweden nicht.

⁴⁷⁴ Tatsächlich wurde das Bild, das Anna Lindh auf der Trage zeigt, im März 2004 zum Bild des Jahres gewählt. Für viele Zeitungen stellte sich daher die Frage, ob das Gewinnerfoto veröffentlicht werden kann. Unter anderem *Dagens Nyheter* sah aus Rücksicht auf die Angehörigen davon ab, *Aftonbladet* und *Svenska Dagbladet* brachten ein Bild des Gewinners mit seinem Foto in der Hand. *Göteborgs-Posten* und auch die gerügte Zeitung *Aftonbladet* veröffentlichten das Foto. Stenholm kritisiert die Wahl des Bildes. Quelle: Jansson, „PO säger valet av Årets bild“, journalisten.se, 02.04.2004

⁴⁷⁵ Vor einigen Jahren sorgte in Schweden ein anderer Fall für Aufsehen: Als die Frau des schwedischen Tennisstars Björn Borg versuchte, sich das Leben zu nehmen, schlich sich ein Paparazzi in ihr Krankenhauszimmer ein und machte Fotos von ihr. Die Zeitung *Aftonbladet* veröffentlichte die Bilder auf der Titelseite. In der anschließenden Diskussion wurde der Zeitung nicht nur vorgeworfen, das Privatleben der Frau nicht respektiert zu haben, sondern auch, die menschliche Würde im Allgemeinen verletzt zu haben. Quelle: Axberger (1994), S. 19

Fall 45: Eine deutsche Boulevardzeitung illustriert ihren Bericht über die „Blut-Hölle Afrika“ mit einem großformatigen Farbfoto eines liberianischen Soldaten, der den abgetrennten, noch blutenden Kopf eines Gegners als Trophäe präsentiert. 19 Leser beschwerten sich darüber beim Presserat. Sie sehen die Menschenwürde des Opfers missachtet oder bewerten das Foto als unangemessen sensationelle Darstellung. Der Chefredakteur erklärt, dass die Zeitung mit dem Bild versucht habe, der medialen Verharmlosung in der Kriegsberichterstattung die wahren Bilder des Krieges entgegenzusetzen, um die Weltöffentlichkeit auf die Katastrophe in Liberia aufmerksam zu machen. Allein die bildliche Dokumentation erfasse das wahre Ausmaß des Schreckens der Situation in Liberia. Auch der Presserat sieht in dem Foto einen Informationsträger und ein authentisches Dokument der Zeitgeschichte. Seiner Meinung nach gehört die faktenreue Berichterstattung über bedeutsame Geschehnisse in der Welt zur zentralen Aufgabe der Presse. Nach Auffassung des Gremiums kann der schockierende Inhalt des Fotos bei Lesern eine erhöhte Aufmerksamkeit für Krieg und Gräueltaten sowie Mitgefühl mit den Opfern wecken. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B1-123-136/2003, B1-154-155, B1-157/2003; S. 159)

Fall 46: Eine deutsche Regionalzeitung berichtet über eine Gerichtsverhandlung gegen einen Mann, der Kinder sexuell missbraucht hat. Ein Leser beschwert sich, weil die sexuellen Praktiken des Täters ohne Rücksicht auf die Opfer öffentlich gemacht wurden. Durch die detaillierten Angaben werden Täter, Opfer und die betroffenen Familien erkennbar. Auch der Presserat findet, dass die Wiedergabe der Details in einigen Passagen unangemessen sensationell sei und sich nicht auf öffentliches Interesse stützen könne. Er erkennt besonders einen Verstoß gegen Richtlinie 11.1, die eine unangemessen sensationelle Darstellung in der Berichterstattung über körperlich oder seelisch leidende Menschen untersagt. Das Gremium spricht eine Missbilligung aus. (B1-17/2003; S. 198)

Fall 47: *Mora Tidning* und *Dala-Demokraten* berichten über einen Mann, der wegen Misshandlung und Belästigung seiner Tochter zu einer Haftstrafe verurteilt wurde. Seine Taten werden detailliert geschildert. *Mora Tidningen* veröffentlicht Angaben aus dem Tagebuch des Mädchens. Über den Artikel in *Dala-Demokraten* beschwert sich die Mutter des Kindes. Den anderen Artikel greift der PO aus eigener Initiative auf. Er sieht einen Verstoß gegen Regel 7 (Privatsphäre) und Regel 9 (Rücksichtnahme auf Opfer von Verbrechen). Er reicht beide Fälle weiter an den PON, weil er meint, dass das Mädchen und ihre Familie durch die vielen Details identifizierbar wurden. Die umfassende Schilderung der Übergriffe hätten dem Mädchen und ihrer Familie einen Schaden zugefügt. Auch der Presserat erkennt keinen Grund für die detaillierte Schilderung. Beide Zeitungen werden wegen eines groben Bruchs der publizistischen Sitte gerügt. (Exp nr 31/2004 und 32/2004)⁴⁷⁶

Liegt der Darstellung von Gewalt kein öffentliches Informationsinteresse zugrunde, muss sie unterbleiben, meint der Deutsche Presserat. Im Fall 45 ist die Veröffentlichung des brutalen Fotos legitim, um auf die Schrecken des Krieges und die Gräueltaten hinzuweisen, ohne zu beschönigen. Dagegen besteht kein Informationsinteresse an der detaillierten Schilderung der sexuellen Übergriffe im Fall 46. Die Zeitung hätte mehr Rücksicht auf die Folgen der Berichterstattung für das Opfer und seine Angehörigen nehmen müssen.

Wie Fall 47 zeigt, greift der schwedische Presserat auch in diesem Bereich auf vorhandene Regeln des Kodexes zurück, ohne explizit von unangemessener oder zu sensationeller Darstellung von Gewalt zu sprechen. Zeitungen müssen nach Meinung des Ombudsmannes immer zwischen der Rücksichtnahme gegenüber Betroffenen und dem Informationsinteresse abwägen. Im Fall 47 urteilt der schwedische Presserat wie der deutsche: Die umfassende Schilde-

⁴⁷⁶ Der Fall stammt aus dem Jahr 2004 und wurde aus Mangel an anderen aktuellen Vorfällen zu diesem Themengebiet hinzu gezogen.

nung ist dem Mädchen und seiner Familie nicht zuzumuten. Über die Verhandlung hätten die Zeitungen auch ohne viele Details berichten können. Bei Sexualverbrechen, Morden und der Berichterstattung darüber fordert der Ombudsmann von den Medien eine erhöhte Rücksichtnahme.⁴⁷⁷ In der Regel rügt er ebenso die Veröffentlichung von Tatortfotos und Bildern, auf denen Opfer von Verbrechen oder Unglücken zu erkennen sind. Auch in diesen Fällen nimmt er Regel 9 des Kodexes als Basis. Ohne ein gesondertes Verbot von unangemessener Darstellung von Gewalt kommt der schwedische Rat also in der Praxis zu ähnlichen Ergebnissen wie der deutsche.

3.5.2.7) Besondere Rücksichtnahme gegenüber Minderjährigen

In den letzten Jahren haben in Schweden Beschwerden, die die Berichterstattung über Minderjährige betrafen, zugenommen.⁴⁷⁸ Im schwedischen Kodex existiert aber keine Regel, die sich damit beschäftigt, wie die Presse die Berichterstattung über Minderjährige handhaben sollte. Im deutschen Kodex wird in verschiedenen Richtlinien speziell auf Jugendliche und Kinder Bezug genommen. So ermahnt beispielsweise Richtlinie 4.2 Journalisten bei der Recherche besondere Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen. Richtlinie 8.1 untersagt die identifizierende Berichterstattung bei straffälligen Jugendlichen und Richtlinie 13.2 gebietet eine besondere Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren gegen Jugendliche. Es gilt darüber hinaus ein allgemeiner Schutz der Jugend, der besonders im Hinblick auf unangemessen sensationelle Berichterstattung zu berücksichtigen ist (Ziffer 11). Der Großteil der Fälle in Deutschland, in denen Minderjährige eine Rolle spielen, sind Gerichtsberichte.

Fall 48: *Länstidningen Östersund* berichtet am 18. August 2003 über das Verschwinden eines 14-jährigen Jungen. Aussehen und Kleidung des Jungen werden angegeben. Einen Tag später berichtet sie, dass der Junge weiterhin verschwunden ist, die Polizei aber nicht mehr aktiv sucht, weil er freiwillig ausgerissen sein soll. Die Angaben zu seinem Aussehen werden wiederholt. Am 20. August veröffentlicht die Zeitung einen Appell der Mutter an ihren Sohn, sich zu melden. Darin werden verschiedene Angaben aus der Privatsphäre veröffentlicht, unter anderem dass der Junge Umgebung und Schule wechseln soll. Der Vater des Jungen beanstandet den Artikel. Er hatte die Zeitung gebeten, nicht mehr zu berichten. Durch die Berichterstattung seien Gerüchte über die Hintergründe des Verschwindens verbreitet worden. Die Zeitung argumentiert, dass sie mit beiden Elternteilen in engem Kontakt gestanden habe. Sie hatten die Zeitung um die Suchmeldung gebeten. Es sei schwer, über ein verschwundenes Kind zu schreiben, ohne auch auf die näheren Umstände einzugehen. Der Vater betont, dass die Familie durch den ungewöhnlichen Nachnamen identifizierbar sei. Außerdem habe die Zeitung berichtet, auf welche Schule der Junge nun gehen sollte, was einen Schulstart dort unmöglich mache. Der PO betonte, dass Kinder und Jugendliche eine besonders schutzbedürftige Gruppe seien. Wenn eine Zeitung über Minderjährige berichte, müsse sie sorgfältig abwägen, ob die Veröffentlichung zu einem Schaden führen könne. Der PO sieht aber keine ethischen Verstöße in den ersten beiden Artikeln. Um über das Verschwinden des Jungen informieren zu können, sei es notwendig gewesen, den Jungen zu identifizieren. Daran bestehe ein öffentliches Interesse, nicht so aber an den Angaben über die Probleme des Jungen aus dem dritten Artikel. Dadurch werde die Anpassung des Jungen an eine neue Umgebung und Schule

⁴⁷⁷ Weitere Fälle bei Cars (1991), S. 118 ff.

⁴⁷⁸ Vgl. Abschnitt 3.5.1.4

erschwert. Deshalb müsse die Zeitung gerügt werden. Der Presserat schließt sich in seinem Urteil an und erkennt einen Bruch mit der publizistischen Sitte. (Exp 33/2004)⁴⁷⁹

Fall 49: Deutsche Austauschschülerinnen hatten in den USA in einem Schülerforum im Internet über negative Erfahrungen mit Amerikanern während des Irak-Krieges berichtet. Ein Nachrichtenmagazin greift auf die Aussagen aus dem Chat zurück und berichtet über die Anfeindungen. Der Vater einer der Schülerinnen, die zitiert wird, beschwert sich beim Presserat. Seine Tochter habe die Aussagen nicht direkt gegenüber dem Magazin gemacht, sondern sie seien unter einem Pseudonym im Internet veröffentlicht worden und nicht für eine anderweitige Veröffentlichung bestimmt gewesen. Eine Einwilligung habe es nicht gegeben. Auch die verantwortliche Austauschorganisation wirft dem Magazin schlechte Recherche vor. Der Presserat erteilt einen Hinweis. Aus Gründen der Sorgfalt hätte das Magazin bei der Schülerin nachfragen müssen, ob sie einer Veröffentlichung zustimmt. Sie sei noch nicht volljährig, deshalb könne nicht als selbstverständlich unterstellt werden, dass sie die Tragweite ihrer Äußerungen im Internetforum angemessen bewerten konnte. Außerdem habe zwischen dem Chatbeitrag und der Veröffentlichung eine Zeit von zweieinhalb Wochen gelegen. Die Redaktion hätte sich erkundigen müssen, ob ihre Äußerungen noch ihre aktuelle Sichtweise wiedergeben, gerade weil das Thema einer starken Dynamik unterliege. In dem Artikel werde der Eindruck erweckt, die Schülerin habe mit dem Magazin gesprochen. Es hätte einer genauen Quellenangabe im Hinblick auf die Äußerungen bedurft. (B1-65/66/2003; S. 224)

Fall 48 zeigt exemplarisch, wie der Ombudsmann mit Fällen umgeht, bei denen Minderjährige im Mittelpunkt stehen. Kinder gelten als besonders schutzbedürftig und wehrlos, die Presse muss darauf Rücksicht nehmen. In diesem Fall ist zwar die Identifizierung durch die Suchmeldung gerechtfertigt, in der Regel gilt aber bei Kindern eine noch striktere Pflicht zur Anonymisierung. Insbesondere identifizierende Berichterstattung bei Fürsorgestreitigkeiten rügte der Presse-Ombudsmann in der Vergangenheit oft.⁴⁸⁰

In Deutschland verfügen Kinder und Jugendliche über umfassende gesetzlich garantierte Rechte am eigenen Wort und Bild.⁴⁸¹ Die gesetzlichen Rechte werden im Kodex ergänzt. Fall 49 zeigt einen Vorfall, in dem der Autor des Textes bei der Recherche hätte beachten müssen, dass die Betroffene noch minderjährig ist. Er hätte sie genauer informieren müssen, was er zu schreiben beabsichtigt, und ihre ausdrückliche Erlaubnis, gegebenenfalls auch die Erlaubnis ihrer Eltern, einholen müssen. Ebenso wird der Umgang mit Minderjährigen in Schweden behandelt. 2001 wurde eine Zeitung gerügt, weil sie ein Interview mit mehreren 17-Jährigen abdruckte, in denen die Mädchen über ihre Erfahrungen mit empfängnisverhütenden Pillen sprechen. Die 17-Jährigen hatten zwar ihr Einverständnis gegeben, auch mit Namen genannt zu werden, dennoch hätte die Zeitung selbst die Konsequenzen einer identifizierenden Berichterstattung abwägen müssen.⁴⁸²

⁴⁷⁹ Dieser Fall stammt aus Mangel an anderem Material aus dem Jahr 2004.

⁴⁸⁰ Cars (1991), S. 89 ff.

⁴⁸¹ Nach § 22 KUG ist für die Verbreitung eines Personenbildnisses eine Einwilligung des Abgebildeten erforderlich, bei Minderjährigen die eines gesetzlichen Vertreters. Auch der Jugendliche selbst muss einverstanden sein, vorausgesetzt, er besitzt die nötige Einsichtsfähigkeit. Ähnliches gilt für das „Recht am eigenen Wort“. Quelle: Löffler/Ricker (2000), S. 365

⁴⁸² Allmänhetens Pressombudsman, Årsberättelser 2001, S. 23

4.) Ergebnisse

„Mit der knapp zweihundertjährigen Geschichte der Pressefreiheit in Schweden kann das journalistische Selbstverständnis der schwedischen Presse allein nicht erklärt werden. Denn diese Tradition teilt die schwedische Presse auch mit der amerikanischen, ohne dass sich dort eine förmliche Presse-Selbstkontrolle auf breiter Basis hätte durchsetzen können. So bleibt die Vermutung, dass die Unterschiede in einer andersartigen soziokulturellen Mentalität und einer größeren Homogenität der schwedischen Gesellschaft begründet liegen. Der Vorsitzende des Schwedischen Presserats [Stig Nordlund auf einer Konferenz der Europäischen Presseräte 1988 (Anm. d. Verf.)] kommentierte die Situation auf seine Weise: Das System habe sich bewährt und funktioniere, warum jedoch, das wisse er nicht zu sagen.“⁴⁸³

Wie Verena Wiedemann deutlich macht, ist die Stärke der Presse-Selbstkontrolle in Schweden eng mit nationalen Besonderheiten verknüpft. Die Entwicklung der Pressefreiheit, die Gestaltung der Pressemärkte und das Ansehen der Presse im Land haben Einfluss auf das System der Selbstkontrolle. Weder Ex-Ombudsmann Pär-Arne Jigenius noch Medienrechtler Hans-Gunnar Axberger glauben deshalb, dass das schwedische System in andere Länder exportiert werden könnte.⁴⁸⁴ Axberger geht sogar noch einen Schritt weiter und erklärt: „I don't think this system could be created in Sweden today if it didn't already exist.“⁴⁸⁵

Traditionell hat die Presse in Schweden einen starken Stand in der Gesellschaft. Ihr werden große Freiheiten zugebilligt. Einer starken Presse stehen in Schweden die Bürger oft wehrlos gegenüber. Um dem Missbrauch dieser Macht vorzubeugen, ist eine Presse-Selbstkontrolle, die anerkannt wird und sich durchsetzen kann, unabdingbar. In Deutschland stellt der Presserat dagegen nur eine Ergänzung zum umfangreichen Rechtsschutz dar.

Die wesentlichen Ergebnisse des Vergleichs der Presse-Selbstkontrollen von Schweden und Deutschland sollen im Folgenden noch einmal kurz dargestellt werden.

4.1) Rahmenbedingungen, Status und Einfluss

Der Vergleich der Pressemärkte hat gezeigt, dass sich Schweden und Deutschland in einigen Punkten ähneln. So gibt es in beiden Ländern eine Vielzahl lokal und regional ausgerichteter Zeitungen. In Deutschland gibt es acht Zeitungen, die als überregional gelten. In Schweden sind die großstädtischen Morgenzeitungen dagegen auf ein bestimmtes Gebiet zentriert, erreichen aber dennoch einen großen Teil der Bevölkerung. Eine aggressive Boulevardpresse, vergleichbar mit der in Großbritannien, gibt es in beiden Ländern nicht. Schweden besitzt zwar zwei Boulevard-Abendzeitungen mit nationalem Charakter, die aber beide nicht der deutschen *Bild*-Zeitung entsprechen. Die *Bild*-Zeitung ist nicht nur auflagenstärker, sondern auch inhaltlich extremer als die schwedischen Abendzeitungen. Dennoch gibt es in Schweden wie auch in Deutschland einen Trend zum mehr personenzentrierten Journalismus – ein Stil, der den Boulevardzeitungen zugeschrieben wurde, mittlerweile aber auch im Fernsehen und in den Morgenzeitungen in Schweden eingesetzt wird. Wettbewerb und Konkurrenz nehmen in beiden

⁴⁸³ Wiedemann (1992), S. 110

⁴⁸⁴ Price (1998), AJR

⁴⁸⁵ Zitiert nach Price (1998), AJR

Ländern durch eine verschärfte wirtschaftliche Lage und einen schrumpfenden Werbemarkt zu. Welche Auswirkungen in Zukunft die Ausbreitung der Gratiszeitung *Metro* auf den schwedischen Pressemarkt haben wird, muss sich noch zeigen.

Für eine erhöhte Konkurrenzsituation im Boulevardbereich sorgen (private) Fernsehkanäle, dies spiegelt sich teilweise auch in Verstößen gegen den Pressekodex wider: In Schweden werden die Boulevard-Abendzeitungen am häufigsten gerügt, in Deutschland sind es die lokalen, regionalen Tageszeitungen gefolgt von den Boulevardblättern.

Entscheidend für die Arbeit der Selbstkontrolle in Schweden ist auch die besondere Bedeutung der Presse und der Umgang der Menschen mit Zeitungen. Die Schweden gehören zu den eifrigsten Zeitungslesern der Welt. Um die Vielfalt der Presse zu sichern, gibt es im Gegensatz zu Deutschland ein umfangreiches System von Pressesubventionen. Viele schwedische Zeitungen könnten ohne staatliche Hilfe nicht überleben. Die Subventionen sind zu einer permanenten Unterstützung für die Presse geworden und haben den Trend zu mehr Zusammenarbeit zwischen Zeitungen, sowohl im Vertrieb als auch im redaktionellen Bereich, verstärkt.

Die Pressefreiheit kann in Schweden auf eine lange Tradition zurückblicken. Journalisten wird die Arbeit durch große Freiheiten bei der Informationsbeschaffung und strikten Regelungen zum Schutz der Nachrichtenquelle erleichtert. Auf der anderen Seite gibt es keinen gesetzlichen Schutz der Privatsphäre, keine Berichtigungs-, Widerrufs-, Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüche sowie kein Recht am eigenen Bild. Prozesse gegen Medien kommen selten vor und sind nur schwer zu gewinnen. Folglich ist ein gut funktionierendes Selbstkontrollsystem notwendig, um die gesetzlichen Lücken zu schließen. Bei Verletzungen durch Presseberichte ist eine Beschwerde beim Presse-Ombudsmann oft die einzige Möglichkeiten für Betroffene, sich zu wehren.

In Deutschland führt der Presserat dagegen eher ein Schattendasein – das Rechtssystem gewährt ausreichend Schutz, die Entscheidungen des Presserats sind ein Bonus. Als zusätzliche Funktion tritt der Deutsche Presserat als Interessensvertretung der Presse auf und wehrt unerwünschte Einflussnahme von Seiten des Staates ab. Beim schwedischen Presserat und Ombudsmann ist diese Doppelrolle weitaus weniger ausgeprägt. In Artikeln bezieht der Ombudsmann nach Medienkrisen Stellung und scheut nicht davor zurück, Medien zu kritisieren. Bei seiner Beschwerdearbeit versucht er in der Regel, die Interessen des Beschwerdeführers gegenüber der Zeitung zu vertreten.

In Schweden ist das System stabil verankert, erfreut sich in der Presse und beim Publikum einer relativ hohen Akzeptanz. Ein Manko des Deutschen Presserats ist die geringe Bekanntheit, vor allem bei einfachen Bürgern. Aus Geld- und Personalmangel, weil mehr Popularität unter Umständen auch mehr Beschwerden bedeuten würde, verzichtet der Deutsche Presserat auf Eigenwerbung. Der schwedische Ombudsmann kann immerhin seine Bekanntheit auch dadurch steigern, dass er bei groben Verstößen aus eigener Initiative Fälle aufgreift. Davor schreckt der Deutsche Presserat zurück: Um sich nicht den Ruf der „Kollegenschelte“ einzuhandeln, nennt das deutsche Gremium auch nur bei besonders schweren Verstößen und nicht

in den Jahrbüchern die Namen der gerügten Zeitungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fall. Bei den im Internet veröffentlichten Fällen des schwedischen Presserats wird der Name der Zeitung als zusätzliche Abschreckung öffentlich angegeben.

4.2) Organisation der Gremien und Verfahren

In der Organisation unterscheiden sich die beiden Gremien schon allein dadurch, dass Schweden einen Ombudsmann einsetzt, stark. Bei der Beschwerdearbeit steht in Schweden deshalb weitaus mehr als in Deutschland die Schlichtung im Vordergrund. Eine Vielzahl der Beschwerden gelangt überhaupt nicht bis vor den Presserat, sondern wird im Vorfeld vom Ombudsmann durch die Vermittlung zwischen Beschwerdeführer und der betroffenen Zeitung beigelegt. Der Ombudsmann versucht, Berichtigungen und Gegendarstellungen zu vermitteln.

In Schweden gab es 1969 eine grundlegende Reform, bei der nicht nur der „Allmänhetens Pressombudsman“ eingeführt wurde, sondern auch im Presserat Vertreter der Allgemeinheit zugelassen wurden. Auch der Vorsitzende der Beschwerdeausschüsse ist in der Regel ein Richter. Der Deutsche Presserat sträubt sich gegen die Zulassung von „pressefremden“ Mitgliedern. Dabei könnte eine gemischte Besetzung auch zu mehr Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Gremiums beim Publikum beitragen. Der Deutsche Presserat hat sich im Laufe seiner Entwicklung kaum verändert. Große Reformen blieben aus. Erst in den letzten Jahren wurden mit der Bildung eines zweiten Beschwerdeausschusses zum redaktionellen Datenschutz, einer Neufassung des Pressekodexes und einer Veränderung der Besetzung des regulären Beschwerdeausschusses erste Schritte zu einer Umgestaltung unternommen.

Die Zahl der Beschwerden, die der schwedische Presserat behandelt, ist deutlich geringer als die des deutschen Gremiums. Das liegt zum einen an der ausgeprägten Schlichtungstätigkeit des Ombudsmannes, zum anderen aber auch daran, dass in Schweden Beschwerdeführer anders als in Deutschland persönlich betroffen sein müssen

Auch bei den Sanktionsmöglichkeiten gibt es deutliche Unterschiede: Während der Deutsche Presserat zwischen Missbilligung, Hinweis und Rüge je nach Schwere des Verstoßes unterscheiden kann, gibt es in Schweden drei Arten von Rügen, die aber die gleiche Auswirkung haben, sie müssen alle abgedruckt werden. Zusätzlich müssen gerügte Zeitungen außerdem eine Geldbuße zahlen. Das Geld trägt zur Finanzierung des Systems bei. Die Rügenzahl liegt in Schweden höher als in Deutschland, auch wenn sich das Verhältnis in den letzten Jahren angeglichen hat. Dennoch ist die Zahl der Rügen in Schweden beachtlich, wenn man bedenkt, wie viel kleiner die Anzahl der Zeitungen und Einwohner im Vergleich zu Deutschland ist. Probleme mit dem Abdruck von Rügen gab es in Schweden nie.

4.3) Spruchpraxis und Kodizes

Der deutsche Kodex ist weiter gefasst als der schwedische. Mit seinen „Richtlinien für die publizistische Arbeit“ bietet das deutsche Gremium eine Orientierungshilfe für Journalisten, die

auf die journalistische Praxis abgestimmt ist. Der schwedische Kodex ist dagegen sehr kurz und allgemein gehalten. Er lässt dem Presserat einen größeren Spielraum. Die Grundsätze werden zum Teil erst durch das Fallrecht spezifiziert. Auch wenn sich nicht alle Grundsätze in beiden Kodizes wiederfinden, sind sich die Gremien in ihrer Spruchpraxis ähnlich. Der schwedische Rat stützt sich bei seinen Argumentationen weitaus weniger auf bestehende Grundsätze. Er bezieht sich im Gegensatz zum Deutschen Presserat nur selten auf bestimmte Kodexziffern. In einigen Fällen wirkt seine Spruchpraxis dadurch aber uneinheitlich, manchmal sogar unlogisch. Der Ombudsman, der als eine Art Vorinstanz zum Presserat fungiert, scheint sich nach der untersuchten Spruchpraxis in einigen Fällen vor allem als Stütze für Betroffene zu betrachten, die hilflos den Medien gegenüberstehen und nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen. Der Presserat in Schweden hat außerdem die Möglichkeit als Korrektiv der Entscheidungen des Ombudsmannes zu wirken und sie umzuändern oder aufzuheben. In der Regel stimmen Presserat und Ombudsman aber überein.

Sowohl in Deutschland als auch in Schweden passen sich die Gremien in ihrer Spruchpraxis den journalistischen Gepflogenheiten ihrer Länder und der heimischen Rechtslage an. So, wie sich beispielsweise die Einstellung der Leser und die journalistische Praxis zum Thema „Namensnennungen“ in Schweden gewandelt hat, änderte sich auch die Spruchpraxis.

Beim Persönlichkeitsschutz greift die Presse-Selbstkontrolle in Schweden wegen fehlender gesetzlicher Regelungen besonders hart durch. Identifizierende Berichterstattung im Zusammenhang mit Kriminalität gehört zu den Hauptproblemen, mit denen sich Ombudsman und Presserat auseinandersetzen müssen. In Deutschland sind es insbesondere Verletzungen der Sorgfaltspflicht und der Privatsphäre. Beschwerden über sachliche Fehler werden in Schweden oft vorab geschlichtet. Der Deutsche Presserat ist bei der Schlichtung weitaus weniger erfolgreich. Unlautere Recherchemethoden sind in beiden Ländern selten Anlass für Klagen. In Schweden spielt dabei auch das durch das Pressegesetz gewährleistete Öffentlichkeitsprinzip eine große Rolle, das Journalisten die Recherchearbeit erleichtert. Aus Recherchefragen hält sich der Ombudsman in Schweden außerdem weitestgehend heraus. Die Überwachung der Beschaffung von Informationen fällt streng genommen nicht unter seine Aufgaben.

Die in Schweden vorausgesetzte persönliche Betroffenheit hat auch direkte Auswirkungen auf die Beschwerdegebiete. So gibt es in Schweden so gut wie keine Fälle zum Thema Diskriminierung, weil Betroffene aus Angst vor mehr Öffentlichkeit zurückschrecken oder aus sprachlichen oder kulturellen Barrieren eine Beschwerde beim Ombudsman nicht möglich ist.

4.4) Zukunftsausblick und Reformvorschläge

In regelmäßigen Abständen, insbesondere unmittelbar nach journalistischen Entgleisungen wie der Berichterstattung nach dem Mord an Außenministerin Anna Lindh in Schweden oder der Gladbecker Geiselnahme in Deutschland, geraten die Selbstkontroll-Einrichtungen in die Kritik. Ihre Effektivität wird angezweifelt, ihre Arbeitsweise in Frage gestellt und ihre Machtlosigkeit angeprangert.

Aktuell wird in Schweden über die Gründung eines „Medien-Ausschusses“ nachgedacht. Das Gremium soll alle Medien einbeziehen und auf diese Weise die unterschiedlichen Selbstkontroll-Einrichtungen für Presse, Werbung, Radio und Fernsehen miteinander vereinigen.⁴⁸⁶ Der Journalistenverband erhofft sich von solch einer Änderung, das System für das Publikum einfacher und verständlicher zu gestalten. Zum derzeitigen Stand der Diskussion sind allerdings viele Fragen, zum Beispiel zur Finanzierung oder Zusammensetzung eines solchen Gremiums, offen. Fraglich bleibt, ob es tatsächlich Sinn hat, das stabile und lange bestehende System aus Ombudsmann und Presserat umzubauen und ob es nicht einfacher wäre, mit einer Informationskampagne über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren.

In seinem Vergleich europäischer Presse-Selbstkontrolleinrichtungen zeigt Oliver Suhr, dass die internationale Entwicklung aber hin zur Einrichtung medienübergreifender Institutionen und umfassender Medien-Kodizes geht.⁴⁸⁷ Als Anlass nennt er die zunehmend unschärfere Abgrenzung zwischen den Medien. Eine Lösung sei ein abgestuftes System, das einerseits einheitliche Grundsätze aufstellt, aber auch auf medienspezifische Anforderungen eingehen kann. Weiter führt er an, dass sich die Presseräte von der Aufgabe der Interessensvertretung gegenüber der Politik befreien müssten. Die Entlastung, die dadurch entstehe, bewirke eine Konzentration der Ressourcen und verhindere „negative Wechselwirkungen zwischen der Aufgabe der Pressekontrolle und der Aufgabe als Sprachrohr der Presse“.⁴⁸⁸ Auch die Beteiligung Dritter könne von Vorteil sein, weil sie zu einer gesteigerten Akzeptanz führt und eine Blockbildung verhindern kann. „Ihre Ablehnung zum Beispiel in Deutschland beruht auf der fehlenden Bereitschaft der Presseverbände, ihren Einfluss auf das einzelne Verfahren der Selbstkontrolle zu reduzieren. Gleichzeitig dokumentiert sie die Grenzen der Bereitschaft zur freiwilligen Selbstkontrolle“, argumentiert Suhr.⁴⁸⁹

Ein weiterer qualitativer Pluspunkt sei die Einführung eines Ombudsmannes wie in Schweden oder Österreich. Er stehe für eine nichtstaatliche, unparteiische Selbstkontrolle. Zur Stärkung der Sanktionsmöglichkeiten führt Suhr das österreichische Modell an, das die Möglichkeit eröffnet, den Abdruck von Rügen gerichtlich durchzusetzen. Das Beispiel zeige, dass eine Selbstkontrolle nicht unverbindlich und sanktionslos sein müsse.

Eine neue Form der Selbstkontrolle fordern in Deutschland zurzeit auch der Verein Netzwerk Recherche und der im Februar 2004 gegründete „Verein zur Förderung publizistischer Selbstkontrolle“ (FPS).⁴⁹⁰ Beide Vereine setzen sich für einen Ethik-Kodex für den gesamten Journalismus ein, der allgemeine Grundsätze, aber auch gattungsspezifische Regeln enthalten soll. Ein solcher Kodex könne auch in den journalistischen Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Beide machen sich darüber hinaus dafür stark, die Sitzungen des Beschwerdeausschusses für

⁴⁸⁶ Siehe Kapitel 2.1.1

⁴⁸⁷ Suhr (1998), S. 70, S. 96

⁴⁸⁸ Suhr (1998), S. 70

⁴⁸⁹ Suhr (1998), S. 97

⁴⁹⁰ Mehr über die beiden Vereine unter <http://www.netzwerkrecherche.de> und <http://www.publizistische-selbstkontrolle.net/kurzcharakter.html>

die Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie neben Verlegern und Journalisten auch unabhängige Personen in den Rat aufzunehmen. Das Netzwerk Recherche plädiert für die Etablierung eines Journalismusrates zusammen mit den Intendanten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sowie den Landesmedienanstalten, gewerkschaftlichen Vertretern von DJV und dju/ver.di sowie einzelnen Journalisten und Experten aus Kommunikationswissenschaft und Publikumsvertretern. Der Verein setzt sich auch dafür ein, dass die in den Jahrbüchern gesammelten Entscheidungen des Presserats für eine bessere Bekanntheit über die Bundeszentrale für politische Bildung verteilt werden. Er regt an, über Ombudsleute und Mentoren den ethischen Diskurs in die Redaktionen zu bringen und auf diese Weise manche Beschwerden direkt mit der Redaktion und nicht im Rat zu lösen. Der Kodex muss nach Meinung des Netzwerks Recherche in einigen Punkten präzisiert werden, so beispielsweise bei der Aufwertung der Recherche und der Absicherung der Auskunftspflicht, der Notwendigkeit der Quellentransparenz und der PR-Abgrenzung in der Berichterstattung sowie bei der Garantie des Informantenschutzes. Der FPS kritisiert außerdem Lücken und Ungereimtheiten in der Spruchpraxis und der Formulierung des Kodexes sowie die geringe eigene Initiative des Presserates. Der DJV beurteilt die Bildung des Vereins als „völlig überflüssig“.⁴⁹¹ Er meint, dass der Presserat sich als Kontrollinstanz bewährt habe und seine Wächterfunktion effizient ausübe. Das Netzwerk Recherche entgegnete auf die Kritik auf seiner Homepage: „Anscheinend soll der Status Quo zementiert werden, auch um den Preis mangelnder Effizienz der etablierten Gremien.“⁴⁹²

Ob der Dialog in Zukunft zu einer großen Reform der Presse-Selbstkontrolle in Deutschland führen wird, bleibt abzuwarten. Das Geheimnis einer gut funktionierenden Selbstkontrolle der Medien fasst Verena Wiedemann jedenfalls folgendermaßen zusammen:

„Nach meinem Eindruck wird und kann ein Presserat immer nur so gut sein, wie der Wille der von ihm überwachten Presse: Derjenige Presserat findet am meisten Beachtung, dessen Presse von vorneherein bereits die höchsten Standards an ihre Arbeit anlegt, folglich eine Selbstkontrolle am wenigsten braucht. Umgekehrt wird gerade diejenige Presse, deren journalistische Ethik am wenigsten ausgeprägt ist, ihr Presse-Selbstkontrollorgan auch am wenigsten unterstützen und achten. Dies ist ein großes Dilemma, aber es ist wohl gleichzeitig ein Wesensmerkmal freiwilliger Selbstkontrolle im wahrsten Wortsinne.“⁴⁹³

⁴⁹¹ Roether (2004), Ins Reden gekommen, epd medien, 28.02.2004

⁴⁹² Unter Medienkodex http://www.netzwerkrecherche.de/html/medienkodex_text.htm

⁴⁹³ Wiedemann (1996), S. 103

5.) Literaturverzeichnis

- Allmänhetens Pressombudsman/Pressens Opinionsnämnd, Årsberättelser 2000-2003.** URL : <http://www.po-pon.org>
- Axberger, Hans-Gunnar (1994):** Pressetik: En översikt över pressetiska konflikter, regler och synsätt. Stockholm. Juristförlaget
- Axberger, Hans-Gunnar (1993):** Freedom of the press in Sweden. In: Coliver, Sandra. Press law and practice. A comparative study of press law in European and other democracies. London. International Center on Censorship – Article 19. S. 150
- Bermes, Jürgen (1992):** Council, Ombudsman, Rat. Presseselbstkontrolle in Großbritannien, Schweden und Deutschland. In: Medium 4/1992. S. 54
- Bermes, Jürgen (1991):** Der Streit um die Presseselbstkontrolle. Eine Untersuchung zur Arbeit und Reform des Selbstkontrollorgans der bundesdeutschen Presse. Baden-Baden. Nomos Verl.-Ges.
- Bogdan, Michael (Hg.) (2000):** Swedish law in the new millenium. Stockholm. Norstedts Juridik
- Branahl, Udo (2002):** Medienrecht. Eine Einführung. 4., überarb. Aufl., Wiesbaden. Westdeutscher Verlag
- Bruck, Peter A. (Hg.) (1993):** Medienmanager Staat. München, Reihard Fischer
- Bundesministerium für Justiz (11./12.02.2002):** Internationale Medienenquete. Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz in der Europäischen Union. Wien. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz
- Bundesverband deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) (Hg.) (2003):** Zeitungen 2003. Berlin. ZV Zeitungs-Verlag
- Calliess, Christian (2002):** Inhalt, Dogmatik und Grenzen der Selbstregulierung im Medienrecht. In: Archiv für Presserecht (AfP) 6/02. S. 465
- Carlsson, Ylva (2003):** „Expressen: Därför blev rubriken felaktig“. In: Pressens Tidning. URL: <http://www.pressenstidning.nu/skrivutcontent.jsp?article=3946>, [Stand: 11.10.2003]
- Cars, Thorsten (1991):** Pressetiken i praktiken: En översikt över PO/PONs praxis. Göteborg. Graphic Systems AB
- Coliver, Sandra (1993):** Press law and practice. A comparative study of press law in European and other democracies. London. International Center on Censorship – Article 19
- Cziesche, Dominik/Verbeet, Markus (2004):** „Schotten dicht“. In: Spiegel, 11.10.2004. S. 206
- Deutscher Presserat (08.09.2004):** „Presserat weiterhin für Überprüfung der Caroline-Entscheidung“. Presseinformation. URL: <http://www.presserat.de/site/doku/presse/index.shtml> [Stand: 20.10.2004]
- Deutscher Presserat (17.06.2004):** „Presserat rügt unangemessen sensationelle Fotoveröffentlichungen“. Presseinformation. URL: <http://www.presserat.de/site/doku/presse/index.shtml> [Stand: 19.10.2004]
- Deutscher Presserat:** Schwarz-Weißbuch 1990-1995. Bonn
- Deutscher Presserat:** Jahrbücher. Bonn. UVK Verlagsgesellschaft
- Dietrich, Nicole (2002):** Der Deutsche Presserat. Eine Untersuchung aus rechtlicher Sicht. Baden-Baden. Nomos Universitätsschriften
- Erbring, Lutz/Ruß-Mohl, Stephan u.a. (Hg.) (1988):** Medien ohne Moral. Variationen über Journalismus und Ethik. Berlin. Argon Verlag
- Ertel, Manfred (22.09.2003)** „Kamikaze im Kaufhaus“. In: Spiegel Online. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,druck-267401,00.html> [Stand: 12.10.2003]
- Estmer, Pia (23.10.2003):** „Viktig att ge en så bred bild som möjligt“. In: Pressens Tidning, URL: <http://www.pressenstidning.nu/skrivutcontent.jsp?article=4045> [Stand: 23.10.2003]
- Estmer, Pia (11.10.2003):** „Ett överflöd av detaljer“. In: Pressens Tidning, URL: <http://www.pressenstidning.nu/skrivutcontent.jsp?article=3943> [Stand: 11.10.2003]
- Estmer, Pia (02.10.2003):** „Mörderjakt bland uteliggare och överklass“. In: Pressens Tidning, URL: <http://www.pressenstidning.nu/skrivutcontent.jsp?article=4044> [Stand: 23.10.2003]
- Estmer, Pia (02.10.2003):** „Anna Lindh-mordet: : Nu skruvas tonläget i rapporteringen upp“. In: Pressens Tidning. URL: <http://www.pressenstidning.nu/skrivutcontent.jsp?article=3938>, [Stand: 11.10.2003]
- Fischer, Gerhard (20.01.2004):** „Wo Geständnis und Beweise nicht reichen“. In: Süddeutsche Zeitung
- Fischer, Gerhard (11./12.10.2003):** „Ein Land spielt Kommissar“. In: Süddeutsche Zeitung. S. 10
- Fischer, Gerhard (26.09.2003):** „Er ist es und das ist ein richtig gutes Gefühl“. In: Süddeutsche Zeitung. S. 6
- Fischer, Gerhard (26.09.2003):** „Ein zweiter Mord“. In: Süddeutsche Zeitung. S.35
- Fischer, Heinz-Dietrich (Hg.) (1987):** Positionen und Strukturen bei Druckmedien. Festschrift für Dietrich Oppenberg. Düsseldorf. Econ Verlag
- Fischer, Heinz-Dietrich/Breuer, Klaus Detlef R./Wolter, Hans-Wolfgang (1976):** Die Presseräte der Welt.

- Bonn. Schriftenreihe des Zeitungs-Verlag und Zeitschriften Verlag
- Fischer**, Heinz-Dietrich/**Malenveld**, Rosvita/**Petzke**, Ingo u.a. (1975): Innere Pressefreiheit in Europa. Komparative Studie zur Situation in England, Frankreich, Schweden. Baden-Baden. Nomos
- Friedrichsen**, Gisela (26.01.2004): „Die Tat als Hilferuf?“. In: Spiegel. S. 122
- Frigyes**, Paul (18./24.11.2003): „Kändisredaktörer skyr tysk skvaller“. In: Journalisten. S. 6
- Gerhardt**, Rudolf/**Pfeifer**, Hans-Wolfgang (Hg.) (2000): Wer die Medien bewacht: Medienfreiheit und ihre Grenzen im internationalen Vergleich. Frankfurt a.M.. Gemeinschaftswerk der Evang. Publizistik
- Gerschel**, Alfred (1993): Das Standesrecht der Presse und Presseselbstkontrolle. In: Archiv für Presse-recht (AfP) 4/93. S. 715
- Groll**, Lennart (11./12.02.2002): Beleidigung, wahrheitswidrige Behauptung und Geheimnisverletzung in den Medien – gesetzliche Sanktionen und gerichtliche Praxis in Schweden. In: Internationale Medienenquete. Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in der Europäischen Union. Wien. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. S. 67
- Guillou**, Jan (18./24.11.2003): „Så kann de pressetiska reglerna skärpas“. In: Journalisten. S. 3
- Gustaffson**, Karl Erik (1992): Staatliche Förderung für publizistische Vielfalt in Schweden. In: Rager, Günther/Weber, Bernd (Hg.): Publizistische Vielfalt zwischen Markt und Politik. Düsseldorf. Econ Verlag. S. 135
- Gustaffson**, Karl Erik/**Hadenius**, Stig (1976): Swedish Press Policy. Stockholm. The Swedish Institute
- Hadenius**, Stig/**Weibull**, Lennart (1999): Massmedier: En bok om press, radio och TV. 7. Aufl. Stockholm. Albert Bonniers Förlag
- Haller**, Michael/**Holzhey**, Helmut (Hg.) (1992): Medien-Ethik. Opladen. Westdeutscher Verlag
- Hamm**, Ingrid (Hg.) (1996): Verantwortung im freien Medienmarkt. Internationale Perspektiven zur Wahrung professioneller Standards. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung
- Hauss**, Fritz (1980): Presse-Selbstkontrolle. Aufgaben und Grenzen. In: Archiv für Presserecht (AfP) 4/1980. S. 178
- Heinrich**, Jürgen (2001): Medienökonomie. Band 1: Mediensystem, Zeitung, Zeitschrift, Anzeigenblatt. 2. Aufl.. Wiesbaden. Westdeutscher Verlag
- Heinrich**, Jürgen (1994): Medienökonomie. Band 1: Mediensystem, Zeitung, Zeitschrift, Anzeigenblatt. Opladen. Westdeutscher Verlag
- Hirschfeldt**, Johann (11./12.02.2002): Der schwedische Ansatz. In: Internationale Medienenquete. Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in der Europäischen Union. Wien. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. S. 141
- Hoffmann-Riem**, Wolfgang (11./12.02.2002): Beleidigung, wahrheitswidrige Behauptung und Geheimnisverletzung in den Medien – gesetzliche Sanktionen und gerichtliche Praxis in Deutschland. In: Internationale Medienenquete. Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in der Europäischen Union. Wien. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. S. 33
- Holtz**, Torsten (1997): Die Selbstkontrolle der Presse in England und Deutschland. Press Complaints Commission und Deutscher Presserat im Vergleich. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Institut für Journalistik der Universität Dortmund
- Holtz-Bacha**, Christina (1993): Presseförderung im westeuropäischen Vergleich. In: Bruck, Peter A. : Medienmanager Staat. München. Reihard Fischer. S. 443
- Jansson**, Pär (02.04.2004): „PO sågar valet av Årets bild“. In : Journalisten. URL: http://www.journalisten.se/a.asp?article_id=6660 [Stand: 02.04.2004]
- Jönsson**, Martin (02.04.2004): „Tredje raka fällningen för DN“. In: Journalisten. URL: http://www.journalisten.se/printarticle.asp?article_id=6825 [Stand: 02.04.2004]
- Jönsson**, Martin (12.02.2004): „DN frias för namnpubliceringen“. In: Journalisten. URL: http://www.journalisten.se/printarticle.aasp?article_id=6509 [Stand: 02.04.2004]
- Jönsson**, Martin (27.01.2004): „Förbundet utreder en ny Medienämnd“. In: Journalisten. URL: http://www.journalisten.nu/printarticle.asp?article_id=6415 [Stand: 29.01.2004]
- Jönsson**, Martin (11.11.2003): „Att städa framför sin egen dörr“. In: Journalisten. S. 2
- Koch**, Peter (1988): Die Ethik der Blattmacher. In: Erbring, Lutz/Ruß-Mohl, Stephan u.a. (Hg.): Medien ohne Moral. Variationen über Journalismus und Ethik. Berlin. Argon Verlag. S. 139
- Kohl**, Helmut (1985): Press law in the Federal Republic of Germany. In: Lahav, Pnina: Press law in modern democracies. New York. Longman. S. 185
- Kopper**, Gerd G. (Hg.) (1997): Europäische Öffentlichkeit: Entwicklung von Strukturen und Theorie. Berlin. Vistas
- Kopper**, Gerd G./**Rager**, Günther u.a. (1993): Steuerungs- und Wirkungsmodelle. In: Bruck, Peter A. (Hg.): Medienmanager Staat. München, Reihard Fischer. S. 35
- Krainer**, Larissa (2001): Medien und Ethik. Zur Organisation medienethischer Entscheidungsprozesse. 1. Aufl. München. KoPäd Verlag
- Krogh**, Torbjörn von (2003): „PO-fällningar bör ‚svida mer‘“. In: Pressens Tidning 18/2003, S. 5
- Lahav**, Pnina (1985): Press law in modern democracies. New York. Longman

- Laitila, Tiina** (1995): Press councils in Europe. In: Nordenstreng, Kaarle (Hg.): Reports on media ethics. University of Tampere. S. 23
- Lindell, Karin** (02.10.2003): „Fem ansvariga chefer om hur medierna agerat i mördarjakten“. In: Pressens Tidning. URL: www.pressentidning.nu/skrivutcontent.jsp?article=3947 [Stand: 11.10.2003]
- Löffler, Martin/Ricker, Reinhart** (2000): Handbuch des Presserechts. 4., Neub. Aufl., München. Beck
- Löffler, Martin** (1978): Presseförderung und Pressefreiheit in Europa. In: Archiv für Presserecht (AfP) 1/1978. S. 6
- Löffler, Martin** (1966): Mitteilung: Gemeinsame Tagung der Internationalen Studiengesellschaft für Publizistik mit dem Französischen Presseinstitut der Sorbonne im Unesco-Palais in Paris. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1966. Heft 48. S. 2258
- Matysiak, Stefan** (2004): „Weltweit täglich kostenlos“. In: Journalist 7/2004. S. 33
- Maruhn, Siegfried** (1987): Der deutsche Presserat. In: Fischer, Heinz-Dietrich (Hg.): Positionen und Strukturen bei Druckmedien. Festschrift für Dietrich Oppenberg. Düsseldorf. Econ Verlag
- Media Perspektiven** – Basisdaten 2002: Daten zur Mediensituation in Deutschland. Frankfurt a.M.
- Meyn, Hermann** (2004): Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland. Konstanz. UVK Verlagsgesellschaft
- Nergelius, Joakim** (2000): Constitutional Law. In: Bogdan, Michael (Hg.): Swedish law in the new millennium. Stockholm. Nordstedts Juridik. S. 82
- Nordenstreng, Kaarle/Weibull, Lennart** (2000): Das skandinavische System der Medienverantwortlichkeit. In: Gerhardt, Rudolf/Pfeifer, Hans-Wolfgang (Hg.): Wer die Medien bewacht: Medienfreiheit und ihre Grenzen im internationalen Vergleich. Frankfurt a.M.. Gemeinschaftswerk der Evang. Publizistik
- Nordenstreng, Kaarle** (Hg.) (1995): Reports on media ethics. University of Tampere
- Nordicom** (2003): The Nordic Media Market 2003. Media Companies and Business Activities. Nordic Media Trends 7. Göteborg University
- Öhrström, Lilian** (02.10.2003): „Många reaktioner mot namnpublicering“. In: Dagens Nyheter. URL: <http://www.dn.se/DNet/road/Classic/article/0/jsp/print.jsp?&a=188383> [Stand: 12.10.2003]
- Petzke, Ingo** (1974): Journalistische Mitbestimmung in schwedischen Zeitungsverlagen. In: Koszyk, Kurt (Hg.): Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 18. München. Dokumentation Saur KG
- Pöppelmann, Benno H.** (2003): Zum Schutz der beruflichen Kommunikation von Journalisten. In: Archiv für Presserecht (AfP) 3/2003. S. 218
- Presstödsnämnden** (2003): Dagspressensekonomie 2003. URL: http://www.ts.se/TSNet/Home/pdf/presstodsnamnden/dagspressensekonomi2003.pdf?Dagspressensekonomi2000&ns_type=pdf [Stand: 20.10.2004]
- Price, Steven** (1998): Ombudsman to the Swedes. In: American Journalism Review (AJR). April 1998
- Prinz, Matthias** (1995): Der Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch die Medien. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995. S. 817
- Rager, Günther/Weber, Bernd** (Hg.) (1992): Publizistische Vielfalt zwischen Markt und Politik. Düsseldorf. Econ Verlag.
- Roether, Diemut** (28.02.2004): „Ins Reden gekommen“. In: epd medien Nr. 15. URL: http://www.epd.de/medien/medien_index_26808.html [Stand: 27.09.2004]
- Ruß-Mohl, Stefan** (1992): Am eigenen Schopfe. Qualitätssicherung im Journalismus – Grundlagen, Ansätze, Näherungsversuche. Publizistik Jg. 37. S. 85
- Ruß-Mohl, Stefan/Seewald, Berthold** (1992): Die Diskussion über journalistische Ethik in Deutschland – eine Zwischenbilanz. In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hg.): Medien-Ethik. Opladen. Westdeutscher Verlag
- Ruß-Mohl, Stefan** (1988): Learning by doing? In: Erbring, Lutz/Ruß-Mohl, Stephan u.a. (Hg.): Medien ohne Moral. Variationen über Journalismus und Ethik. Berlin. Argon Verlag. S. 174
- Rühl, Manfred/Saxer, Ulrich** (1981): 25 Jahre Deutscher Presserat. In: Publizistik, Jg. 26. S. 471
- Saxer, Ulrich** (1992): Strukturelle Möglichkeiten und Grenzen von Medien- und Journalismusethik. In: Haller, Michael/Holzhey, Helmut (Hg.): Medien-Ethik. Opladen. Westdeutscher Verlag
- Schwedisches Institut** (Hg.) (2001): Recht und Rechtswesen. Tatsachen über Schweden. September 2001. URL: http://www.sweden.se/upload/Sweden_se/german/factsheets/SI/Recht_und_Rechtswesen_ts910e.pdf [Stand: 20.10.2004]
- Schwedisches Institut** (Hg.) (2000): Die schwedischen Ombudsmänner. Tatsachen über Schweden. Juni 2000. URL: http://www.sweden.se/upload/Sweden_se/german/factsheets/SI/Die_schwedischen_Ombudsmanner_ts71o0dc.pdf [Stand: 19.10.2004]
- Schwedischer Reichstag** (Hg.) (1992): Schwedische Grundgesetze. Stockholm. Gotab
- Soehring, Jörg** (1997): Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1994-1996. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1997. S. 360
- Sonninen, Päivi/Laitila, Tiina** (1995): Press councils in Europe. In: Nordenstreng, Kaarle (Hg.): Reports

- on media ethics. University of Tampere. S. 3
- Stein**, Erwin (1974): Die Institution des Pressebeauftragten. Kassel. Dierichs & Co
- Stenholm**, Olle (10.10.2003): „*Konsten att täta läckor*“. In: Svenska Dagbladet. URL: <http://www.po.se/Article.jsp?article=4103> [Stand: 13.11.2004]
- Stenholm**, Olle (02.10.2003): „*Pressombudsmannen: Bevakningen har lett till mediekris*“. In: Dagens Nyheter, URL: <http://www.dn.se/DNet/road/Classic/article/0/jsp/print.jsp?&a=188183> [Stand: 01.12.2003]
- Stenholm**, Olle (01.06.2003): „*Etik för Journalister*“. In: FLS-Aktuell. URL: <http://www.po.se/Article.jsp?article=4091> [Stand: 12.07.2004]
- Stenholm**, Olle (06.03.2003): „*Ytringsfrihet – fra politisk fundament til naeringsgrundlag?*“. URL: <http://www.po.se/Article.jsp?article=4098>. [Stand: 07.09.2004]
- Strömberg**, Håkan (1985): Press law in Sweden. In: Lahav, Pnina: Press law in modern democracies. New York. Longman. S. 229
- Suhr**, Oliver (1998): Europäische Presse-Selbstkontrolle. Baden-Baden. Nomos
- Sundin**, Steffan (2003): Den svenska mediemarknanden 2003. Media Notiser 2/2003. Göteborg University. Nordicom
- Svenska Journalistförbundet** (Hg.) (2004): Nytt etik regelverk för medierna? Journalistförbundets etikutredning. März 2004. URL: <http://www.sjf.se/uploads/files/84.pdf> [Stand: 20.10.2004]
- Teichert**, Will (1996): Deutschland, Österreich, Schweiz. In: Hamm, Ingrid (Hg.): Verantwortung im freien Medienmarkt. Internationale Perspektiven zur Wahrung professioneller Standards. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung
- Thomaß**, Barbara (1998): Journalistische Ethik. Ein Vergleich der Diskurse in Frankreich, Großbritannien und Deutschland. Opladen/Wiesbaden. Westdeutscher Verlag
- Vogel**, Hans-Heinrich (2000): Sources of swedish law. In: Bogdan, Michael (Hg.): Swedish law in the new millenium. Stockholm. Norstedts Juridik. S. 48
- Voregger**, Michael (11.10.2004): „*Das schwierige Leben ohne Amtsgeheimnis*“. In: Spiegel Online. URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,322295,00.html> [Stand: 21.10.2004]
- Weber**, Bernd (1992): Medienkonzentration, Marktzutrittschranken und publizistische Vielfalt. In: Rager, Günther/Weber, Bernd (Hg.): Publizistische Vielfalt zwischen Markt und Politik. S. 251
- Weibull**, Lennart (1997): Perspektivenwechsel. Medienstrukturentwicklung in Schweden von 1985 bis 1995. In: Kopper, Gerd G. (Hg.): Europäische Öffentlichkeit: Entwicklung von Strukturen und Theorie. Berlin. Vistas. S. 55
- Weibull**, Lennart/**Börjesson**, Britt (1995): Publicistiska seder. Svensk pressetik i teori och praktik 1900-1994. Falun. Tryck ScandBook AB
- Weibull**, Lennart/**Börjesson**, Britt (1992): The Swedish Media Accountability System: A Research Perspective. In: Golding, Peter/McQuail, Dennis/Rosengren, Karl Erik (Hg.): European Journal of Communication, Volume 7, Number 1. S. 121
- Weibull**, Lennart/**Börjesson**, Britt (1991): Views on press ethics – do readers and journalists agree? In: PM from Publicistik sed Nr. 11. University of Göteborg
- Weischenberg**, Siegfried (1992): Journalistik. Theorie und Praxis aktueller Medienkommunikation. Band 1: Mediensysteme, Medienethik, Medieninstitutionen. Opladen. Westdeutscher Verlag
- Weischenberg**, Siegfried (1992): Journalistik. Theorie und Praxis aktueller Medienkommunikation. Band 2: Medientechnik, Medienfunktionen, Medienakteure. Opladen. Westdeutscher Verlag
- Wiedemann**, Verena (1996): Dem Presserat die Zähne schärfen. In: Hamm, Ingrid (Hg.): Verantwortung im freien Medienmarkt. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung. S. 93
- Wiedemann**, Verena (1992): Freiwillige Selbstkontrolle der Presse. Eine länderübergreifende Untersuchung. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung
- Wiedemann**, Verena (1990): Freiwillige Selbstkontrolle der Presse in ländervergleichender Sicht. In: Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hg.): Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung
- Wifstrand**, Jan (26.09.2003): „*Därför publicerar DN namn och bild*“, Dagens Nyheter. URL: <http://www.dn.se/DNet/road/Classic/article/0/jsp/print.jsp?&a=186444> [Stand: 11.10.2003]
- Wolff**, Reinhard (08.10.2004): „*Schrumpfschweden*“, die tageszeitung. S. 17
- N.N.** (01.10.2003): „*Lindh-Mord der Mutter gestanden*“. In: Süddeutsche Zeitung. S. 5
- N.N.** (19.06.2004): „*Rederecht*“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. S. 43
- N.N.** (13.09.2003): „*Überwachungskamera filmte Lindh-Attentäter*“. Spiegel Online URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-265503,00.html> [Stand: 12.10.2003]
- N.N.** (2004): „*Unangemessen sensationelle Fotoveröffentlichungen*“. In: Journalist 8/2004. S.24
- N.N.** (04.07.2003): „*Unrealistische Rügen: Chefredakteure halten Rügen des Presserats für nicht zeitgemäß*“. In: Die Welt. URL: <http://www.welt.de/data/2003/07/04/128008.html?prx=1> [Stand: 10.10.2003]
- N.N.** (17.09.2003): „*Verdächtiger bestreitet Lindh-Mord*“. Spiegel Online. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-265956,00.html> [Stand: 12.10.2003]

6.) Anhang

6.1) Chronik: Aufsehen erregende Fälle.....	2
6.1.1) Ausgewählte Fälle aus Schweden.....	2
6.1.1.1) Der Fall Anna Lindh.....	6
6.1.2) Ausgewählte Fälle aus Deutschland.....	11
6.2) Zusätzliche Beschwerdefälle aus der Spruchpraxis.....	15
6.3) Interview mit Presse-Ombudsmann Olle Stenholm.....	20
6.4) Publizistische Grundsätze des Deutschen Presserats.....	29
6.5) Code of Ethics for Press, Radio and Television in Sweden.....	40
6.5.1) Rules on Publicity.....	41
6.5.2) Professional Rules.....	43
6.5.3) Rules against Editorial Advertising.....	44

6.1) Chronik: Aufsehen erregende Fälle

6.1.1) Ausgewählte Fälle aus Schweden¹

Für Aufsehen sorgte im **Juli/August 1982** der Streit zwischen Gunnar und Alva Myrdal und ihrem Sohn Jan Myrdal, der eine Biografie mit dem Titel „Kindheit“ geschrieben hatte. Die Eltern beschwerten sich beim Ombudsmann über mehrere Artikel im Zusammenhang mit der Buchveröffentlichung, insbesondere über ein Interview mit ihrem Sohn in *Expressen*. Der Hintergrund des Streits war ein tief gehender Konflikt zwischen den Eltern und ihrem Sohn, der einen wesentlichen Teil des Buches prägte. In dem Interview schilderte der Sohn aus seiner Sicht das Familienleben. Der Presserat sah jedoch keinen Grund zur Rüge. Der Mutter war von der Zeitung eine Stellungnahme angeboten worden, die sie ablehnte. Zu einem späteren Zeitpunkt erwiderte sie außerdem die Anschuldigungen des Sohnes in der Zeitung.²

50 Zeitungen wurden im **November 1985** gerügt, weil sie in vorverurteilender Weise über einen verhafteten mutmaßlichen Drogenhändler berichtet hatten. Der Ganove mit dem Spitznamen „Clark“ war mehrfach vorbestraft und der Presse bekannt. Die Zeitungen titelten mit Schlagzeilen wie „Clark führt Drogenring“ oder „Zweigesichtiger Clark: Glücklicher Familienvater, gerissener Drogenkönig“. Wegen der Schwere des Vergehens, das ihm zur Last gelegt wurde, und seines Schuldeingeständnisses in früheren Fällen wies der Presserat eine Beschwerde Clarks ab, weil er durch sein eigenes Zutun zu einer Person des öffentlichen Interesses geworden sei. Die gewählten Formulierungen der Zeitungen hielt der Presserat aber dennoch für bedenklich, weil sie Entscheidungen der Gerichte vorwegnahmen.³

Im **Februar 1986** kündigte *Expressen* auf der Titelseite eine Reportage über 44 Richter mit der Schlagzeile an: „Warum sie getadelt wurden – *Expressen* hat die Liste“. Die Richter wurden mit Foto, Namen, Wohnsitz und Vergehen identifiziert. Ein Disziplinar-Ausschuss hatte Verwarungen und Ermahnungen gegen die Richter ausgesprochen. Die betroffenen Richter beschwerten sich beim Ombudsmann. Der Presserat sah jedoch keinen Grund für eine Rüge, weil die Kritik der Gerichtsvereinigung korrekt wiedergegeben worden war. In Anbetracht ihrer gesellschaftlichen Situation mussten die Richter die Veröffentlichung dulden.

Als **1986** nach dem Mörder des schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme gefahndet wurde, veröffentlichten die Zeitungen *Arbetet*, *Kvällsposten* und *Hudiksvall-Tidningen* den Namen und das Foto des Mannes, der als erster Verdächtiger festgenommen worden war. Alle drei Blätter wurden dafür gerügt. Zwar habe an dem Vorfall ein besonderes öffentliches Interesse bestanden, gegen den Verdächtigen lagen aber noch keine Beweise vor und er bestritt

¹ Da in der Analyse der Spruchpraxis (Kapitel 3.5) fast ausschließlich Bezug auf aktuelle Fälle genommen wird, sollen die Chroniken für einen kurzen Einblick in medienethische Debatten der Vergangenheit in Schweden und Deutschland sorgen. Ein Schwerpunkt liegt auf Vorfällen aus dem Pressebereich. Es werden aber auch einige Fernseh-Skandale beschrieben, die für Aufsehen sorgten. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird dabei nicht erhoben.

² Cars (1991), S. 104; Axberger (1994), S. 84

³ Cars (1991), S. 231, Bermes (1991), S. 324

die Tat, argumentierte der Rat.⁴ Die Zeitung *Arbetet* führte vergeblich zu ihrer Verteidigung an, dass der Name auch von ausländischen Nachrichtenagenturen und Zeitungen in anderen Ländern veröffentlicht worden war. Tatsächlich entpuppte sich der Beschuldigte später als unschuldig. Er verklagte die Zeitung *Arbetet* vor Gericht erfolgreich auf 100.000 Kronen Schadensersatz (rund 11025,35 Euro).⁵

Im Dezember 1988 wurde ein zweiter Verdächtiger im Mordfall Olof Palme verhaftet und im Juni für schuldig befunden. Die Mehrheit der schwedischen Medien identifizierte ihn vor dem Schuldspruch nicht, sondern bezeichnete ihn nur als „41-Jährigen“.⁶ Von einer zweiten Instanz wurde er 1989 wegen grober Verfahrensfehler bei der Identifizierung durch die Palme-Witwe freigesprochen. Eine presseethische Prüfung der Berichterstattung durch den Ombudsmann lehnte er ab.

Im **Herbst 1987** wurden zwei Ärzte angeklagt, eine Prostituierte ermordet und zerstückelt zu haben. Sie wurden 1988 für schuldig befunden, das Urteil aber später für ungültig erklärt. Nach einer zweiten Prüfung wurden sie vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Das zweite Vergehen, die Zerstückelung, war bereits verjährt. Als die beiden Ärzte 1989 ihre Berufslegitimation zurückerhielten, druckten einige Zeitungen die Namen der Ärzte ab, um die Öffentlichkeit zu informieren. Nachdem bekannt wurde, wo einer der Ärzte zukünftig arbeiten würde, veröffentlichte *Göteborgs-Tidningen* außerdem Name und Bild mit der Begründung, die Patienten hätten ein Recht, Bescheid zu wissen.

1988 veröffentlichten die Abendzeitungen viele private Details aus dem Leben von zwei finnischen Jugendlichen, die drei Personen umgebracht haben sollten. Auch ihre Namen wurden genannt. Der damalige PO nahm den Fall aus eigener Initiative auf und rügte *Aftonbladet*, die Zeitung hatte als erste Namen und Bilder abgedruckt. Die beiden Chefredakteure kritisierten die Rüge in einem Artikel und verteidigten die Haltung der Zeitung gegenüber Namensnennungen.⁷ Außerdem erschien es ihnen willkürlich, dass der PON nur eine Zeitung stellvertretend für alle rügte.

Für Aufsehen sorgte **1988** der Fall eines 19-jährigen Mädchens, das als erste in einem schwedischen Krankenhaus von einem schwedischen Spender ein Herz transplantiert bekam. Sie hatte um Anonymität gebeten, trotzdem veröffentlichten viele Zeitungen ihren Namen und ihr Bild nach der Behandlung. Insgesamt 12 Zeitungen wurden deshalb vom PON gerügt. Der Presserat sah in der Veröffentlichung von Namen und Bild der Patientin – entgegen ihres Wunsches nach Anonymität – eine Verletzung des Schutzes des Privatlebens. Für den Anonymitätsschutz sei es außerdem nicht von Bedeutung, ob eine Veröffentlichung des Namens

⁴ Weibull/Börjesson (1995), S. 224

⁵ Weibull/Börjesson (1995), S. 224

⁶ Weibull (1992), S. 121

⁷ siehe Weibull/Börjesson (1995), S. 123

einen Schaden für den Patienten mit sich bringe, sondern er könne nur vom Patienten selbst aufgehoben werden.⁸

Nach einem tragischen Flugzeugabsturz in Oskarshamn **1989**, bei dem viele Menschen ums Leben kamen, darunter auch Mitglieder eines staatlichen Untersuchungskomitees, veröffentlichte *Aftonbladet* unter der Überschrift „Sie trauern um ihre Mama“ auf der ersten Seite ein großes Bild von zwei Töchtern einer Politikerin, die zu den Opfern gehörte. Die beiden Mädchen waren deutlich zu erkennen. Der Presserat rügte die Zeitung wegen eines unzulässigen Eingriffs in das Privatleben der Mädchen.⁹

Im gleichen Jahr veröffentlichten die Zeitungen *Dagens Nyheter* und *Expressen* einen Bericht über den schwedischen Diplomaten Sverker Åström, der in den 1960er Jahren von der Sicherheitspolizei (SÄPO) verdächtigt worden war, ein sowjetischer Spion zu sein. Zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichungen war Åström bereits pensioniert. Er fühlte sich als Opfer einer Verleumdung. Beide Zeitungen hatten ihm in den Artikeln aber ausreichend Platz für eine eigene Stellungnahme gegeben und erklärt, dass der Verdacht nie bestätigt worden und die Regierung mittlerweile davon abgerückt sei. Der Presserat sah keinen Grund zur Rüge.¹⁰

Expressen deckte im **März 1990** in einem Artikel auf, dass diverse schwedische Hockey- und andere Sportteams dafür bezahlt worden seien, absichtlich Spiele zu verlieren. In einem Interview erklärte der PO, dass es besser sei, den Namen der Spieler zu veröffentlichen, als alle in Verruf zu bringen, vorausgesetzt die Verdächtigungen seien begründet. Der *Expressen*-Chefredakteur wollte jedoch zum Schutz seiner Quellen keine Namen veröffentlichen. Die Spieler klagten beim PO und der Fall landete auch vor Gericht. Das Gericht sprach die Zeitung frei, weil es keine kollektive Verleumdung gebe und einzelne Spieler nicht genannt worden seien. Der Presserat rügte die Zeitung dennoch mit der Argumentation, dass es für die Vermutungen keine sicheren Beweise gegeben habe und die Behauptungen kränkend für alle gewesen seien.

1990 berichtete die Ex-Freundin von Tennisspieler Björn Borg der Zeitung Z in einem Interview von ihrem Verhältnis mit dem Tennisspieler. Die Zeitung hatte ihr dafür 40.000 Kronen (rund 4400 Euro) gezahlt, angeblich nur für die Bilder, nicht für die Geschichte.¹¹ Sie behauptete, er habe Kokain konsumiert und sie an die Droge herangeführt. Die Zeitung wurde vom Presserat gerügt, weil sie Borg weder eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben noch die Behauptungen überprüft hatte, vor allem im Hinblick darauf, dass sich Borg und seine Ex-Lebensgefährtin in einem Fürsorgestreit befanden. Im Mai 1990 wurden die Verantwortlichen

⁸ Cars (1991), S. 98

⁹ Axberger (1994), S. 80

¹⁰ Axberger (1994), S. 85 bis 86; Cars (1991), S.199 bis 200

¹¹ Axberger (1994), S. 42

der Zeitung deshalb wegen Verleumdung verurteilt. Hinterher gab Borg öffentlich bekannt, dass er Kokain konsumiert hatte.¹²

Aftonbladet veröffentlichte **1992** eine Liste mit Namen und Fotos der gefährlichsten Verbrecher Schwedens. Angegeben wurden auch Verbrechen, Strafe sowie der Zeitpunkt des Urteils. Der Presserat sah die Veröffentlichung als legitim an. Die Personen seien wegen außergewöhnlich ernster Verbrechen verurteilt worden. Ihr Schutzanspruch sei deshalb geringer. Der Artikel habe sich mit der Frage beschäftigt, wie die Verbrecher jetzt behandelt werden. Daran habe ein öffentliches Interesse bestanden.¹³

Die vier großen überregionalen Zeitungen *Aftonbladet*, *Dagens Nyheter*, *Expressen* und *Svenska Dagbladet* veröffentlichten am **30. November 2000** gemeinsam Fotos, Namen, Alter, Wohnort, politische Aktivität und eventuelle Vergehen von 62 jungen Nazis. Der Veröffentlichung vorausgegangen waren 1999 eine Reihe von rechtsextremen Verbrechen, die den Rechtsstaat erschütterten. 13 Menschen beschwerten sich über die Berichterstattung beim Ombudsmann.¹⁴ PO und PON sahen jedoch keine Veranlassung zu rügen. Die Sachangaben seien korrekt gewesen, die Betroffenen selbst handelten in einer „gesellschaftsbeeinflussenden“ Weise, so dass sie die Veröffentlichung dulden müssten. Ohne Name und Bild hatten die Zeitungen nach Urteilsverkündungen oft über die Verbrechen der Betroffenen berichtet. Alle Puzzleteile zusammengefügt hätten aber ein beunruhigendes Muster ergeben, das eine gesammelte und kenntlich machende Veröffentlichung rechtfertige. Das Interesse der Öffentlichkeit wurde also als vorrangig bewertet.

Gleiches erfolgte in einem anderen Fall: Am **25. Juli 2001** veröffentlichte die Zeitung *Expressen* die Namen von 80 Ärzten und Zahnärzten, die vom Gesundheitsamt eine Ermahnung erhalten hatten. 22 davon reichten deshalb eine Beschwerde beim PO ein. 17 Beschwerden wurden vom Ombudsmann abgewiesen mit der Begründung, dass Ärzte in ihren Berufen Macht über die Gesundheit und das Leben anderer haben. Ihre Berufsausübung stehe unter staatlicher Aufsicht. Die Beschlüsse der Behörde seien öffentlich. Zudem habe es an der Berichterstattung ein großes Interesse der Öffentlichkeit gegeben. In fünf Fällen verwies der Ombudsmann zur Rüge weiter an den Presserat, weil die Zeitung nicht beachtet hatte, dass diese Ärzte schon vor der Veröffentlichung gegen den Beschluss der Behörde geklagt hatten.¹⁵

Aftonbladet veröffentlichte am **9. September 2002** auf der Titelseite ein Foto des Fußballspielers Zlatan Ibrahimovic. Das Bild war von einer Überwachungskamera in einem bekannten Stockholmer Club aufgenommen worden. Ibrahimovic meldete die Veröffentlichung beim Presse-Ombudsmann. Der Vorfall löste in der Öffentlichkeit eine Diskussion über den Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit Presseethik und Regeln für Überwachungskameras aus.

¹² Axberger (1994), S. 42, Cars (1991), S. 175 bis 176

¹³ Axberger (1994), S. 94

¹⁴ Allmänhetens Pressombudsman, Årsberättelser 2000, S. 4 ff.

¹⁵ Allmänhetens Pressombudsman, Årsberättelser 2001, S. 4 ff.

Der Justizkanzler entschied schließlich, dass es nach dem Pressegesetz legal sei, Bilder von Überwachungskameras an die Medien weiterzuleiten. Der Fußballspieler zog seine Beschwerde zurück, nachdem er sich mit *Aftonbladet* geeinigt hatte. Im Jahresbericht von 2002 kritisierte der Ombudsmann als Folge die Handhabung von manchen Zeitungen, den Beschwerdeführern Schadensersatz anzubieten, damit sie ihre Beschwerde zurückziehen.

Im **September 2002** sendete *Sverige Television* eine investigative Reportage. Die Journalisten benutzten versteckte Kameras und zeichneten Politiker, insbesondere konservative, auf, die für die anstehende Wahl kandidierten und sich rassistisch äußerten. Einer der Politiker trat daraufhin zurück. Die Journalistin Janne Josefsson rechtfertigte ihr Vorgehen hinterher damit, dass der Beitrag ohne versteckte Kamera nicht möglich gewesen wäre. Danach wurde in Schweden viel über den Einsatz von versteckten Kameras diskutiert.

Im **Dezember 2002** bricht in Schweden eine Diskussion darüber aus, was ein politischer Kommentator machen darf und was nicht. Der Journalist Erik Fichtelius, politischer Kommentator bei einem Nachrichten-Programm in *Sverige Television*, dem öffentlich-rechtlichen Sender, hatte neben seiner Arbeit mehrere Jahre lang geheime Interviews mit Premierminister Göran Persson geführt. Er wollte eine Dokumentation über Persson erstellen, wenn dieser abtritt. Politiker und Medien kritisierten, dass Fichtelius dem Minister zu nahe komme und seine Integrität als Kommentator verliere. Die Affäre, genannt Figgegate, endete damit, dass Fichtelius seine Arbeit als Kommentator für die Zeit, in der er an der Dokumentation arbeitete, niederlegte. Die schwedische Kommission, die die Unparteilichkeit beim Schwedischen Fernsehen überwacht, bekam 29 Beschwerden, sah aber keinen Grund, Fichtelius zu kritisieren.

6.1.1.1) Die Berichterstattung über den Mord an Außenministerin Anna Lindh

Am Nachmittag des 10. Septembers 2003 wird die schwedische Außenministerin Anna Lindh im Stockholmer Edelkaufhaus „NK“ niedergestochen. An den Folgen ihrer Verletzungen stirbt Lindh am darauf folgenden Morgen. Aus Angst, dass sich das „Palme-Trauma“ wiederholen könnte, beginnt die Polizei fieberhaft mit den Ermittlungen. Bereits am 12. September berichten *Aftonbladet* und *Expressen* im Zusammenhang mit dem Mord über einen 32-jährigen Verdächtigen und seine Vorstrafen. Einen Tag später ist der Mann wieder auf freiem Fuß. Wenige Tage danach veröffentlichen die schwedischen Medien erste Bilder des mutmaßlichen Mörders. Die Fotos stammen von Videobändern aus dem NK-Kaufhaus. Die Polizei wollte die Bilder ursprünglich nicht veröffentlichen. Fahndungssprecher Nylén erklärt, die Veröffentlichung sei aus Sicht der Polizei „sehr unglücklich“, weil Zeugen beeinflusst werden könnten.¹⁶ „Polizei-Foto des mutmaßlichen Mörders drei Minuten vor dem Mord“ titelt *Aftonbladet* auf der ersten Seite mit einem großen Foto des Verdächtigen. Das Wort „Mörder“ steht dabei riesengroß über dem Foto. Das Gesicht des Verdächtigen ist unkenntlich gemacht. Zu dem Zeitpunkt

¹⁶ N.N. , „Überwachungskamera filmte Lindh-Attentäter“, Spiegel Online, 13.09.2003

besteht innerhalb der Polizei noch Zweifel, ob es sich bei dem Abgebildeten tatsächlich um einen Verdächtigen oder einen Zeugen handelt.

Am 13. September stellt *Aftonbladet* in seiner Internetausgabe das Foto des Verdächtigen neben das Bild von einem Freund der Kronprinzessin Victoria, der dem Täter ähnlich sehen soll. Angeblich hätten viele Leute auf die Ähnlichkeit hingewiesen.

Am 16. September wird ein erster Verdächtiger in einer Stockholmer Kneipe festgenommen. Der 35-Jährige bestreitet die Tat. *Aftonbladet* berichtet nach der Identifizierung des 35-Jährigen, dass er mit führenden schwedischen Neonazis gut befreundet gewesen sei. Polizeivertreter warnen vor einer Überbewertung der Festnahme.¹⁷ In den beiden Boulevardblättern kommen Freunde des Verdächtigen, ehemalige Freundinnen und anonyme Quellen ausführlich zu Wort. Beide Zeitungen veröffentlichen auch Fotos der Mutter.

Die schwedische Nachrichtenagentur *TT (Tidningarnas Telegrambyrå)* berichtet unter Berufung auf Polizeikreise, dass der 35-jährige Schwede bereits wegen Besitzes eines gefährlichen Messers sowie wegen Diebstahls und Vandalismus verurteilt worden sei. Auch habe der Obdachlose eine achtmonatige Haftstrafe wegen schweren Betrugs verbüßt. In schwedischen Medienberichten wird der Mann als psychisch stark gestörter Drogenabhängiger beschrieben. Der Verdächtige mit 18 Vorstrafen soll Kontakte zu rechtsextremen Kreisen in Schweden haben. *Expressen* berichtet, dass der Mann in Haft seine Kleider gegessen habe, um sich zu ersticken.

In den folgenden Tagen gelangen die kleinsten Details aus seinem Vorleben an die Öffentlichkeit. Sein Name wird zwar nicht genannt, aber die Menge der privaten Informationen macht ihn identifizierbar. Sämtliche Vorstrafen werden in der Presse ausgebreitet, private Details, wie, dass seine Eltern geschieden sind und beide aus Angst vor seinen Gewalttätigkeiten Besuchsverbote erwirkt haben. Ein psychiatrisches Gutachten aus dem Jahr 1991 wird zitiert, in dem ihm narzisstische Züge und schwere Persönlichkeitsstörungen attestiert werden. Freunde beschreiben das Innenleben seines Kleiderschranks, in dem Armani-Anzüge neben Nazi-Uniformen hingen. Bekannte outen ihn außerdem als gewalttätigen Hooligan. Das Haus seiner Mutter wird fotografiert und abgebildet. Bei *Expressen* ist er anfangs schlicht „der Mörder“.¹⁸ Aber auch die seriöseren Zeitungen mischen kräftig mit: *Dagens Nyheter* berichtet von seinen Schulproblemen und den Konflikten mit seinen Eltern. *Svenska Dagbladet* veröffentlicht Details über seine Biografie, seine psychische Gesundheit sowie Bilder des Hauses, in dem er wohnte und, ebenso wie *Dagens Nyheter*, Bilder der Schulen, die er besuchte.¹⁹

Eineinhalb Wochen später wird der Tatverdächtige wieder freigelassen. Ihm konnte keine Tatbeteiligung nachgewiesen werden. Ein zweiter Verdächtiger, der den Tatortbildern mehr ähnelt, wird am 24. September in der Wohnung seiner Mutter festgenommen. Zuerst wird nur bekannt, dass er Mitte 20 und Schwede ist. Der Verdacht soll stärker als beim ersten Festge-

¹⁷ N.N., „Verdächtiger bestreitet Lindh-Mord“, Spiegel Online, 17.09.2003

¹⁸ Fischer, „Ein zweiter Mord“, Süddeutsche Zeitung, 26.9.2003, S. 35

¹⁹ Estmer, „Ett överflöd av detaljer“, Pressens Tidning

nommenen sein. Den Tatvorwurf bestreitet er. Polizeisprecherin Stina Wesseling erklärt, der Verdächtige sei diesmal mit hoher Wahrscheinlichkeit der Mörder. Wieder beginnen *Aftonbladet* und *Expressen* private Details auszugraben. Es wird bekannt, dass er mit einem Messer seinen Vater in der heimischen Küche angegriffen hatte. *Expressen* veröffentlicht am 26. September ein Bild des damaligen Tatorts.²⁰ *Aftonbladet* berichtet auf acht Seiten über seinen Werdegang. Eine Frau, die er bedroht hatte, wird interviewt. *Expressen* spricht außerdem mit seinen Großeltern in Belgrad.

Dagens Nyheter berichtet, eine DNA-Analyse seiner Haare habe ihn bereits als Täter überführt. Die Zeitung ist auch das erste Medium, das den Namen und ein Passbild des zweiten Verdächtigen veröffentlicht. Am 26. September rechtfertigt Chefredakteur Jan Wifstrand das Vorgehen öffentlich mit der großen Bedeutung des Falls und der erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit.²¹ Das *Svenska Dagbladet* entscheidet sich zu dem Zeitpunkt gegen eine Namensveröffentlichung. Weitere Beweise sollen erst abgewartet werden.²²

Am 26. September ordnet ein Gericht zwei Wochen Untersuchungshaft an. *Expressen* schreibt am 27. September unter Berufung auf die Polizei, dass der Mann seiner Mutter die Tat gestanden habe. Sie habe Bekannten davon berichtet, die daraufhin zur Polizei gingen. Die Medien berichten weiter, die DNS-Spuren auf der Tatwaffe und den in der Nähe des Tatorts gefundenen Kleidungsstücken haben sich als identisch mit dem Erbgut des Inhaftierten erwiesen. *Svenska Dagbladet* und *Aftonbladet* berichten, nur fünf Tage vor dem Mord sei der Mann aus einem psychiatrischen Krankenhaus entlassen worden. Sie berufen sich auf Krankenhausmitarbeiter. *Dagens Nyheter* zitiert ein Mitglied der Fahndungsgruppe mit dem Satz: „Er ist es und das ist ein richtig gutes Gefühl“.²³ Die Nachrichtenagentur *TT* schreibt, die Ermittler hätten DNS-Spuren an der Baseballkappe, die in der Nähe des Tatorts gefunden worden war, mit Haarproben des Verdächtigen, die er bei einem Friseurbesuch kurz nach dem Attentat zurückgelassen hatte, verglichen. Er soll laut Medienberichten sein Äußeres nach der Tat durch einen radikal kurzen Haarschnitt und Abrasieren der Augenbrauen verändert haben. Er wird als Einzelgänger mit einer krankhaften Fixierung auf Prominente beschrieben.

In der Zwischenzeit kündigt der Anwalt des Freigelassenen Schadensersatzforderungen an. Die Medien werden für ihre Berichterstattung heftig kritisiert. Der renommierte Anwalt Leif Silbersky, der im Laufe der Debatte häufig im Fernsehen als Sachverständiger zu Wort kommt, sagt über die Boulevardblätter: „Man hat den Mann in alle seine Bestandteile zerlegt. Es gab nichts, über das man sich nicht hergemacht hätte.“²⁴

„Sexuelle Veranlagung und das Verhältnis zu seiner Mutter haben nicht mit dem Mord zu tun“, moniert der ehemalige Presse-Ombudsmann Pär-Arne Jigenius. Ombudsmann Olle Stenholm

²⁰ Estmer, „Mördarjakt bland uteliggare och överklass“, *Pressens Tidning*

²¹ Wifstrand, „Därför publicerar DN namn och bild“, *dn.se*, 26.9.2003

²² Chefredakteurin Lena K. Samuelsson in Estmer, „Anna-Lindh-mordet: Nu skruvas tonläget i rapporteringen upp“, *Pressens Tidningen*

²³ Fischer, „Er ist es, und das ist ein richtig gutes Gefühl“, *Süddeutsche Zeitung*, 26.9.2003, S. 6

²⁴ Fischer, „Ein zweiter Mord“, *Süddeutsche Zeitung*, 26.9.2003, S. 35

hält sich bedeckt. Er will sich erst äußern, wenn ihm eine offizielle Beschwerde vorliegt. „Wir hätten einiges nicht publizieren sollen – zum Beispiel Angaben über seine sexuelle Veranlagung“, meint die Chefredakteurin des *Svenska Dagbladet*, Lena K. Samuelsson. Der Verband der Zeitungsverleger bemängelt, dass nicht nur die Boulevardzeitungen, sondern auch die seriösen, überregionalen Zeitungen sich an reißerischen Spekulationen beteiligt hatten. Medienwissenschaftler kritisieren, dass in den Zeitungen der Verdächtige als Mörder gegolten habe, obwohl die Beweislage äußerst dünn war. In einem Fernsehinterview erklärt der Freigelassene, dass er erst Stunden nach der Festnahme erfahren habe, wessen er überhaupt verdächtigt wird. In den folgenden Tagen wird er in Talkshows herumgereicht, um von seinen Erfahrungen zu berichten.²⁵ *Expressen* gehört zu den ersten Zeitungen, die ein Interview mit ihm bekommen. Angeblich soll er dafür bezahlt worden sein, um im Gegenzug keine Anzeige gegen die Zeitung einzureichen. *Expressen* streitet das jedoch ab.²⁶

Durch Polizeiquellen sind die Medien trotz Informationssperre über Details der Ermittlung bestens informiert. Ehemalige Chefredakteure von *Expressen* und *Aftonbladet* räumen ein, dass es in den Redaktionen eine so genannte „Trinkgeldkasse“ gebe; mit diesem Geld würden Polizisten bezahlt. „Schwedische Polizisten sind leicht zu bestechen und billig“, sagt der frühere *Expressen*-Chef Olle Wästberg der Zeitung *Dagens Nyheter*. Er sei schockiert darüber, wie oft Polizisten Informationen gegen Bezahlung anbieten würden. Dabei handele es sich um Beträge von 500 bis 5000 Kronen (55 bis 550 Euro). Manchmal werden auch Alkohol oder ein Essen in einem feinen Lokal offeriert.²⁷ Parteien im Reichstag fordern als Folge, das unbeschränkte Informationsrecht der Medien einzuschränken.²⁸

Am 2. Oktober 2003 meldet sich Presse-Ombudsmann Olle Stenholm in *Dagens Nyheter* zu Wort.²⁹ Er erklärt, dass die Berichterstattung über den Mord an Anna Lindh die Medien in die tiefste Vertrauenskrise gestürzt habe, seit er Journalist ist. Die Reaktion der Öffentlichkeit gleiche einer Raserei darüber, wie die Ermordete und ihre Familie behandelt und wie der Verdächtige dargestellt wurde. Die Kulturministerin habe höhere Entschädigungen für Personen gefordert, die von den Medien schlecht behandelt wurden. Er warnt die Medien davor, diese Kritik zu leicht zu nehmen. Stattdessen müssten sich die Medien auf die ethischen Regeln zurückbesinnen, wie, niemanden als schuldig zu betrachten, bevor er verurteilt wurde, Opfern eines Verbrechens und den Angehörigen besondere Rücksicht zu zollen und zurückhaltend mit Angaben aus dem Privatleben umzugehen. Auch in den Vorstandsetagen der Verlage müsse Presseethik wieder ein Thema sein. Als Zeichen fordert er höhere Gebühren für Zeitungen, die vom Presserat gerügt werden.

Darüber hinaus greift Stenholm in seinem Artikel die anonymen Quellen aus den Reihen der Polizei an, die die Medien mit Informationen versorgt hatten. Den Journalisten stehe es frei zu versuchen, an Informationen zu gelangen. Nur auf diese Weise könnten Journalisten Miss-

²⁵ Friedrichsen, „Die Tat als Hilferuf?“, *Der Spiegel* 5/2004, S. 122

²⁶ Carlsson, „Expressen: Därför blev rubriken felaktig“, *Pressens Tidning*

²⁷ Fischer, „Ein Land spielt Kommissar“, *Süddeutsche Zeitung*, 11./12. 10.2003, S. 10

²⁸ „Lindh-Mord der Mutter gestanden“, *Süddeutsche Zeitung*, 1.10.2003, S. 5

²⁹ Stenholm, „Pressombudsmannen: Bevakningen har lett till mediekris“, *DN.se*, 2.10.2003

stände aufdecken. Die Verantwortung, Geheimnisse zu bewahren, liege allein bei denen, die dazu vom Dienst her verpflichtet seien. Die undichten Stellen innerhalb der Polizei seien eine Bedrohung für die Rechtssicherheit. Jedoch sei eine Einschränkung der Informationsfreiheit nicht die Lösung. Die Presse müsse außerdem bedenken, dass anonyme Quellen ein Glaubwürdigkeitsproblem schaffen, denn die Leser hätten nicht die Möglichkeit, die Angaben auf ihre Zuverlässigkeit hin zu beurteilen.

Im Jahresbericht des Ombudsmannes vom Jahr 2003 gibt Olle Stenholm eine Diskussion über die Berichterstattung nach dem Mord an Anna Lindh mit den Chefredakteuren von elf Zeitungen, einem Radio-, einem Fernseh- und einem Nachrichtendienst-Journalisten sowie einem Stressforscher wieder.³⁰ Die Journalisten beklagen, dass die Regierung Informationen zu lange geheim gehalten habe. Lange sei Anna Lindhs Zustand unklar gewesen. Sie berichten von dem Stress in der Redaktion und auch von dem Schock, den die Nachricht ausgelöst hatte. Im Nachhinein zeigen sie sich selbstkritisch. Guniall Bejbro-Högfeldt vom *Östgota Correspondenten* bereut, ein Interview mit einem Schulkameraden des Verdächtigen veröffentlicht zu haben. Lange sei in der Redaktion darüber diskutiert worden, ob der biologische Vater des Mannes interviewt werden sollte. Besondere Probleme hatte *Expressen*: Nach dem Tod von Anna Lindh musste die aktuelle Ausgabe unter Zeitdruck komplett redigiert und alle Vermutungen, dass sie überleben werde, gestrichen werden. Das Foto, das sie auf der Trage zeigte, blieb jedoch drin. Bei *Södermanlands Nyheter* entschloss man sich zwar dagegen, mit Klassenkameraden der Kinder des Opfers zu sprechen, machte aber ein Interview mit dem Schuldirektor. Die fehlende kritische Haltung gegenüber Polizeiquellen und der Stress führten zu einigen Fehlern in der Berichterstattung. So berichtete *Expressen* von einer ersten Verhaftung, lange bevor jemand verhaftet wurde. Beim *Svenska Dagbladet* wurden bis zu 50.000 gedruckte Exemplare zurückgezogen: Die Zeitung hatte ein Fußballspieler-Gruppenbild veröffentlicht, bei dem eine Person als der Verdächtige gekennzeichnet war. Es stellte sich aber heraus, dass er es nicht war. *Aftonbladet* veröffentlichte ein Bild von dem Verdächtigen bei seiner Verhaftung, auf dem jedoch nicht er, sondern ein Freund zu sehen war. Gerade bei den Boulevardzeitungen trug auch die Konkurrenzsituation erheblich zum Stress bei. So zeigt sich Anders Gerdin, Chefredakteur von *Aftonbladet*, im Nachhinein erleichtert, dass *Expressen* vor *Aftonbladet* an die Bilder von Anna Lindh auf der Trage gekommen war. Als Fazit wollen einige Zeitungen in Zukunft bei solchen Großereignissen mehr auf erfahrene Journalisten setzen und weniger andere Medien zitieren. Auch könnte in jeder Redaktion jemand ernannt werden, der „ethikverantwortlich“ ist.

Knapp zehn Beschwerden gehen zu dieser Berichterstattung beim Presse-Ombudsmann ein. Die Zeitung *Expressen* wird gerügt.³¹ Im Februar spricht Ombudsmann Olle Stenholm *Dagens Nyheter* frei: Gegen die Zeitung ist eine Beschwerde des betroffenen zweiten Verdächtigen eingegangen, weil sie ihn mit Namen genannt und ein Foto veröffentlicht hatte, als die meisten

³⁰ Allmänhetens Pressombudsman, Årsberättelser 2003, S. 3 ff

³¹ Wie die Beschwerden behandelt wurden, wird detailliert in Kapitel 3.5 analysiert.

anderen Medien noch davon absahen. Stenholm sieht aufgrund des hohen Interesses der Öffentlichkeit nicht nur an der Tat, sondern auch an der Person des Täters keinen Grund, den Namen geheim zu halten. Die Zeitung habe außerdem nie behauptet, dass er schuldig sei.³² Der Betroffene klagt weiter beim Presserat, der sich aber in seiner Entscheidung dem PO anschließt.³³ Der Ombudsmann versucht außerdem aus eigener Initiative, auch den ersten Verdächtigen zu einer Beschwerde zu bewegen, jedoch ohne Erfolg. Mit der Berichterstattung der Presse über den ersten Verdächtigen kann sich der Ombudsmann folglich nicht offiziell beschäftigen.

Am 14. Januar 2004 beginnt der Prozess gegen den 24-jährigen Angeklagten, der inzwischen ein Geständnis abgelegt hat. Die Verhandlung wird teilweise vom schwedischen Rundfunk und – ohne Bilder – von einem privaten TV-Kanal übertragen. Richter Göran Nilsson stellt am letzten Prozesstag juristisch fest, dass Mijailo Mijailovic als Täter bezeichnet werden darf – neben seinem Geständnis spricht auch die Beweislage eindeutig gegen den Angeklagten.³⁴ Am 23. März verurteilt das Gericht ihn zu lebenslanger Haft. Obwohl der Angeklagte behauptet hatte, Stimmen hätten ihm den Mord befohlen, bescheinigt ihm ein Gutachten volle Schuldfähigkeit. Das Stockholmer Oberlandesgericht hebt am 8. Juli das ursprüngliche Urteil der ersten Instanz auf und verfügt stattdessen, dass der Angeklagte in eine geschlossene Psychiatrie eingewiesen wird. In der Begründung heißt es, der Angeklagte sei eine Person mit schweren psychischen Problemen. Gegen das Urteil legt die Generalstaatsanwaltschaft Berufung ein. Vom Obersten Gerichtshof Schwedens wird ein neues Urteil erwartet.

Anders Gerdin, Chefredakteur von *Aftonbladet*, erklärt im Nachhinein in einem Interview, dass alle veröffentlichten Informationen über den 35-Jährigen relevant gewesen seien. „Wir wollten ein so breites Bild wie möglich von dem wiedergeben, der wegen Mordes verdächtig ist.“³⁵ Die Informationen hätten auch Aufschlüsse über ein mögliches Motiv geben können.

6.1.2) Ausgewählte Fälle aus Deutschland

In der Öffentlichkeit bekannt wurde der Deutsche Presserat **1978** im Zusammenhang mit einer Beschwerde der Redaktion der Frauenzeitschrift „Emma“, des Deutschen Frauenrates und von rund 1200 Frauen über vier Titelbilder des *Stern*, die nackte Frauen zeigten. Die Beschwerdeführerinnen fühlten sich durch die Fotos erniedrigt. Gleichzeitig strengten zehn Frauen, darunter Alice Schwarzer und Inge Meysel, eine Klage gegen den *Stern*-Verlag Gruner + Jahr und gegen Chefredakteur Henri Nannen vor dem Landgericht Hamburg an. Sie wollten die Beteiligten verklagen zu unterlassen, Frauen als bloße Sexualobjekte darzustellen. Die Klage wurde jedoch abgewiesen, weil das Gericht weder die Popularklage der zehn Frauen für zuläs-

³² Jönsson, „DN frias för namnpublicering“, *journalisten.se*, 12.2.2004; s. Interview mit Olle Stenholm, Anhang, S. 26

³³ schriftliche Auskunft von Christel Ericson Dahlöf, Sekretärin beim PON.

³⁴ Fischer, „Wo Geständnis und Beweise nicht reichen“, *Süddeutsche Zeitung*, 20.1.2004

³⁵ Estmer, „Viktig att ge en så bred bild som möjligt“, *Pressen Tidning*

sig hielt, noch den Tatbestand der persönlichen Beleidigung als erfüllt ansah. Auch der Presserat wies die Beschwerde zurück, weil es sich um eine „Geschmacksfrage“ gehandelt habe, über die der Presserat sich nicht äußern könne.³⁶ Die Ziffer 12 des Kodexes wurde als Folge aber um den Zusatz ergänzt, dass auch niemand wegen seines Geschlechts diskriminiert werden darf.

Am **28. April 1983** veröffentlichte der *Stern* die angeblichen Hitler-Tagebücher. Später stellte sich heraus, dass die Zeitschrift auf eine Fälschung hereingefallen war. Der Reporter, der die Tagebücher beschafft hatte, wurde entlassen, später auch verhaftet, ebenso der Fälscher. Die beiden Chefredakteure traten zurück. Auf den *Stern*-Skandal folgte keine Reaktion des Deutschen Presserates, der sich zu dem Zeitpunkt im Neuaufbau befand.

Das Foto des tot in der Badewanne liegenden Uwe Barschels sorgte **1986** für Aufregung in der Medienwelt. Ein *Stern*-Reporter hatte den Politiker in seinem Hotelzimmer in Genf tot vorgefunden und fotografiert. Das Foto der Leiche wurde in Zeitungen, Zeitschriften und im Fernsehen veröffentlicht. Bei der Erstveröffentlichung des Fotos erkannte der Presserat ein hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an. Er sah in dem Bild ein Dokument der Zeitgeschichte, weil es sich bei Uwe Barschel um eine Person der Zeitgeschichte handelte. Gerügt wurde aber die zweite Veröffentlichung des gleichen Motivs eine Woche später. Zu dem Zeitpunkt sei das Bild kein Träger einer neuen Information mehr gewesen.³⁷ Der Fotograf wurde später von einem Schweizer Gericht bestraft.³⁸

Fehlerhaftes Verhalten von Journalisten tadelte der Presserat nach dem Unglück von Borken am **1. Juni 1988**: Nach einer Explosion im Stollen eines Braunkohle-Bergwerks starben 51 Bergleute, sechs weitere konnten unter spektakulären Umständen gerettet werden. Journalisten setzten dabei Angehörige von Unglücksopfern mit falschen Angaben unter Druck, um Fotos der Verunglückten zu ergattern. Die Geretteten mussten Polizeischutz anfordern, um sich vor Journalisten zu schützen, die selbst Hausfriedensbruch in Kauf nahmen, um ihre Sensationsgier zu befriedigen.

Das Gladbecker Geiseldrama im **August 1988** gilt „als das wohl deutlichste Beispiel für die Missachtung journalistischer Standards“.³⁹ Nach einem missglückten Bankraub in Gladbeck nahmen die zwei Verbrecher Geiseln und flohen. Während ihrer Flucht wurden die Geiselnehmer nicht nur von der Polizei, sondern auch von zahlreichen Journalisten verfolgt. Die Journalisten griffen dabei mehrmals aktiv ins Geschehen ein, nahmen Kontakt mit den Geiselnehmern auf, boten den Verbrechern sogar ihre Hilfe an. Der stellvertretende Chefredakteur des *Express* stieg in Köln in ihr Auto und lotste die Geiselnehmer aus der Innenstadt.⁴⁰ Der Journa-

³⁶ Bermes (1991), S. 242

³⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 309

³⁸ Weischenberg (1992), S. 209

³⁹ Weischenberg (1992), S. 209

⁴⁰ Bermes (1991), S. 422

list erhielt später vom Presserat einen Hinweis für seine unlauteren Recherchemethoden und der unangemessen sensationellen Darstellung von Gewalt in seinem Artikel über die Geiselnahme.⁴¹ In einer Stellungnahme nach dem Vorfall machte der Presserat deutlich, dass es Interviews mit Geiselnehmern während des Geschehens nicht geben dürfe und es nicht Aufgabe der Journalisten sei, eigenmächtige Vermittlungsversuche zu unternehmen.

1992 rügte der Presserat die Veröffentlichung eines Obduktionsfotos, das den letzten Menschen zeigte, der an der Berliner Mauer erschossen worden war. Das Foto stand im Zusammenhang mit einem Bericht über die Anklageschrift gegen Erich Honecker. Der Presserat vertrat die Ansicht, dass die Veröffentlichung trotz des aktuellen Anlasses nicht durch ein öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt sei.⁴²

Im **Dezember 1996** wurde Michael Born vom Landgericht Koblenz zu vier Jahren Haft verurteilt. Er hatte in den 90er Jahren zahlreiche Fernsehreportagen gefälscht und an öffentlich-rechtliche und private Sender verkauft. In seinen Filmen zeigte er unter anderem angebliche Klu-Klux-Klan-Treffen in der Eifel, Kröten, die eine Superdroge absondern, oder Jäger, die Jagd auf Katzen machen.

Nach dem Unfalltod von Prinzessin Diana **1997** rief der Deutsche Presserat alle Medien dazu auf, die ethischen Grundsätze bei der Recherche und Veröffentlichung von Unfallereignissen einzuhalten sowie auf unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre zu verzichten. Gleichzeitig wandte sich der Presserat nachdrücklich gegen eine Verschärfung der Pressegesetze. „Verstöße einzelner gegen das Regelwerk rechtfertigen in keiner Weise die pauschal erhobenen Vorwürfe gegenüber der Presse“⁴³, argumentierte das Gremium.

Insgesamt 12 Beschwerden erreichten den Presserat in Bezug auf die Berichterstattung über den Absturz der Concorde-Maschine der Air France am **25. Juli 2000** in Paris. Die Zeitschrift *Stern* bekam eine nicht-öffentliche Rüge, weil sie eine Montage aus Fotos von verkohlten Leichen und Porträtbildern der Opfer veröffentlicht hatte. Sechs weitere Zeitungen erhielten Missbilligungen, weil sie Opferfotos zusammen mit Namen und Informationen zu den Lebensumständen publiziert hatten. Als unbegründet abgewiesen wurde dagegen die Beschwerde gegen eine Lokalzeitung, die über einen ehemaligen Schulleiter berichtete, der ebenfalls zu den Opfern gehörte. Der Presserat erkannte in diesem Fall ein öffentliches Interesse an.⁴⁴

Im **Jahr 2000** sorgte auch der Fall „Joseph“ für Aufsehen: Mehrere Zeitungen und Boulevardblätter berichteten, dass Neonazis einen Sechsjährigen in einem Schwimmbad im sächsischen Sebnitz ertränkt hätten. Später stellten sich die Behauptungen jedoch als falsch heraus. Der Junge war ohne fremdes Zutun ertrunken. Der Presserat erteilte drei Zeitungen öffentliche Rügen, weil sie die Grenze zwischen zulässiger Verdachtsberichterstattung und unzulässiger

⁴¹ Schwarz-Weiß Buch, S. 168

⁴² Schwarz-Weiß Buch, S. 301

⁴³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 18

⁴⁴ Vgl. Deutscher Presserat, Jahrbuch 2001, S. 263 ff., S. 280, S. 75 ff.

Tatsachenbehauptung eindeutig überschritten hatten.⁴⁵ Mit Überschriften wie „Grausige Gewissheit: Joseph wurde ermordet“ und „Neonazis ertränken Kind“ sei gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen worden. Zwei weitere Zeitungen erhielten einen Hinweis.⁴⁶

Ende **Mai 2000** Jahr flog der Schweizer Journalist Tom Kummer auf. Er hatte unter anderem für das *SZ-Magazin*, die *FAZ*, das *Zeit-Magazin* und *Die Woche* gefälschte Interviews mit Hollywoodstars verfasst. Die beiden Chefredakteure des *SZ-Magazins* wurden entlassen. Die *Süddeutsche Zeitung* arbeitete den Skandal auf zwei Seiten detailliert auf. Eine Rüge des Presserats blieb aus, weil es über den Fall auch keine Beschwerde gegeben hatte.⁴⁷

Für ein großes Medienecho sorgte **2001** eine Beschwerde von Bundesumweltminister Jürgen Trittin. Die *Bild*-Zeitung hatte unter der Schlagzeile „Was macht Minister Trittin auf dieser Gewalt-Demo?“ ein manipuliertes Foto des Ministers veröffentlicht, auf dem er angeblich zusammen mit verummten und mit Schlagstock und Bolzenschneider bewaffneten Demonstranten zu sehen war. Das Foto zog eine große Aufmerksamkeit in der Medienöffentlichkeit nach sich. Der Chefredakteur entschuldigte sich anschließend für den Fehler. Der Presserat rügte den Vorfall.⁴⁸

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Anschläge vom 11. September rügte der Presserat **2002** eine Zeitung, in der in einem Kommentar dazu aufgerufen wurde, Osama bin Laden und Sadam Hussein den kurzen Prozess zu machen, „ohne mit irgendwelchen Menschenrechten herumzudiskutieren“. Eine Missbilligung erhielt auch eine Boulevardzeitung, die auf der Titelseite ein ganzseitiges Foto von Osama bin Laden mit der Schlagzeile „Jagt ihn! 10 Millionen für seinen Kopf“ veröffentlichte. Der Presserat erkannte darin eine unangemessen sensationelle Art des Aufrufs zur Selbstjustiz. Fünf Beschwerden gegen Bilder, die Menschen zeigten, die aus den Fenstern des World Trade Centers sprangen, wies der Presserat als unbegründet zurück. Die Fotos seien Dokumente der Zeitgeschichte, urteilte das Gremium. Die Menschen seien außerdem nicht als Individuen zu erkennen gewesen.⁴⁹

Zwei öffentliche Rügen erhielt die *Bild*-Zeitung **2004** dafür, dass sie unter den Überschriften „Hier stirbt Herthas Hoffnung“ und „Hier stirbt ein Fußballstar“ über den Tod des ungarischen Fußball-Nationalspielers Miklós Fehér berichtet hatte und ein Foto des Sterbenden veröffentlichte. Ein Foto eines sterbenden Menschen zu zeigen, wie es die Überschrift suggerierte, sei mit der Aufgabe der Presse nicht zu vereinbaren, urteilte der Presserat.⁵⁰ Auch in zwei weiteren Fällen rügte der Presserat unangemessen sensationelle Fotoveröffentlichungen in der *Bild*. So hatte die Zeitung ein Foto aus dem Tötungsvideo des US-Amerikaners Nicholas Berg im Irak abgedruckt. Es zeigte einen der Mörder mit dem abgetrennten Kopf der Geisel. Über die Er-

⁴⁵ Rügen erhielten die *Bild*-Zeitung, die *Berliner Morgenpost* und die *tageszeitung*.

⁴⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2002, S. 159 ff.

⁴⁷ Meyn (2004), S. 217

⁴⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2002, S. 38

⁴⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2002, S. 37 ff.

⁵⁰ Deutscher Presserat, „Presserat rügt unangemessen sensationelle Fotoveröffentlichungen“, Presseinformation, 17.06.2004

mordung des palästinensischen Scheichs Jassin hatte die Zeitung mit einem Foto des Attentatsorts berichtet, das den zerfetzten Kopf des Scheichs zeigte.⁵¹ *Bild*-Chefredakteur Kai Diekmann kritisierte diese Entscheidungen des Presserats als „unverständlich, presserechtlich unsinnig und empörend“,⁵² zumal die Bilder von Qualitätszeitungen wie der „New York Times“ und der „Washington Post“ ganz selbstverständlich abgedruckt worden seien.

6.2) Zusätzliche Beschwerdefälle aus der Spruchpraxis

Zu 3.5.2.1) Identifizierende Berichterstattung

Fall 1: Eine deutsche Tageszeitung behauptet, ein in Hamburg lebender 29-jähriger Marokkaner habe der Terrorzelle angehört, die am 11. September 2001 den Anschlag auf das World Trade Center verübt hat. In der Überschrift wird der Verdächtige als „Terrorist“ bezeichnet. In der Unterzeile wird festgestellt, er sei ein Komplize von Mohammed Atta, einer der „Terrorpiloten“, gewesen. Es wird sein Foto veröffentlicht und sein voller Name genannt. Ein Leser beschwert sich. Dies sei bereits der dritte Fall im Verlauf des letzten Jahres, in dem die Zeitung Personen, gegen die im Zusammenhang mit dem 11. September ermittelt werde, als Terroristen abstempelt. Die Zeitung verweist darauf, dass der Betroffene unter dringendem Tatverdacht gestanden habe. Mit Hilfe des Konjunktivs habe der Autor Vermutungen als solche erkennbar gemacht.

Der Presserat spricht gegen die Zeitung eine öffentliche Rüge aus. Sowohl die Überschrift „Das Lächeln des Terroristen“ als auch die Unterzeile „Der Marokkaner (29) war der Komplize von Mohammed Atta“ verstoßen gegen Ziffer 13 des Pressekodexes. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der Text im Konjunktiv geschrieben worden ist. Mit den Formulierungen werde der Eindruck erweckt, als sei die Beteiligung an dem Attentat bereits erwiesen. (B1-255/2002; S. 213)

Fall 2: Eine deutsche Regionalzeitung berichtet auf ihrer Titelseite über eine Polizeiaktion, bei der nach Kinderpornos gefahndet und auch die Wohnung eines Fachjournalisten durchsucht wurde. Auf die Anschrift des Mannes sei die Polizei bei Durchsicht einer Adressenkartei eines Verdächtigen gekommen. Ein PC und mehrere Datenträger wurden beschlagnahmt. Der Betroffene streitet die Vorwürfe ab. Die Zeitung nennt seinen Vornamen, Initial des Familiennamens, Beruf und Alter. Sein Foto ist mit einem Augenbalken abgedeckt. Es wird erwähnt, dass er 1988 wegen Sex-Attacken zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Acht Tage später veröffentlicht die Zeitung auf der Titelseite, dass der Journalist ohne Schuld sei. Der Betroffene beschwert sich. Als es lediglich einen vagen Anfangsverdacht gab, habe die Zeitung in einer Weise berichtet, die seine Persönlichkeitsrechte verletzt und eine Vorverurteilung beinhaltet. Der Chefredakteur entgegnet, dass der Betroffene ein bekannter Kirchenpublizist und somit eine relative Person der Zeitgeschichte sei. Der Durchsuchung seiner Wohnung habe ein konkreter Verdacht zugrunde gelegen. Die Zeitung habe dem Verdächtigen eine Stellungnahme ermöglicht und das Ergebnis der Ermittlung ebenso prominent bekannt gegeben.

Der Presserat hält die Berichterstattung für nicht zulässig und erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8. Die Nennung von Namen in Berichten über Ermittlungsverfahren sei in der Regel nicht gerechtfertigt, vor allem wenn nur ein Anfangsverdacht vorliege. (B1-274/2002; S. 175)

Fall 3: Am 6. April 2003 veröffentlicht *Aftonbladet* einen Artikel unter der Überschrift „38-Jähriger des Mordes an A. verdächtigt“. A. wird mit Namen genannt. Ein 38-jähriger Geschäftsmann war verhaftet worden, weil er den Mord an Gangsterboss M. und zwei seiner Kumpanen vorbereitet haben soll. Gegen den 38-Jährigen wurde außerdem noch in einer anderen Sache ermittelt: Mehrere seiner Geschäftsbekanntschäften waren unter mysteriösen

⁵¹ N.N., „Unangemessen sensationelle Fotoveröffentlichungen“, *Journalist* 8/2004, S. 24

⁵² N.N., „Rederecht“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19.6.2004, S. 43

Umständen ums Leben gekommen, darunter auch A., ein Fondsmakler bei einer Institution, die angegeben wird. Unter der Zwischenrubrik „Hatten Geschäfte zusammen“ stellt die Zeitung eine Verbindung zwischen dem 38-Jährigen und A. her. Ein Bild zeigt den toten A. aus seiner Autotür hängend, darunter die Unterzeile: „Fondsmakler A. in seinem Auto mit Schuss in den Kopf getroffen“. A.s Schwester meldet den Bericht beim PO. Sie und ihre Familie fühlten sich gekränkt. Das Bild des Toten zeige einen völligen Mangel an menschlichem Mitleid. Außerdem werde ein Zusammenhang zwischen dem Tod des Bruders mit illegalen Tätigkeiten angedeutet. Tatsächlich sei der 38-Jährige aber nicht des Mordes verdächtigt, sondern der Fall sei immer noch unaufgeklärt. Die Spekulation der Zeitung, dass sich A. mit dem Mörder getroffen habe, sei unbewiesen.

Die Zeitung entschuldigt sich für die Veröffentlichung des Bildes. Einziger Trost sei das kleine Format, dass es erschwere, Details zu erkennen. Im Text berichte die Zeitung nur, dass die Polizei sich nun in dem Mordfall für einen 38-Jährigen interessiert, der wegen einer anderen Sache verhaftet worden war. Im strengen juristischen Sinne sei der Mann nicht verdächtig, im allgemeinen Sprachgebrauch aber schon, weil die Polizei eine Verbindung zwischen den beiden Männern untersuche.

Bilder von toten Menschen am Platz des Verbrechens oder Unfalls fügen den Angehörigen in den meisten Fällen einen inakzeptablen Schaden zu, befand der PO. Er rügte auch den Artikel, denn die Polizeiuntersuchung habe keine andere Verbindung ergeben als die, dass die beiden Männer einmal Klassenkameraden gewesen waren. Der PON sprach eine Rüge wegen eines groben Bruchs aus. (Exp nr 19/2004)

Fall 4: Eine deutsche Boulevardzeitung berichtet über den tödlichen Ausgang eines Wettrennens Jugendlicher mit frisierten Autos. Ein 15-jähriger Zuschauer war dabei von einem Auto erfasst und zehn Meter weit durch die Luft geschleudert worden. Dazu wurden Fotos veröffentlicht, die das Opfer und das Auto zeigten. Auf einem farbigen Foto ist die Leiche des Jungen zu sehen. In der Unterzeile werden Vorname, gekürzter Nachname und Alter des Getöteten genannt. Polizisten in Zivil seien anwesend gewesen, hätten aber nichts unternommen, heißt es im Text.

Das Polizeipräsidium legt Beschwerde ein. Der Verlag erklärt, er habe das Foto veröffentlicht, um auf die Gefährlichkeit von illegalen Rennen hinzuweisen und die Polizei zu veranlassen, endlich dem Treiben Einhalt zu gebieten. Es entstehe der Eindruck, die Behörde versuche mit der Beschwerde vom eigenen Versagen abzulenken. Der Presserat rügt die Berichterstattung öffentlich. Die abschreckende Wirkung hätte auch ohne die Identifizierung des Opfers erreicht werden können. (B1-158/2003; S. 133)

Fall 5: Unter der Überschrift „Liebeskummer? Todessprung von ... Kirche“ berichtet eine deutsche Boulevardzeitung über einen 29-jährigen Mann, der sich vom Baugerüst einer Kirche gestürzt hat. Die Zeitung nennt Vornamen, Anfangsbuchstabe des Familiennamens sowie das Alter des Betroffenen und merkt an, dass er Italiener ist. Sie veröffentlicht auch mehrere Fotos des Selbstmörders. In Überschrift und Text wird darüber spekuliert, ob Liebeskummer das Motiv war. Unter anderem beschwert sich beim Presserat die Leiterin einer Krisen- und Lebensberatung. Der Suizid werde in reißerischer Weise funktionalisiert, um Sensationslust zu bedienen. Die Zeitung rechtfertigt sich, dass wegen der Tat ein ganzes Stadtviertel gesperrt worden sei. Den ganzen Tag hätten Radiosender darüber berichtet, eine breite Öffentlichkeit sei informiert. Der Presserat rügt die Zeitung öffentlich. Der Betroffene sei durch Fotos und Angaben eindeutig erkennbar. Die Zurückhaltung wurde in grober Weise missachtet. Die Zeitung hätte zwar über den Vorgang berichten können, aber ohne derartige detaillierte und identifizierende Angaben. (B1-118/151/2003; S. 196)

Zu 3.5.2.2.) Verstöße gegen das Wahrheitsgebot und die Sorgfaltspflicht

Fall 6: Die Zeitung *Transportarbeitern* schreibt in ihrer Septemerausgabe über ein Unternehmen, das laut einer anonymen Quelle Schwarzarbeiter beschäftigt. Das Personal habe einen Bericht gefunden, in dem C. den beiden Besitzern A. und B. den Vorschlag macht, das Grundstück zu pachten, um auf diese Weise Geld beiseite zu schaffen. Auch das Steueramt

beobachte das Unternehmen schon. Das Personal habe gesehen, wie C. nachts Papier aus dem Büro in einem Müllbehälter warf, außerdem reise er jede Woche mit einer Tüte voll Geld nach Stockholm. Darüber hinaus wird erwähnt, dass A. und C. Schwäger waren, bis sich C. von seiner Frau trennte. Zwischen A. und C. habe es ein Handgemenge gegeben. B. erklärte der Zeitung, dass in Stockholm die Abrechnung gemacht wird. Er streitet ab, Schwarzarbeiter zu beschäftigen. C. konnte sich auf Nachfragen der Zeitung nicht an den zitierten Bericht erinnern.

A. und B. melden den Artikel an, in dem sie namentlich und mit Bild vorkommen. Sie streiten alle Vorwürfe ab. A. beschwert sich über die Angaben zu seinem Privatleben. Lediglich B. habe zu einigen Behauptungen Stellung nehmen können. Der verantwortliche Herausgeber lässt sich nach der Beschwerde von seinen Quellen noch einmal alle Angaben bestätigen. Die Beschwerdeführer kritisieren dennoch, dass der Artikel zum größten Teil aus Informationen aus dritter Hand und Klatsch beruhe. Der PO findet zwar, dass die Besitzer wegen des öffentlichen Interesses eine Berichterstattung mit Namen und Bild dulden müssen, dennoch meint er, dass solche ernstesten Beschuldigungen einer strengeren Quellenkritik bedürfen. Die anonyme Quelle hatte über die Schwarzarbeit aus dritter Hand gehört. Auch die Formulierungen in C.s Bericht ließen andere Deutungen zu als den angedeuteten Betrug und die Veruntreuung von Geldern. Gar nicht gedeckt durch öffentliches Interesse seien die Äußerungen zu A.s Privatleben. Der PON teilt die Auffassung und erkennt eine Verletzung der guten publizistischen Sitte. (Exp nr 40/2003)

Fall 7: *Se och Hör* zeigt auf der ersten Seite ein Bild von der bekannten A. gemeinsam mit Mann B. und der Bildunterzeile „Glücklich mit ihrem B.“, gefolgt von einem weiteren Foto von A. mit der Bildunterzeile „A. mit Kind“. In dem Artikel wird darüber spekuliert, dass A., die sich mit B. kürzlich verlobt hatte, vielleicht bald ein Kind wollen würde. Weitere Bilder zeigen A. und B. zusammen, A., die sich für ein Patenschaftsprojekt engagiert, mit verschiedenen Kindern und ihren Ringfinger in Großaufnahme. A. meldet den Artikel beim PO. Ihre Kritik richtet sich gegen die Bildunterzeile auf der ersten Seite „A. mit Kind“. Viele Bekannte hätten danach gedacht, sie sei schwanger. Die Überschrift sei von der Zeitung bewusst irreführend formuliert worden. Die Zeitung rechtfertigt sich damit, dass die Unterzeile lediglich das ausdrücke, was das Bild zeige und nicht, dass sie schwanger sei. Der PO sieht das anders. Auch er ist der Meinung, dass der Eindruck erweckt werde, sie sei schwanger. Der PON sieht darin eine Verletzung der guten publizistischen Sitte. (Exp nr 54/2003)

Fall 8: Unter der Überschrift „A. zieht zusammen mit neuer Liebe“ berichtet die Zeitung *Se och Hör* über Promi A. und ihre Beziehung zu B.. Ein Nachbar von A. gibt an, dass B. einen großen Teil seiner Zeit bei ihr verbringt. A. beschwert sich. Die Geschichte sei erlogen. Die Zeitung habe sie nicht selbst befragt. Sie wohne allein mit ihrer Tochter. Der Artikel habe nicht nur sie, sondern auch ihre Tochter, sowie B. und dessen Sohn neugierigen Fragen ausgesetzt. Die Zeitung erklärt, dass sie durch den Artikel keinen Schaden erlitten habe, weil der Text in einem positiven Ton verfasst sei. Der PO erkennt an, dass der Artikel nicht nur ihr, sondern auch den beiden minderjährigen Kindern einen erheblichen Schaden zugefügt hat. Die Zeitung hätte sich nicht auf Sekundärquellen verlassen dürfen. Daraufhin bietet die Zeitung eine Berichtigung an. Der PON rügt eine Verletzung der publizistischen Sitte, eine Berichtigung reiche nicht aus. (Exp nr 15/2003)

Fall 9: Unter der Überschrift „Joschka Fischer – warum sehen wir ihn so selten mit seiner Frau?“ spekuliert eine deutsche Zeitschrift über die vierte Ehe des Bundesaußenministers, rätselt über getrennte Wohnungen und Wege. Ein Foto zeigt die Ehefrau mit zwei Einkaufstüten. Laut Unterzeile ist sie auf dem Weg zu einer Wohnung, auf deren Klingelschild allein ihr Name steht. Der Pressesprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht die Privatsphäre der Betroffenen grob verletzt. Über Wochen sei sie regelrecht beschattet worden. Die Fotos seien ohne Zustimmung geschossen worden. Die Texte seien gespickt mit unzulässigen Aussagen über ihr Privatleben und unwahren Tatsachenbehauptungen. Die Ehefrau sei außerdem keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens. Die Zeitung entgegnet, der Beitrag berühre nur die Öffentlichkeits- und Sozialsphäre. Die Ehefrau sei eine relative Person der

Zeitgeschichte. Sie sei nicht beschattet worden. Der Beitrag sei mit journalistischer Sorgfalt recherchiert worden.

Der Presserat stimmt zwar zu, dass die Ehefrau eine relative Person der Zeitgeschichte ist. Für nicht zulässig hält er aber die Spekulationen über den Bestand ihrer Ehe. Die eigene Wohnung stelle zudem einen Kernbereich der Privatsphäre dar. Die Berichterstattung könne nicht mit einem öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (B1-269/2002; S. 183)

Fall 10: Eine deutsche Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „US-Panzer legt Hotel der Journalisten in Schutt und Asche“, dass eine Granate im Irak ein Hotel getroffen hat. Ein Leser beschwert sich, weil er die Überschrift für falsch hält. Eine einzige Panzergranate sei dort eingeschlagen, deshalb könne man nicht behaupten, dass Hotel sei in Schutt und Asche gelegt worden. Die Chefredaktion räumt den Fehler ein. Auch der Presserat sieht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht und erteilt einen Hinweis. Zwar hatte sich die Zeitung bereits beim Beschwerdeführer entschuldigt, allerdings hätte nur eine öffentliche Richtigstellung der Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodexes entsprochen. (B1-82/2003; S. 204)

Zu 3.5.2.4) Diskriminierung

Fall 11: Eine deutsche Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Aussiedler steht wegen Mordes vor Gericht“ über einen Mann, dem vorgeworfen wird, unter Alkoholeinfluss seine Lebensgefährtin aus dem Fenster gestoßen zu haben. Der Angeklagte streitet die Tat ab. Schon bei anderen Gelegenheiten soll der aus Kirgisien stammende Aussiedler seine Lebensgefährtin verletzt haben. Ein Leser empfindet die Veröffentlichung als diskriminierend. Der Presserat erteilt einen Hinweis. Für die Bezeichnung des Angeklagten als „Aussiedler“ gebe es keinen begründbaren Sachzusammenhang. Der Begriff sei zwar nicht per se eine Diskriminierung, jedoch sei die Erwähnung in diesem Fall nicht notwendig gewesen. Auch ohne die Kennzeichnung des Angeklagten als „Aussiedler“ wäre die Berichterstattung verständlich gewesen. (B1-78/2003; S. 102)

Zu 3.5.2.5) Verletzung der Ehre und Menschenwürde

Fall 12: *Kvällsposten* veröffentlicht einen Artikel, in dem sich der Autor über die Begriffe „alte“ und „neue“ Geschlechtskrankheiten lustig macht. Er beschreibt in dem Artikel ein fiktives Gespräch zwischen einem Mann und seiner untreuen Ehefrau. A. meldet den Artikel. Ihr Name lautet wie der der Frau in dem Gespräch, die als „Schlampe“ bezeichnet wird. Sie habe mit dem Autor lange zusammengearbeitet, deshalb wundere sie sich, wieso ihr Name auftaucht. Sie sehe zwar ein, dass der Artikel scherzhaft beabsichtigt war, aber das Ganze sei für sie und ihre Kinder unangenehm. Die Zeitung erklärt, der Vorname stehe für einen gewöhnlichen schwedischen Frauennamen. Der Nachname sei Schwedens gewöhnlichster Nachname. Es sei nicht die Absicht gewesen, jemanden zu identifizieren. Die Zeitung hatte der Betroffenen im Nachhinein eine Entschuldigung angeboten. A. betont, sie habe viele negative Reaktionen aus ihrer Umgebung erhalten. Der PO sieht Grund für eine Rüge. Eine näherer Bekanntheitskreis der Betroffenen habe sie wiedererkennen können, weil sie wussten, dass sie und der Autor Kollegen waren. Diese Leute hatten sich gefragt, warum ihr Name im Zusammenhang mit Geschlechtskrankheiten und dem Schimpfwort „Hexe“ und „Schlampe“ auftauche. Die Beschwerdeführerin sei dadurch gekränkt worden. Auch der PON sieht einen Bruch mit der guten publizistischen Sitte. (Exp nr. 41/2003)

Fall 13: Eine deutsche Boulevardzeitung berichtet über ein Ehepaar, dem Behinderten- und Ausländerfeindlichkeit vorgeworfen wird. Konkreter Anlass ist die Auseinandersetzung mit einem Taxifahrer, der täglich zwei schwerstbehinderte Kinder einer Nachbarsfamilie abholt. In dem Artikel wird geschildert, dass die „gemeinen“ Nachbarn den Transporter mehrmals aufgehalten und die Insassen beschimpft hätten. Einer dieser Vorfälle wurde von einer Videokamera aufgenommen. Der Vater der Kinder wird zitiert, dass auch seine Frau, eine Ausländerin,

von dem Ehepaar beschimpft worden sei. Auch das Paar kommt zu Wort, streitet Behindertenfeindlichkeiten ab. Sie wollten bloß Ruhe von dem Verkehr auf der Privatstraße. Alle Beteiligten sind abgebildet. Die betroffenen Eheleute bitten den Deutschen Presserat um die Chance einer Rehabilitierung. Zu dem Zeitpunkt hatten sich keine Kinder in dem Taxi befunden. Der Fotograf war gebeten worden, keine Aufnahmen zu machen. Durch die Vorwürfe der Behinderten- und Ausländerfeindlichkeit fühle sich das Paar in der Ehre verletzt. Die Zeitung betont, sorgfältig recherchiert zu haben. Gegen die Beschwerdeführer sei auch ein staatsanwalt-schaftliches Ermittlungsverfahren anhängig. Der Presserat erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Die Gesichter des Ehepaars seien zu erkennen sowie die Hausnummer, Teile des Hauses und der Hund. Dadurch sei die Identifizierung zumindest durch Nachbarn möglich. Ein öffentliches Interesse an einer Identifizierung bestehe nicht. Entscheidende Details seien außerdem falsch oder missverständlich dargestellt worden. Die Überschrift, in der von den „gemeinsten Nachbarn“ der Stadt die Rede ist, sei ehrverletzend und eine nicht gerechtfertigte Stigmatisierung des Paares. (B1-21/2003; S. 169)

Fall 14: Als „Lehrer Faul“ bezeichnet eine deutsche Boulevardzeitung in einem Bericht einen Lehrer, der aus Protest gegen ein neues Arbeitszeitmodell eine Reise seiner Schulklasse abgesagt und ein Gerichtsverfahren angestrengt hat. Der Mann wird mit Namen und Foto identifiziert. Der Betroffene sieht in der Bezeichnung „Lehrer Faul“ eine ehrverletzende Behauptung. Zudem werde ein völlig falscher Prozessgegenstand geschildert. Die Behauptung, er wolle seine Überstunden bezahlt bekommen, sei falsch. Die Zeitung betont das öffentliche Interesse an dem Vorfall. Gegen das neue Modell habe es viele Proteste gegeben, die Weigerung des Lehrers, an der Fahrt teilzunehmen, sei eine davon. Der Presserat sieht in der dreimaligen Bezeichnung des Beschwerdeführers als „Lehrer Faul“ ohne Rücksicht auf seine Identifizierbarkeit eine erhebliche Ehrverletzung, weil ihm damit öffentlich ein persönlicher Charaktermangel unterstellt werde. In Wirklichkeit gehe es aber um eine Auseinandersetzung über ein neues Arbeitszeitmodell. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (B1-175/2003; S. 113)

6.3) Telefon-Interview mit Presse-Ombudsmann Olle Stenholm (geführt am 26. Juli 2004)

Complaints in Sweden are decreasing. Do you know a reason for this development?

You cannot draw conclusions from one year to another, you have to look over a longer period. For several years now we have had just under 400 complaints per year, 380, 390, it dipped till 334 last year, I think, I just checked today: We are 36 complaints ahead of the same date last year, so it looks as if we will be back at around 400 complaints this year. I don't think there is any reason to pay any special attention to exactly the year 2003. The number of complaints keeps going up and down all the time.

But the highest point was 1979 with 450 complaints and since then it has been going down.

Not if you look over the past ten years. The first thing that strikes you is how steady the number has been, just under 400 pretty steadily from year to year. What we thought about last year was that, when we opened our new homepage, the detailed information given there and very simple information given there on how one makes a complaint and so on, that helped, because we thought that the number of irrelevant complaints was down the number of substantial complaints seems to be the same. But again, looking at this year it doesn't quite hold true, because we still have a certain number of irrelevant complaints this year. I really don't have any cohesive explanation to what happened last year.

What are the main reasons for complaints?

The most common category is where people feel that they have been identified through names, sometimes through name and picture, sometimes without both name and picture, but with the information that at least in their own mind points towards them, and the context is critical or negative. The most common critical or negative context is crime or suspect of crime.

The persons who complain must be directly affected in Sweden. What is the reason for this?

Because if we wouldn't have this regulation, that people must be directly affected, if it just happens that they dislike something that was published in the newspaper, well there are thousands of different forums where general media criticism can be put forward. We are the only body that is specifically designed to take care of the interest of individuals who are personally mistreated and affected by what has been printed in the press. So that is our very special task, we are not a forum for general media criticism, there are many such forums in Sweden as there are in Germany or any country, but we are the only forum in Sweden with the specific task that has been assigned to us. We are very eager to protect that position and to handle that task, because no one else would do and this office exists now for 30 years, we think, we also build up a very special competence in this area that no other body can respond to.

But sometimes the persons affected are frightened to get into the public once again.

But we guarantee all complainants total anonymity in the sense that, as long as a complaint from a person is being taken by us, the existence of the complaint is only known to the complainant himself, to the press-ombudsmann and to the newspaper in question, and the newspapers are very good at protecting the anonymity of the complainants. It happens very rarely that a newspaper publishes the fact that "so and so has lodged a complaint against us". It does happen once in a while, but very very seldom. That is the first thing that we guarantee our complainants anonymity, they don't have ... see, I get a lot of phone calls from people: "If I lodge a complaint, will the newspaper write about that, will my name be in the newspaper again?" and so on and I tell them that the whole idea of our service is that this should not happen, and secondly, if a newspaper is formally criticised by the Press Council, the complainant's name is almost always also anonymised and the complainant is only called A. There are exceptions to that, because we have a number of usually fairly well-known complainants, who make it public themselves that they have lodged a complaint against this and that newspaper

and in that case, we do not protect their anonymity, since they have not insisted on that themselves.

How many percent of the annual complaints reach the press council?

We say that as a rule, now of course this also differs from year to year, let us assume that we get roughly 400 complaints per year, the PO receives roughly 400 complaints per year, roughly 50 of them will end up in formal criticism in the Press Council. One eighth of the total number, or 12 and a half percent, if you wish.

How long does the complaint procedure take from the complaint to a result?

Well, if it ends with the newspaper being criticised by the press council, it will take several months, I'd say four months, even five months sometimes, all depending on how much correspondence there is between the parties as long as we are treating the matter. If it is a complaint that is written off by the PO, it will take anything from a couple of days, if we write it off directly without asking the newspaper for its comments, up till a couple of months, if it's treated with a full correspondence between the parties. Three months maybe. We try to expedite these matters as quickly as we possibly can. My background is in journalism. I was a journalist all my life, up till I became press-ombudsman. I was so impatient in the beginning, thinking that we should be able to treat the various matters faster than we do. But I have come to realise, with a little help from my collaborators, several of whom are lawyers and have a legal background, that any single complaint has to take its time, all parties have to have time to respond to the comments of the other party and so on, and it's a question of fairness really that you don't rush the various complaints to a decision too quickly.

There are three different kinds of reprimands. Do the papers have to print all reprimands? Is there also a difference between the fee the paper has to pay depending on the kind of the reprimand?

If a newspaper is reprimanded, it doesn't matter whether the Press Council thinks they have violated the code of conduct of the Swedish Press or if they have grossly violated the code of conduct of the Swedish Press, in both cases, the newspaper is obliged to publish the criticism and there is no difference when it comes to paying these expedition fees. As soon as a newspaper is reprimanded by the press council, they have to pay the expedition fee, regardless of how serious the reprimand is. There are three different steps. And I personally, I don't really see that these three different steps really would be necessary. It does remind you to a certain degree of a court of law, and no wonders, since the chairman of the press council always has been a judge. There is a sort of ... language-wise, it reminds you a little bit of a court procedure, it is of course not a court procedure. It is a voluntary system and it is an ethical system and not a legal system but, when it comes to language, specifically in the very beginning, there was a strong influence from the chairmen and they were always judges and they spoke the language of judges. Today I think, really, that ideally, the press council would only decide whether a newspaper has violated the code of conduct or whether it has not violated it. But this is the way it is and we live with it and it is none of my business, the press council might say, because I prepare only the complaints and if I think that this must be handed to the press council, I will hand it to the press council and once it is on the table of the press council, it is their matter and not mine. It is up to them and it doesn't really worry me, but, if I had the full power to devise the system today, I would do away with the three different steps and just have violation or non-violation.

Did you ever have a problem with the publication of the reprimands in the past or nowadays?

We did not have a problem with it during the three and a half years that I have been press-ombudsman. On two occasions there was a problem in the sense that the newspaper had closed down when the decision of the press council was made. On these two instances we published the full verdict of the press council in our annual report instead.

All the newspapers have agreed to publish reprimands and there are no exceptions?

Yes. And they do. We even occasionally get complaints against very tiny publications that are not part of this system, membership newsletters, various organisations and that sort of thing and although they are not members of neither the Swedish Newspapers Publishers Association nor the Swedish Magazine Publishers Association, they pay attention to us and they do publish if sometimes they are criticised by the Council, although of course they have never undertaken beforehand, like the members of the two organisations I mentioned, undertaken beforehand to fulfil the obligations.

Are the reprimands also published in other papers that didn't violate the rules just to inform the public?

In-trade papers like the magazine of the Newspapers Publishers Association do publish them regularly, and also the membership newspaper of the union of journalists.

But the regular mornings papers don't?

I don't know any instance when they have published the full verdict of the press council when it related to another newspaper, sometimes they might refer to a decision of the Press Council if it is something that is sort of attracting attention by the media in general.

And you didn't even have problems with the publishing of reprimands in the past?

No, I mean, it has happened occasionally over the years that one newspaper or another has balked against publishing the decision of the press council. But at least during the time that I have been ombudsman, it hasn't happened. And I cannot recall any example of this, at least not in the preceding years either, so it must be some time ago that it happened the last time.

The next topic is hidden research. While reading the annual reports, I noticed that there were no cases of hidden research. What is the reason for this? Are journalists in Sweden more responsible about this?

Here you are running into one of these Swedish peculiarities that might be a little bit difficult to explain to an outsider, and sometimes to ourselves also, as a matter of fact. First of all, there has been a rather intense public debate in Sweden on hidden research when it comes to the broadcast media, specifically television, where they use hidden cameras and that sort of thing. And there has been lot of criticism against certain programs where they employed hidden cameras in order to sort of extract the relations from people that they might not have been able to do otherwise. Some have reacted very strongly against this, some have defended these methods. I try to take a rather pragmatic view: I am not a principal enemy of hidden research, but I think that it should be employed with great restraint and only if the item you are working on deals with some very important questions, there has to be a relevancy criterion. If the person who is being subjected to this is someone who is important enough, who can protect his or her own interest in a reasonable way, you couldn't employ it against totally unknown persons, and third, if this is the only method to obtain the information, if you have attempted all other resources and this would really be the only method to get information that is relevant and of great public interest, where the persons involved are persons in some kind of position of power and you couldn't use other methods, then I think in those three cases it is acceptable. When it comes to the press, these methods are first of all much less obvious in the press than on TV for example, because on TV you will see it on the screen. In the newspaper it is a little bit more abstract. But the task of the PO and the PON is to scrutinise and form an opinion on what was published, not primarily on how the information was obtained.

So you don't really deal with that topic?

At least I am not expected to deal with it. I do sometimes, because I have arrived at the conclusion that if an item is published in a newspaper, is bad from an ethical point of view, it is very often so because the work that preceded the publication was bad. So you are really talk-

ing about the two sides of one coin. And on a number of occasions, I have allowed myself also to discuss the methods that a newspapers employed and I sort of eagerly awaited the reaction, whether someone would try to smash my fingers for doing this, but none have. So I would probably allow myself to do the same thing in the future, if I think it is relevant to do so. But the basic answer to your question is that this is a matter that has been deeply and intensively discussed when it comes to the broadcast media, and much less when it comes to the print media.

Do you remember some cases of hidden research? I read about one where a paparazzo took a picture of the former wife of Björn Borg, who was in hospital after she tried to commit suicide. The picture was published later.

It was long ago. Almost in the 1970s, maybe the early 80s. It was ... as far as I can remember, it was an Italian woman who was hospitalised in an Italian hospital, and I think that it is easier for paparazzi to run about hospital corridors in Italy than in Sweden. So no, I cannot sort of offhand recall any example of where the press specifically employed hidden methods that was widely discussed. There have been such examples, I am sure, but I cannot recall any right away.

Are journalist in Sweden allowed to tape interviews without telling?

The law is very clear on this point. It is not illegal for a journalist to tape an interview without telling a person. Our legislation, when it comes to bugging and hidden recording devices, when we are talking about a telephone conversation, then it would not be illegal, because as long as the person who is recording is present himself or herself, it is not against the law. It could very well be against ethical considerations, no question about that. But it is not against the law. What is illegal is when you tape a conversation of some kind through the telephone or by placing a phone in a room and the person doing the recording is not present himself. That is illegal, it is even illegal for the police to do that. So from the Swedish legal point of view, it would have been quite ok for you to tape this telephone conversation without telling me in the beginning. Which you did and I think, it is advisable to do so, and I sometimes get phone calls from journalists who ask my opinion on that and I say, that as long as it's really possible, you should inform the person that you are taping, even if the interview is of a very simple kind and doesn't contain any sensitive information, one should inform the person. If nothing else, it is a matter of courtesy, I think. But it is perfectly legal not to tell.

Mediation is one of the main aims. Do you know in how many percent of the annual cases a mediation or quick solution is possible? Is it the majority of the cases?

No, it is not the majority. It is far from a majority, I would say. We try to handle it this way: If we identify a complaint of being of the kind where it is quite obvious that the newspaper committed a factual error... some factual errors are not that easy to establish but there are other factual errors that are very easy to establish. Some of those factual errors might actually be very harmful to an individual and also, if we identify a complaint, where it is quite obvious that this person should have been offered an opportunity to give his or her comments on the matter in question. It may have contained criticism against that person and the item was published fairly recently, sometimes we do get complaints were the matter was published the day before or a couple of days before. If we identify a complaint as being of that kind, I might call up the complainant and ask him "I think that the newspaper ought to publish a correction or they should offer you an opportunity to respond to what was published in that article. Do you want me to speak to the newspaper about that on your behalf?" And they almost always say "yes, please, I like that" and then I call the chief editor and tell him what it is about, and I will make very clear what my own opinion is and ask him or her to consider this and get back with an answer to me as soon as possible. And very often they will get back, within a couple of minutes sometimes, but at least the same day and almost always they say "yes, we will run a follow-up of some kind" where this person will be able to offer his comments or we publish a correction. So we have, I'd say, dozens of such matters every year. And they are in our official statistics recorded as matters that have been written off by the PO. But they are not being written off because the

complaint was irrelevant, but they have been written off because the newspaper responded in a positive way to our suggestion that they run a follow-up. I am fond to handle these matters, because it is really a win-win situation, where the complainant will be satisfied and the newspaper will think that they were good guys who assume responsibility and the press-ombudsman will think, it was nice to be able to contribute to something constructive.

Is it wide-spread among Swedish papers to publish corrections?

It is getting more and more common. For long, many Swedish papers were rather weak on this, but in the press in general, there is now developing a sort of correction policy, becoming more and more common. And various newspapers do it in various ways, but one common way is to publish these corrections in a uniform way, so people will always know where they will find the correction in the newspaper. And I think this is very much under the influence of the US media.

Do you also have to deal with trifle cases like just factual mistakes or wrong subtitles?

Yes, and many of these a newspaper would realise themselves very quickly that this was a mistake and they would publish a correction, but sometimes such matters also land on my table. I can't recall, since I took office here, a single instant where a newspaper said "no, we will not run a correction." They know that it is in their own interest to do so.

In the annual report of the last year there have been no cases of discrimination: Does discrimination in articles seldom appear in Sweden?

This is a very interesting topic and a little bit difficult. Since we have this rule that you must be personally affected, you cannot lodge a complaint with the ombudsman and say that there was such and such an article about the Pentecostal Church and the Pentecostal Church was depicted in a very discriminatory negative and unfair way and I am a member of that church, so I feel very upset about it. That is not enough for us. The article must deal with that person himself or herself. So there is one reason that these cases of discrimination do not land on my table. Another reason is, there is suddenly, almost in an abundance, I would say... it is far too common that you find prejudicial and discriminatory descriptions of immigrants and in this case, I am not only referring to general articles that we could not treat, but also individual persons have been described in an discriminatory way, gypsies or Turks or whatever. But the cultural barrier that must be overcome by an immigrant to Sweden in order to lodge a complaint with the PO is quite high. Much, much higher than for a born Swede. So I get far too few such complaints. I do get a number of them, but certainly, I wish I got many, many more. Sometimes I try to contact people who I think have been treated very ill by a newspaper from this point of view, but even for me, the cultural barrier is quite high, I might be looking for a person who hardly speaks any Swedish at all and that sort of thing. So unfortunately we have too few such cases.

We did have one case a couple of years ago, where I thought it was quite obvious that ... the newspaper was a regional newspaper in Sweden, they ran an article about certain types of crime among immigrants in Sweden, street crime was the topic this time. It is probably quite correct that immigrants are overrepresented when it comes to street crime. And then, the newspaper illustrated this article with a general photo of a market square and there were two African boys walking across the square and they were identifiable, at least by those who knew them, because the photo was close enough that, if you knew these two people, you would certainly recognise them. And they were minors, in the sense that they were both under 18. And the mother of one of the boys sent a complaint. She was the mother of one of the boys, she was in her full right to lodge a complaint on behalf of her son. I was very happy about this. But then, I think, she was in contact with a local lawyer and the lawyer got in touch with the newspaper and the newspaper paid a sum of money to this mother and she withdrew her complaint. So of course, any complainant is sovereign over her own complaint, if a person calls and says, "I want to retract my complaint", we accept that. I thought this was such a good case, because it was so common, it was so typical of the kind of discrimination that immigrants in Sweden are subject to in the Swedish media. It is a very naïve and unconscious kind

of discrimination. But I try to attract certain attention to this when I visit newspaper offices, so I sort of looked forward, I thought “Here is my case finally”, but it wasn’t.

Do journalists in Sweden mention the nationality of a person when reporting from court?

The Press Code says that one should not necessarily mention the race. There is very clear wording that is imposed on us to handle these cases. But on the other hand this does not mean that there is an absolute ban on naming nationality, for example in connection with a court case. There are certain things that cannot be described and be made intelligible to the readers unless we inform them about nationality, certain types of crime that are not prevalent in Sweden: For example, if you go a little way back in the 1980s and early 1990s, there were both Serb and Croatian refugees in Sweden, they fought each other, there were a number of occasions when there were fist-fights between these two groups in the barracks where they were accepted when they seek asylum in Sweden. You cannot describe this without saying, this is Serbs and Croats who are fighting each other, and this is part of the conflict going on on the Balkan peninsula. So certainly, this restriction with crime to race, religion and nationality must be applied with prudence, sometimes it is fully acceptable to publish nationality, for example.

About which papers do people mostly complain about in Sweden?

We do not keep statistics on which papers people complain about, but we do keep statistics about which papers are reprimanded by the Press Council. So, if you take individual titles, you talk about certain evening tabloids and certain celebrity magazines. This has been so for several years. If you talk about categories of newspapers, it’s regional daily newspapers that are most often reprimanded by the Council, but that again is the largest category.

Are the PO and the press council well known in Sweden?

If you step out in the street outside my office and ask people “Do you know who PO is or what PON stands for”, I think almost everybody would just shrug their shoulders. But my impression is that people who themselves really feel that they have to get in touch with the press-ombudsman succeed in doing so. If they really feel that they need help, they might have heard about PO or they might have a friend who tells them “I think there is a press-ombudsman whom you could contact”, and sometimes they know of course. I am not terribly worried about the office being extremely anonymous, quite contrary, we are very well established in Sweden, but of course, there are lots of things printed in the newspaper that could be complained about, but that never are. I don’t know of any scientific report on that. There has been very little written scientifically about our activities.

The Swedish Code doesn’t mention libel, defamation or insults - are there reasons for this?

These are legal terms. And then you are talking about the Freedom of the Press Act and the crimes that can be committed by the media under the Freedom of the Press Act. So we are very eager to make people understand that legal considerations are one thing and journalistic ethical considerations are another thing and that there is a difference between them. You would normally expect that it is easier to win a case before the press council than in a court of law. Because the requirements for libel, for example, are very strong and very strict in Sweden. It is hard to win a defamation case against a Swedish newspaper. And it should, in a normal case, be easier to win in the Press Council. And normally, I think, this holds true. But I know one example when exactly the opposite happened, where a case was dismissed both by the PO and the PON. And the person in question later took it to court in Stockholm. This was the then chairman of the Swedish confederation of trade unions. So the highest-ranking union representative in Sweden. The newspaper wrote that he had a physical fight with a person who became his successor as the chairman of the joint trade unions. And this was dismissed both by the PO and the PON, both saying that there weren’t any factual faults in the article. He was in such a position that he could easily have demanded to write a reply in the newspaper, he would have been successful with that, he had never demanded this. So he was dismissed by

our system and then he went to court and he won in court. Almost all libel cases against a newspaper in Sweden are treated by Swedish court of civil cases, where one party will sue another party. So he called in witnesses and he said, yes I stood by their side – this was by a dinner in a restaurant – and they had a heated oral argument, but there was no physical fighting and then, the newspaper was found guilty. He won economic damages from the newspaper. For me, this was quite interesting, because it shows a kind of weakness in our system, we cannot take up witnesses, we have no powers to do so and we don't have the physical resources to do so either, where, of course, the court of law can – so from that point, this example teaches you a lot. This happened in the mid-1980s, so it is quite long ago.

In Germany the media has to respect the private life of politicians. Is this the same in Sweden?

Respect of private life is really a very important principle in the Code of Conduct. Politicians and well known public figures have to accept more publicity about certain aspects of private lives than common citizens would have. When I lecture at schools of journalism about this, I take as an example: Two recent prime ministers in Sweden, Carl Bildt, prime minister from '91 to '94, and the present prime minister, Göran Persson, they both divorced while in office. On both occasions they had their office put out an official press communiqué that the prime minister is seeking divorce. So they accepted this kind of intrusion into their private life. They accepted that as prime minister, it is of legitimate public interest to inform the general public that I am divorcing. For any ordinary unknown citizen, man-in-the-street type of person, of course, that would be unacceptable to write about the marital life and stuff like that, so in that sense, they are not all equal before the Code of Ethics.

The system is financed by the four organisations (Publicist klubben, TU Tidningsutgivare, Journalists SJF und Tidskrifter), how much money do they pay, how much money does the system need every year?

Our budget is around four million Swedish Krona every year, which amounts to a little more than 400.000 Euros. The expedition fees that we collect from newspapers that have violated the code of conduct amount roughly one million Krona. So, 20 to 25 percent of our budget is covered by the expedition fees, because this money goes directly to partly financing us. The rest of the money is put in by the four organisations and most of the money, of course, from the publishers' organisation, because they are the ones that have the money.

How many times does the press council meet? Last year it was about thirteen times, is that usual?

Yes, I think that is pretty normal. They meet roughly every two weeks, but have a recess during the summer. The last meeting before the summer was the first half of June. Their next meeting will be towards the end of August. And then, they have a recess at about a month around Christmas.

Does it make sense to have two different groups of members in the council, isn't there a danger that the conclusions are different too?

There are two teams. The reason for this is that these are busy people. They are undertaking this task voluntarily and it is virtually unpaid. They get to eat two nice dinners per year and they also get a certain fee for every meeting they attend. And the chairman gets a little bit more. But it is nothing you do for the money, you do it because you think it is important and interesting. And in order not to burden them too much, the double teams. But then the teams are re-allotted once every year, so the composition of the team is not always the same. It changes at least once a year. So, I don't think that you run risk of getting sort of a tough team and a lenient team. And also they try to select a number of their important issues with principle content to the plenum meeting.

How is the system accepted by the press? Does the press defend it or is there a lot of criticism against it?

Well, there was a degree of criticism against the system about 50 years ago. Today, I think, the system is very stable. It is very well accepted by the newspapers and the journalists who belong to the system. Then maybe, there are several reasons for that. I mean, opinions come and go, but without trying to make myself very important, I think that one reason that it works smoothly now is that, I think, that our founding fathers have now found that it is a good thing to have a journalist as press-ombudsman. I am the fifth consecutive ombudsman. The first three were all from the legal profession. The fourth was a former chief editor. I myself, I am the second journalist. I have a different background, because I worked in broadcast journalism, mainly television before coming here. I think that a press-ombudsman who has his own experience of journalistic work – and I have a long experience of journalistic work – speaks the same language as journalists and editors do. He understands them in the sense that he can sort of make himself a good picture of what happened, when this thing came to be printed and what did they do, what were the dangers, what mistakes did they commit and why. Something that you can sort of fairly well identify, been in the same situation yourself and I committed my own mistakes and they know that I know these things and that I committed my own mistakes and that helps in any conversation that you carry on with a newspaper. Then, sometimes people ask me “doesn’t that mean that you sit in the lap of the newspaper?”. No, it doesn’t mean that. I always challenge a person who raises this question: Give me the name of one complainant who thinks that he or she has been mistreated by the press-ombudsman, because the press-ombudsman was a former journalist and who psychologically fought with the newspaper because of that! My experience is that our complainants are very satisfied and they believe in what we do and we enjoy a high degree of credibility within the general public. So, I do not see that as a problem. I actually think it is a very good idea to have a former journalist as press-ombudsman. I think if I had come from some other profession into this job, there are certain things that I would have lacked, that I now automatically have, after several decades as journalist.

Isn’t it a problem for the press that you can take up cases by your own?

No, not really. This right of initiative for the PO is of course linked to the fact that I do have to have the co-written consent of the affected person. And I don’t do this very often, I do it a couple of times a year. What I do more frequently is that I contact people, if I see something in the newspaper that I think is really bad, where an individual person was really hurt, I might contact that person directly and ask that person “Would you be interested in sending a complaint to the PO? I would be happy to treat it”, because I think if you get a complaint directly from an affected person, psychologically it carries more weight than if it is something that is taken up by the initiative of the PO. But sometimes people say: “Yes, I would like this to be treated, but I don’t want to make a complaint myself” and then I tell them, “I can do it on your behalf, if you give me the power of attorney” and then I send them a letter, where they sign that they accept that I take it up on their behalf.

Is there a general tendency in the media towards more name publishing with regard to the development in the press coverage of the murder of Anna Lindh?

Yes, there is, when you are talking about crime. I treated a number of complaints from the person who was later convicted murderer of Anna Lindh. He had to accept being named, it was such a spectacular and unusual crime with a high and perfectly legitimate public interest. And he has appealed this decision to the press council, the council has not yet treated it, I think. It will be on the agenda right after the summer. Before him, we had a person who was taken into custody for a number of days and later released. I made considerable efforts to make him complain against a number of newspapers. He never did. And he had access to a public legal assistance. I spoke to his lawyer several times and his lawyer was extremely well informed about what they could do and not do and a complaint never came. So there is nothing more I could do. He simply didn’t want it.

In what cases are papers allowed to publish names? Is it e.g. legitimate when the guilt of a person is proved?

We have a tradition of being quite restrictive with name publishing in connection with crime. But it is becoming more and more common. I think there was once even an formalised tradition that if someone was sentenced to at least two years in prison, it was ok to publish the name. We've done away with that long ago. And now, it is really up to newspaper editors to exercise their good judgment and make decisions in every individual case on its own merit. You cannot say that there are certain formal requirements whether you should publish a name or not, it is up to your good judgement. It is becoming more common than it used to be to publish a name in connection with crime, but still, it's by far not as dramatic as it was a hundred years ago in the Swedish press. The globalisation of the media industry has of course affected us as well and the internet as a media has made ... and when the Swedish newspaper refrains from publishing a name and it happens to be with something that is of great enough interest in other countries for their media to cover, they will publish names, maybe because they have other traditions - if you take Britain for example. And this of course does affect the Swedish media, but we still try to stand tight against publishing names of juvenile delinquents, first-time-offenders and petty crime, and I think this is really respected very much. You will hardly ever see names of people being published in such a context.

6.4) Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht in der Fassung vom 20.06.2001

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr. Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen. Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Ziffer 1

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Richtlinie 1.1 - Exklusivverträge

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die nach Bedeutung, Gewicht und Tragweite für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informationsträgern oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

Richtlinie 1.2 - Wahlkampfveranstaltungen

Es entspricht journalistischer Fairness, dient der Informationsfreiheit der Bürger und wahrt die Chancengleichheit der demokratischen Parteien, wenn die Presse in ihrer Berichterstattung über Wahlkampfveranstaltungen auch Auffassungen mitteilt, die sie selbst nicht teilt.

Richtlinie 1.3 - Pressemitteilungen

Pressemitteilungen, die von Behörden, Parteien, Verbänden, Vereinen oder anderen Interessenvertretungen herausgegeben werden, müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Ziffer 2

Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1 - Umfrageergebnisse

Der Deutsche Presserat empfiehlt der Presse, bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen von Meinungsbefragungsinstituten die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mitzuteilen. Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

Richtlinie 2.2 - Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Richtlinie 2.3 - Vorausberichte

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung. Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiter verbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechnete Interessen Dritter verletzt werden.

Richtlinie 2.4 - Interview

Ein Interview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es vom Interviewten oder dessen Beauftragten autorisiert wurde. Unter besonderem Zeitdruck ist es auch korrekt, Äußerungen

in unautorisierter Interviewform zu veröffentlichen, wenn den Gesprächspartnern klar ist, dass die Aussagen zur wörtlichen oder sinngemäßen Publikation gedacht sind. Journalisten sollten sich stets als solche zu erkennen geben. Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut übernommen, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen

Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand. Bei Ankündigung eines Interviews in Form einer Kurzfassung ist zu beachten, dass der Interviewte gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen, die seine berechtigten Interessen gefährden, geschützt ist.

Richtlinie 2.5 - Sperrfristen

Sperrfristen, bis zu deren Ablauf die Veröffentlichung bestimmter Nachrichten aufgeschoben werden soll, sind nur dann vertretbar, wenn sie einer sachgemäßen und sorgfältigen Berichterstattung dienen. Sie unterliegen grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen Informanten und Medien. Sperrfristen sind nur dann einzuhalten, wenn es dafür einen sachlich gerechtfertigten Grund gibt, wie zum Beispiel beim Text einer noch nicht gehaltenen Rede, beim vorzeitig ausgegebenen Geschäftsbericht einer Firma oder bei Informationen über ein noch nicht eingetretenes Ereignis (Versammlungen, Beschlüsse, Ehrungen u.a.). Werbezwecke sind kein sachlicher Grund für Sperrfristen.

Richtlinie 2.6 - Leserbriefe

(1) Den Lesern sollte durch Abdruck von Leserbriefen, sofern sie nach Form und Inhalt geeignet sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, Meinungen zu äußern und damit an der Meinungsbildung teilzunehmen. Es entspricht der journalistischen Sorgfaltspflicht, bei der Veröffentlichung von Leserbriefen die publizistischen Grundsätze zu beachten.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse sollte beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben verzichten. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften namentlich bekannter Verfasser ohne deren Einverständnis sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen ständigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie

sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Ziffer 3

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Richtlinie 3.1 - Richtigstellung

Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

Richtlinie 3.2 - Dokumentierung

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufern, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Richtlinie 3.3 - Auskunft

Wird jemand durch eine Berichterstattung in der Presse in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit dem für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Ziffer 4

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informations-material und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Richtlinie 4.1 - Grundsätze der Recherchen

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfaltspflicht. Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar. Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind. Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

Richtlinie 4.2 - Recherche bei schutzbedürftigen Personen

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

Richtlinie 4.3 - Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

Ziffer 5

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.1 - Vertraulichkeit

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist. Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

Ziffer 6

Jede in der Presse tätige Person wahrt das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien sowie das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

Richtlinie 6.1 - Trennung von Funktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Widerstreitende Interessen schaden dem Ansehen der Presse.

Richtlinie 6.2 - Nachrichtendienstliche Tätigkeiten

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

Ziffer 7

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken.

Richtlinie 7.1 - Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Für bezahlte Veröffentlichungen gelten die werberechtlichen Regelungen. Nach ihnen müssen die Veröffentlichungen so gestaltet sein, dass die Werbung für den Leser als Werbung erkennbar ist.

Richtlinie 7.2 - Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht. Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material sowie bei der Abfassung eigener redaktioneller Hinweise durch die Redaktionen. Dies gilt auch für unredigierte Werbetexte, Werbefotos und Werbebezeichnungen.

Richtlinie 7.3 - Sonderveröffentlichungen

Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Ziffer 8

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 - Nennung von Namen/Abbildungen

(1) Die Nennung der Namen und die Abbildung von Opfern und Tätern in der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (siehe auch Ziffer 13 des Pressekodex) sind in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird. Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

(5) Bei Straftaten Jugendlicher sind mit Rücksicht auf die Zukunft der Jugendlichen möglichst Namensnennung und identifizierende Bildveröffentlichungen zu unterlassen, sofern es sich nicht um schwere Taten handelt.

(6) Bei Amts- und Mandatsträgern können Namensnennung und Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.

(7) Namen und Abbild Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur im Benehmen mit den zuständigen Behörden.

Richtlinie 8.2 - Schutz des Aufenthaltsortes

Der private Wohnsitz sowie andere Orte der privaten Niederlassung, wie z. B. Krankenhaus-, Pflege-, Kur-, Haft- oder Rehabilitationsorte, genießen besonderen Schutz.

Richtlinie 8.3 - Resozialisierung

Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

Richtlinie 8.4 - Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

Richtlinie 8.5 - Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

Richtlinie 8.6 - Opposition und Fluchtvorgänge

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist immer zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder die Wiedergabe eines Fotos können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Gleiches gilt für die Berichterstattung über Flüchtlinge. Weiter ist zu bedenken: Die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete, die Vorbereitung und Darstellung ihrer Flucht sowie ihren Fluchtweg kann dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

Richtlinie 8.7 - Jubiläumsdaten

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten solcher Personen, die sonst nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, bedingt, dass sich die Redaktion vorher vergewissert hat, ob die Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden sind oder vor öffentlicher Anteilnahme geschützt sein wollen.

Richtlinie 8.8 - Datenübermittlung

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Ziffer 9

Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen.

Ziffer 10

Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.

Ziffer 11

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Der Schutz der Jugend ist in der Berichterstattung zu berücksichtigen.

Richtlinie 11.1 - Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Richtlinie 11.2 - Berichterstattung über Gewalttaten

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei. Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

Richtlinie 11.3 - Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Richtlinie 11.4 - Abgestimmtes Verhalten mit Behörden/Nachrichtensperre

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht. Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

Richtlinie 11.5 - Verbrecher-Memoiren

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

Richtlinie 11.6 - Drogen

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

Ziffer 12

Niemand darf wegen seines Geschlechts oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 - Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte.

Ziffer 13

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse vermeidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede präjudizierende Stellungnahme. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Über Entscheidungen von Gerichten soll nicht ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe vor deren Bekanntgabe berichtet werden.

Richtlinie 13.1 - Vorverurteilung - Folgeberichterstattung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten, deren Verfolgung und richterlichen Bewertung. Bis zu einer gerichtlichen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung, auch im Falle eines Geständnisses. Auch wenn eine Täterschaft für die Öffentlichkeit offenkundig ist, darf der Betroffene bis zu einem Gerichtsurteil nicht als Schuldiger im Sinne eines Urteilspruchs hingestellt werden. Vorverurteilende Darstellungen und Behauptungen verstoßen gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Menschenwürde, der uneingeschränkt auch für Straftäter gilt. Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Daher ist zwischen Verdacht und erwiesener Schuld in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden. Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines namentlich erwähnten oder für einen größeren Leserkreis erkennbaren Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechnete

Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. Kritik und Kommentar zu einem Verfahren sollen sich erkennbar vom Prozessbericht unterscheiden.

Richtlinie 13.2 - Straftaten Jugendlicher

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben. Diese Empfehlung gilt sinngemäß für jugendliche Opfer von Straftaten.

Ziffer 14

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Richtlinie 14.1 - Medizinische oder pharmazeutische Forschung

Die Berichterstattung über angebliche Erfolge oder Misserfolge der medizinischen oder pharmazeutischen Forschung zur Bekämpfung von Krankheiten verlangt Sorgfalt und Verantwortungsgefühl. In Text und Aufmachung ist alles zu unterlassen, was bei Kranken und deren Angehörigen unbegründete und mit dem tatsächlichen Stand der medizinischen Forschung nicht in Einklang stehende Hoffnungen auf Heilung in absehbarer Zeit erweckt. Andererseits sollen durch kritische oder gar einseitige Berichte über kontrovers diskutierte Meinungen Kranke nicht verunsichert und der mögliche Erfolg therapeutischer Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden.

Ziffer 15

Die Annahme und Gewährung von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Richtlinie 15.1 - Einladungen und Geschenke

Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit von Verlagen und Redaktionen sowie der unabhängigen Urteilsbildung der Journalisten besteht, wenn Redakteure und redaktionelle Mitarbeiter Einladungen oder Geschenke annehmen, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt. Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne durch Gewährung von Einladungen oder Geschenken beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Geschenke sind wirtschaftliche und ideelle Vergünstigungen jeder Art. Die Annahme von Werbeartikeln zum täglichen Gebrauch oder sonstiger geringwertiger Gegenstände zu traditionellen Gelegenheiten ist unbedenklich. Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Vergabe oder

Annahme von Geschenken, Rabatten oder Einladungen nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten sollten darauf bestehen, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden.

Ziffer 16

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen.

Richtlinie 16.1 - Rügenabdruck

Für das betroffene Publikationsorgan gilt: Der Leser muss erfahren, welcher Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung zugrunde lag und welcher publizistische Grundsatz dadurch verletzt wurde.

6.5) Code of Ethics for Press, Radio and Television in Sweden ⁵³

Issued by Pressens Samarbetsnämnd, 2001

Pressens Samarbetsnämnd is a Joint Committee founded by the leading media organisations in Sweden: The Newspapers Publishers' Association, The Magazine Publishers' Association, The Union of Journalists and The National Press Club.

These four organisations are responsible for the Charter of the Press Council and the Standing Instructions for the Press Ombudsman. They all contribute to the financing of the Press Council and the Office of the Press Ombudsman.

The concept of self-regulation means that the parties define the ethical and professional guidelines and see to it that these guidelines are respected.

CODE OF ETHICS FOR PRESS, RADIO AND TELEVISION

The press, radio and television shall have the greatest possible degree of freedom, within the framework of the Freedom of the Press Act and the constitutional right of freedom of speech, in order to be able to serve as disseminators of news and as scrutinizers of public affairs. In this connection, however, it is important that the individual is protected from unwarranted suffering as a result of publicity.

Ethics does not consist primarily of the application of a formal set of rules but in the maintenance of a responsible attitude in the exercise of journalistic duties. The code of ethics for press, radio and television is intended to provide support for this attitude.

⁵³ Quelle: <http://www.po.se/Article.jsp?article=1905&avd=english> [Stand: 07.09.2004]

6.5.1) Rules on publicity (schwedisch: Publicitetsregler)

Provide accurate news

1. The role played by the mass media in society and the confidence of the general public in these media call for accurate and objective news reports.
2. Be critical of news sources. Check facts as carefully as possible in the light of the circumstances even if they have been published earlier. Allow the reader/listener/viewer the possibility of distinguishing between statements of fact and a comments.
3. Newsbills, headlines and introductory sections must be supported by the text.
4. Check the authenticity of pictures. See to it that pictures and graphical illustrations are correct and are not used in a misleading way.

Treat rebuttals generously

5. Factual errors should be corrected when called for. Anyone wishing to rebut a statement shall, if this is legitimate, be given the opportunity to do so. Corrections and rebuttals shall be published promptly in appropriate form, in such a way that they will come to the attention of those who received the original information. It should be noted that a rebuttal does not always call for an editorial comment.
6. Publish without delay critical rulings issued by the Swedish Press Council in cases concerning your own newspaper.

Respect individual privacy

7. Consider carefully any publicity which could violate the privacy of individuals. Refrain from such publicity unless the public interest obviously demands public scrutiny.
8. Exercise great caution in publishing information about suicide and attempted suicide, particularly with regard to the feelings of relatives and in view of what has been said above concerning the privacy of individuals.
9. Always show the greatest possible consideration for victims of crime and accidents. Consider carefully the question whether to publish names and pictures with regard to the victims and their relatives.
10. Do not emphasize ethnic origin, sex, nationality, occupation, political affiliation, religious persuasion or sexual disposition in the case of the persons concerned if such particulars are not important in the specific context and demeaning.

Exercise care in the use of pictures

11. Whenever appropriate, these rules also apply to pictures.

12. Montage, electronic retouch and captions should be handled in such a way as not to mislead or deceive the reader. Whenever a picture has been altered through montage or retouch this should be stated. This also applies to such material when it is filed in picture libraries.

Listen to each side

13. Offer persons, who are criticized in a factual report, the opportunity to reply instantly to the criticism. Aim at presenting the views of all parties involved. Bear in mind that the sole objective of filing complaints of various kinds with various bodies may be to cause harm to an individual.

14. Remember that, in the eyes of the law, a person suspected of an offence is always presumed innocent until proven guilty. The final outcome of a legal case should be published if it has been previously reported on.

Be cautious in publishing names

15. Give careful consideration to the harmful consequences that might ensue for persons if their names are published. Refrain from publishing names if it might cause harm unless it is obviously in the public interest.

16. In case a person's name is not published, also refrain from publishing a picture of that person or particulars of occupation, title, age, nationality, sex, etc, which would enable identification.

17. Bear in mind that the entire responsibility for publishing names and pictures rests with the publisher.

COMMENTS ON PART 6.5.1)

The Swedish Press Council is primarily responsible for interpreting the concept "good journalistic practice" as far as the press is concerned; in matters not referred to the Press Council, the Press Ombudsman has this responsibility. It should be noted that the Press Council and the Press Ombudsman do not deal with possible deviations from the rules in radio or television programmes. The Swedish Broadcasting Commission, appointed by the government, is responsible for monitoring such programmes.

The criticized newspaper will publish the Press Council's ruling. In addition brief reports will also be published in Pressens Tidning (The Press Journal) and in Journalisten (The Journalist). Subscriptions to the Press Council's decisions are handled by the Swedish Newspaper Pub-

lishers' Association (Tidningsutgivarna). Rulings by the Broadcasting Commission may be ordered from the Commission Secretariat.

6.5.2 Professional Rules (schwedisch: Yrkesregler)⁵⁴

The integrity of the journalist

1. Do not accept an assignment from anyone outside the editorial staff leaders.
2. Do not accept an assignment or an invitation, a free trip or any other benefit either in or outside your job, that could bring in question your status as a free and independent journalist.
3. Do not use your position as a journalist in order to exert pressure for your own or someone else's profit or in order to acquire personal benefits.
4. Do not utilize, for your own or someone else's profit, unpublished news concerning economic conditions or measures by state, municipalities, organizations, companies or private persons.
5. Bear in mind the provision in the Collective Contract for Journalists according to which a journalist cannot be ordered to write against his/ her conviction or to carry out humiliating assignments.

Obtaining of material

6. Comply with reasonable wishes from persons interviewed to find out beforehand how and where their statements will be published.
7. Show particular consideration with people not used to being interviewed. Inform him/her whether the conversation is intended for publication or only for background.
8. Do not falsify interviews or pictures.
9. Show consideration in taking photographs and in procuring them, especially in connection with accidents and crimes.
10. Do not yield to outside pressure intending to prevent or restrict justified publishing.
11. Observe copyright as well as quotation rules and rights to photographs.
12. Indicate the source when the published material is mainly based in information from other parts.

⁵⁴ Quelle: <http://www.presscouncils.org/library/Sweden.doc> [Stand: 18.10.2004]

Time of press releases

13. Respect the agreed times of releases (embargos).

6.5.3) Rules Against Editorial Advertising (schwedisch: Regler mot textreklam)⁵⁵

Main rule

Protect the public's trust for the press, radio and television as well as their integrity. Do not make the general public suspicious that anybody might improperly influence the content of a program or story. Therefore do not publish or present within editorial material anything that is not motivated by journalism. This implies that material published must not have an advertising purpose: it must have informative qualities or be motivated by entertaining or artistic reasons.

General regulations

1. Frame the material only in accordance to journalistic and/ or program-related decisions. Your intention must never be to give publicity to any products or services; neither can the presentation of the material be such that the audience think it is commercial by nature. Beware that the commercial material should not be mixed with the editorial material, in the slightest.
2. Dismiss ideas and proposals of articles and programs if they include in return, as a favor, advertisement in any form. As a principle, also dismiss offers of free or heavily subsidized trips. Reject gifts and other benefits. Never promise beforehand that you are going to publish anything.
3. Articles and programs informing consumers put specially heavy demands on journalistic integrity. Therefore show how the choice of the products/ services in the article/ program has been made. Make it clear how the products/ services have been compared or tested. Be particularly careful and critical when dealing with reviews of products. Avoid bias in informing about limited groups of products or only about one provider of products/ services, warehouses, shops, restaurants etc.
4. Put information about theatre shows, concerts, films, art exhibitions, sport events and such through a normal journalistic evaluation to determine the value of it as news. Look critically through the material and make sure that it is given in a journalistically motivated form. Consider carefully whether information and pictures about new companies and shops or such have news value.

⁵⁵ Quelle: <http://www.presscouncils.org/library/Sweden.doc> [Stand: 18.10.2004]

5. Only mention companies and organizations that donate prizes, or take part in any other way, for example, as a sponsor at parties, competitions, carnivals, charity balls and such, if there are very strong journalistic reasons to do so. [...].

6. Do not publish/present on editorial space information about the rights and obligations of individuals and other public messages that state or municipal authorities demand or wish to see published. Broadcasting companies are subject to the rules on messages by the authorities that may exist in contracts between the broadcasting company and the State and in internal instructions related to that. Reject from the editorial space data about companies and organizations, such as opening hours, product demonstrations, prize competitions or other arrangements that are not journalistically motivated.

7. Advertisements by newspapers or broadcasting companies for their own products and services shall be presented as advertisements.

8. When using material (cars, boats, clothing, furniture, kitchen equipment etc) for photographing purposes, only mention the names of the producers or retailers if there are journalistic reasons for it.

9. Special editorial pages and supplements in newspapers must be journalistically motivated. Overviews such as "the job market", "the boat market", "the house market", "the car market" and such, which might be considered as advertisements or which imply that the products and services are offered for sale, must be presented as commercials.

10. Lists of entrepreneurs and suppliers at building companies presented in the newspaper must take a form of an advertisement.